

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO)

A. Zielsetzung

Der Entwurf der Insolvenzordnung (BR-Drucksache 1/92; BT-Drucksache 12/2443) soll durch Regelungen ergänzt werden, die das bisherige Insolvenzrecht aufheben und alle übrigen Bundesgesetze mit Berührung zum Insolvenzrecht inhaltlich und redaktionell an die Insolvenzordnung anpassen. Weiter sind Übergangs- und Schlußvorschriften für das Inkrafttreten der Reform erforderlich.

B. Lösung

Die erforderlichen Anpassungen und Ergänzungen werden im Entwurf des Einführungsgesetzes in drei Teilen verwirklicht.

Der erste Teil (Artikel 1) enthält die Neufassung des Anfechtungsgesetzes. Die außerhalb des Insolvenzverfahrens mögliche Anfechtung wird an die Insolvenzanfechtung nach der Insolvenzordnung angepaßt.

Der zweite Teil (Artikel 2 bis 106) umfaßt die Aufhebungen und Änderungen der Bundesgesetze. Artikel 2 ordnet die Aufhebung derjenigen bundesgesetzlichen Vorschriften an, die durch die Insolvenzordnung abgelöst werden. Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit der Reform die Aufhebung des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vorgesehen, dessen Regelungen im Interesse der Rechtsbereinigung in andere Gesetze an ihren systematisch richtigen Standort verlagert werden.

Neben redaktionellen Anpassungen an die Terminologie der Insolvenzordnung enthalten die Artikel 3 bis 106 wichtige inhaltliche Änderungen, die durch die Reform des Insolvenzrechts veranlaßt werden. Unter anderem wird vorgesehen:

- a) Durch Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (Artikel 12) und anderer Verfahrensgesetze werden die Vorschriften beseitigt, nach denen der Schuldner durch eine Konkursöffnung zwingend vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen wird. Mit dem neuen Insolvenzverfahren soll keine Beeinträchtigung der Ehre des Schuldners verbunden sein. In Zukunft „soll“ zum ehrenamtlichen Richter nicht ernannt werden, wer in Vermögensverfall geraten ist.

In ähnlicher Weise werden durch Änderungen der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung Zugangsbeschränkungen zu diesen Berufen neu gefaßt (Artikel 15, 16, 55).

- b) Für Klagen gegen den Insolvenzverwalter wird in der Zivilprozeßordnung (Artikel 18) ein Gerichtsstand am Ort des Insolvenzgerichts geschaffen.
- c) Durch die Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Artikel 20) werden die gesicherten Gläubiger an den Kosten der Feststellung des Grundstückszubehörs und der Erhaltung des Grundstücks beteiligt.
- d) Die Mindestgebühr für den Insolvenzantrag des Gläubigers erhöht sich im Gerichtskostengesetz (Artikel 27) auf 200 DM. Das Gerichtskostengesetz und die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (Artikel 29) werden um Regelungen über die Kosten der Restschuldbefreiung ergänzt.
- e) § 419 BGB, der die zwingende Haftung des Vermögensübernehmers vorschreibt, wird aufgehoben (Artikel 31). Dadurch werden Sanierungen außerhalb des Insolvenzverfahrens erleichtert.
- f) Durch eine weitere Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll künftig der sogenannte Konzernvorbehalt unwirksam sein, durch den in Erweiterung des Eigentumsvorbehalts der Eigentumserwerb des Käufers von der Erfüllung von Forderungen mit dem Verkäufer verbundener Unternehmen abhängig gemacht wird. Durch diese Vereinbarung werden der Käufer und seine sonstigen Gläubiger übermäßig benachteiligt.
- g) § 370 HGB, der das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht im Insolvenzfall auf nicht fällige Forderungen ausdehnt, wird als systemwidrige Bevorzugung bestimmter Gläubiger aufgehoben (Artikel 38).
- h) Im Rahmen der Änderungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Artikel 46) wird die vereinfachte Kapitalherabsetzung eingeführt. Dieses Instrument soll Sanierungen erleichtern.
- i) Die umfangreichen insolvenzrechtlichen Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes werden auf die Reform umgestellt (Artikel 47). Dabei wird dafür gesorgt, daß auch bei der Genossenschaft eine Sanierung im Insolvenzverfahren erfolgen kann.

- j) Die Gewerbeordnung (Artikel 75) wird um eine Vorschrift ergänzt, die zur Erhaltung der Sanierungschancen eines Unternehmens eine Gewerbeuntersagung im Insolvenzverfahren verbietet.
- k) Durch Änderungen des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird die bisherige Bindung des Konkursgerichts an den Eröffnungsantrag der Aufsichtsbehörde beseitigt (Artikel 83, 91).
- l) Die Änderungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Artikel 94) tragen zur Weiterentwicklung der dort begründeten Insolvenzsicherung bei. So wird darauf hingewirkt, daß der Pensions-Sicherungs-Verein nach einer gelungenen Sanierung wieder von den übernommenen Verpflichtungen entlastet wird. Die Abfindung kleiner Anwartschaften wird ermöglicht. Die Einstandspflicht des Pensions-Sicherungs-Vereins für besonders hohe Betriebsrenten wird herabgesetzt.
- m) Die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes über das Konkursausfallgeld werden auf das neue Insolvenzverfahren umgestellt (Artikel 96).

Im dritten Teil des Entwurfs des Einführungsgesetzes finden sich Übergangsvorschriften sowie die erforderlichen Inkrafttretensregelungen zum Entwurf der Insolvenzordnung. Grundsätzlich gilt mit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung im gesamten Bundesgebiet das neue Recht. Die Fortgeltung des bisherigen Rechts ist nur für Verfahren vorgesehen, die vor dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung beantragt worden sind. Zusätzlich wird zugunsten eines Schuldners, über dessen Vermögen ein Gesamtvollstreckungsverfahren durchgeführt worden ist, die Vollstreckungsbeschränkung des § 18 Abs. 2 Satz 3 GesO auch nach Inkrafttreten der Insolvenzordnung erhalten. Eine Reihe von Übergangsvorschriften, z. B. zur Pfändung von Bezügen (Artikel 109), zur Insolvenzanfechtung (Artikel 110) oder zur betrieblichen Altersversorgung (Artikel 113) vermeiden Härten zu Lasten der Betroffenen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die in diesem Entwurf enthaltenen Ergänzungen zum Entwurf der Insolvenzordnung werden, für sich betrachtet, keine Mehrbelastungen der Haushalte von Bund, Ländern oder Gemeinden zur Folge haben.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) — 410 00 — In 4/92

Bonn, den 23. November 1992

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO)

Inhaltsübersicht	Seite		Seite
ERSTER TEIL			
Neufassung des Anfechtungsgesetzes	11	<i>Artikel 4</i>	
		Änderung des Verwaltungskostengesetzes . . .	14
<i>Artikel 1</i>		<i>Artikel 5</i>	
Gesetz über die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Insolvenzverfahrens (Anfechtungsgesetz — AnfG)	11	Änderung des Baugesetzbuchs	14
§ 1 Grundsatz	11	<i>Artikel 6</i>	
§ 2 Anfechtungsberechtigte	11	Änderung des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen	14
§ 3 Vorsätzliche Benachteiligung	11	<i>Artikel 7</i>	
§ 4 Unentgeltliche Leistung	11	Änderung des Vereinsgesetzes	14
§ 5 Rechtshandlungen des Erben	11	<i>Artikel 8</i>	
§ 6 Kapitaleretzende Darlehen	11	Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes	15
§ 7 Berechnung der Fristen	11	<i>Artikel 9</i>	
§ 8 Zeitpunkt der Vornahme einer Rechtshandlung	12	Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau ..	15
§ 9 Anfechtung durch Einrede	12	<i>Artikel 10</i>	
§ 10 Vollstreckbarer Titel. Zwangsvollstreckung	12	Änderung des Reichsheimstättengesetzes	15
§ 11 Rechtsfolgen	12	<i>Artikel 11</i>	
§ 12 Ansprüche des Anfechtungsgegners	12	Änderung des Auslandskostengesetzes	15
§ 13 Bestimmter Klageantrag	12	<i>Artikel 12</i>	
§ 14 Vorläufig vollstreckbarer Schuldtitel. Vorbehaltsurteil	12	Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes ..	15
§ 15 Anfechtung gegen Rechtsnachfolger	12	<i>Artikel 13</i>	
§ 16 Eröffnung des Insolvenzverfahrens	13	Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung	15
§ 17 Unterbrechung des Verfahrens	13	<i>Artikel 14</i>	
§ 18 Beendigung des Insolvenzverfahrens . . .	13	Änderung des Rechtspflegergesetzes	16
§ 19 Internationales Anfechtungsrecht	13	<i>Artikel 15</i>	
§ 20 Übergangsregeln	13	Änderung der Bundesnotarordnung	16
		<i>Artikel 16</i>	
		Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung ..	17
ZWEITER TEIL		<i>Artikel 17</i>	
Aufhebung und Änderung von Gesetzen .	13	Änderung des Rechtsberatungsgesetzes	17
<i>Artikel 2</i>		<i>Artikel 18</i>	
Aufhebung von Gesetzen	13	Änderung der Zivilprozeßordnung	17
<i>Artikel 3</i>		<i>Artikel 19</i>	
Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen	14	Änderung des Gesetzes, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrtriebmitteln	18

	Seite		Seite
<i>Artikel 20</i>		<i>Artikel 39</i>	
Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung	18	Änderung des EWIV-Ausführungsgesetzes ...	28
<i>Artikel 21</i>		<i>Artikel 40</i>	
Änderung der Seerechtlichen Verteilungsordnung	18	Änderung des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei	28
<i>Artikel 22</i>		<i>Artikel 41</i>	
Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	19	Änderung des Umwandlungsgesetzes	28
<i>Artikel 23</i>		<i>Artikel 42</i>	
Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes	19	Änderung des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung	28
<i>Artikel 24</i>		<i>Artikel 43</i>	
Änderung des Sozialgerichtsgesetzes	19	Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften	28
<i>Artikel 25</i>		<i>Artikel 44</i>	
Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung ..	20	Änderung des Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen	29
<i>Artikel 26</i>		<i>Artikel 45</i>	
Änderung der Finanzgerichtsordnung	20	Änderung des Aktiengesetzes	29
<i>Artikel 27</i>		<i>Artikel 46</i>	
Änderung des Gerichtskostengesetzes	20	Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung	30
<i>Artikel 28</i>		<i>Artikel 47</i>	
Änderung der Kostenordnung	22	Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	33
<i>Artikel 29</i>		<i>Artikel 48</i>	
Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte	22	Änderung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften	36
<i>Artikel 30</i>		<i>Artikel 49</i>	
Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche	23	Änderung des Depotgesetzes	36
<i>Artikel 31</i>		<i>Artikel 50</i>	
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	23	Änderung des Wechselgesetzes	37
<i>Artikel 32</i>		<i>Artikel 51</i>	
Änderung des Vertragshilfegesetzes	25	Änderung des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen	37
<i>Artikel 33</i>		<i>Artikel 52</i>	
Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes ..	25	Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten	38
<i>Artikel 34</i>		<i>Artikel 53</i>	
Änderung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken	25	Änderung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten	38
<i>Artikel 35</i>		<i>Artikel 54</i>	
Änderung der Verordnung über das Erbbau-recht	25	Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen	38
<i>Artikel 36</i>			
Änderung des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen	25		
<i>Artikel 37</i>			
Änderung des Kabelpfandgesetzes	26		
<i>Artikel 38</i>			
Änderung des Handelsgesetzbuchs	26		

	Seite		Seite
<i>Artikel 55</i>		<i>Artikel 74</i>	
Änderung der Patentanwaltsordnung	39	Änderung des Zweiten Gesetzes zur Durchfüh- rung von Richtlinien der Europäischen Wirt- schaftsgemeinschaft über die Niederlassungs- freiheit und den freien Dienstleistungsverkehr	43
<i>Artikel 56</i>		<i>Artikel 75</i>	
Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb	40	Änderung der Gewerbeordnung	43
<i>Artikel 57</i>		<i>Artikel 76</i>	
Änderung des Gesetzes über das Verlagsrecht	40	Änderung der Handwerksordnung	43
<i>Artikel 58</i>		<i>Artikel 77</i>	
Änderung des Strafgesetzbuchs	40	Änderung des Waffengesetzes	44
<i>Artikel 59</i>		<i>Artikel 78</i>	
Änderung des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland	40	Änderung des Sprengstoffgesetzes	44
<i>Artikel 60</i>		<i>Artikel 79</i>	
Änderung der Abgabenordnung	40	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deut- sche Auslandsschulden	44
<i>Artikel 61</i>		<i>Artikel 80</i>	
Änderung des EG-Beitreibungsgesetzes	41	Änderung des Bundesberggesetzes	44
<i>Artikel 62</i>		<i>Artikel 81</i>	
Änderung des Berlinförderungsgesetzes	41	Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes	44
<i>Artikel 63</i>		<i>Artikel 82</i>	
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	41	Änderung des Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunterneh- men und Bausparkassen	44
<i>Artikel 64</i>		<i>Artikel 83</i>	
Änderung des Einkommensteuergesetzes	41	Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen	44
<i>Artikel 65</i>		<i>Artikel 84</i>	
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	42	Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bun- desbank	45
<i>Artikel 66</i>		<i>Artikel 85</i>	
Änderung des Grundsteuergesetzes	42	Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank	45
<i>Artikel 67</i>		<i>Artikel 86</i>	
Änderung des Tabaksteuergesetzes	42	Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaft- liche Rentenbank	45
<i>Artikel 68</i>		<i>Artikel 87</i>	
Änderung des Gesetzes über das Branntwein- monopol	42	Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Ren- tenbank	45
<i>Artikel 69</i>		<i>Artikel 88</i>	
Änderung des Altspargengesetzes	42	Änderung des Gesetzes betreffend die Indu- striekreditbank Aktiengesellschaft	45
<i>Artikel 70</i>		<i>Artikel 89</i>	
Änderung des Reichsschuldbuchgesetzes	42	Änderung des Hypothekenbankgesetzes	46
<i>Artikel 71</i>		<i>Artikel 90</i>	
Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengeset- zes	42	Änderung des Schiffsbankgesetzes	46
<i>Artikel 72</i>		<i>Artikel 91</i>	
Änderung des Rechtsträger-Abwicklungsgeset- zes	42	Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	46
<i>Artikel 73</i>			
Änderung der Wirtschaftsprüferordnung	43		

	Seite		Seite
<i>Artikel 92</i>		<i>Artikel 105</i>	
Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag	47	Änderung des Binnenschiffsverkehrsgesetzes .	53
<i>Artikel 93</i>		<i>Artikel 106</i>	
Änderung des Gesetzes über Bausparkassen .	48	Änderung des Vermögensgesetzes	53
<i>Artikel 94</i>		DRITTER TEIL	
Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	48	Übergangs- und Schlußvorschriften	53
<i>Artikel 95</i>		<i>Artikel 107</i>	
Änderung des Mutterschutzgesetzes	50	Anwendung des bisherigen Rechts	53
<i>Artikel 96</i>		<i>Artikel 108</i>	
Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes	50	Anwendung des neuen Rechts	53
<i>Artikel 97</i>		<i>Artikel 109</i>	
Änderung des Vorruhestandsgesetzes	52	Pfändung von Bezügen	53
<i>Artikel 98</i>		<i>Artikel 110</i>	
Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch	52	Insolvenzanfechtung	54
<i>Artikel 99</i>		<i>Artikel 111</i>	
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	52	Fortbestand der Vollstreckungsbeschränkung	54
<i>Artikel 100</i>		<i>Artikel 112</i>	
Änderung des Schwerbehindertengesetzes ...	52	Kündigung von Versicherungsverhältnissen ..	54
<i>Artikel 101</i>		<i>Artikel 113</i>	
Änderung des Fahrlehrergesetzes	52	Betriebliche Altersversorgung	54
<i>Artikel 102</i>		<i>Artikel 114</i>	
Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes ...	52	Schuldverschreibungen	54
<i>Artikel 103</i>		<i>Artikel 115</i>	
Änderung des Bundesbahngesetzes	53	Inkrafttreten	54
<i>Artikel 104</i>			
Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs	53		

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung

ERSTER TEIL

Neufassung des Anfechtungsgesetzes

Artikel 1

Gesetz über die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Insolvenzverfahrens (Anfechtungsgesetz — AnfG)

§ 1

Grundsatz

(1) Rechtshandlungen eines Schuldners, die seine Gläubiger benachteiligen, können außerhalb des Insolvenzverfahrens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angefochten werden.

(2) Eine Unterlassung steht einer Rechtshandlung gleich.

§ 2

Anfechtungsberechtigte

Zur Anfechtung ist jeder Gläubiger berechtigt, der einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat und dessen Forderung fällig ist, wenn die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat oder wenn anzunehmen ist, daß sie nicht dazu führen würde.

§ 3

Vorsätzliche Benachteiligung

(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor der Anfechtung mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wußte, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und daß die Handlung die Gläubiger benachteiligte.

(2) Anfechtbar ist ein vom Schuldner mit einer nahestehenden Person (§§ 153 bis 155 der Insolvenzordnung) geschlossener entgeltlicher Vertrag, durch den seine Gläubiger unmittelbar benachteiligt werden. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag früher als zwei Jahre vor der Anfechtung geschlossen worden ist oder wenn dem anderen Teil

zur Zeit des Vertragsschlusses ein Vorsatz des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war.

§ 4

Unentgeltliche Leistung

(1) Anfechtbar ist eine unentgeltliche Leistung des Schuldners, es sei denn, sie ist früher als vier Jahre vor der Anfechtung vorgenommen worden.

(2) Richtet sich die Leistung auf ein gebräuchliches Gelegenheitsgeschenk geringen Werts, so ist sie nicht anfechtbar.

§ 5

Rechtshandlungen des Erben

Hat der Erbe aus dem Nachlaß Pflichtteilsansprüche, Vermächtnisse oder Auflagen erfüllt, so kann ein Nachlaßgläubiger, der im Insolvenzverfahren über den Nachlaß dem Empfänger der Leistung im Rang vorgehen oder gleichstehen würde, die Leistung in gleicher Weise anfechten wie eine unentgeltliche Leistung des Erben.

§ 6

Kapitalersetzende Darlehen

Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die für die Forderung eines Gesellschafters auf Rückgewähr eines kapitalersetzenden Darlehens oder für eine gleichgestellte Forderung

1. Sicherung gewährt hat, wenn die Handlung in den letzten zehn Jahren vor der Anfechtung vorgenommen worden ist;

2. Befriedigung gewährt hat, wenn die Handlung im letzten Jahr vor der Anfechtung vorgenommen worden ist.

§ 7

Berechnung der Fristen

(1) Die in den §§ 3, 4 und 6 bestimmten Fristen sind von dem Zeitpunkt zurückzurechnen, in dem die Anfechtbarkeit gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Hat der Gläubiger, bevor er einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hatte oder seine Forderung fällig war, dem Anfechtungsgegner seine Absicht, die Rechtshandlung anzufechten, schriftlich mitgeteilt, so wird die Frist vom Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung zurückgerechnet, wenn schon zu dieser Zeit der Schuldner unfähig war, den Gläubiger zu befriedigen, und wenn bis zum Ablauf von zwei Jahren seit diesem

Zeitpunkt die Anfechtbarkeit gerichtlich geltend gemacht wird.

(3) In die Fristen wird die Zeit nicht eingerechnet, während der Maßnahmen nach § 46 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen angeordnet waren.

§ 8

Zeitpunkt der Vornahme einer Rechtshandlung

(1) Eine Rechtshandlung gilt als in dem Zeitpunkt vorgenommen, in dem ihre rechtlichen Wirkungen eintreten.

(2) Ist für das Wirksamwerden eines Rechtsgeschäfts eine Eintragung im Grundbuch, im Schiffsregister, im Schiffsbauregister oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen erforderlich, so gilt das Rechtsgeschäft als vorgenommen, sobald die übrigen Voraussetzungen für das Wirksamwerden erfüllt sind, die Willenserklärung des Schuldners für ihn bindend geworden ist und der andere Teil den Antrag auf Eintragung der Rechtsänderung gestellt hat. Ist der Antrag auf Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf die Rechtsänderung gestellt worden, so gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß dieser Antrag an die Stelle des Antrags auf Eintragung der Rechtsänderung tritt.

(3) Bei einer bedingten oder befristeten Rechtshandlung bleibt der Eintritt der Bedingung oder des Termins außer Betracht.

§ 9

Anfechtung durch Einrede

Die Anfechtbarkeit kann im Wege der Einrede geltend gemacht werden, bevor ein vollstreckbarer Schuldtitel für die Forderung erlangt ist; der Gläubiger hat diesen jedoch vor der Entscheidung binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist beizubringen.

§ 10

Vollstreckbarer Titel. Zwangsvollstreckung

Die Anfechtung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß für die Rechtshandlung ein vollstreckbarer Schuldtitel erlangt oder daß die Handlung durch Zwangsvollstreckung erwirkt worden ist. Zwangsvollstreckung im Sinne des Satzes 1 ist auch die Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung.

§ 11

Rechtsfolgen

(1) Was durch die anfechtbare Rechtshandlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muß dem Gläubiger zur Verfügung gestellt werden, soweit es zu dessen

Befriedigung erforderlich ist. Die Vorschriften über die Rechtsfolgen einer ungerechtfertigten Bereicherung, bei der dem Empfänger der Mangel des rechtlichen Grundes bekannt ist, gelten entsprechend.

(2) Der Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat diese nur zur Verfügung zu stellen, soweit er durch sie bereichert ist. Dies gilt nicht, sobald er weiß oder den Umständen nach wissen muß, daß die unentgeltliche Leistung die Gläubiger benachteiligt.

§ 12

Ansprüche des Anfechtungsgegners

Wegen der Erstattung einer Gegenleistung oder wegen eines Anspruchs, der infolge der Anfechtung wiederauflebt, kann sich der Anfechtungsgegner nur an den Schuldner halten.

§ 13

Bestimmter Klageantrag

Wird der Anfechtungsanspruch im Wege der Klage geltend gemacht, so hat der Klageantrag bestimmt zu bezeichnen, in welchem Umfang und in welcher Weise der Anfechtungsgegner das Erlangte zur Verfügung stellen soll.

§ 14

Vorläufig vollstreckbarer Schuldtitel. Vorbehaltsurteil

Liegt ein nur vorläufig vollstreckbarer Schuldtitel des Gläubigers oder ein unter Vorbehalt ergangenes Urteil vor, so ist in dem Urteil, das den Anfechtungsanspruch für begründet erklärt, die Vollstreckung davon abhängig zu machen, daß die gegen den Schuldner ergangene Entscheidung rechtskräftig oder vorbehaltslos wird.

§ 15

Anfechtung gegen Rechtsnachfolger

(1) Die Anfechtbarkeit kann gegen den Erben oder einen anderen Gesamtrechtsnachfolger des Anfechtungsgegners geltend gemacht werden.

(2) Gegen einen sonstigen Rechtsnachfolger kann die Anfechtbarkeit geltend gemacht werden:

1. wenn dem Rechtsnachfolger zur Zeit seines Erwerbs die Umstände bekannt waren, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbs seines Rechtsvorgängers begründen;
2. wenn der Rechtsnachfolger zur Zeit seines Erwerbs zu den Personen gehörte, die dem Schuldner nahe stehen (§§ 153 bis 155 der Insolvenzordnung), es sei denn, daß ihm zu dieser Zeit die Umstände unbekannt waren, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbs seines Rechtsvorgängers begründen;

3. wenn dem Rechtsnachfolger das Erlangte unentgeltlich zugewendet worden ist.

(3) Zur Erstreckung der Fristen nach § 7 Abs. 2 genügt die schriftliche Mitteilung an den Rechtsnachfolger, gegen den die Anfechtung erfolgen soll.

§ 16

Eröffnung des Insolvenzverfahrens

(1) Wird über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet, so ist der Insolvenzverwalter berechtigt, die von den Insolvenzgläubigern erhobenen Anfechtungsansprüche zu verfolgen. Aus dem Erstrittenen sind dem Gläubiger die Kosten des Rechtsstreits vorweg zu erstatten.

(2) Hat ein Insolvenzgläubiger bereits vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Grund seines Anfechtungsanspruchs Sicherung oder Befriedigung erlangt, so gilt § 145 der Insolvenzordnung entsprechend.

§ 17

Unterbrechung des Verfahrens

(1) Ist das Verfahren über den Anfechtungsanspruch im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch rechtshängig, so wird es unterbrochen. Es kann vom Insolvenzverwalter aufgenommen werden. Wird die Aufnahme verzögert, so gilt § 239 Abs. 2 bis 4 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Der Insolvenzverwalter kann den Klageantrag nach Maßgabe der §§ 162, 163 und 165 der Insolvenzordnung erweitern.

(3) Lehnt der Insolvenzverwalter die Aufnahme des Rechtsstreits ab, so kann dieser hinsichtlich der Kosten von jeder Partei aufgenommen werden. Durch die Ablehnung der Aufnahme wird das Recht des Insolvenzverwalters, nach den Vorschriften der Insolvenzordnung den Anfechtungsanspruch geltend zu machen, nicht ausgeschlossen.

§ 18

Beendigung des Insolvenzverfahrens

(1) Nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens können Anfechtungsansprüche, die der Insolvenzverwalter geltend machen konnte, von den einzelnen Gläubigern nach diesem Gesetz verfolgt werden, soweit nicht dem Anspruch entgegenstehende Einreden gegen den Insolvenzverwalter erlangt sind.

(2) War der Anfechtungsanspruch nicht schon zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gerichtlich geltend gemacht, so werden die in den §§ 3, 4 und 6 bestimmten Fristen von diesem Zeitpunkt an berechnet, wenn der Anspruch bis zum Ablauf eines Jahres seit der Beendigung des Insolvenzverfahrens gerichtlich geltend gemacht wird.

§ 19

Internationales Anfechtungsrecht

Bei Sachverhalten mit Auslandsberührung ist für die Anfechtbarkeit einer Rechtshandlung das Recht maßgeblich, dem die Wirkungen der Rechtshandlung unterliegen.

§ 20

Übergangsregeln

(1) Dieses Gesetz ist auf die vor dem 1. Januar ... [Einsetzen: Jahr des Inkrafttretens nach Artikel 115 Abs. 1] vorgenommenen Rechtshandlungen nur anzuwenden, soweit diese nicht nach dem bisherigen Recht der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfang unterworfen sind.

(2) Das Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836), wird aufgehoben. Es ist jedoch weiter auf die Fälle anzuwenden, bei denen die Anfechtbarkeit vor dem 1. Januar ... [Einsetzen: Jahr des Inkrafttretens nach Artikel 115 Abs. 1] gerichtlich geltend gemacht worden ist.

ZWEITER TEIL

Aufhebung und Änderung von Gesetzen

Artikel 2

Aufhebung von Gesetzen

Es werden aufgehoben:

1. die Vergleichsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847);
2. das Gesetz betreffend die Einführung der Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. März 1974 (BGBl. I S. 671);
3. das Einführungsgesetz zu dem Gesetz, betreffend Änderungen der Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-3, veröffentlichten bereinigten Fassung;
4. die Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847);
5. das Gesetz zur Schaffung eines Vorrechts für Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl vom 1. März 1989 (BGBl. I S. 326);

6. die Gesamtvollstreckungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1185);
7. das Gesamtvollstreckungs-Unterbrechungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1191);
8. das Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4120-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355).

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

In § 12 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376) geändert worden ist, wird das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Verwaltungskostengesetzes

In § 20 Abs. 3 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), das durch Artikel 41 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, wird das Wort „Konkurs“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), wird wie folgt geändert:

1. § 159 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Kündigt die Gemeinde im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des für eigene Rechnung tätigen Sanierungsträgers den mit diesem geschlossenen Vertrag, kann sie vom Insolvenzverwalter verlangen, ihr die im förmlich festgestellten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke, die der Sanierungsträger nach Übertragung der Aufgaben zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erworben hat, gegen Erstattung der vom Sanierungsträger erbrachten Aufwendungen zu übereignen. Der Insolvenzverwalter ist verpflichtet, der Gemeinde ein Verzeichnis die-

ser Grundstücke zu übergeben. Die Gemeinde kann ihren Anspruch nur binnen sechs Monaten nach Übergabe des Grundstücksverzeichnisses geltend machen. Im übrigen haftet die Gemeinde den Gläubigern von Verbindlichkeiten aus der Durchführung der Ordnungsmaßnahmen wie ein Bürge, soweit sie aus dem Vermögen des Sanierungsträgers im Insolvenzverfahren keine vollständige Befriedigung erlangt haben.“

- b) Absatz 7 wird aufgehoben.

2. § 161 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Sanierungsträgers gehört das Treuhandvermögen nicht zur Insolvenzmasse. Kündigt die Gemeinde das Treuhandverhältnis, so hat der Insolvenzverwalter das Treuhandvermögen auf die Gemeinde zu übertragen und bis zur Übertragung zu verwalten. Von der Übertragung an haftet die Gemeinde anstelle des Sanierungsträgers für die Verbindlichkeiten, für die dieser mit dem Treuhandvermögen haftet hat. Die mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbundenen Rechtsfolgen treten hinsichtlich der Verbindlichkeiten nicht ein. § 418 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen

Das Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 213-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ und das Wort „Konkurseröffnung“ durch die Worte „Eröffnung des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.
2. In § 6 wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ und das Wort „Konkurseröffnung“ durch die Worte „Eröffnung des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Vereinsgesetzes

Das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „seiner in § 31 Nr. 2 der Konkursordnung genannten Angehörigen“ durch die Worte „einer Person, die ihm im Sinne des § 153 der Insolvenzordnung nahesteht,“ ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Forderungen, die im Falle des Konkurses Konkursforderungen wären“ durch die Worte „Gläubigern, die im Falle des Insolvenzverfahrens Insolvenzgläubiger wären“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „gelten als Massekosten, die Verwaltungsschulden als Masseschulden“ durch die Worte „sowie die Verwaltungsschulden gelten als Masseverbindlichkeiten“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ und das Wort „Konkursgericht“ durch das Wort „Insolvenzgericht“ ersetzt.
- e) Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:
„Die §§ 66, 78 bis 84, 115 der Insolvenzordnung sind nicht anzuwenden.“

3. In § 19 Nr. 2 werden die Worte „den Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

In § 88 Abs. 3 Satz 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, wird das Wort „konkursrechtlichen“ durch das Wort „insolvenzrechtlichen“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau

In § 18 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, werden in Satz 1 und Satz 5 die Worte „des Konkursverfahrens“ jeweils durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“, in Satz 2 das Wort „Konkursmasse“ durch das Wort „Insolvenzmasse“ und in Satz 3 das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Reichsheimstättengesetzes

In § 11 Abs. 1 Satz 2 des Reichsheimstättengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2332-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 21 § 5 Abs. 3 des Gesetzes

vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert worden ist, wird das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Auslandskostengesetzes

In § 20 Abs. 3 des Auslandskostengesetzes vom 21. Februar 1978 (BGBl. I S. 301) wird das Wort „Konkurs“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

1. An § 22 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte in Insolvenzsachen nicht wahrnehmen.“

2. § 32 Nr. 3 wird aufgehoben; der Strichpunkt am Ende der Nummer 2 wird durch einen Punkt ersetzt.

3. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt am Ende der Nummer 4 wird durch einen Strichpunkt ersetzt.

b) Nach der Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 angefügt:

„5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.“

4. An § 109 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Zum ehrenamtlichen Richter soll nicht ernannt werden, wer nach § 33 Nr. 5 zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden soll.“

5. In § 202 werden die Worte „, das Konkursverfahren und das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses“ durch die Worte „und das Insolvenzverfahren“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung

In Artikel 1 Eingangssatz des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) geändert worden ist, werden die Worte „des Konkurses und des Vergleichsverfahrens“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

Artikel 14**Änderung des Rechtspflegergesetzes**

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. IS. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. IS. 2317), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe e wird das Wort „Konkursordnung“ durch das Wort „Insolvenzordnung“ ersetzt.

b) Buchstabe f wird gestrichen.

2. § 11 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Erinnerung ist ferner in den Fällen der §§ 694, 700 der Zivilprozeßordnung und gegen die Entscheidungen über die Gewährung eines Stimmrechts (§§ 88, 281 und 282 der Insolvenzordnung) ausgeschlossen.“

3. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts werden die Worte „Konkursverfahren, Vergleichsverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1 Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

„e) auf Löschungen im Handelsregister nach den §§ 141 a, 142 und 144 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach § 43 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen,“.

b) Die Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) die Ernennung von Liquidatoren auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht, wenn eine Löschung nach § 141 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgt ist, soweit sich diese nicht auf Genossenschaften bezieht, sowie die Verfügungen nach § 47 Abs. 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen und nach § 38 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über das Kreditwesen;“.

5. § 18 wird wie folgt gefaßt:

„§ 18**Insolvenzverfahren**

(1) In Verfahren nach der Insolvenzordnung bleiben dem Richter vorbehalten:

1. das Verfahren bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag unter Einschluß dieser Entscheidung und der Ernennung des Insolvenzverwalters,

2. bei einem Antrag des Schuldners auf Erteilung der Restschuldbefreiung die Entscheidungen nach den §§ 238, 245 und 249 der Insolvenzord-

nung, wenn ein Insolvenzgläubiger die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt, sowie die Entscheidung über den Widerruf der Restschuldbefreiung nach § 252 der Insolvenzordnung,

3. die Entscheidung über den Antrag des Insolvenzverwalters auf Feststellung der Zahlungsunfähigkeit oder des ersten zulässigen und begründeten Eröffnungsantrags gemäß den §§ 157, 158 der Insolvenzordnung.

(2) Der Richter kann sich das Insolvenzverfahren ganz oder teilweise vorbehalten, wenn er dies für geboten erachtet. Hält er den Vorbehalt nicht mehr für erforderlich, kann er das Verfahren dem Rechtspfleger übertragen. Auch nach der Übertragung kann er das Verfahren wieder an sich ziehen, wenn und solange er dies für erforderlich hält.

(3) Die Entscheidung des Rechtspflegers über die Gewährung des Stimmrechts nach den §§ 88, 281 und 282 der Insolvenzordnung hat nicht die in § 303 der Insolvenzordnung bezeichneten Rechtsfolgen. Hat sich die Entscheidung des Rechtspflegers auf das Ergebnis einer Abstimmung ausgewirkt, so kann der Richter auf Antrag eines Gläubigers oder des Insolvenzverwalters das Stimmrecht neu festsetzen und die Wiederholung der Abstimmung anordnen; der Antrag kann nur bis zum Schluß des Termins gestellt werden, in dem die Abstimmung stattgefunden hat.

(4) Ein Beamter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Rechtspflegers in Insolvenzsachen nicht wahrnehmen.“

6. § 19 wird aufgehoben.

Artikel 15**Änderung der Bundesnotarordnung**

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 wird das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.

2. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. wenn er in Vermögensverfall geraten ist; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Notars eröffnet oder der Notar in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 30 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;“.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Nr. 6 und Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 5 bis 7“ ersetzt.

Artikel 16**Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung**

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1992 (BGBl. I S. 369), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. wenn der Bewerber sich im Vermögensverfall befindet; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bewerbers eröffnet oder der Bewerber in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 30 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;“.

b) Die Nummer 10 wird aufgehoben; die bisherige Nummer 11 wird die neue Nummer 10.

2. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 7 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die neuen Nummern 7 und 8.

b) Die neue Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Rechtsanwalts eröffnet oder der Rechtsanwalt in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 30 Abs. 2 der Insolvenzordnung; § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;“.

3. In § 66 wird Nummer 1 aufgehoben; die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die neuen Nummern 1 bis 3.

4. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 66 Nr. 1 und 4“ durch die Angabe „§ 66 Nr. 3“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 66 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 66 Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 17**Änderung des Rechtsberatungsgesetzes**

In Artikel 1 § 3 Nr. 6 des Rechtsberatungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) geändert worden ist, wird das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.

Artikel 18**Änderung der Zivilprozeßordnung**

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 1992 (BGBl. I S. 745), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31 a

Für Klagen gegen den Insolvenzverwalter, die sich auf die Insolvenzmasse beziehen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Insolvenzgericht seinen Sitz hat.“

2. § 240 wird wie folgt gefaßt:

„§ 240

Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei wird das Verfahren, wenn es die Insolvenzmasse betrifft, unterbrochen, bis es nach den für das Insolvenzverfahren geltenden Vorschriften aufgenommen oder das Insolvenzverfahren beendet wird. Entsprechendes gilt, wenn die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners auf einen vorläufigen Insolvenzverwalter übergeht.“

3. In § 243 werden die Worte „der Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ ersetzt.

4. In § 782 Satz 2 werden die Worte „des Nachlaßkonkurses“ durch die Worte „des Nachlaßinsolvenzverfahrens“ und die Worte „des Konkursverfahrens“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

5. In § 784 Abs. 1 werden die Worte „der Nachlaßkonkurs“ durch die Worte „das Nachlaßinsolvenzverfahren“ ersetzt.

6. In § 786 wird die Angabe „419,“ gestrichen.

7. In § 804 Abs. 2 werden die Worte „eines Konkurses“ durch die Worte „eines Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

8. § 807 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Aus dem Vermögensverzeichnis müssen auch ersichtlich sein

1. die in den letzten zwei Jahren vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin vorgenommenen entgeltlichen Veräußerungen des Schuldners an eine nahestehende Person (§§ 153 bis 155 der Insolvenzordnung);

2. die in den letzten vier Jahren vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Leistungen, sofern sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Werts richteten.“

9. In § 993 werden die Worte „des Nachlaßkonkurses“ jeweils durch die Worte „des Nachlaßinsolvenzverfahrens“ ersetzt.

Artikel 19**Änderung des Gesetzes,
betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung
von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln**

In Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, werden die Worte „des Konkursverfahrens“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ und das Wort „Konkursmasse“ durch das Wort „Insolvenzmasse“ ersetzt.

Artikel 20**Änderung des Gesetzes über die
Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung**

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 wird nach der Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. im Falle einer Zwangsversteigerung, bei der das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet ist, die zur Insolvenzmasse gehörenden Ansprüche auf Ersatz von Ausgaben, die zur Erhaltung oder nötigen Verbesserung des Grundstücks während des Insolvenzverfahrens auch im Interesse des Gläubigers erforderlich waren, sowie auf Ersatz der Kosten der Feststellung der beweglichen Gegenstände, auf die sich die Versteigerung erstreckt; diese Kosten der Feststellung sind nur zu erheben, wenn ein Insolvenzverwalter bestellt ist, und pauschal mit sechs vom Hundert des Wertes anzusetzen, der nach § 74 a Abs. 5 Satz 2 festgesetzt worden ist;“.

2. § 30 c wird aufgehoben.
3. In § 30 d Abs. 1 werden die Worte „oder § 30 c“ und die Worte „und des § 30 c“ gestrichen.
4. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe c wird gestrichen.
 - b) In Buchstabe d werden hinter dem Wort „Prozeßgericht“ die Worte „oder vom Insolvenzgericht“ eingefügt.
5. In § 168 c Nr. 5 Satz 2 und in § 171 e Nr. 5 Satz 2 wird das Wort „Konkurs“ jeweils durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.
6. In den §§ 172 und 173 Satz 2 wird das Wort „Konkursverwalter“ jeweils durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.
7. In § 174 wird das Wort „Gemeinschuldner“ durch die Worte „Schuldner des Insolvenzverfahrens“

und das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.

8. Nach § 174 wird folgender § 174 a eingefügt:

„§ 174 a

Der Insolvenzverwalter kann bis zum Schluß der Verhandlung im Versteigerungstermin verlangen, daß bei der Feststellung des geringsten Gebots nur die den Ansprüchen aus § 10 Abs. 1 Nr. 1 a vorgehenden Rechte berücksichtigt werden; in diesem Fall ist das Grundstück auch mit der verlangten Abweichung auszubieten.“

9. § 178 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „des Nachlaßkonkurses“ durch die Worte „des Nachlaßinsolvenzverfahrens“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „des Nachlaßkonkurses“ durch die Worte „des Nachlaßinsolvenzverfahrens“ und das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.

Artikel 21**Änderung der Seerechtlichen Verteilungsordnung**

(1) Die Seerechtliche Verteilungsordnung vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1130), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Nr. 7 werden die Worte „§ 108 Abs. 2 der Konkursordnung“ durch die Worte „§ 31 Abs. 3 der Insolvenzordnung“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 6 werden die Worte „das Konkursverfahren oder das gerichtliche Vergleichsverfahren“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 65 Abs. 2 und § 67 Abs. 1 der Insolvenzordnung gelten entsprechend.“
4. § 18 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„In diesem Termin hat sich der Schuldner zu den Ansprüchen zu erklären. § 203 Abs. 2 und § 204 der Insolvenzordnung gelten entsprechend.“
5. § 19 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften des § 207 Abs. 2, 3, der §§ 208 bis 211 und des § 213 der Insolvenzordnung gelten sinngemäß.“
6. In § 26 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 158 der Konkursordnung“ durch die Worte „§ 222 der Insolvenzordnung“ ersetzt.
7. In § 31 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „§ 147 Satz 2 der Konkursordnung“ durch die Worte „§ 211 Abs. 3 der Insolvenzordnung“ ersetzt.

(2) Die Maßgabe zur Seerechtlichen Verteilungsordnung in Anlage I Kapitel III Sachgebiet D

Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 960) ist nicht mehr anzuwenden.

Artikel 22

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2206) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 141 wird folgender neuer § 141a eingefügt:

„§ 141 a

(1) Eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die kein Vermögen besitzt, kann von Amts wegen oder auf Antrag auch der Steuerbehörde gelöscht werden. Sie ist von Amts wegen zu löschen, wenn die Gesellschaft entgegen gesetzlicher Verpflichtung in drei aufeinanderfolgenden Jahren ihren Jahresabschluß und die mit ihm offenzulegenden Unterlagen ganz oder teilweise nicht bekanntgemacht und zum Handelsregister eingereicht hat, die Offenlegung auch nicht innerhalb von sechs Monaten bewirkt, nachdem das Gericht die Absicht der Löschung mitgeteilt hat, und ein Beteiligter innerhalb dieser Frist nicht glaubhaft gemacht hat, daß die Gesellschaft Vermögen besitzt. Sie ist auch dann von Amts wegen zu löschen, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft durchgeführt worden ist und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Gesellschaft noch Vermögen besitzt. Vor der Löschung sind die in § 126 bezeichneten Organe zu hören.

(2) Das Gericht hat die Absicht der Löschung den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft, soweit solche vorhanden sind und ihre Person und ihr inländischer Aufenthalt bekannt ist, nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung bekanntzumachen und ihnen zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung des Widerspruchs zu bestimmen. Das Gericht kann anordnen, auch wenn eine Pflicht zur Bekanntmachung und Fristbestimmung nach Satz 1 nicht besteht, daß die Bekanntmachung und die Bestimmung der Frist durch Einrückung in die Blätter, die für die Bekanntmachung der Eintragung in das Handelsregister bestimmt sind, sowie durch Einrückung in weitere Blätter erfolgt; in diesem Fall ist jeder zur Erhebung des Widerspruchs berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat. Die Vorschriften des § 141 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Per-

son ist; dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist. Eine solche Gesellschaft kann jedoch nur gelöscht werden, wenn die zur Vermögenslosigkeit geforderten Voraussetzungen sowohl bei der Gesellschaft als auch bei den persönlich haftenden Gesellschaftern vorliegen.“

2. § 147 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Vorschriften der §§ 127 bis 130, 141 a bis 143 finden auf die Eintragung in das Genossenschaftsregister entsprechende Anwendung.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Falle des § 141 a Abs. 1 tritt der Prüfungsverband an die Stelle der in § 126 bezeichneten Organe.“

- c) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden neue Absätze 3, 4 und 5.

- d) Im neuen Absatz 5 werden die Worte „der Absätze 2, 3“ durch die Worte „der Absätze 3, 4“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

§ 21 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 3 wird aufgehoben; die Nummer 4 wird die neue Nummer 3.

- b) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern ernannt werden.“

Artikel 24

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

§ 17 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 3 wird aufgehoben; die Nummer 4 wird die neue Nummer 3.

- b) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern ernannt werden.“

Artikel 25**Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

§ 21 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Die Nummer 3 wird aufgehoben; die Nummer 4 wird die neue Nummer 3.
- c) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern ernannt werden.“

Artikel 26**Änderung der Finanzgerichtsordnung**

§ 18 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben; die Nummer 5 wird die neue Nummer 3.
- c) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern ernannt werden.“

Artikel 27**Änderung des Gerichtskostengesetzes**

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Buchstabe a werden die Worte „der Konkursordnung, der Vergleichsordnung“ durch die Worte „der Insolvenzordnung“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „und § 148 der Konkursordnung“ durch die Worte „und § 210 der Insolvenzordnung“ ersetzt.
3. In der Überschrift des Dritten Abschnitts werden die Worte „Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses, Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.
4. In § 35 werden die Worte „im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses, im Konkursverfahren“ durch die Worte „im Insolvenzverfahren“ ersetzt.
5. § 36 wird aufgehoben.

6. § 37 wird wie folgt gefaßt:

„§ 37**Wertberechnung**

(1) Die Gebühren für den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und für die Durchführung des Insolvenzverfahrens werden nach dem Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Verfahrens erhoben. Gegenstände, die zur abgesonderten Befriedigung dienen, werden nur in Höhe des für diese nicht erforderlichen Betrags angesetzt.

(2) Ist der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens von einem Gläubiger gestellt, so wird die Gebühr für das Verfahren über den Antrag nach dem Betrag seiner Forderung, wenn jedoch der Wert der Insolvenzmasse geringer ist, nach diesem Wert erhoben.“

7. § 38 wird wie folgt gefaßt:

„§ 38**Beschwerden**

Bei der Beschwerde des Schuldners gegen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder gegen die Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Masse gilt § 37 Abs. 1. Bei der Beschwerde eines sonstigen Antragstellers gegen die Abweisung des Eröffnungsantrags gilt § 37 Abs. 2.“

8. § 50 wird wie folgt gefaßt:

„§ 50**Kostenschuldner im Insolvenzverfahren**

(1) Im Insolvenzverfahren ist der Antragsteller Schuldner der Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Wird der Antrag abgewiesen oder zurückgenommen, so ist der Antragsteller auch Schuldner der in dem Verfahren entstandenen Auslagen.

(2) Der Insolvenzgläubiger, der die Versagung oder den Widerruf der Restschuldbefreiung beantragt, ist Schuldner der Kosten.

(3) Im übrigen ist Schuldner der Gebühren und Auslagen der Schuldner des Insolvenzverfahrens.“

9. § 51 wird aufgehoben.

10. In § 60 wird die Angabe „§§ 57 bis 60, 142 der Konkursordnung“ durch die Angabe „§§ 62 bis 64, 204, 316 und 321 der Insolvenzordnung“ ersetzt.

11. In § 61 werden die Worte „im Konkursverfahren, im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses“ durch die Worte „im Insolvenzverfahren“ ersetzt.

12. In § 73 Abs. 3 werden die Worte „Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses, Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

13. Der Hauptabschnitt D des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) wird wie folgt gefaßt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
	„D. Insolvenzverfahren, seerechtliches Verteilungsverfahren	
	I. Insolvenzverfahren	
	1. Eröffnungsverfahren	
1400	Verfahren über den Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens	1/2
1401	Verfahren über den Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens	1/2 mindestens 200 DM
	2. Durchführung des Insolvenzverfahrens auf Antrag des Schuldners, auch wenn das Verfahren gleichzeitig auf Antrag eines Gläubigers eröffnet wurde	
1410	Durchführung des Insolvenzverfahrens	2 1/2
1411	Eröffnungsbeschluß wird auf Beschwerde aufgehoben	Gebühr 1410 entfällt
1412	Verfahren wird vor dem Ende des Berichtstermins nach §§ 317, 324, 325, 326 InsO oder § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag eingestellt	Gebühr 1410 ermäßigt sich auf 1/2
1413	Verfahren wird nach dem Ende des Berichtstermins nach §§ 317, 324, 325, 326 InsO oder § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag eingestellt	Gebühr 1410 ermäßigt sich auf 1 1/2
	3. Durchführung des Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers	
1420	Durchführung des Insolvenzverfahrens	3
1421	Eröffnungsbeschluß wird auf Beschwerde aufgehoben	Gebühr 1420 entfällt
1422	Verfahren wird vor dem Ende des Berichtstermins nach §§ 317, 324, 325, 326 InsO oder § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag eingestellt	Gebühr 1420 ermäßigt sich auf 1
1423	Verfahren wird nach dem Ende des Berichtstermins nach §§ 317, 324, 325, 326 InsO oder § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag eingestellt	Gebühr 1420 ermäßigt sich auf 2
	4. Besonderer Prüfungstermin (§ 204 InsO)	
1430	Prüfung von Forderungen je Gläubiger	20 DM
	5. Restschuldbefreiung	
1431	Entscheidung über den Antrag auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung (§§ 245, 249, 252 InsO)	50 DM
	II. Seerechtliches Verteilungsverfahren	
1440	Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des seerechtlichen Verteilungsverfahrens	1
1441	Durchführung des Verteilungsverfahrens	2
1445	Prüfung von Forderungen in einem besonderen Prüfungstermin (§ 11 der Seerechtlichen Verteilungsordnung) je Gläubiger	20 DM
	III. Beschwerdeverfahren	
1450	Beschwerde gegen den Beschluß über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 41 InsO)	1
1451	Verfahren über nicht aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	1 "

Artikel 28**Änderung der Kostenordnung**

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 17 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

1. § 69 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Satz wird Satz 1; in ihm werden die Worte „des Vergleichs-, Konkurs- oder Vollstreckungsgerichts“ durch die Worte „des Insolvenz- oder Vollstreckungsgerichts“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Soweit eine Eintragung oder Löschung nach den Vorschriften der Insolvenzordnung statt auf Ersuchen des Insolvenzgerichts auf Antrag des Insolvenzverwalters oder, wenn kein Verwalter bestellt ist, auf Antrag des Schuldners erfolgt, ist sie ebenfalls gebührenfrei.“

2. In § 87 Nr. 1 werden die Worte „eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens“ durch die Worte „eines Insolvenzverfahrens“ und die Worte „des Vollstreckungsgerichts“ durch die Worte „des Insolvenz- oder Vollstreckungsgerichts“ ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„ferner für Eintragungen oder Löschungen, die nach den Vorschriften der Insolvenzordnung statt auf Ersuchen des Insolvenzgerichts auf Antrag des Insolvenzverwalters oder, wenn kein Verwalter bestellt ist, auf Antrag des Schuldners erfolgen;“.

3. § 88 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für Löschungen nach §§ 141 a bis 144, 147 Abs. 1, §§ 159 und 161 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden keine Gebühren erhoben.“

Artikel 29**Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte**

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Dieses Gesetz gilt nicht, wenn der Rechtsanwalt als Vormund, Betreuer, Pfleger, Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Sachwalter, Mitglied des Gläubigerausschusses, Nachlaßverwalter, Zwangsverwalter, Treuhänder, Schiedsrichter oder in ähnlicher Stellung tätig wird.“

2. In der Überschrift des Fünften Abschnitts werden die Worte „Konkursverfahren und in Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses sowie“

durch die Worte „Insolvenzverfahren und“ ersetzt.

3. Die §§ 72 bis 77 werden wie folgt gefaßt:

„§ 72**Eröffnung des Insolvenzverfahrens**

Im Verfahren über einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erhält der Rechtsanwalt drei Zehntel der vollen Gebühr; vertritt er einen Gläubiger, so erhält er die Hälfte der vollen Gebühr.

§ 73**Vertretung im Insolvenzverfahren**

Für die Vertretung im Insolvenzverfahren erhält der Rechtsanwalt die Hälfte der vollen Gebühr.

§ 74**Restschuldbefreiung, Insolvenzplan**

(1) Für die Tätigkeit im Verfahren über einen Antrag auf Restschuldbefreiung und im Verfahren über einen Insolvenzplan erhält der Rechtsanwalt eine besondere volle Gebühr; vertritt er im Verfahren über einen Insolvenzplan den Beteiligten, der den Plan vorgelegt hat, so erhält er drei besondere volle Gebühren. Wird der Rechtsanwalt sowohl im Verfahren über einen Antrag auf Restschuldbefreiung als auch im Verfahren über einen Insolvenzplan tätig, erhält er die Gebühr nur einmal nach dem höchsten Gebührensatz.

(2) Wird nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens ein Antrag auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung gestellt (§§ 245, 249 und 252 der Insolvenzordnung), so erhält der Rechtsanwalt in dem Verfahren die Hälfte der vollen Gebühr. Das Verfahren ist eine besondere Angelegenheit; das Verfahren über mehrere, gleichzeitig anhängige Anträge ist eine Angelegenheit.

§ 75**Anmeldung einer Insolvenzforderung**

Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die Anmeldung einer Insolvenzforderung, so erhält er drei Zehntel der vollen Gebühr.

§ 76**Beschwerdeverfahren, Feststellungsverfahren**

Der Rechtsanwalt erhält besonders fünf Zehntel der in § 31 bestimmten Gebühren

1. im Beschwerdeverfahren,

2. im Verfahren über einen Antrag auf Feststellung der Zahlungsunfähigkeit oder des maßgeblichen Eröffnungsantrags (§§ 157, 158 der Insolvenzordnung).

Die Vorschriften des § 32 und des § 33 Abs. 1 und 2 gelten nicht.

§ 77**Gegenstandswert**

(1) Die Gebühren der §§ 72 und 73 sowie des § 76 im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens werden, wenn der Auftrag vom Schuldner erteilt ist, nach dem Wert der Insolvenzmasse (§ 37 des Gerichtskostengesetzes) berechnet.

(2) Ist der Auftrag von einem Insolvenzgläubiger erteilt, so werden die Gebühren der §§ 72, 73, 75 und die Gebühren im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach dem Nennwert der Forderung berechnet. Nebenforderungen sind mitzurechnen.

(3) Im übrigen ist der Gegenstandswert im Insolvenzverfahren unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses, das der Auftraggeber im Verfahren verfolgt, nach § 8 Abs. 2 Satz 2 zu bestimmen."

4. Die §§ 78 bis 80 sowie der bisherige § 81 werden aufgehoben.

5. Der bisherige § 81 a wird neuer § 81. In seinem Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der Aktivmasse“ durch die Worte „des Wertes der Insolvenzmasse“ ersetzt.

Artikel 30**Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 32 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 51 werden das Wort „Konkursordnung“ durch das Wort „Insolvenzordnung“ und die Worte „Gesetze, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, vom 21. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt S. 277)“ durch das Wort „Anfechtungsgesetz“ ersetzt.

2. In Artikel 131 werden die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ und die Worte „dem Konkursverwalter das Recht,“ durch die Worte „das Recht, für die Insolvenzmasse“ ersetzt.

Artikel 31**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606), wird wie folgt geändert:

1. § 42 wird wie folgt gefaßt:

„§ 42

(1) Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner."

2. In § 47 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt; es wird folgendes angefügt:

„sofern nicht über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist."

3. In § 74 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

4. § 75 wird wie folgt gefaßt:

„§ 75

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist von Amts wegen einzutragen. Das gleiche gilt für

1. die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses;

2. die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, wenn zusätzlich dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt oder angeordnet wird, daß Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind, und die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme;

3. die Einstellung und die Aufhebung des Verfahrens und

4. die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung."

5. In § 89 Abs. 2 werden die Worte „der Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ ersetzt.

6. In § 161 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.

7. In § 184 Abs. 2 wird das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.

8. In § 207 Satz 1 werden die Worte „der Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ ersetzt.

9. In § 209 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Konkurse“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

10. § 214 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „im Konkurs“ durch die Worte „im Insolvenzverfahren“ und die Worte „der Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „des Konkurses“ jeweils durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

11. In § 218 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Konkurs“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

12. In § 353 Abs. 2 wird das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.

13. In § 377 Abs. 2 werden die Worte „der Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ und die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

14. In § 401 Abs. 2 werden die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

15. In § 418 Abs. 2 werden die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ und die Worte „im Konkurs“ durch die Worte „im Insolvenzverfahren“ ersetzt.

16. § 419 wird aufgehoben.

17. Der bisherige einzige Absatz des § 455 wird Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts ist nichtig, soweit der Eigentumsübergang davon abhängig gemacht wird, daß der Käufer Forderungen eines Dritten, insbesondere eines mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmens, erfüllt.“

18. In § 457 werden die Worte „durch den Konkursverwalter“ durch die Worte „aus einer Insolvenzmasse“ ersetzt.

19. In § 499 Satz 2 wird das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.

20. In § 512 werden die Worte „durch den Konkursverwalter“ durch die Worte „aus einer Insolvenzmasse“ ersetzt.

21. § 728 wird wie folgt gefaßt:

„§ 728

(1) Die Gesellschaft wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft aufgelöst. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht, aufgehoben, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

(2) Die Gesellschaft wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst. Die Vorschriften des § 727 Abs. 2 Satz 2, 3 finden Anwendung.“

22. In § 730 Abs. 1 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt; es wird folgendes angefügt:

„sofern nicht über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet ist.“

23. In § 736 werden die Worte „der Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ ersetzt.

24. In § 773 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „der Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ ersetzt.

25. In § 883 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.

26. In § 925 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „in einem gerichtlichen Vergleich“ die Worte „oder in einem Insolvenzplan“ eingefügt.

27. In § 1098 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.

28. § 1670 wird aufgehoben.

29. In § 1781 wird die Nummer 3 gestrichen; der Strichpunkt am Ende der Nummer 2 wird durch einen Punkt ersetzt.

30. In § 1968 wird das Wort „standesmäßigen“ gestrichen.

31. In § 1971 werden die Worte „Konkurse“ in Satz 1 und „Konkurs“ in Satz 2 jeweils durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

32. In § 1974 Abs. 2 werden die Worte „des Nachlaßkonkurses“ durch die Worte „des Nachlaßinsolvenzverfahrens“ ersetzt.

33. In den §§ 1975 und 1976 werden die Worte „der Nachlaßkonkurs“ jeweils durch die Worte „das Nachlaßinsolvenzverfahren“ ersetzt.

34. In § 1977 Abs. 1 werden die Worte „des Nachlaßkonkurses“ jeweils durch die Worte „des Nachlaßinsolvenzverfahrens“ ersetzt.

35. In § 1978 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Nachlaßkonkurs“ durch die Worte „das Nachlaßinsolvenzverfahren“ ersetzt.

36. § 1980 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Hat der Erbe von der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung des Nachlasses Kenntnis erlangt, so hat er unverzüglich die Eröffnung des Nachlaßinsolvenzverfahrens zu beantragen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kenntnis“ die Worte „der Zahlungsunfähigkeit oder“ eingefügt.

37. In § 1984 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 7 und 8 der Konkursordnung“ durch die Angabe „§§ 92 und 93 der Insolvenzordnung“ ersetzt.

38. In § 1988 Abs. 1 werden die Worte „des Nachlaßkonkurses“ durch die Worte „des Nachlaßinsolvenzverfahrens“ ersetzt.

39. § 1989 erhält folgende Fassung:

„§ 1989

Ist das Nachlaßinsolvenzverfahren durch Verteilung der Masse oder durch einen Insolvenzplan beendet, so finden auf die Haftung des Erben die Vorschriften des § 1973 entsprechende Anwendung.“

40. In § 1990 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Nachlaßkonkurses“ durch die Worte „des Nachlaßinsolvenzverfahrens“ und das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

41. In § 1991 Abs. 4 werden die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

42. § 2000 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2000

Die Bestimmung einer Inventarfrist wird unwirksam, wenn eine Nachlaßverwaltung angeordnet oder das Nachlaßinsolvenzverfahren eröffnet wird. Während der Dauer der Nachlaßverwaltung oder des Nachlaßinsolvenzverfahrens kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Ist das Nachlaßinsolvenzverfahren durch Verteilung der Masse oder durch einen Insolvenzplan beendet, so bedarf es zur Abwendung der unbeschränkten Haftung der Inventarerrichtung nicht.“

43. § 2060 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. wenn das Nachlaßinsolvenzverfahren eröffnet und durch Verteilung der Masse oder durch einen Insolvenzplan beendet worden ist.“

44. In § 2115 Satz 1 wird das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.

Artikel 32**Änderung des Vertragshilfegesetzes**

Das Vertragshilfegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-4, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 10 werden die Worte „des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens“ jeweils durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Insbesondere kann es dem Schuldner Verfügungsbeschränkungen gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1, 2, §§ 26 bis 29 der Insolvenzordnung auferlegen mit der Maßgabe, daß an Stelle des vorläufigen Insolvenzverwalters eine Vertrauensperson bestellt werden kann. Der Vertrauensperson kann die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes des Schuldners übertragen werden. Auf ihre Rechte und Pflichten sind die §§ 65, 68 bis 75 der Insolvenzordnung entsprechend anzuwenden.“

Artikel 33**Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes**

Das Wohnungseigentumsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Recht eines Pfändungsgläubigers (§ 751 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie das im Insolvenzverfahren bestehende Recht (§ 95 Abs. 2 der Insolvenzordnung), die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, ist ausgeschlossen.“

2. In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.

Artikel 34**Änderung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken**

Das Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.

2. In § 34 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren über das Vermögen“ ersetzt.

Artikel 35**Änderung der Verordnung über das Erbbaurecht**

In § 8 der Verordnung über das Erbbaurecht in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1988 (BGBl. I S. 710) geändert worden ist, wird das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.

Artikel 36**Änderung des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen**

Das Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.
2. In § 34 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren über das Vermögen“ ersetzt.
3. § 98 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in diesem Gesetz“ durch das Wort „gesetzlich“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 37

Änderung des Kabelleihgesetzes

In § 31 des Kabelleihgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 123 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, werden die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ und das Wort „Konkursmasse“ durch das Wort „Insolvenzmasse“ ersetzt.

Artikel 38

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32

(1) Wird über das Vermögen eines Kaufmanns das Insolvenzverfahren eröffnet, so ist dies von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen. Das gleiche gilt für

1. die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses,
2. die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, wenn zusätzlich dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt oder angeordnet wird, daß Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind, und die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme,
3. die Einstellung und die Aufhebung des Verfahrens und
4. die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung.

(2) Die Eintragungen werden nicht bekanntgemacht. Die Vorschriften des § 15 sind nicht anzuwenden.“

2. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angabe „§ 33 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 2 Satz 2 und 3“

und die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 werden die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

3. § 130a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wird eine Gesellschaft, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, zahlungsunfähig oder ergibt sich die Überschuldung der Gesellschaft, so ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen; dies gilt nicht, wenn zu den Gesellschaftern der offenen Handelsgesellschaft eine andere offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.“

- b) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

- d) Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 4 gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.“

4. In § 130b Abs. 1 werden die Worte „des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

5. § 131 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

- b) In den Nummern 3 und 5 werden die Worte „des Konkurses“ jeweils durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

- c) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Eine offene Handelsgesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, wird ferner aufgelöst:

1. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;
2. durch die Löschung wegen Vermögenslosigkeit nach § 141a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere offene Han-

„Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.“

6. In § 137 Abs. 2 werden die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.
7. In § 138 werden die Worte „der Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ ersetzt.
8. § 141 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Diese Vorschriften finden im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erklärung gegenüber dem Insolvenzverwalter zu erfolgen hat und daß der Schuldner mit dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als aus der Gesellschaft ausgeschieden gilt.“
9. In § 142 Abs. 2 werden die Worte „der Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ ersetzt.
10. § 143 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Auflösung der Gesellschaft ist von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Dies gilt nicht in den Fällen der Eröffnung oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft (§ 131 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1). In diesen Fällen hat das Gericht die Auflösung und ihren Grund von Amts wegen einzutragen. Im Falle der Löschung der Gesellschaft (§ 131 Abs. 2 Nr. 2) entfällt die Eintragung der Auflösung.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft.“
11. § 144 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist die Gesellschaft durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen aufgelöst, das Verfahren aber auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht, aufgehoben, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.“
12. § 145 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „der Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ und die Worte „des Konkursverwalters“ durch die Worte „des Insolvenzverwalters“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist die Gesellschaft durch Löschung wegen Vermögenslosigkeit aufgelöst, so findet eine Liquidation nur statt, wenn sich nach der Löschung herausstellt, daß Vermögen vorhanden ist, das der Verteilung unterliegt.“
13. § 146 wird wie folgt geändert:
 - a) An Absatz 2 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Im Falle des § 145 Abs. 3 sind die Liquidatoren auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht zu ernennen.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ist über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet und ist ein Insolvenzverwalter bestellt, so tritt dieser an die Stelle des Gesellschafters.“
14. § 171 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, so wird während der Dauer des Verfahrens das den Gesellschaftsgläubigern nach Absatz 1 zustehende Recht durch den Insolvenzverwalter oder den Sachwalter ausgeübt.“
15. § 236 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „der Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ und das Wort „Konkursgläubiger“ durch das Wort „Insolvenzgläubiger“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Konkursmasse“ durch das Wort „Insolvenzmasse“ ersetzt.
16. § 237 wird aufgehoben.
17. § 370 wird aufgehoben.
18. In § 505 Abs. 2 werden die Worte „der Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ ersetzt.
19. Nach § 506 wird folgender neuer § 506a eingefügt:

„§ 506 a

Die Reederei wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen aufgelöst. Wird das Insolvenzverfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Reederei vorsieht, aufgehoben, so können die Mitreeder die Fortsetzung der Reederei beschließen.“
20. In § 761 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Sie haben Vorrang auch insoweit, als zoll- und steuerpflichtige Sachen nach gesetzlichen Vorschriften als Sicherheit für öffentliche Abgaben dienen.“
21. In § 888 Satz 1 wird das Wort „Konkursmasse“ durch das Wort „Insolvenzmasse“ ersetzt.
22. In § 889 Abs. 1 wird das Wort „Konkursmasse“ durch das Wort „Insolvenzmasse“ ersetzt.

Artikel 39**Änderung des EWIV-Ausführungsgesetzes**

Das EWIV-Ausführungsgesetz vom 14. April 1988 (BGBl. I S. 514) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „des Konkursverfahrens“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Vereinigung“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „des Konkurs- oder des Vergleichsverfahrens“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden die Worte „des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Konkursantragspflicht“ durch die Worte „Antragspflicht bei Insolvenz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

Artikel 40**Änderung des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei**

In § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4103-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 287 Nr. 19 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, werden die Worte „§ 41 der Konkursordnung“ jeweils durch die Worte „§ 57 Abs. 1 der Insolvenzordnung“ ersetzt.

Artikel 41**Änderung des Umwandlungsgesetzes**

Das Umwandlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1969 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das gleiche gilt, wenn eine Kapitalgesellschaft oder eine bergrechtliche Gewerkschaft durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst, das Verfahren aber auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Gesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft vorsieht, aufgehoben worden ist.“

2. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

3. § 50 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Umwandlung ist ausgeschlossen, wenn die Verbindlichkeiten des Einzelkaufmanns sein Vermögen übersteigen.“

4. § 53 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Prüfung hat sich ferner darauf zu erstrecken, ob die Verbindlichkeiten des Einzelkaufmanns sein Vermögen übersteigen.“

5. In § 54 Abs. 2 wird die Nummer 2 gestrichen; die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

6. § 55 Abs. 3 wird gestrichen.

7. In § 56e Abs. 2 wird die Nummer 2 gestrichen; die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

8. In § 56f Abs. 2 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

Artikel 42**Änderung des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung**

In § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4120-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 Abs. 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist, werden die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

Artikel 43**Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften**

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Recht der Kapitalanlagegesellschaft, die Sondervermögen zu verwalten, erlischt ferner mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kapitalanlagegesellschaft oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird (§ 30 der Insolvenzordnung). Die Sondervermögen gehören nicht zur Insolvenzmasse der Kapitalanlagegesellschaft.“

- b) In Absatz 4 werden die Worte „oder wird das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet“ gestrichen.

Artikel 44

Änderung des Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen

In § 11 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen vom 5. April 1991 (BGBl. I S. 854) werden die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

Artikel 45

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570), wird wie folgt geändert:

1. § 50 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die zeitliche Beschränkung gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.“

2. § 62 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ist über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, so übt während dessen Dauer der Insolvenzverwalter oder der Sachwalter das Recht der Gesellschaftsgläubiger gegen die Aktionäre aus.“

3. § 87 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wird über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet und kündigt der Insolvenzverwalter den Anstellungsvertrag eines Vorstandsmitglieds, so kann es Ersatz für den Schaden, der ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entsteht, nur für zwei Jahre seit dem Ablauf des Dienstverhältnisses verlangen.“

4. § 92 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig, so hat der Vorstand ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Dies gilt sinngemäß, wenn sich eine Überschuldung der Gesellschaft ergibt.“

5. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die zeitliche Beschränkung gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn

die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.“

- b) Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Ist über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, so übt während dessen Dauer der Insolvenzverwalter oder der Sachwalter das Recht der Gläubiger gegen die Vorstandsmitglieder aus.“

6. § 117 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Ist über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, so übt während dessen Dauer der Insolvenzverwalter oder der Sachwalter das Recht der Gläubiger aus.“

7. In § 225 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

8. In § 233 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

9. § 262 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 3 werden die Worte „des Konkursverfahrens“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

- b) Die Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;“.

- c) Der Punkt am Ende der Nummer 5 wird durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgende neue Nummer 6 angefügt:

„6. durch Löschung der Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit nach § 141a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

10. § 263 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „des Konkursverfahrens“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

- b) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Im Falle der Löschung der Gesellschaft (§ 262 Abs. 1 Nr. 6) entfällt die Eintragung der Auflösung.“

11. § 264 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird neuer Absatz 3.

- c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist die Gesellschaft durch Löschung wegen Vermögenslosigkeit aufgelöst, so findet eine Abwicklung nur statt, wenn sich nach der Löschung herausstellt, daß Vermögen vorhanden ist, das der Verteilung unterliegt. Die Abwickler sind auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht zu ernennen.“

12. § 274 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst, das Verfahren aber auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht, aufgehoben worden ist;“.

13. § 283 Nr. 14 wird wie folgt gefaßt:

- „14. den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.“

14. § 289 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;“.

b) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 2 durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

- „3. durch die Löschung der Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit nach § 141a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „des Konkursverfahrens“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

d) An Absatz 6 werden folgende neue Sätze angefügt:

- „In den Fällen des Absatzes 2 hat das Gericht die Auflösung und ihren Grund von Amts wegen einzutragen. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 entfällt die Eintragung der Auflösung.“

15. An § 290 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

- „(3) Ist die Gesellschaft durch Löschung wegen Vermögenslosigkeit aufgelöst, so findet eine Abwicklung nur statt, wenn sich nach der Löschung herausstellt, daß Vermögen vorhanden ist, das der Verteilung unterliegt. Die Abwickler sind auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht zu ernennen.“

16. § 302 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

- „Dies gilt nicht, wenn der Ausgleichspflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.“

17. In § 303 Abs. 2 werden die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

18. § 309 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

- „Die zeitliche Beschränkung gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.“

b) Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

- „Ist über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, so übt während dessen Dauer der Insolvenzverwalter oder der Sachwalter das Recht der Aktionäre und Gläubiger, den Ersatzanspruch der Gesellschaft geltend zu machen, aus.“

19. In § 321 Abs. 2 werden die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

20. In § 347 Abs. 2 werden die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

21. § 385 q wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 105 bis 115 a, 116 und 117“ durch die Angabe „§§ 105 bis 115 a und § 116 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

22. In § 401 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

Artikel 46**Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

Das Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2206), wird wie folgt geändert:

1. § 9 b Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

- „Dies gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.“

2. § 32 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

- „(1) Hat ein Gesellschafter der Gesellschaft in einem Zeitpunkt, in dem ihr die Gesellschafter als ordentliche Kaufleute Eigenkapital zugeführt hätten, statt dessen ein Darlehen gewährt, so kann er den Anspruch auf Rückgewähr des Darlehens im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „im Konkursverfahren oder im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses“ ersetzt durch die Worte „im Insolvenzverfahren“.

3. § 32b Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Hat die Gesellschaft im Fall des § 32a Abs. 2, 3 das Darlehen im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag zurückgezahlt, so hat der Gesellschafter, der die Sicherung bestellt hatte oder als Bürge haftete, der Gesellschaft den zurückgezahlten Betrag zu erstatten; § 165 der Insolvenzordnung gilt entsprechend.“

4. Nach § 58 werden die folgenden §§ 58a bis 58f eingefügt:

„§ 58 a

(1) Eine Herabsetzung des Stammkapitals, die dazu dienen soll, Wertminderungen auszugleichen oder sonstige Verluste zu decken, kann als vereinfachte Kapitalherabsetzung vorgenommen werden.

(2) Die vereinfachte Kapitalherabsetzung ist nur zulässig, nachdem der Teil der Kapital- und Gewinnrücklagen, der zusammen über zehn vom Hundert des nach der Herabsetzung verbleibenden Stammkapitals hinausgeht, vorweg aufgelöst ist. Sie ist nicht zulässig, solange ein Gewinnvortrag vorhanden ist.

(3) Im Beschluß über die vereinfachte Kapitalherabsetzung sind die Nennbeträge der Geschäftsanteile dem herabgesetzten Stammkapital anzupassen. Die Geschäftsanteile können auf jeden durch zehn teilbaren Betrag, müssen jedoch auf mindestens fünfzig Deutsche Mark gestellt werden. Geschäftsanteile, deren Nennbetrag durch die Herabsetzung unter fünfzig Deutsche Mark sinken würde, sind von den Geschäftsführern zu gemeinschaftlichen Geschäftsanteilen zu vereinigen, wenn die Einlagen auf die Geschäftsanteile voll geleistet, die Geschäftsanteile nicht mit einer Nachschußpflicht oder mit Rechten Dritter belastet und nach dem Gesellschaftsvertrag nicht mit verschiedenen Rechten und Pflichten ausgestattet sind. Die Erklärung über die Vereinigung der Geschäftsanteile bedarf der notariellen Beurkundung. Die Vereinigung wird mit der Eintragung des Beschlusses über die Kapitalherabsetzung in das Handelsregister wirksam.

(4) Das Stammkapital kann unter den in § 5 Abs. 1 bestimmten Mindestnennbetrag herabgesetzt werden, wenn dieser durch eine Kapitalerhöhung wieder erreicht wird, die zugleich mit der Kapitalherabsetzung beschlossen ist und bei der Sacheinlagen nicht festgesetzt sind. Die Beschlüsse sind nichtig, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach der Beschlußfassung in das Handelsregister eingetragen worden sind. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtshängig ist oder eine zur Kapitalherabsetzung oder Kapitalerhöhung beantragte staatliche Genehmigung noch nicht erteilt ist. Die Beschlüsse sollen nur zusammen in das Handelsregister eingetragen werden.

(5) Neben den §§ 53 und 54 über die Abänderung des Gesellschaftsvertrags gelten die §§ 58b bis 58f.

§ 58 b

(1) Die Beträge, die aus der Auflösung der Kapital- oder Gewinnrücklagen und aus der Kapitalherabsetzung gewonnen werden, dürfen nur verwandt werden, um Wertminderungen auszugleichen und sonstige Verluste zu decken.

(2) Daneben dürfen die gewonnenen Beträge in die Kapitalrücklage eingestellt werden, soweit diese zehn vom Hundert des Stammkapitals nicht übersteigt. Als Stammkapital gilt dabei der Nennbetrag, der sich durch die Herabsetzung ergibt, mindestens aber der nach § 5 Abs. 1 zulässige Mindestnennbetrag.

(3) Ein Betrag, der auf Grund des Absatzes 2 in die Kapitalrücklage eingestellt worden ist, darf vor Ablauf des fünften nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung beginnenden Geschäftsjahrs nur verwandt werden

1. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist und nicht durch Auflösung von Gewinnrücklagen ausgeglichen werden kann;
2. zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuß gedeckt ist und nicht durch Auflösung von Gewinnrücklagen ausgeglichen werden kann;
3. zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.

§ 58 c

Ergibt sich bei Aufstellung der Jahresbilanz für das Geschäftsjahr, in dem der Beschluß über die Kapitalherabsetzung gefaßt wurde, oder für eines der beiden folgenden Geschäftsjahre, daß Wertminderungen und sonstige Verluste in der bei der Beschlußfassung angenommenen Höhe tatsächlich nicht eingetreten oder ausgeglichen waren, so ist der Unterschiedsbetrag in die Kapitalrücklage einzustellen. Für einen nach Satz 1 in die Kapitalrücklage eingestellten Betrag gilt § 58b Abs. 3 sinngemäß.

§ 58 d

(1) Gewinn darf vor Ablauf des fünften nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung beginnenden Geschäftsjahrs nur ausgeschüttet werden, wenn die Kapital- und Gewinnrücklagen zusammen zehn vom Hundert des Stammkapitals erreichen. Als Stammkapital gilt dabei der Nennbetrag, der sich durch die Herabsetzung ergibt, mindestens aber der nach § 5 Abs. 1 zulässige Mindestnennbetrag.

(2) Die Zahlung eines Gewinnanteils von mehr als vier vom Hundert ist erst für ein Geschäftsjahr zulässig, das später als zwei Jahre nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung beginnt. Dies gilt nicht, wenn die Gläubiger, deren Forderungen vor der Bekanntmachung der Eintragung des Beschlusses begründet worden waren, befriedigt

oder sichergestellt sind, soweit sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung des Jahresabschlusses, auf Grund dessen die Gewinnverteilung beschlossen ist, zu diesem Zweck gemeldet haben. Einer Sicherstellung der Gläubiger bedarf es nicht, die im Fall des Insolvenzverfahrens ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung nach § 325 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs auf die Befriedigung oder Sicherstellung hinzuweisen.

§ 58 e

(1) Im Jahresabschluß für das letzte vor der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung abgelaufene Geschäftsjahr können das gezeichnete Kapital sowie die Kapital- und Gewinnrücklagen in der Höhe ausgewiesen werden, in der sie nach der Kapitalherabsetzung bestehen sollen. Dies gilt nicht, wenn der Jahresabschluß anders als durch Beschluß der Gesellschafter festgestellt wird.

(2) Der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses soll zugleich mit dem Beschluß über die Kapitalherabsetzung gefaßt werden.

(3) Die Beschlüsse sind nichtig, wenn der Beschluß über die Kapitalherabsetzung nicht binnen drei Monaten nach der Beschlußfassung in das Handelsregister eingetragen worden ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtshängig ist oder eine zur Kapitalherabsetzung beantragte staatliche Genehmigung noch nicht erteilt ist.

(4) Der Jahresabschluß darf nach § 325 des Handelsgesetzbuchs erst nach Eintragung des Beschlusses über die Kapitalherabsetzung offengelegt werden.

§ 58 f

(1) Wird im Fall des § 58 e zugleich mit der Kapitalherabsetzung eine Erhöhung des Stammkapitals beschlossen, so kann auch die Kapitalerhöhung in dem Jahresabschluß als vollzogen berücksichtigt werden. Die Beschlußfassung ist nur zulässig, wenn die neuen Stammeinlagen übernommen, keine Sacheinlagen festgesetzt sind und wenn auf jede neue Stammeinlage die Einzahlung geleistet ist, die nach § 56 a zur Zeit der Anmeldung der Kapitalerhöhung bewirkt sein muß. Die Übernahme und die Einzahlung sind dem Notar nachzuweisen, der den Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals beurkundet.

(2) Sämtliche Beschlüsse sind nichtig, wenn die Beschlüsse über die Kapitalherabsetzung und die Kapitalerhöhung nicht binnen drei Monaten nach der Beschlußfassung in das Handelsregister eingetragen worden sind. Der

Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtshängig ist oder eine zur Kapitalherabsetzung oder Kapitalerhöhung beantragte staatliche Genehmigung noch nicht erteilt worden ist. Die Beschlüsse sollen nur zusammen in das Handelsregister eingetragen werden.

(3) Der Jahresabschluß darf nach § 325 des Handelsgesetzbuchs erst offengelegt werden, nachdem die Beschlüsse über die Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung eingetragen worden sind."

5. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens; wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht, aufgehoben, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen;"

b) Die bisherige Nummer 5 wird die neue Nummer 6; der Punkt am Ende dieser Nummer wird durch einen Strichpunkt ersetzt.

c) Es wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

"5. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;"

d) Es wird folgende neue Nummer 7 angefügt:

"7. durch die Löschung der Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit nach § 141 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit."

6. § 63 wird aufgehoben.

7. § 64 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig, so haben die Geschäftsführer ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Dies gilt sinngemäß, wenn sich eine Überschuldung der Gesellschaft ergibt."

8. § 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Dies gilt nicht in den Fällen der Eröffnung oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der gerichtlichen Feststellung eines Mangels des Gesellschaftsvertrags oder der Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach § 19 Abs. 4 Satz 1."

b) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

"Im Falle der Löschung der Gesellschaft (§ 60 Abs. 1 Nr. 7) entfällt die Eintragung der Auflösung."

9. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „des Konkursverfahrens“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist die Gesellschaft durch Löschung wegen Vermögenslosigkeit aufgelöst, so findet eine Liquidation nur statt, wenn sich nach der Löschung herausstellt, daß Vermögen vorhanden ist, das der Verteilung unterliegt. Die Liquidatoren sind auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht zu ernennen.“

10. § 84 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. als Geschäftsführer entgegen § 64 Abs. 1 oder als Liquidator entgegen § 71 Abs. 4 unterläßt, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.“

Artikel 47**Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften**

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4125-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Nr. 3 werden die Worte „im Konkurs“ durch die Worte „im Insolvenzverfahren über das Vermögen“ und das Wort „Konkursmasse“ durch das Wort „Insolvenzmasse“ ersetzt.
2. In § 22a Abs. 1 wird das Wort „Konkursmasse“ durch das Wort „Insolvenzmasse“ ersetzt.
3. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nr. 4 werden die Worte „Konkursgrund nach § 98 Abs. 1“ durch die Worte „nach § 98 Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „der Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ und das Wort „Konkursverwalter“ durch die Worte „Insolvenzverwalter oder Sachwalter“ ersetzt.
4. In § 47 Abs. 3 werden in Satz 1 nach dem Wort „betrifft,“ die Worte „oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 beschlossen,“ eingefügt.
5. In § 73 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.
6. In § 76 Abs. 4 werden die Worte „des Konkursverfahrens“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

7. Nach § 81 wird folgender neuer § 81 a eingefügt:

„§ 81 a

Die Genossenschaft wird aufgelöst

1. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;
 2. durch die Löschung wegen Vermögenslosigkeit nach § 141 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“
8. An § 82 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
- „(3) Im Falle der Löschung der Genossenschaft (§ 81 a Nr. 2) sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden.“
9. An § 83 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
- „(5) Ist die Genossenschaft durch Löschung wegen Vermögenslosigkeit aufgelöst, so findet eine Liquidation nur statt, wenn sich nach der Löschung herausstellt, daß Vermögen vorhanden ist, das der Verteilung unterliegt. Die Liquidatoren sind auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht zu ernennen.“

10. In § 87a Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Konkursmasse“ durch das Wort „Insolvenzmasse“ ersetzt.
11. In § 93m Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.
12. In § 93r Abs. 2 wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.
13. In § 95 Abs. 4 wird das Wort „Konkursmasse“ durch das Wort „Insolvenzmasse“ ersetzt.
14. In der Überschrift des Siebenten Abschnitts wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.
15. § 98 wird wie folgt gefaßt:

„§ 98

Abweichend von § 23 Abs. 1 der Insolvenzordnung ist bei einer Genossenschaft die Überschuldung nur dann Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wenn

1. die Genossen Nachschüsse bis zu einer Haftsumme zu leisten haben und die Überschuldung ein Viertel des Gesamtbetrages der Haftsummen aller Genossen übersteigt,
 2. die Genossen keine Nachschüsse zu leisten haben oder
 3. die Genossenschaft aufgelöst ist.“
16. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird die Genossenschaft zahlungsunfähig, so hat der Vorstand, bei einer aufgelösten

Genossenschaft der Liquidator, ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Dies gilt sinngemäß, wenn eine Überschuldung besteht, die für die Genossenschaft nach § 98 Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist."

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die für die Genossenschaft Konkursgrund nach § 98 Abs. 1 ist“ durch die Worte „die für die Genossenschaft nach § 98 Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist“ ersetzt.

17. § 100 wird aufgehoben.

18. In § 101 werden die Worte „des Konkursverfahrens“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

19. § 102 wird wie folgt gefaßt:

„§ 102

(1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist von Amts wegen in das Genossenschaftsregister einzutragen. Das gleiche gilt für

1. die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses,
2. die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, wenn zusätzlich dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt oder angeordnet wird, daß Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind, und die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme,
3. die Einstellung und die Aufhebung des Verfahrens und
4. die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung.

(2) Die Eintragungen nach Absatz 1 werden nicht bekanntgemacht."

20. § 103 wird aufgehoben.

21. § 104 wird aufgehoben.

22. § 105 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soweit die Ansprüche der Massegläubiger oder die bei der Schlußverteilung (§ 224 der Insolvenzordnung) berücksichtigten Forderungen der Insolvenzgläubiger aus dem vorhandenen Vermögen der Genossenschaft nicht berichtigt werden, sind die Genossen verpflichtet, Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten, es sei denn, daß das Statut die Nachschußpflicht ausschließt. Im Falle eines rechtskräftig bestätigten Insolvenzplans besteht die Nachschußpflicht insoweit, als sie im gestaltenden Teil des Plans vorgesehen ist.“

- b) In Absatz 5 wird das Wort „Konkursgläubiger“ durch das Wort „Insolvenzgläubiger“ ersetzt.

23. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Insolvenzverwalter hat sofort, nachdem die Vermögensübersicht (§ 172 der Insolvenzordnung) auf der Geschäftsstelle niedergelegt ist, zu berechnen, wieviel zur Deckung des aus der Vermögensübersicht ersichtlichen Fehlbetrages die Genossen vorschußweise beizutragen haben. Sind in der Vermögensübersicht Fortführungs- und Stilllegungswerte nebeneinander angegeben, so ist der Fehlbetrag maßgeblich, der sich auf der Grundlage der Stilllegungswerte ergibt.“

- b) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Konkursgericht“ durch das Wort „Insolvenzgericht“ ersetzt.

24. In § 108 Abs. 1 wird das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.

25. In § 108a Abs. 1 werden das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ und die Worte „des Konkursgerichts“ durch die Worte „des Insolvenzgerichts“ ersetzt.

26. § 109 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ und die Worte „der Bezirk des Konkursgerichts“ durch die Worte „das Insolvenzgericht“ ersetzt.

27. § 110 wird wie folgt gefaßt:

„§ 110

Die eingezogenen Beträge sind nach Maßgabe des § 168 der Insolvenzordnung zu hinterlegen oder anzulegen.“

28. In § 111 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.

29. § 112a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Insolvenzverwalter kann über den von dem Genossen zu leistenden Nachschuß einen Vergleich abschließen. Der Vergleich bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Gläubigerausschusses, wenn ein solcher bestellt ist, und der Bestätigung durch das Insolvenzgericht.“

30. In § 113 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.

31. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Sobald mit dem Vollzug der Schlußverteilung (§ 224 der Insolvenzordnung) begonnen wird oder sobald nach einer Feststellung der Masseunzulänglichkeit (§ 308 der Insolvenzordnung) die Insolvenzmasse verwertet ist, hat der Insolvenzverwalter schriftlich festzustellen, ob

und in welcher Höhe nach der Verteilung des Erlöses ein Fehlbetrag verbleibt und inwieweit er durch die bereits geleisteten Nachschüsse gedeckt ist."

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.

32. § 115 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Verwalter“ jeweils durch das Wort „Insolvenzverwalter“ und die Angabe „(Konkursordnung § 166)“ durch die Angabe „(§ 231 der Insolvenzordnung)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 168 der Konkursordnung“ durch die Angabe „§§ 217 bis 219 der Insolvenzordnung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.

33. § 115a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Nimmt die Abwicklung des Insolvenzverfahrens voraussichtlich längere Zeit in Anspruch, so kann der Insolvenzverwalter mit Zustimmung des Gläubigerausschusses, wenn ein solcher bestellt ist, und des Insolvenzgerichts die eingezogenen Beträge (§ 110) schon vor dem in § 115 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt im Wege der Abschlagsverteilung nach den §§ 215 bis 223 der Insolvenzordnung an die Gläubiger verteilen. Eine Abschlagsverteilung soll unterbleiben, soweit nach dem Verhältnis der Schulden zu dem Vermögen mit einer Erstattung eingezogener Beträge an Genossen nach § 105 Abs. 4 oder § 115 Abs. 3 zu rechnen ist.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Konkursmasse“ durch das Wort „Insolvenzmasse“ ersetzt.

34. In § 115b werden das Wort „Konkursgläubiger“ durch das Wort „Insolvenzgläubiger“, die Worte „vor der Eröffnung des Konkursverfahrens“ durch die Worte „vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag“ und das Wort „Konkursmasse“ durch das Wort „Insolvenzmasse“ ersetzt.

35. In § 115c Abs. 1 wird das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.

36. In § 115d Abs. 2 wird das Wort „Konkursgläubiger“ durch das Wort „Insolvenzgläubiger“ ersetzt.

37. Der bisherige § 115e wird aufgehoben; an seiner Stelle wird eingefügt:

„§ 115 e

Ist gemäß §§ 331 oder 332 der Insolvenzordnung die Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sachwalters angeordnet, so gelten die §§ 105 bis 115 d mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Insolvenzverwalters der Sachwalter tritt.“

38. Der bisherige § 116 wird aufgehoben; an seiner Stelle wird eingefügt:

„§ 116

Die Vorschriften der Insolvenzordnung über den Insolvenzplan sind mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Ein gemäß § 255 der Insolvenzordnung vorgelegter Plan wird berücksichtigt, wenn er vor der Beendigung des Nachschußverfahrens beim Insolvenzgericht eingeht;
2. im darstellenden Teil des Plans ist anzugeben, in welcher Höhe die Genossen bereits Nachschüsse geleistet haben und zu welchen weiteren Nachschüssen sie nach dem Statut herangezogen werden könnten;
3. bei der Bildung der Gruppen für die Festlegung der Rechte der Gläubiger im Plan ist zwischen den Gläubigern, die zugleich Mitglieder der Genossenschaft sind und Nachschüsse zu leisten haben, und den übrigen Gläubigern zu unterscheiden;
4. vor dem Erörterungstermin hat das Insolvenzgericht den Prüfungsverband, dem die Genossenschaft angehört, darüber zu hören, ob der Plan mit den Interessen der Genossen vereinbar ist.“

39. Der bisherige § 117 wird aufgehoben; an seiner Stelle wird eingefügt:

„§ 117

(1) Ist das Insolvenzverfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Genossenschaft vorsieht, aufgehoben worden, so kann die Generalversammlung die Fortsetzung der Genossenschaft beschließen. Zugleich mit dem Beschluß über die Fortsetzung der Genossenschaft ist die nach § 6 Nr. 3 notwendige Bestimmung im Statut zu beschließen, ob die Genossen für den Fall, daß die Gläubiger im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden, Nachschüsse zur Insolvenzmasse unbeschränkt, beschränkt auf eine Haftsumme oder überhaupt nicht zu leisten haben.

(2) Die Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt. Das Statut kann außer dieser Mehrheit noch andere Erfordernisse aufstellen. Die Vorschriften des § 79a Abs. 2 bis 4 sind anzuwenden.

(3) Die Fortsetzung der Genossenschaft ist zusammen mit dem Beschluß über die Nachschußpflicht der Genossen durch den Vorstand ohne Verzug zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.“

40. Nach § 117 wird eingefügt:

„§ 118

(1) Wird die Fortsetzung der Genossenschaft gemäß § 117 beschlossen, so kann kündigen

1. jeder in der Generalversammlung erschienene Genosse, wenn er gegen den Beschluß Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat oder wenn die Aufnahme seines Widerspruchs in die Niederschrift verweigert worden ist;
2. jeder in der Generalversammlung nicht erschienene Genosse, wenn er zu der Generalversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder die Versammlung nicht gehörig berufen oder der Gegenstand der Beschlußfassung nicht gehörig angekündigt worden ist.

Hat eine Vertreterversammlung die Fortsetzung der Genossenschaft beschlossen, so kann jeder Genosse kündigen; für die Vertreter gilt Satz 1.

(2) Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung innerhalb eines Monats zu geschehen. Die Frist beginnt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 mit der Beschlußfassung, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 mit der Erlangung der Kenntnis von der Beschlußfassung. Ist der Zeitpunkt der Kenntniserlangung streitig, so hat die Genossenschaft die Beweislast. Im Falle der Kündigung wirkt der Beschluß über die Fortsetzung der Genossenschaft weder für noch gegen den Genossen.

(3) Der Vorstand hat die Kündigung des Genossen dem Gericht (§ 10) zur Eintragung in die Liste der Genossen unverzüglich anzumelden. Der Anmeldung sind das Kündigungsschreiben und die schriftliche Versicherung des Vorstands, daß die Kündigung rechtzeitig erklärt worden ist, beizufügen.

(4) Die Kündigung des Genossen ist in die Liste unverzüglich einzutragen. Mit der Eintragung scheidet der Genosse aus der Genossenschaft aus. Die Vorschriften der §§ 71 und 72 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Für die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Genossen mit der Genossenschaft ist die für die Fortsetzung der Genossenschaft aufgestellte Eröffnungsbilanz maßgeblich. Das Geschäftsgut haben des Genossen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen; auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er vorbehaltlich des § 73 Abs. 3 keinen Anspruch. § 74 ist anzuwenden.“

41. In § 119 wird das Wort „Konkursmasse“ durch das Wort „Insolvenzmasse“ ersetzt.

42. In § 147 Abs. 1 Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 69 Abs. 1 Satz 2“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 93 I Abs. 1 Satz 2“ die Angabe „oder § 118 Abs. 3 Satz 2“ eingefügt.

43. In § 148 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

44. § 161 wird wie folgt gefaßt:

„§ 161

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Genossenschaftsregisters zu treffen.“

Artikel 48

Änderung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften

In § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488) wird das Wort „Konkurs“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

Artikel 49

Änderung des Depotgesetzes

Das Depotgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4130-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1507), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Dritten Abschnitts wird das Wort „Konkursvorrecht“ durch die Worte „Vorrang im Insolvenzverfahren“ ersetzt.

2. § 32 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32

Vorrangige Gläubiger

(1) Im Insolvenzverfahren über das Vermögen eines der in den §§ 1, 17, 18 bezeichneten Verwahrer, Pfandgläubiger oder Kommissionäre haben Vorrang nach Absatz 3 und 4:

1. Kommittenten, die bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Eigentum oder Miteigentum an Wertpapieren noch nicht erlangt, aber ihre Verpflichtungen aus dem Geschäft über diese Wertpapiere dem Kommissionär gegenüber vollständig erfüllt haben; dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Kommissionär die Wertpapiere noch nicht angeschafft hat;
2. Hinterleger, Verpfänder und Kommittenten, deren Eigentum oder Miteigentum an Wertpapieren durch eine rechtswidrige Verfügung des Verwahrers, Pfandgläubigers oder Kommissionärs oder ihrer Leute verletzt worden ist, wenn sie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens ihre Verpflichtungen aus dem Geschäft über diese Wertpapiere dem Schuldner gegenüber vollständig erfüllt haben;

3. die Gläubiger der Nummern 1 und 2, wenn der nichterfüllte Teil ihrer dort bezeichneten Verpflichtungen bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens zehn vom Hundert des Wertes ihres Wertpapierlieferungsanspruchs nicht überschreitet und wenn sie binnen einer Woche nach Aufforderung des Insolvenzverwalters diese Verpflichtungen vollständig erfüllt haben.

(2) Entsprechendes gilt im Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Eigenhändlers, bei dem jemand Wertpapiere gekauft oder erworben hat, und im Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Kommissionärs, der den Auftrag zum Einkauf oder zum Umtausch von Wertpapieren im Wege des Selbsteintritts ausgeführt hat (§ 31).

(3) Die nach Absätzen 1 und 2 vorrangigen Forderungen werden vor den Forderungen aller anderen Insolvenzgläubiger aus einer Sondermasse beglichen; diese wird gebildet aus den in der Masse vorhandenen Wertpapieren derselben Art und aus den Ansprüchen auf Lieferung solcher Wertpapiere. Die vorrangigen Forderungen werden durch Lieferung der vorhandenen Wertpapiere beglichen, soweit diese nach dem Verhältnis der Forderungsbeträge an alle vorrangigen Gläubiger verteilt werden können. Soweit eine solche Verteilung nicht möglich ist, wird der volle Erlös der nichtverteilten Wertpapiere unter die vorrangigen Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderungsbeträge verteilt.

(4) Die Gläubiger der Absätze 1 und 2 haben den beanspruchten Vorrang bei der Anmeldung der Forderung nach § 201 der Insolvenzordnung anzugeben. Sie können aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners nur unter entsprechender Anwendung der für die Absonderungsberechtigten geltenden Vorschriften der §§ 61, 218 und 220 der Insolvenzordnung Befriedigung erlangen. Im übrigen bewendet es für sie bei den Vorschriften der Insolvenzordnung über Insolvenzgläubiger.

(5) Das Insolvenzgericht hat, wenn es nach Lage des Falles erforderlich ist, den vorrangigen Gläubigern zur Wahrung der ihnen zustehenden Rechte einen Pfleger zu bestellen. Für die Pflugschaft tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Insolvenzgericht. § 78 Abs. 2 bis 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden."

3. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Ausgleichsverfahren bei Verpfändung".

b) In Absatz 1 wird das Wort „Konkurs“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Konkurseröffnung“ durch die Worte „Eröffnung des Insolvenzverfahrens“ ersetzt; in Satz 4 wird das Wort „Konkursmasse“ durch das Wort „Insolvenzmasse“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Konkurseröffnung“ durch die Worte „Eröffnung des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

e) In Absatz 5 wird das Wort „Konkursmasse“ durch das Wort „Insolvenzmasse“ ersetzt.

4. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „der Konkursöffnung“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

b) Die Zahl „43“ und das Komma vor dieser Zahl werden gestrichen; das Wort „Konkursverfahren“ wird durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

Artikel 50

Änderung des Wechselgesetzes

Das Wechselgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4133-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1507), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 43 Abs. 2 Nr. 2 und 3 werden die Worte „der Konkurs oder das gerichtliche Vergleichsverfahren (Ausgleichsverfahren)“ jeweils durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ ersetzt.

2. In Artikel 44 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Konkurs oder das gerichtliche Vergleichsverfahren (Ausgleichsverfahren)“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ und die Worte „des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens (Ausgleichsverfahrens)“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

Artikel 51

Änderung des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen

Das Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4134-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 133 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Aufgabe oder Beschränkung von Rechten der Gläubiger, insbesondere die Ermäßigung des Zinsfußes oder die Bewilligung einer Stundung, kann von der Gläubigerversammlung höchstens für die Dauer von drei Jahren und nur zur Abwendung einer Zahlungseinstellung oder des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners beschlossen werden. Wird binnen drei Jahren nach einem solchen Beschluß das Insolvenzverfahren eröffnet, so wird die Aufgabe oder Beschränkung der Rechte allen Gläubigern gegenüber hinfällig.“

2. § 18 wird wie folgt gefaßt:

„§ 18

(1) Ist über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet, so gelten in Ansehung

der Versammlung der in § 1 bezeichneten Gläubiger die folgenden besonderen Vorschriften.

(2) Die Versammlung wird von dem Insolvenzgericht einberufen und geleitet.

(3) Unverzüglich nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist eine Versammlung der Gläubiger einzuberufen, um über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters im Insolvenzverfahren zu beschließen; die Berufung kann unterbleiben, wenn schon vorher von einer Versammlung über die Bestellung eines solchen Vertreters Beschluß gefaßt worden ist.

(4) Das Insolvenzgericht hat außer den Fällen des § 3 Abs. 2 eine Versammlung der Gläubiger einzuberufen, wenn dies von dem Insolvenzverwalter, dem Gläubigerausschuß (§ 78 der Insolvenzordnung) oder der Aufsichtsbehörde verlangt wird.

(5) Die Stelle, bei welcher die Gläubiger die Schuldverschreibungen zu hinterlegen haben, wird durch das Insolvenzgericht bestimmt.

(6) Die Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 2 und des § 13 sind nicht anzuwenden."

3. In § 19 Satz 1 wird das Wort „Konkurs“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

4. § 19a wird wie folgt gefaßt:

„§ 19 a

(1) In einem Insolvenzplan sind die in § 1 bezeichneten Gläubiger in einer besonderen Gruppe zusammenzufassen. § 265 Abs. 2 der Insolvenzordnung bleibt unberührt.

(2) Die Gläubiger nehmen als Gruppe an der Abstimmung über den Plan teil. § 10 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Vorschriften des § 11 Abs. 1 und des § 12 Abs. 3 sind nicht anzuwenden."

Artikel 52

Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

§ 6 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4135-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ und das Wort „Konkursgläubiger“ durch das Wort „Insolvenzgläubiger“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „der §§ 64, 153, 155, 156 und des § 168 Nr. 3 der Konkursordnung“ durch die Angabe „der §§ 61, 218 und 220 der Insolvenzordnung“ ersetzt.
3. In Absatz 3 wird das Wort „Konkursmasse“ durch das Wort „Insolvenzmasse“ ersetzt.

4. Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Konkursvorrechte zugunsten der Schuldverschreibungsgläubiger einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation hat, sind in einem inländischen Insolvenzverfahren anzuerkennen, wenn sie im wesentlichen dem Vorrecht des Absatzes 1 entsprechen und die Gegenseitigkeit verbürgt ist.“

Artikel 53

Änderung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

In Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4135-2, veröffentlichten bereinigten Fassung werden die Worte „eines Konkurses“ durch die Worte „eines Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

Artikel 54

Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen

§ 27 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 422-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 27

Insolvenzverfahren

Wird nach unbeschränkter Inanspruchnahme der Diensterfindung das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers eröffnet, so gilt folgendes:

1. Veräußert der Insolvenzverwalter die Diensterfindung mit dem Geschäftsbetrieb, so tritt der Erwerber für die Zeit von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an in die Vergütungspflicht des Arbeitgebers (§ 9) ein.
2. Veräußert der Insolvenzverwalter die Diensterfindung ohne den Geschäftsbetrieb, so hat der Arbeitnehmer ein Vorkaufsrecht. Übt der Arbeitnehmer das Vorkaufsrecht aus, so kann er mit seinen Ansprüchen auf Vergütung für die unbeschränkte Inanspruchnahme der Diensterfindung gegen die Kaufpreisforderung aufrechnen. Für den Fall, daß der Arbeitnehmer das Vorkaufsrecht nicht ausübt, kann der Insolvenzverwalter mit dem Erwerber vereinbaren, daß sich dieser verpflichtet, dem Arbeitnehmer eine angemessene Vergütung (§ 9) für die weitere Verwertung der Diensterfindung zu zahlen. Wird eine solche Vereinbarung nicht

getroffen, so erhält der Arbeitnehmer eine angemessene Abfindung aus dem Veräußerungserlös.

3. Verwertet der Insolvenzverwalter die Dienstleistung im Unternehmen des Schuldners, so hat er dem Arbeitnehmer eine angemessene Vergütung für die Verwertung aus der Insolvenzmasse zu zahlen.
4. Will der Insolvenzverwalter die Dienstleistung weder im Unternehmen des Schuldners verwerten noch veräußern, so gilt § 16 Abs. 1 und 2 entsprechend. Verlangt der Arbeitnehmer die Übertragung der Erfindung, so kann er mit seinen Ansprüchen auf Vergütung für die unbeschränkte Inanspruchnahme der Dienstleistung gegen den Anspruch auf Erstattung der Kosten der Übertragung aufrechnen.
5. Im übrigen kann der Arbeitnehmer seine Vergütungsansprüche nur als Insolvenzgläubiger geltend machen."

Artikel 55

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Zulassung zur Patentanwaltschaft ist zu versagen,

1. wenn der Bewerber nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat;
2. wenn der Bewerber infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
3. wenn der Bewerber durch rechtskräftiges Urteil aus der Patentanwaltschaft oder aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist und seit Rechtskraft des Urteils noch nicht acht Jahre verstrichen sind;
4. wenn gegen den Bewerber im Verfahren über die Richteranklage auf Entlassung oder im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst in der Rechtspflege oder aus dem Dienst als Angehöriger des Patentamts rechtskräftig erkannt worden ist;
5. wenn der Bewerber sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf eines Patentanwalts auszuüben;
6. wenn der Bewerber die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft;
7. wenn der Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vor-

übergehend unfähig ist, den Beruf eines Patentanwalts ordnungsmäßig auszuüben;

8. wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf eines Patentanwalts oder mit dem Ansehen der Patentanwaltschaft nicht vereinbar ist;
 9. wenn der Bewerber auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses dem Auftraggeber seine Arbeitszeit und -kraft für eine Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes überwiegend zur Verfügung stellen muß;
 10. wenn der Bewerber sich im Vermögensverfall befindet; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bewerbers eröffnet oder der Bewerber in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 30 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;
 11. wenn der Bewerber Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit ist, es sei denn, daß er die ihm übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt oder daß seine Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen;
 12. wenn der Bewerber nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269) sowie Bestimmungen in Staatsverträgen bleiben unberührt."
2. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 10 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 11 und 12 werden die neuen Nummern 10 und 11.
 - b) Die neue Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. wenn der Patentanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Patentanwalts eröffnet oder der Patentanwalt in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 30 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;“.
 3. In § 46 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „10 bis 12“ durch die Angabe „10 und 11“ ersetzt.
 4. In § 48 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „10 bis 12“ durch die Angabe „10 und 11“ ersetzt.
 5. In § 60 wird die Nummer 1 aufgehoben; die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die neuen Nummern 1 bis 3.

6. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 60 Nr. 1 und 4“ durch die Angabe „§ 60 Nr. 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 60 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 60 Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 56

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

In § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840) geändert worden ist, wird das Wort „Konkursmasse“ jeweils durch das Wort „Insolvenzmasse“ ersetzt.

Artikel 57

Änderung des Gesetzes über das Verlagsrecht

§ 36 des Gesetzes über das Verlagsrecht in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 441-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch § 141 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „der Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ und die Worte „§ 17 der Konkursordnung“ durch die Worte „§ 117 der Insolvenzordnung“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“, das Wort „Konkursmasse“ jeweils durch das Wort „Insolvenzmasse“ und das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

Artikel 58

Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Vierundzwanzigsten Abschnitts des Besonderen Teils wird das Wort „Konkursstraftaten“ durch das Wort „Insolvenzstraftaten“ ersetzt.
2. § 283 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Konkurseröffnung“ durch die Worte „Eröffnung des Insolvenzverfahrens“ und das Wort „Konkursmasse“ durch das Wort „Insolvenzmasse“ ersetzt.

- b) In Absatz 6 wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

3. § 283d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. in Kenntnis der einem anderen drohenden Zahlungsunfähigkeit oder
2. nach Zahlungseinstellung, in einem Insolvenzverfahren oder in einem Verfahren zur Herbeiführung der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens eines anderen

Bestandteile des Vermögens eines anderen, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Insolvenzmasse gehören, mit dessen Einwilligung oder zu dessen Gunsten beiseite schafft oder verheimlicht oder in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht.“

- b) In Absatz 4 wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

Artikel 59

Änderung des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland

In § 106 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 600-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird das Wort „Konkurs“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

Artikel 60

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222), wird wie folgt geändert:

1. § 75 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Erwerbe aus einer Insolvenzmasse und für Erwerbe im Vollstreckungsverfahren.“

2. § 171 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 12 werden die Worte „der Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ ersetzt.

- b) In Absatz 13 werden das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ und die Worte „des Konkursverfahrens“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

3. § 231 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Konkurs“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Konkurs“ und „Konkursverfahren“ jeweils durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

4. § 251 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Konkursordnung und der Vergleichsordnung“ durch die Worte „der Insolvenzordnung“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Finanzbehörde ist berechtigt, in den Fällen des § 229 Abs. 2 und des § 304 der Insolvenzordnung gegen den Schuldner im Verwaltungsweg zu vollstrecken.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Macht die Finanzbehörde im Insolvenzverfahren einen Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis als Insolvenzforderung geltend, so stellt sie erforderlichenfalls die Insolvenzforderung durch schriftlichen Verwaltungsakt fest.“

5. In § 266 wird die Angabe „419,“ gestrichen.

6. In § 282 Abs. 2 wird das Wort „Konkurs“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

7. § 284 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Aus dem Vermögensverzeichnis müssen auch ersichtlich sein

- 1. die in den letzten zwei Jahren vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin vorgenommenen entgeltlichen Veräußerungen des Schuldners an eine nahestehende Person (§§ 153 bis 155 der Insolvenzordnung);
- 2. die in den letzten vier Jahren vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin von dem Schuldner vorgenommen unentgeltlichen Leistungen, sofern sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Werts richteten.“

Artikel 61**Änderung des EG-Beitreibungsgesetzes**

§ 6 des EG-Beitreibungsgesetzes vom 10. August 1979 (BGBl. I S. 1429), das durch Gesetz vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 807) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 62**Änderung des Berlinförderungsgesetzes**

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes

vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und in Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Konkursausfallgeld“ jeweils durch das Wort „Insolvenzausfallgeld“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 werden das Wort „Konkursverwalter“ jeweils durch das Wort „Insolvenzverwalter“ und die Worte „des Konkursausfallgeldes“ durch die Worte „des Insolvenzausfallgeldes“ ersetzt.

2. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „des Konkursausfallgeldes“ durch die Worte „des Insolvenzausfallgeldes“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „des Konkursverwalters“ durch die Worte „des Insolvenzverwalters“ ersetzt.

Artikel 63**Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 5 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die neuen Nummern 5 und 6.
- b) Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Auftraggeber nicht gefährdet sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten eröffnet oder der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 30 Abs. 2 der Insolvenzordnung; § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;“.

2. In § 56 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 6“ ersetzt.

Artikel 64**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird das Wort „Konkursausfallgeld“ durch das Wort „Insolvenzausfallgeld“ ersetzt.
2. In § 50 c Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

Artikel 65

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

In § 11 Abs. 7 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

Artikel 66

Änderung des Grundsteuergesetzes

§ 11 Abs. 2 Satz 2 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 30 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 986) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Das gilt nicht für Erwerbe aus einer Insolvenzmasse und für Erwerbe im Vollstreckungsverfahren.“

Artikel 67

Änderung des Tabaksteuergesetzes

In § 16 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a des Tabaksteuergesetzes vom 13. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2118), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, werden die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

Artikel 68

Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

§ 113 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 69

Änderung des Altspargesetzes

Das Altspargesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 965), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ und das Wort „Konkurseröffnung“ durch die Worte „Eröffnung des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt; nach dem Wort „und“ werden die Worte „, wenn das Unternehmen nicht auf der Grundlage eines Insolvenzplans vom Schuldner fortgeführt wird,“ eingefügt.
- c) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.

2. § 20 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. In § 20 Abs. 4 werden die Worte „des Konkursverwalters“ durch die Worte „des Insolvenzverwalters“ ersetzt.

Artikel 70

Änderung des Reichsschuldbuchgesetzes

Das Reichsschuldbuchgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 651-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.
2. In § 20 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „der Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ ersetzt.

Artikel 71

Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes

In § 9 Abs. 1 Satz 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 653-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 965) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 69, 70 der Konkursordnung“ durch die Angabe „§§ 52, 53 der Insolvenzordnung“ ersetzt.

Artikel 72

Änderung des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes

Das Rechtsträger-Abwicklungsgesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2460), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 65 bis 67 und 69 der Konkursordnung“ ersetzt durch die Angabe „§§ 48, 49 und 52 der Insolvenzordnung“.
2. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „im Konkursfalle“ durch die Worte „im Falle des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

Artikel 73**Änderung der Wirtschaftsprüferordnung**

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 wird die Nummer 1 aufgehoben; die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die neuen Nummern 1 und 2.
2. In § 20 Abs. 3 Nr. 1 wird folgender Satzteil gestrichen:
„infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen allgemein beschränkt ist oder wenn er“.
3. In § 34 Abs. 2 wird folgender Satzteil gestrichen:
„infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen allgemein beschränkt ist oder wenn sie“.

Artikel 74

**Änderung des Zweiten Gesetzes
zur Durchführung von Richtlinien
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
über die Niederlassungsfreiheit
und den freien Dienstleistungsverkehr**

§ 1 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1709) wird wie folgt geändert:

1. In den Sätzen 1 und 2 wird das Wort „Konkursverfahren“ jeweils durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird das Wort „Konkurseröffnung“ durch die Worte „Eröffnung des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

Artikel 75**Änderung der Gewerbeordnung**

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 12 eingefügt:

„§ 12**Insolvenzverfahren**

Vorschriften, welche die Untersagung eines Gewerbes oder die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, die auf ungeordnete Vermögensverhältnisse zurückzuführen ist, ermöglichen,

finden während eines Insolvenzverfahrens, während der Zeit, in der Sicherungsmaßnahmen nach § 25 der Insolvenzordnung angeordnet sind, und während der Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans (§ 307 der Insolvenzordnung) keine Anwendung in Bezug auf das Gewerbe, das zur Zeit des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeübt wurde.“

2. § 34b Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 30 Abs. 2 Insolvenzordnung, § 915 Zivilprozeßordnung) eingetragen ist.“

3. § 34c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Konkursstrafat“ durch das Wort „Insolvenzstrafat“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 30 Abs. 2 Insolvenzordnung, § 915 Zivilprozeßordnung) eingetragen ist.“

Artikel 76**Änderung der Handwerksordnung**

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) und durch die Verordnung vom 9. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2169), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Nachlaßkonkursverwalter“ durch das Wort „Nachlaßinsolvenzverwalter“ ersetzt.

2. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „des Konkursverfahrens“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.“

3. § 96 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Nicht wahlberechtigt sind Personen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.“

4. In § 104 Abs. 2 wird die Nummer 3 aufgehoben; das Komma nach der Nummer 2 wird durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 77

Änderung des Waffengesetzes

In § 43 Abs. 1 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), das zuletzt durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) geändert worden ist, wird das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.

Artikel 78

Änderung des Sprengstoffgesetzes

In § 12 Abs. 1 Satz 2 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) geändert worden ist, wird das Wort „Nachlaßkonkursverwalter“ durch das Wort „Nachlaßinsolvenzverwalter“ ersetzt.

Artikel 79

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden

In § 93 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7411-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2839) geändert worden ist, wird das Wort „Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ ersetzt.

Artikel 80

Änderung des Bundesberggesetzes

In § 22 Abs. 2 Satz 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 215) geändert worden ist, wird das Wort „Nachlaßkonkursverwalter“ durch das Wort „Nachlaßinsolvenzverwalter“ ersetzt.

Artikel 81

Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes

In § 24 Abs. 2 des Erdölbevorratungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2509) wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

Artikel 82

Änderung des Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen

§ 9 Abs. 7 des Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (BGBl. I S. 465), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 1974 (BGBl. I S. 133) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „im Konkursfalle“ durch die Worte „im Falle eines Insolvenzverfahrens“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 wird die Angabe „§§ 65 bis 67 und 69 der Konkursordnung“ durch die Angabe „§§ 48, 49 und 52 der Insolvenzordnung“ ersetzt.

Artikel 83

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „sowie des § 112 Abs. 2 der Vergleichsordnung“ gestrichen.
2. § 46a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Konkursgefahr“ durch das Wort „Insolvenzgefahr“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „des Konkurses“ jeweils durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.
3. § 46 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 46 b

Insolvenzantrag

Wird ein Kreditinstitut zahlungsunfähig oder tritt Überschuldung ein, so haben die Geschäftsleiter und bei einem in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Kreditinstitut der Inhaber dies dem Bundesaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen. Soweit diese Personen nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen, tritt an die Stelle der Antragspflicht die Anzeigepflicht nach Satz 1. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Kreditinstituts findet im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung statt. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditinstituts kann nur von dem Bundesaufsichtsamt gestellt werden. Wird ein ausländisches Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Kreditinstituts im Inland anerkannt, so

sind zum Antrag auf Eröffnung eines Sonderinsolvenzverfahrens über das inländische Vermögen des Kreditinstituts das Bundesaufsichtsamt, der ausländische Insolvenzverwalter und nach Maßgabe des § 396 Abs. 2 der Insolvenzordnung die Gläubiger berechtigt."

4. § 46c wird wie folgt gefaßt:

„§ 46 c

Berechnung von Fristen

Die nach den §§ 99, 145 bis 151 der Insolvenzordnung und nach § 32 b Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom Tage des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens an zu berechnenden Fristen sind vom Tage des Erlasses einer Maßnahme nach § 46 a Abs. 1 an zu berechnen."

5. In § 47 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „das Vergleichsverfahren oder der Konkurs" durch die Worte „das Insolvenzverfahren" ersetzt.

6. In § 49 wird die Angabe „der §§ 36, 45, 46, 46 a Abs. 1 und des § 46 b" durch die Angabe „der §§ 36, 45, 46 und des § 46 a Abs. 1" ersetzt.

Artikel 84

**Änderung des Gesetzes
über die Deutsche Bundesbank**

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7620-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1991 (BGBl. I S. 481), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Konkursmasse" durch das Wort „Insolvenzmasse" ersetzt.

2. In § 23 Abs. 2 werden die Worte „der Konkurs" durch die Worte „das Insolvenzverfahren" ersetzt.

Artikel 85

**Änderung des Gesetzes
über die Deutsche Genossenschaftsbank**

§ 16 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3171), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Konkurs" durch das Wort „Insolvenzverfahren" ersetzt.

2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Im Falle des Insolvenzverfahrens gehen bei der Befriedigung aus der nach § 14 Abs. 4 gebildeten Deckungsmasse die Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen einschließlich ihrer seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden

Zinsforderungen den Forderungen aller anderen Insolvenzgläubiger vor."

3. In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 64, 153, 155, 156 und 168 Nr. 3 der Konkursordnung" durch die Angabe „§§ 61, 218 und 220 der Insolvenzordnung" ersetzt.

Artikel 86

**Änderung des Gesetzes
über die Landwirtschaftliche Rentenbank**

§ 15 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7624-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Konkurs" durch das Wort „Insolvenzverfahren" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Falle des Insolvenzverfahrens gehen bei der Befriedigung aus der nach § 18 Abs. 2 gebildeten Deckungsmasse die Forderungen der Inhaber der gedeckten Schuldverschreibungen einschließlich ihrer seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsforderungen den Forderungen aller anderen Insolvenzgläubiger vor."

c) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 64, 153, 155, 156 und 168 Nr. 3 der Konkursordnung" durch die Angabe „§§ 61, 218 und 220 der Insolvenzordnung" ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „im Konkursfalle" durch die Worte „im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens" ersetzt.

Artikel 87

**Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank**

In Artikel 2 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7624-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, werden die Worte „des Konkurses" durch die Worte „der Eröffnung des Insolvenzverfahrens" ersetzt.

Artikel 88

**Änderung des Gesetzes betreffend
die Industriekreditbank Aktiengesellschaft**

§ 1 des Gesetzes betreffend die Industriekreditbank Aktiengesellschaft in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7627-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Gibt die Industriekreditbank Aktiengesellschaft Schuldverschreibungen auf den Inhaber aus und bildet sie für eine bestimmte Gattung von Schuldverschreibungen eine gesonderte Deckungsmasse, so gehen, falls über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, in Ansehung der Befriedigung aus der gesonderten Deckungsmasse die Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen, für die die gesonderte Deckungsmasse gebildet ist, einschließlich ihrer seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsforderungen den Forderungen aller anderen Insolvenzgläubiger vor.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 64, 153, 155, 156 und 168 Nr. 3 der Konkursordnung“ durch die Angabe „§§ 61, 218 und 220 der Insolvenzordnung“ ersetzt.

Artikel 89

Änderung des Hypothekendarstellungsgesetzes

Das Hypothekendarstellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2898) wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ und das Wort „Konkursgläubiger“ durch das Wort „Insolvenzgläubiger“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 64, 153, 155, 156 und des § 168 Nr. 3 der Konkursordnung“ durch die Angabe „§§ 61, 218 und 220 der Insolvenzordnung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Konkursmasse“ durch das Wort „Insolvenzmasse“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ und das Wort „Konkursmasse“ durch das Wort „Insolvenzmasse“ ersetzt.

e) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Konkursvorrechte zugunsten der Schuldverschreibungsgläubiger eines Realkreditinstituts, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation hat, sind in einem inländischen Insolvenzverfahren anzuerkennen, wenn sie im wesentlichen dem Vorrecht des Absatzes 1 entsprechen und die Gegenseitigkeit verbürgt ist.“

2. Die §§ 43 und 47 werden gestrichen.

Artikel 90

Änderung des Schiffsbankgesetzes

Das Schiffsbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Arti-

kel 10 des Gesetzes vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570), wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ und das Wort „Konkursgläubiger“ durch das Wort „Insolvenzgläubiger“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 64, 153, 155, 156, 168 Nr. 3 der Konkursordnung“ durch die Angabe „§§ 61, 218 und 220 der Insolvenzordnung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Konkursmasse“ durch das Wort „Insolvenzmasse“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ und das Wort „Konkursmasse“ durch das Wort „Insolvenzmasse“ ersetzt.

2. In § 36a Nr. 4 Satz 2 wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

Artikel 91

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2864), wird wie folgt geändert:

1. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 3 werden die Worte „des Konkursverfahrens“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

b) Die Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; gegen den ablehnenden Beschluß steht auch dem Verein die sofortige Beschwerde zu.“

2. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „des Konkursgerichts“ durch die Worte „des Insolvenzgerichts“ ersetzt.

3. In § 46 Abs. 1 wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

4. § 49 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Gleiches gilt, wenn der Verein durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst, das Verfahren aber auf Antrag des Vereins eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben worden ist.“

5. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Konkurs“ durch die Worte „Eröffnung des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „vor der Konkurseröffnung“ durch die Worte „vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag“ ersetzt.

6. § 51 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Ansprüche auf Tilgung des Gründungsstocks stehen allen übrigen Insolvenzforderungen nach. Unter diesen werden Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis, die den bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens dem Verein angehörten oder im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag ausgeschiedenen Mitgliedern zustehen, im Rang nach den Ansprüchen der anderen Insolvenzgläubiger befriedigt.“

7. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

(1) Die Nachschüsse oder Umlagen, die das Insolvenzverfahren erfordert, werden vom Insolvenzverwalter festgestellt und ausgeschrieben. Dieser hat sofort, nachdem die Vermögensübersicht (§ 172 der Insolvenzordnung) auf der Geschäftsstelle niedergelegt ist, zu berechnen, wieviel die Mitglieder zur Deckung des aus der Vermögensübersicht ersichtlichen Fehlbetrags nach ihrer Beitragspflicht vorzuschießen haben. Für diese Vorschubberechnung und für Zusatzberechnungen gelten entsprechend § 106 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 107 bis 113 des Genossenschaftsgesetzes.

(2) Als bald nach Beginn der Schlußverteilung (§ 224 der Insolvenzordnung) hat der Insolvenzverwalter zu berechnen, welche Beiträge die Mitglieder endgültig zu leisten haben. Dafür und für das weitere Verfahren gelten entsprechend § 114 Abs. 2 und die §§ 115 bis 118 des Genossenschaftsgesetzes.“

8. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „Konkurseröffnung“ jeweils durch die Worte „Eröffnung des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Konkursgläubiger“ durch das Wort „Insolvenzgläubiger“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§§ 64, 153, 155, 156 und 168 Nr. 3 der Konkursordnung“ durch die Angabe „§§ 61, 218 und 220 der Insolvenzordnung“ ersetzt.
- d) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Konkursvorrechte zugunsten der Versicherten eines Lebensversicherungsunternehmens und zugunsten von Versicherten eines Kranken- und Unfallversicherungsunternehmens der in § 12 genannten Art, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben, sind in einem inländischen Insolvenzverfahren anzuerkennen, wenn sie dem Vorrecht des Absatzes 4

entsprechen und die Gegenseitigkeit verbürgt ist.“

9. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Konkursgericht“ jeweils durch das Wort „Insolvenzgericht“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ und die Worte „des Gemeinschuldners“ durch die Worte „des Schuldners“ ersetzt.

10. Die Überschrift vor § 80 wird gestrichen.

11. § 80 wird aufgehoben.

12. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Versicherungsunternehmens kann nur von der Aufsichtsbehörde gestellt werden. Wird ein ausländisches Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Versicherungsunternehmens im Inland anerkannt, so sind zum Antrag auf Eröffnung eines Sonderinsolvenzverfahrens über das inländische Vermögen des Versicherungsunternehmens die Aufsichtsbehörde, der ausländische Insolvenzverwalter und nach Maßgabe des § 396 Abs. 2 der Insolvenzordnung die Gläubiger berechtigt.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Konkurseröffnung“ durch die Worte „die Eröffnung des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

13. In § 89 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

14. § 110d Abs. 4 Nr. 6 wird gestrichen.

Artikel 92

Änderung des Gesetzes
über den Versicherungsvertrag

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2864), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „der Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ und das Wort „Konkursmasse“ durch das Wort „Insolvenzmasse“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Konkurseröffnung“ durch die Worte „Eröffnung des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

2. § 14 wird aufgehoben.

3. In § 15 a wird die Angabe „§§ 12, 14“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

4. In § 40 Abs. 3 werden die Worte „oder wird es vom Versicherer auf Grund einer Vereinbarung nach § 14 gekündigt“ gestrichen.
5. In § 77 Satz 1 werden die Worte „der Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ und das Wort „Konkursmasse“ durch das Wort „Insolvenzmasse“ ersetzt.
6. In § 157 werden die Worte „der Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ ersetzt.
7. § 177 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Konkursmasse“ durch das Wort „Insolvenzmasse“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „der Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ ersetzt.

Artikel 93

Änderung des Gesetzes über Bausparkassen

In § 15 Satz 1 des Gesetzes über Bausparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 454) werden die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

Artikel 94

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für eine Anwartschaft, die der Arbeitnehmer nach § 1 Abs. 1 bis 3 bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses behält, kann ihm mit Zustimmung des Arbeitnehmers eine einmalige Abfindung gewährt werden, wenn die Anwartschaft auf einer Versorgungszusage beruht, die weniger als zehn Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Unternehmen erteilt wurde, oder wenn die Monatsrente eins vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch, bei Kapitalleistungen zwölf Zehntel dieser Bezugsgröße, nicht überschreitet. Für Versorgungsleistungen, die gemäß § 2 Abs. 4 von einer Unterstützungskasse zu erbringen sind, kann dem Arbeitnehmer mit seiner Zustimmung eine einmalige Abfindung gewährt werden, wenn er vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als zehn Jahre zu dem Kreis der Begünstigten der Unterstützungskasse gehört hat; im übrigen gilt Satz 1 entsprechend. Darüber

hinaus kann dem Arbeitnehmer mit seiner Zustimmung eine einmalige Abfindung auch dann gewährt werden, wenn dem Arbeitnehmer die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind. Ebenso kann dem Arbeitnehmer für den Teil einer Anwartschaft, der während eines Insolvenzverfahrens erdient worden ist, ohne seine Zustimmung eine einmalige Abfindung gewährt werden, wenn die Betriebstätigkeit vollständig eingestellt und das Unternehmen liquidiert wird.“

2. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

(1) Versorgungsempfänger, deren Ansprüche aus einer unmittelbaren Versorgungszusage des Arbeitgebers nicht erfüllt werden, weil über das Vermögen des Arbeitgebers oder über seinen Nachlaß das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, und ihre Hinterbliebenen haben gegen den Träger der Insolvenzversicherung einen Anspruch in Höhe der Leistung, die der Arbeitgeber auf Grund der Versorgungszusage zu erbringen hätte, wenn das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden wäre. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Leistungen aus einer Direktversicherung nicht gezahlt werden, weil der Arbeitgeber die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten oder beliehen hat und seiner Verpflichtung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht nachkommt oder wenn eine Unterstützungskasse die nach ihrer Versorgungsregelung vorgesehene Versorgung nicht erbringt, weil über das Vermögen oder den Nachlaß eines Arbeitgebers, der der Unterstützungskasse Zuwendungen leistet (Trägerunternehmen), das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. § 11 des Versicherungsvertragsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Der Eröffnung des Insolvenzverfahrens stehen bei der Anwendung der Sätze 1 bis 3 gleich

1. die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
2. der außergerichtliche Vergleich (Stundungs-, Quoten- oder Liquidationsvergleich) des Arbeitgebers mit seinen Gläubigern zur Abwendung eines Insolvenzverfahrens, wenn ihm der Träger der Insolvenzversicherung zustimmt,
3. die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt.

(2) Personen, die bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder bei Eintritt der nach Absatz 1 Satz 4 gleichstehenden Voraussetzungen (Sicherungsfall) eine nach § 1 unverfallbare Versorgungsanwartschaft haben, und ihre Hinterbliebenen erhalten bei Eintritt des Versorgungsfalls einen Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung, wenn die Anwartschaft beruht

1. auf einer unmittelbaren Versorgungszusage des Arbeitgebers oder
2. auf einer Direktversicherung und der Arbeitnehmer hinsichtlich der Leistungen des Versicherers widerruflich bezugsberechtigt ist oder die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag durch den Arbeitgeber beliehen oder an Dritte abgetreten sind.

Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die zum Kreis der Begünstigten einer Unterstützungskasse gehören, wenn der Sicherungsfall bei einem Trägerunternehmen eingetreten ist. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach der Höhe der Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, bei Unterstützungskassen nach dem Teil der nach der Versorgungsregelung vorgesehenen Versorgung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der in der Versorgungsregelung vorgesehenen festen Altersgrenze entspricht; § 2 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden. Für die Berechnung der Höhe des Anspruchs nach Satz 3 wird die Betriebszugehörigkeit bis zum Eintritt des Sicherungsfalls berücksichtigt.

(3) Ein Anspruch auf laufende Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung beträgt jedoch im Monat höchstens das Dreifache der im Zeitpunkt der ersten Fälligkeit maßgebenden monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch. Satz 1 gilt entsprechend bei einem Anspruch auf Kapitalleistungen mit der Maßgabe, daß zehn vom Hundert der Leistung als Jahresbetrag einer laufenden Leistung anzusetzen sind.

(4) Ein Anspruch auf Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung vermindert sich in dem Umfang, in dem der Arbeitgeber oder sonstige Träger der Versorgung die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erbringt. Wird im Insolvenzverfahren ein Insolvenzplan bestätigt, so vermindert sich der Anspruch auf Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung insoweit, als im Plan vorgesehen ist, daß der Arbeitgeber oder sonstige Träger der Versorgung einen Teil der Leistungen selbst zu erbringen hat. Ist im Plan vorgesehen, daß der Arbeitgeber oder sonstige Träger der Versorgung die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung von einem bestimmten Zeitpunkt an selbst zu erbringen hat, so entfällt der Anspruch auf Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung von diesem Zeitpunkt an. Für den Fall des Absatzes 1 Satz 4 Nr. 2 gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Im Plan soll vorgesehen werden, daß bei einer nachhaltigen Besserung der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers die vom Träger der Insolvenzversicherung zu erbringenden Leistungen ganz oder zum Teil wieder vom Arbeitgeber oder sonstigen Träger der Versorgung übernommen werden.

(5) Ein Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung besteht nicht, soweit nach den Umständen des Falles die Annahme gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Versorgungszusage oder ihrer Verbesserung,

der Beleihung oder Abtretung eines Anspruchs aus einer Direktversicherung gewesen ist, den Träger der Insolvenzversicherung in Anspruch zu nehmen. Diese Annahme ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn bei Erteilung oder Verbesserung der Versorgungszusage wegen der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers zu erwarten war, daß die Zusage nicht erfüllt werde. Verbesserungen der Versorgungszusagen werden bei der Bemessung der Leistungen des Trägers der Insolvenzversicherung nicht berücksichtigt, soweit sie in den beiden letzten Jahren vor dem Eintritt des Sicherungsfalls vereinbart worden sind.

(6) Ist der Sicherungsfall durch kriegsereignisse, innere Unruhen, Naturkatastrophen oder Kernenergie verursacht worden, so kann der Träger der Insolvenzversicherung mit Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen die Leistungen nach billigem Ermessen abweichend von den Absätzen 1 bis 5 festsetzen."

3. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt; es wird folgender Satzteil angefügt: „oder wenn die Monatsrente eins vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch, bei Kapitalleistungen zwölf Zehntel dieser Bezugsgröße, nicht überschreitet."

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „eines Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens" durch die Worte „eines Insolvenzverfahrens" ersetzt.

- b) An Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens übergegangenen Anwartschaften werden im Insolvenzverfahren als unbedingte Forderungen nach § 52 der Insolvenzordnung geltend gemacht."

- c) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, 3 oder 5" durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2" ersetzt.

- d) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) In einem Insolvenzplan, der die Fortführung des Unternehmens oder eines Betriebes vorsieht, ist für den Träger der Insolvenzversicherung eine besondere Gruppe zu bilden. Sofern im Insolvenzplan nichts anderes vorgesehen ist, kann der Träger der Insolvenzversicherung, wenn innerhalb von drei Jahren nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens ein Antrag auf Eröffnung eines neuen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers gestellt wird, in diesem Verfahren als Insolvenzgläubiger Erstattung der von ihm erbrachten Leistungen verlangen.

(5) Dem Träger der Insolvenzversicherung steht gegen den Beschluß, durch den das Insolvenz-

verfahren eröffnet wird, die sofortige Beschwerde zu."

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt; die Worte „des Konkursverfahrens“ werden jeweils durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) In den Fällen, in denen ein Insolvenzverfahren nicht eröffnet wird (§ 7 Abs. 1 Satz 4) oder nach § 317 der Insolvenzordnung eingestellt worden ist, sind die Pflichten des Insolvenzverwalters nach Absatz 3 vom Arbeitgeber oder dem sonstigen Träger der Versorgung zu erfüllen.“

6. In § 17 Abs. 2 werden die Worte „der Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ ersetzt.

Artikel 95

Änderung des Mutterschutzgesetzes

In § 14 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Juli 1992 (BGBl. I S. 1191) geändert worden ist, werden die Worte „des Konkursverfahrens“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ und die Worte „des Konkurseröffnungsantrags“ durch die Worte „des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

Artikel 96

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1225), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 wird das Wort „Konkursausfallgeld“ durch das Wort „Insolvenzausfallgeld“ ersetzt.
2. In § 44 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „des Konkursverfahrens“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.
3. § 71 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Wird über das Vermögen eines Arbeitgebers, der von der Bundesanstalt Beträge zur Auszahlung an die Arbeitnehmer erhalten, diesen aber noch nicht ausgezahlt hat, das Insolvenzverfahren eröffnet, so kann die Bundesanstalt diese

Beträge als Insolvenzgläubiger zurückverlangen.“

4. Im Vierten Abschnitt wird in der Überschrift des Dritten Unterabschnitts das Wort „Konkursausfallgeld“ durch das Wort „Insolvenzausfallgeld“ ersetzt.
5. In § 141 a wird der Klammerzusatz „(Konkursausfallgeld)“ durch den Klammerzusatz „(Insolvenzausfallgeld)“ ersetzt.
6. § 141 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 141 b

(1) Anspruch auf Insolvenzausfallgeld hat ein Arbeitnehmer, der bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen seines Arbeitgebers für die letzten der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt hat.

(2) Zu den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt gehören alle Ansprüche auf Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis.

(3) Der Eröffnung des Insolvenzverfahrens stehen bei der Anwendung der Vorschriften dieses Unterabschnitts gleich:

1. die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
2. die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt.

(4) Hat der Arbeitnehmer in Unkenntnis des Abweisungsbeschlusses nach Absatz 3 Nr. 1 weitergearbeitet, so treten an die Stelle der letzten dem Abweisungsbeschuß vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses die letzten dem Tag der Kenntnisnahme vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses.

(5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Beschluß des Insolvenzgerichts, mit dem ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen mangels Masse abgewiesen worden ist, dem Betriebsrat oder, soweit ein Betriebsrat nicht besteht, den Arbeitnehmern unverzüglich bekanntzugeben.“

7. § 141 c wird wie folgt gefaßt:

„§ 141 c

Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die der Arbeitnehmer durch eine Rechtshandlung erworben hat, die nach den Vorschriften der Insolvenzordnung angefochten worden ist, begründen keinen Anspruch auf Insolvenzausfallgeld; das gleiche gilt, wenn der Insolvenzverwalter von seinem Recht Gebrauch macht, die Leistungen zu verweigern. Ist ein Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden, so begründen die Ansprüche auf Arbeitsentgelt keinen Anspruch auf Insolvenzausfall-

geld, wenn die Rechtshandlung im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach den Vorschriften der Insolvenzordnung angefochten werden könnte. Soweit Insolvenzausfallgeld auf Grund von Ansprüchen auf Arbeitsentgelt zuerkannt worden ist, die nach Sätzen 1 und 2 keinen Anspruch auf Insolvenzausfallgeld begründen, ist es zu erstatten.“

8. § 141d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Konkursausfallgeld“ durch das Wort „Insolvenzausfallgeld“ und die Worte „des Konkursverfahrens“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Konkursausfallgeld“ durch das Wort „Insolvenzausfallgeld“ ersetzt.

9. § 141e wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 3 wird das Wort „Konkursausfallgeld“ jeweils durch das Wort „Insolvenzausfallgeld“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des Konkursverfahrens“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Konkursgericht“ durch das Wort „Insolvenzgericht“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Konkursausfallgeld“ durch das Wort „Insolvenzausfallgeld“ ersetzt.

10. § 141f wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Konkursausfallgeld“ durch das Wort „Insolvenzausfallgeld“ und die Worte „des Konkursverwalters“ durch die Worte „des Insolvenzverwalters“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Konkursausfallgeld“ jeweils durch das Wort „Insolvenzausfallgeld“ ersetzt.

11. In § 141g wird das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.

12. § 141h wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“, das Wort „Konkursausfallgeld“ durch das Wort „Insolvenzausfallgeld“ und die Worte „des Konkursverfahrens“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den Fällen, in denen ein Insolvenzverfahren nicht eröffnet wird (§ 141 b Abs. 3) oder nach § 317 der Insolvenzordnung eingestellt worden ist, sind die Pflichten des Insolvenzverwalters nach Absatz 1 vom Arbeitgeber zu erfüllen.“

13. In § 141i Satz 1 werden das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“, das Wort „Konkursausfallgeld“ durch das Wort „Insolvenzausfallgeld“ und die Worte „des Konkursausfallgelds“ durch die Worte „des Insolvenzausfallgelds“ ersetzt.

14. § 141k wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Konkursausfallgeld“ jeweils durch das Wort „Insolvenzausfallgeld“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 a Satz 1 werden die Worte „des Konkursverfahrens“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ und das Wort „Konkursausfallgeld“ durch das Wort „Insolvenzausfallgeld“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Konkursausfallgeld“ durch das Wort „Insolvenzausfallgeld“ ersetzt.

15. In § 141l wird das Wort „Konkursausfallgeld“ jeweils durch das Wort „Insolvenzausfallgeld“ ersetzt.

16. § 141m wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Konkursausfallgeld“ jeweils durch das Wort „Insolvenzausfallgeld“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Konkursordnung“ durch das Wort „Insolvenzordnung“ ersetzt.

17. In § 141n Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Konkursverfahrens“ jeweils durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

18. In § 145 Nr. 3 wird das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.

19. Im Sechsten Abschnitt wird in der Überschrift des Dritten Unterabschnitts das Wort „Konkursausfallgeld“ durch das Wort „Insolvenzausfallgeld“ ersetzt.

20. In § 186b Abs. 1 werden das Wort „Konkursausfallgeld“ durch das Wort „Insolvenzausfallgeld“ und die Worte „des Konkursausfallgelds“ durch die Worte „des Insolvenzausfallgelds“ ersetzt.

21. § 186c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Konkursausfallgeld“ durch das Wort „Insolvenzausfallgeld“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ ersetzt.

22. In § 186d Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Konkursausfallgeld“ durch das Wort „Insolvenzausfallgeld“ ersetzt.

23. In § 231 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „des Konkursgerichts“ durch die Worte „des Insolvenzgerichts“ und die Worte „des Konkursverfahrens“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

Artikel 97**Änderung des Vorruhestandsgesetzes**

§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Vorruhestandsgesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2398) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 1 wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.
2. In der Nummer 2 werden die Worte „des Konkursverfahrens“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.
3. Die Nummer 3 wird gestrichen; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
4. In der neuen Nummer 3 werden die Worte „nach vorausgegangener Zahlungseinstellung im Sinne der Konkursordnung“ durch die Worte „zur Abwendung eines Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

Artikel 98**Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch**

In § 19 Abs. 1 Nr. 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250) geändert worden ist, wird das Wort „Konkursausfallgeld“ durch das Wort „Insolvenzausfallgeld“ ersetzt.

Artikel 99**Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222), wird wie folgt geändert:

1. In § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Konkursausfallgeld“ durch das Wort „Insolvenzausfallgeld“ ersetzt.
2. § 51 Abs. 6 Nr. 3 wird aufgehoben.

Artikel 100**Änderung des Schwerbehindertengesetzes**

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 Abs. 1 wird folgender neuer Absatz 1 a eingefügt:
 „(1a) Ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers eröffnet, hat die Hauptfürsor-

gestelle die Entscheidung innerhalb eines Monats vom Tage des Eingangs des Antrags an zu treffen. Führen die für eine Entscheidung erforderlichen Ermittlungen innerhalb dieser Frist nicht zu einem die Zustimmung rechtfertigenden Ergebnis, ist der Antrag abzulehnen. Wird innerhalb dieser Frist eine Entscheidung nicht getroffen, gilt die Zustimmung als erteilt.“

2. An § 19 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers eröffnet, soll die Hauptfürsorgestelle die Zustimmung erteilen, wenn

1. der Schwerbehinderte in einem Interessenausgleich namentlich als einer der zu entlassenden Arbeitnehmer bezeichnet ist (§ 128 der Insolvenzordnung),
2. die Schwerbehindertenvertretung beim Zustandekommen des Interessenausgleichs gemäß § 25 Abs. 2 beteiligt worden ist,
3. der Anteil der nach dem Interessenausgleich zu entlassenden Schwerbehinderten an der Zahl der beschäftigten Schwerbehinderten nicht größer ist als der Anteil der zu entlassenden übrigen Arbeitnehmer an der Zahl der beschäftigten übrigen Arbeitnehmer und
4. die Gesamtzahl der Schwerbehinderten, die nach dem Interessenausgleich bei dem Arbeitgeber verbleiben sollen, zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 5 ausreicht.“

Artikel 101**Änderung des Fahrlehrergesetzes**

In § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 12 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) geändert worden ist, wird das Wort „Nachlaßkonkursverwalters“ durch das Wort „Nachlaßinsolvenzverwalters“ und das Wort „Nachlaßkonkursverwaltung“ durch das Wort „Nachlaßinsolvenzverwaltung“ ersetzt.

Artikel 102**Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes**

Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 287), wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens über das Vermögen“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Wird das Insolvenzverfahren erst nach dem Forderungsübergang eröffnet, ist der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens aber innerhalb von

drei Monaten nach dem Forderungsübergang gestellt worden, so kann der Insolvenzverwalter verlangen, daß die Bundesanstalt einen entsprechenden Teil der Forderung oder, falls diese bereits eingezogen ist, des Erlöses auf ihn zurücküberträgt.“

2. In § 62 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „oder wird über sein Vermögen der Konkurs eröffnet“ gestrichen.

3. § 102b Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. über das Vermögen des Unternehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,“.

Artikel 103

Änderung des Bundesbahngesetzes

In § 10 Abs. 7 Satz 2 des Bundesbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2909) geändert worden ist, werden die Worte „oder wird über sein Vermögen der Konkurs eröffnet“ gestrichen.

Artikel 104

Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs

Das Gesetz über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 932-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird das Wort „Konkurs“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Im Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Bahneigentümers, der Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs betreibt, kann die nach § 179 der Insolvenzordnung erforderliche Zustimmung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung auf Antrag des Insolvenzverwalters oder des Sachwalters durch die Aufsichtsbehörde ersetzt werden, wenn

1. einzelne oder alle Bahnunternehmen freihändig veräußert werden sollen,
2. Darlehen zur Fortführung des Betriebs aufgenommen werden sollen.“

Artikel 105

Änderung des Binnenschiffsverkehrsgesetzes

In § 25 Abs. 2 Satz 2 des Binnenschiffsverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2579) geändert worden ist, werden die Worte „oder wird über sein Vermögen der Konkurs eröffnet“ gestrichen.

Artikel 106

Änderung des Vermögensgesetzes

Das Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1991 (BGBl. I S. 957) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 7 werden die Worte „der Gesamtvollstreckung“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 6 a Satz 6 werden die Worte „die Gesamtvollstreckung“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren über das Vermögen“ ersetzt.

DRITTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 107

Anwendung des bisherigen Rechts

Auf Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsverfahren, die vor dem 1. Januar ... [Einsetzen: Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes nach Artikel 115 Abs. 1] beantragt worden sind, sind weiter die bisherigen gesetzlichen Vorschriften anzuwenden. Gleiches gilt für Anschlußkonkursverfahren, bei denen der dem Verfahren vorausgehende Vergleichsantrag vor dem 1. Januar ... [Einsetzen: Jahr des Inkrafttretens] gestellt worden ist.

Artikel 108

Anwendung des neuen Rechts

in einem Insolvenzverfahren, das nach dem 31. Dezember ... [Einsetzen: das dem Jahr des Inkrafttretens vorausgehende Jahr] beantragt wird, gelten die Insolvenzordnung und dieses Gesetz auch für Rechtsverhältnisse und Rechte, die vor dem 1. Januar ... [Einsetzen: Jahr des Inkrafttretens] begründet worden sind.

Artikel 109

Pfändung von Bezügen

Ist vor dem 1. Januar ... [Einsetzen: Jahr des Inkrafttretens] im Wege der Zwangsvollstreckung über Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufenden Bezüge verfügt worden und

wird das Insolvenzverfahren vor dem 1. Januar ... [Einsetzen: das dritte dem Jahr des Inkrafttretens folgende Jahr] eröffnet, so ist diese Verfügung, soweit sie sich auf die Bezüge für die Zeit vor dem 1. Januar ... [Einsetzen: das dritte dem Jahr des Inkrafttretens folgende Jahr] bezieht, nicht nach § 132 Abs. 3 Satz 1 der Insolvenzordnung unwirksam.

Artikel 110

Insolvenzanfechtung

Die Vorschriften der Insolvenzordnung über die Anfechtung von Rechtshandlungen sind auf die vor dem 1. Januar ... [Einsetzen: Jahr des Inkrafttretens] vorgenommenen Rechtshandlungen nur anzuwenden, soweit diese nicht nach dem bisherigen Recht der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfang unterworfen sind.

Artikel 111

Fortbestand der Vollstreckungsbeschränkung

(1) Bei der Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldner, über dessen Vermögen ein Gesamtvollstreckungsverfahren durchgeführt worden ist, ist auch nach dem 31. Dezember ... [Einsetzen: das dem Jahr des Inkrafttretens vorausgehende Jahr] die Vollstreckungsbeschränkung des § 18 Abs. 2 Satz 3 der Gesamtvollstreckungsordnung zu beachten.

(2) Wird über das Vermögen eines solchen Schuldners nach den Vorschriften der Insolvenzordnung ein Insolvenzverfahren eröffnet, so sind die Forderungen, die der Vollstreckungsbeschränkung unterliegen, im Rang nach den in § 46 Abs. 1 der Insolvenzordnung bezeichneten Forderungen zu berichtigen.

Artikel 112

Kündigung von Versicherungsverhältnissen

(1) Hat sich vor dem 1. Januar ... [Einsetzen: Jahr des Inkrafttretens] ein Versicherer für den Fall der Eröffnung des Konkurses oder des Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers die Befugnis ausbedungen, das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zu kündigen, und wird vor dem 1. Januar ... [Einsetzen: das dritte dem Jahr des Inkrafttretens folgende Jahr] das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet, so kann der Versicherer trotz der in Artikel 92 Nr. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Aufhebung des § 14 des Versicherungsvertragsgesetzes das Versicherungsverhältnis mit dieser Frist kündigen.

(2) Hat sich vor dem 1. Januar ... [Einsetzen: Jahr des Inkrafttretens] ein Versicherer ein solches Kündigungsrecht für den Fall ausbedungen, daß die Zwangsverwaltung des versicherten Grundstücks angeordnet wird, und tritt dieser Fall vor dem 1. Januar ... [Einsetzen: das dritte dem Jahr des Inkrafttretens folgende Jahr] ein, so gilt Absatz 1 entsprechend.

Artikel 113

Betriebliche Altersversorgung

Die durch Artikel 94 dieses Gesetzes geänderten Vorschriften des Gesetzes über die betriebliche Altersversorgung sind auf Sicherungsfälle, die vor dem 1. Januar ... [Einsetzen: Jahr des Inkrafttretens] eingetreten sind, in ihrer bisherigen Fassung anzuwenden.

Artikel 114

Schuldverschreibungen

Soweit den Inhabern von Schuldverschreibungen, die vor dem 1. Januar 1963 von anderen Kreditinstituten als Hypothekenbanken ausgegeben worden sind, nach Vorschriften des Landesrechts in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung ein Vorrecht bei der Befriedigung aus Hypotheken, Reallasten oder Darlehen des Kreditinstituts zusteht, ist dieses Vorrecht auch in künftigen Insolvenzverfahren zu beachten.

Artikel 115

Inkrafttreten

(1) Die Insolvenzordnung und dieses Gesetz treten, soweit nichts anderes bestimmt ist, am 1. Januar ... [Einsetzen: bei Verkündung in der ersten Jahreshälfte das erste auf das Verkündungsjahr folgende Jahr, bei Verkündung in der zweiten Jahreshälfte das zweite auf das Verkündungsjahr folgende Jahr] in Kraft.

(2) § 2 Abs. 2 und § 387 Abs. 2, 3 der Insolvenzordnung treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleiches gilt für § 74 Abs. 2 der Insolvenzordnung und für § 25 Abs. 2 Nr. 1, § 84 Abs. 2, § 242 Abs. 2 und § 335 Abs. 1 der Insolvenzordnung, soweit sie § 74 Abs. 2 der Insolvenzordnung für entsprechend anwendbar erklären.

Begründung

Allgemeines

Der vorliegende Entwurf ergänzt den Entwurf der Insolvenzordnung, der am 21. November 1991 als Regierungsentwurf beschlossen worden ist und zur Zeit in den gesetzgebenden Körperschaften beraten wird (BR-Drucksache 1/92, BT-Drucksache 12/2443).

Der Entwurf des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung ist in drei Teile gegliedert: Der Erste Teil beschränkt sich auf die Neufassung des Anfechtungsgesetzes, das inhaltlich und redaktionell an die Neuregelung der bisherigen Konkursanfechtung im Entwurf der Insolvenzordnung angepaßt wird (Artikel 1). In dem umfangreichen Zweiten Teil wird die erforderliche Aufhebung und Änderung aller anderen betroffenen Bundesgesetze vorgenommen (Artikel 2 bis 106). Der Dritte Teil enthält die Übergangs- und Schlußvorschriften zum Inkrafttreten der Insolvenzrechtsreform (Artikel 107 bis 115).

Zu den Auswirkungen des Entwurfs des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte ist folgendes zu bemerken: Soweit durch den Entwurf das bisher geltende Insolvenzrecht aufgehoben und der Entwurf der Insolvenzordnung in Kraft gesetzt wird, kann auf die Ausführungen in der allgemeinen Begründung zum Regierungsentwurf der Insolvenzordnung Bezug genommen werden (BR-Drucksache 1/92 und BT-Drucksache 12/2443, jeweils S. 106 bis 108). Durch die inhaltliche und redaktionelle Anpassung zahlreicher Bundesgesetze an die Reform sind keine negativen Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte zu erwarten:

Die Fälle, in denen vermögenslose Gesellschaften im Handelsregister zu löschen sind, werden im Rahmen des neuen § 141 a FGG nur geringfügig erweitert, so daß personeller Mehrbedarf bei den Registergerichten nicht zu erwarten ist.

Im Rahmen der Änderungen des Gerichtskostengesetzes ist eine Erhöhung der Mindestgebühr für das Verfahren über den Eröffnungsantrag eines Gläubigers von bisher 30 auf 200 DM vorgesehen. Diese Änderung dürfte sich für die Haushalte der Länder insofern positiv auswirken, als einerseits die Gebühreneinnahmen für Insolvenzanträge von Gläubigern mit Kleinforderungen steigen werden, andererseits solche Gläubiger von einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Insolvenzgerichte zum Eintreiben von Forderungen bei solventen Schuldern abgehalten werden.

Die Regelung des Mutterschutzgesetzes, nach der bei Konkurs des Arbeitgebers der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes zu zahlen ist, wird auf das einheitliche Insolvenzverfahren umgestellt. Diese Umstellung führt insofern zu einer Ausweitung

der Leistungspflichten des Bundes, als bisher im Falle eines Vergleichsverfahrens keine Leistungen zu erbringen waren. Wegen der äußerst geringen praktischen Bedeutung, die das Vergleichsverfahren in den letzten Jahren noch hatte (39 eröffnete Verfahren im Jahre 1991), wird sich eine Mehrbelastung des Bundes durch diese Gesetzesänderung jedoch nicht feststellen lassen.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Niveau der Verbraucherpreise, sind ebenfalls nicht zu erwarten. Zwar wird auch die Regelung des Konkursausfallgeldes im Arbeitsförderungsgesetz auf das einheitliche Insolvenzverfahren umgestellt und damit auf die Fälle des bisherigen Vergleichsverfahrens ausgedehnt. Auch hier ist jedoch die äußerst geringe praktische Bedeutung des Vergleichsverfahrens zu berücksichtigen. Im Ergebnis werden die Unternehmen, die das Konkursausfallgeld im Wege der Umlage finanzieren, nicht meßbar zusätzlich belastet.

Erster Teil

Neufassung des Anfechtungsgesetzes

Zu Artikel 1

Gesetz über die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Insolvenzverfahrens (Anfechtungsgesetz — AnfG)

Allgemeines

Das geltende Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens hat ebenso wie die Vorschriften der geltenden Konkursordnung über die Anfechtung das Ziel, die Gläubiger davor zu schützen, daß der Schuldner pfändbare Vermögensgegenstände ihrem Zugriff entzieht. In beiden Gesetzen wird das Anfechtungsrecht auf einheitlicher Grundlage geregelt; die grundlegenden Bestimmungen der Konkursordnung über die Anfechtung gelten auch für die Anfechtung außerhalb des Konkursverfahrens, soweit nicht Unterschiede zwischen dem Recht der Einzelvollstreckung und dem Konkursrecht Abweichungen erforderlich machen.

Die Abweichungen bestehen im wesentlichen in folgendem: Während das konkursrechtliche Anfechtungsrecht der gemeinschaftlichen Befriedigung der Konkursgläubiger dient und in dem Augenblick zur Entstehung gelangt, in dem das Konkursverfahren eröffnet wird, entsteht das Anfechtungsrecht außerhalb des Konkurses nicht vor dem Augenblick, in dem der einzelne Gläubiger einen vollstreckbaren Schuld-

titel erlangt; die Anfechtung ist nur insoweit zulässig, als das Interesse des Gläubigers, der Zweck der Vollstreckung nach Maßgabe des vollstreckbaren Schultitels, dieselben bedingt. Der außerkonkursrechtlichen Anfechtung unterliegen deshalb nicht die Rechtshandlungen, die lediglich die gemeinschaftliche Befriedigung der Konkursgläubiger beeinträchtigen (besondere Konkursanfechtung), sondern nur Handlungen, die für die Befriedigung des vollstreckungsberechtigten Gläubigers selbst nachteilig sind.

Seit langem ist erkennbar, daß das Anfechtungsrecht — innerhalb wie außerhalb des Konkursverfahrens — seine Zwecke nur unvollkommen erfüllt. Der Durchsetzung von Anfechtungsansprüchen stehen praktische Schwierigkeiten entgegen, die dazu geführt haben, daß vom Anfechtungsrecht nur im geringen Umfang Gebrauch gemacht wird. Wichtige Ursachen für diese Entwicklung liegen darin, daß der Nachweis subjektiver Voraussetzungen des Anfechtungsanspruchs häufig nicht glückt und daß die für die Anfechtung vorgesehenen Fristen zum Teil zu kurz bemessen sind.

Den aufgezeigten Mängeln des geltenden Anfechtungsrechts wird einerseits dadurch Rechnung getragen, daß der Entwurf einer Insolvenzordnung wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Anfechtungsrechts innerhalb des Insolvenzverfahrens vorsieht (vgl. die §§ 144 bis 166 des Entwurfs und die Begründung hierzu).

Zum anderen ist es geboten, das Anfechtungsrecht außerhalb des Insolvenzverfahrens in entsprechender Weise zu verbessern. Die hierzu vorgesehene Neufassung des Anfechtungsgesetzes enthält die erforderlichen Anpassungen an den Entwurf der Insolvenzordnung, berücksichtigt aber auch die weiterhin erforderlichen Abweichungen. Außerdem werden die zum Teil schwer verständlichen Vorschriften des geltenden Anfechtungsrechts redaktionell vereinfacht.

Einzelbegründung

Zum Titel des Gesetzes

Die Überschrift des Gesetzes ist in Anlehnung an den Sprachgebrauch der Insolvenzordnung umformuliert worden.

Zu § 1 (Grundsatz)

In Anlehnung an das geltende Recht (§ 1 AnfG) umschreibt Absatz 1 den Zweck und den Anwendungsbereich der Anfechtung außerhalb des Insolvenzverfahrens. Ebenso wie in § 144 Abs. 1 des Entwurfs der Insolvenzordnung wird als Grundvoraussetzung einer jeden Anfechtbarkeit hervorgehoben, daß die Gläubiger durch die anzufechtende Rechtshandlung objektiv benachteiligt sein müssen.

Absatz 2, der Unterlassungen des Schuldners betrifft, stimmt wörtlich mit § 144 Abs. 2 des Entwurfs der Insolvenzordnung überein.

Zu § 2 (Anfechtungsberechtigte)

Die Vorschrift übernimmt geltendes Recht (§ 2 AnfG). Sie bestimmt, wann ein Einzelanfechtungsanspruch gerichtlich verfolgbar ist. Die im einzelnen aufgeführten Voraussetzungen haben keinen materiell-rechtlichen Gehalt, sondern sind Voraussetzungen für die gerichtliche Geltendmachung des Anfechtungsanspruchs.

Zu § 3 (Vorsätzliche Benachteiligung)

Die Vorschrift übernimmt im wesentlichen geltendes Recht (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 AnfG). Ihr Gegenstück im Recht der Insolvenzanfechtung ist § 148 des Entwurfs der Insolvenzordnung (bisher § 31 KO). Bezüglich der Änderungen gegenüber dem geltenden Recht wird auf die Begründung zu § 148 des Entwurfs der Insolvenzordnung Bezug genommen.

In Absatz 1 Satz 1 wird eine Frist — zehn Jahre — in den Tatbestand dieser Anfechtungsnorm eingeführt. Ihre Länge entspricht der in § 148 des Entwurfs der Insolvenzordnung vorgesehenen Zeitspanne. Sie tritt an die Stelle der im geltenden Recht in § 12 AnfG geregelten Fristen. Anzuknüpfen ist hier, anders als bei der Insolvenzanfechtung, an den Zeitpunkt der Anfechtung: Die Anfechtung setzt voraus, daß die Rechtshandlung innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren vor der Anfechtung vorgenommen worden ist (vgl. auch die §§ 7, 8).

Diese zeitliche Eingrenzung ist — wie im geltenden Recht und wie die der nachfolgenden Bestimmungen — weder eine prozessuale Frist noch eine Verjährungsfrist, sondern eine materiell-rechtliche Ausschußfrist. Nach Ablauf des Zeitraums ist der durch die Rechtshandlung Begünstigte vor einer Anfechtung gesichert. Die Nachteile im Vergleich zur Ausgestaltung der Frist als Verjährungsfrist — insbesondere das Fehlen der Möglichkeit einer Unterbrechung der Frist — können, nicht zuletzt wegen der Dauer der Fristen und im Hinblick auf die Regelungen in § 7, in Kauf genommen werden. Auch eine Auflockerung der Ausschußfrist durch die entsprechende Anwendung einzelner Vorschriften des Verjährungsrechts — wie dies bisher in § 12 Abs. 1 Satz 2 AnfG vorgesehen ist —, erscheint im Interesse der Rechtssicherheit nicht zweckmäßig.

Zu § 4 (Unentgeltliche Leistung)

Diese Vorschrift regelt die bisher in § 3 Nr. 3 und 4 AnfG niedergelegte Anfechtbarkeit unentgeltlicher Zuwendungen (sog. Schenkungsanfechtung).

Die Änderungen entsprechen denjenigen, die § 32 KO durch § 149 des Entwurfs der Insolvenzordnung erfahren hat. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird daher Bezug genommen.

Zu § 5 (Rechtshandlungen des Erben)

Die Vorschrift übernimmt geltendes Recht (§ 3a AnfG). Die Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen, Vermächtnissen oder Auflagen durch den Erben kann wie eine unentgeltliche Verfügung des Erben angefochten werden. Nicht zur Anfechtung berechtigt ist jedoch ein Gläubiger, der in einem Insolvenzverfahren über den Nachlaß dem Empfänger der Leistung im Rang nachgehen würde.

Zu § 6 (Kapitalersetzende Darlehen)

Diese Vorschrift stimmt im wesentlichen mit dem geltenden Recht (§ 3b AnfG) überein und ist an die entsprechende Regelung in § 150 des Entwurfs der Insolvenzordnung angelehnt.

Abweichend von § 3b Abs. 1 AnfG wird in Nummer 1 ein bestimmter Anfechtungszeitraum in den Tatbestand übernommen. Auf die Begründung zu § 3, der die gleiche Abweichung vom geltenden Recht aufweist, wird verwiesen.

Zu § 7 (Berechnung der Fristen)

Diese Vorschrift legt einheitlich für alle Anfechtungstatbestände fest, wie die vorgesehenen Fristen zu berechnen sind.

Absatz 1 macht deutlich, daß der Zeitpunkt, von dem an für die Bestimmung der Anfechtungsfristen zurückzurechnen ist, die gerichtliche Geltendmachung der Anfechtbarkeit ist. Das entspricht der herrschenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur. Eine Anknüpfung an die Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs wäre zu eng, da die Anfechtbarkeit auch im Wege der Einrede geltend gemacht werden kann (vgl. § 9). Erforderlich ist jedoch eine Geltendmachung bei Gericht, sei es durch Klage oder Widerklage, durch Einrede oder Gegeneinrede. Die Zustellung eines nur vorbereitenden Schriftsatzes genügt daher nicht zur Fristenwahrung (vgl. die ähnliche Regelung in den §§ 864, 972, 1002 BGB).

Indem Absatz 1 die Fristen an die gerichtliche Geltendmachung der Anfechtbarkeit anknüpft, bringt er mittelbar auch zum Ausdruck, daß die Finanzbehörden nicht mehr berechtigt sein sollen, das Anfechtungsrecht im Wege des Duldungsbescheids nach § 191 der Abgabenordnung geltend zu machen. Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Bundesverwaltungsgerichts, die dies zum geltenden Anfechtungsgesetz zuläßt (BFHE 149, 204, 205 f. m. w. N., BVerwG JZ 1990, 969), ist nur schwer vereinbar damit, daß der Anfechtungsanspruch zivilrechtlicher Natur ist und auch von den Finanzbehörden vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden kann (BGH ZIP 1991, 113). Sie führt zu praktischen Schwierigkeiten insbesondere dann, wenn vor dem rechtskräftigen Abschluß des Anfechtungsstreits das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet wird und der Insolvenzverwalter den Anfechtungsanspruch weiterverfolgen will (vgl. § 16 des Entwurfs).

Absatz 2 übernimmt geltendes Recht (§ 4 AnfG). Die vorgenommenen Änderungen am Wortlaut sollen keine sachlichen Änderungen bewirken, sondern beschränken sich darauf, Auslegungen, die Rechtsprechung und Literatur gegeben haben, in den Wortlaut des Gesetzes aufzunehmen. So ist es seit langem unbestritten, daß „Schriftsatz“ für eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung steht, die der Schriftform bedarf (§ 126 Abs. 1 BGB), und daß unter „Zustellung“ nicht diejenige im technischen Sinne (der Zivilprozeßordnung) zu verstehen ist. Es genügt daher auch jede andere Form der schriftlichen Benachrichtigung.

Auch Absatz 3 knüpft an geltendes Recht an (§ 3 Abs. 2 AnfG). Einer dem § 3 Abs. 2 Satz 1 AnfG entsprechenden Regelung bedarf es jedoch nicht mehr: Die bisherige Zweigleisigkeit mit der Rückschlagsperre im Vergleichsverfahren und der Anfechtung im Konkurs wird durch die Einführung des einheitlichen Insolvenzverfahrens beseitigt. Die bisherige Konkursanfechtung wird zu einem Instrument des einheitlichen Insolvenzverfahrens. Der Zweck des geltenden § 3 Abs. 2 Satz 1 AnfG zu verhüten, daß Gläubiger dadurch eine Rechtseinbuße erleiden, daß sie wegen der Vollstreckungssperre eines Vergleichsverfahrens ihre Anfechtungsansprüche nicht ausüben können, braucht nicht mehr verfolgt zu werden.

Demgegenüber gelten weiterhin die §§ 46ff. KWG über Aufsichts- und Sanierungsmaßnahmen bei Kreditinstituten. Gemäß § 46a Abs. 1 Satz 4 KWG sind Zwangsvollstreckungen, Arreste und einstweilige Verfügungen während der Dauer der Maßnahme nach § 46a Abs. 1 Satz 1 KWG nicht zulässig. Damit besteht hier weiter ein Schutzbedürfnis der Gläubiger in oben angeführtem Sinn, weil die Rechtshandlungen des Kreditinstituts in dieser Zeit nicht angefochten werden können. § 3 Abs. 2 Satz 2 AnfG wird daher inhaltlich übernommen.

Zu § 8 (Zeitpunkt der Vornahme einer Rechtshandlung)

In Übereinstimmung mit § 159 des Entwurfs der Insolvenzordnung bestimmt diese Vorschrift, zu welchem Zeitpunkt eine Rechtshandlung als vorgenommen gilt. Auf die Begründung zu § 159 des Entwurfs der Insolvenzordnung wird Bezug genommen.

Zu § 9 (Anfechtung durch Einrede)

Die Vorschrift übernimmt geltendes Recht (§ 5 AnfG). Sie bezweckt zunächst die Klarstellung, daß die Anfechtbarkeit einer Rechtshandlung auch im Wege der Einrede (und Gegeneinrede) geltend gemacht werden kann. Beispielsweise kann ein Gläubiger, für den eine Sache beim Schuldner gepfändet worden ist, der Drittwiderspruchsklage des Eigentümers (§ 771 ZPO) entgegenhalten, daß dieser das Eigentum anfechtbar erworben habe. Darüber hinaus bringt die Vorschrift für den Fall der einredeweisen Geltendmachung des Anspruchs eine Erleichterung, indem von

dem Titelerfordernis des § 2 einstweilen, aber nicht endgültig abgesehen wird.

Zu § 10 (Vollstreckbarer Titel. Zwangsvollstreckung)

§ 6 des bisherigen Anfechtungsgesetzes wird sinngemäß übernommen. Satz 1 stimmt mit § 160 des Entwurfs der Insolvenzordnung und Satz 2 mit § 12 des Entwurfs der Insolvenzordnung überein. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird Bezug genommen.

Zu § 11 (Rechtsfolgen)

Die Vorschrift lehnt sich an das geltende Recht an (§ 7 AnfG, § 37 KO), nimmt jedoch kleinere Korrekturen vor:

Absatz 1 Satz 1 beschreibt in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht den Inhalt des Anfechtungsschuldverhältnisses. Anders als im Konkursrecht (§ 37 KO; vgl. auch § 162 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs der Insolvenzordnung) ist der Anfechtungsanspruch nach dem bisherigen Anfechtungsgesetz (§ 7) nicht auf Rückgewähr im Sinne einer Rückübertragung von Rechten gerichtet, sondern lediglich auf Wiederherstellung der Zugriffslage, die dem Anfechtenden gestattet, wegen seiner Geldforderung die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der §§ 803 ff. der Zivilprozeßordnung in den Gegenstand zu betreiben. Ziel des Anfechtungsanspruchs ist es, dem Forderungsberechtigten die Befriedigungsmöglichkeit (wieder) zu geben.

Die Formulierung des geltenden § 7 Abs. 1 AnfG ist allerdings irreführend. Durch die Neuformulierung soll Mißverständnissen vorgebeugt werden, ohne daß der Inhalt des Anfechtungsrechts verändert werden soll.

Die in Absatz 1 Satz 2 getroffene Regelung zielt darauf ab, den Anfechtungsgegner für den Fall der Unmöglichkeit der Wiederherstellung dieser Zugriffslage oder einer Verschlechterung des anfechtbar erworbenen Gegenstandes haftungsrechtlich nicht schlechter, aber auch nicht besser zu stellen als bösgläubige Bereicherungsschuldner und unrechtmäßige Besitzer. Die Regelung entspricht der in § 162 des Entwurfs der Insolvenzordnung. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird Bezug genommen.

Absatz 2 übernimmt geltendes Recht (§ 7 Abs. 2 AnfG), jedoch mit den gleichen Abweichungen, die § 162 Abs. 2 des Entwurfs der Insolvenzordnung gegenüber § 37 Abs. 2 KO aufweist.

Zu § 12 (Ansprüche des Anfechtungsgegners)

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (§ 8 AnfG). Die Veränderung des Wortlautes in der zweiten Alternative dient der besseren Verständlichkeit der Vorschrift. Mit ihr soll deutlich gemacht werden, daß die Ansprüche betroffen sind, die dadurch wiederaufleben, daß der Anfechtungsgegner als Empfän-

ger einer anfechtbaren Leistung das Empfangene dem Anfechtenden zur Befriedigung zur Verfügung gestellt hat.

Zu § 13 (Bestimmter Klageantrag)

Im Vergleich zu § 9 des bisherigen Anfechtungsgesetzes wird klargestellt, daß das Erlangte vom Anfechtungsgegner (zur Befriedigung) zur Verfügung zu stellen ist.

Zu § 14 (Vorläufig vollstreckbarer Schuldtitel. Vorbehaltsurteil)

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (§ 10 AnfG).

Zu § 15 (Anfechtung gegen Rechtsnachfolger)

Die Vorschrift knüpft an § 11 AnfG an. In enger Anlehnung an § 164 des Entwurfs der Insolvenzordnung werden kleinere Korrekturen vorgenommen.

Wegen der Absätze 1 und 2 wird auf die Begründung zu § 164 des Entwurfs der Insolvenzordnung Bezug genommen.

Absatz 3, der die Fristerstreckung nach § 7 Abs. 2 betrifft, entspricht dem geltenden Recht (§ 11 Abs. 4 AnfG).

Zu § 16 (Eröffnung des Insolvenzverfahrens), zu § 17 (Unterbrechung des Verfahrens) und zu § 18 (Beendigung des Insolvenzverfahrens)

§ 13 des geltenden Anfechtungsgesetzes wird übernommen und im Wortlaut an den Entwurf der Insolvenzordnung angepaßt.

Kein Gegenstück im Entwurf des neuen Anfechtungsgesetzes hat allerdings § 13 Abs. 5 des geltenden Gesetzes, der den Konkursgläubigern auch während des Konkursverfahrens die Einzelanfechtung von Rechtshandlungen gestattet, die sich auf das konkursfreie Vermögen des Schuldners beziehen. Da der Entwurf der Insolvenzordnung auch den Neuerwerb des Schuldners zur Insolvenzmasse rechnet und da Handlungen, die sich auf das unpfändbare Vermögen des Schuldners beziehen, der Anfechtung nicht unterliegen, hat das Problem in Zukunft keine Bedeutung mehr.

Zu § 19 (Internationales Anfechtungsrecht)

Die Vorschrift klärt die bisher stark umstrittene Frage, welches Recht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten für die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen maßgeblich ist. Indem sie das Recht für anwendbar erklärt, dem die Wirkungen der Rechtshandlung unterliegen, bietet sie eine einfache Lösung, die den Interessen des Rechtsverkehrs gerecht wird: Ist für die

Wirkungen einer Rechtshandlung, z. B. für die Wirksamkeit einer Vertragserklärung, inländisches Recht maßgeblich, so entscheidet auch das inländische Recht über die Anfechtbarkeit der Handlung.

In entsprechender Weise wird das Verkehrsinteresse im Rahmen der Vorschrift des Entwurfs der Insolvenzordnung über das auf die Insolvenzanfechtung anwendbare Recht berücksichtigt (vgl. § 382 des Entwurfs der Insolvenzordnung). Die insoweit parallele Ausgestaltung beider Vorschriften erscheint auch im Hinblick auf die Fälle zweckmäßig, in denen eine Handlung zunächst von einem Gläubiger nach dem Anfechtungsgesetz angefochten wird und dann, nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Insolvenzanfechtung durch den Insolvenzverwalter unterliegt.

Zu § 20 (Übergangsregeln)

Diese Vorschrift enthält Übergangsregelungen, die auf Grund bisherigen Rechts erworbene Rechtspositionen schützen und für anhängige Prozesse praktikable Lösungen enthalten.

Zweiter Teil

Aufhebung und Änderung von Gesetzen

Allgemeines

Der Entwurf der Insolvenzordnung löst die bisher auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geltenden Insolvenzgesetze ab. Diese Gesetze sind daher aufzuheben.

Weiter soll das Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vollständig aufgehoben werden. Die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen sollen ohnehin im Rahmen der Reform auch inhaltlich geändert werden, da ein Ziel des neuen Insolvenzverfahrens die vollständige Abwicklung des Vermögens des Schuldners innerhalb des Verfahrens ist. Es dient der Rechtsklarheit, bei dieser Gelegenheit die Löschungsvorschriften in das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Auflösungsvorschriften in die gesellschaftsrechtlichen Gesetze zu verlagern.

Der Zweite Teil des Entwurfs enthält weiter die zahlreichen Anpassungen und Änderungen, die in Bundesgesetzen außerhalb des Insolvenzrechts durch die Reform erforderlich werden. Hervorzuheben sind folgende Regelungen:

Durch Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Rechtspflegergesetzes wird sichergestellt, daß nur Richter und Rechtspfleger, die über mindestens ein Jahr praktische Erfahrung verfügen, in Insolvenzsachen tätig sein dürfen.

Andere Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und sonstiger Verfahrensgesetze (Arbeitsgerichtsgesetz, Sozialgerichtsgesetz, Verwaltungsgerichtsordnung, Finanzgerichtsordnung) beseitigen den bisher vorgesehenen zwingenden Ausschluß des Schuld-

ners, über dessen Vermögen ein Konkursverfahren eröffnet worden ist, vom Amt des ehrenamtlichen Richters. Mit dem neuen Insolvenzverfahren, das keine Beeinträchtigung der Ehre des Schuldners bedeutet, soll diese Rechtsfolge nicht verbunden sein. Statt dessen wird in die genannten Gesetze jeweils die Regelung eingefügt, daß zum ehrenamtlichen Richter nicht ernannt werden soll, wer in Vermögensverfall geraten ist.

Im Rechtspflegergesetz sind weiter die Vorschriften über die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Richter und Rechtspfleger anzupassen und im Hinblick auf das neue Rechtsinstitut der Restschuldbefreiung zu ergänzen. Eine Stimmrechtsfestsetzung durch den Rechtspfleger soll in Zukunft unter eingeschränkten Voraussetzungen vom Richter korrigiert werden können.

In ähnlicher Weise wie die Vorschriften über den Ausschluß vom Amt des ehrenamtlichen Richters werden die Regelungen der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung über die Amtsenthebung von Notaren, Rechtsanwälten und Patentanwälten neu gefaßt: Nicht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, sondern der Vermögensverfall soll entscheidend sein. Entsprechendes gilt für die Berufe des Wirtschaftsprüfers und des Steuerberaters (Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung und des Steuerberatungsgesetzes).

Durch eine neue Vorschrift der Zivilprozeßordnung wird ein Gerichtsstand für Klagen gegen den Insolvenzverwalter am Ort des Insolvenzgerichts geschaffen.

Das Zwangsversteigerungsgesetz wird dahin ergänzt, daß die Kosten, die im Insolvenzverfahren für die Feststellung von Zubehör des Grundstücks und für die Erhaltung des Grundstücks aufgewendet werden, mit einem Vorrang in der Zwangsversteigerung an die Insolvenzmasse zu erstatten sind. Die Regelung ist parallel ausgestaltet zu den Vorschriften, die in der Insolvenzordnung die Kostenbeteiligung des gesicherten Gläubigers bei der Verwertung beweglicher Sachen vorsehen.

Im Rahmen der Anpassung des Gerichtskostengesetzes an die Insolvenzrechtsreform wird die Mindestgebühr für den Antrag eines Gläubigers auf Verfahrenseröffnung auf 200 DM erhöht. In das Gerichtskostengesetz und in die Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung werden Regelungen über die Kosten der Restschuldbefreiung aufgenommen.

Bei den Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs geht es zunächst um die Anpassung des Rechts des Vereins und der Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts an die Reform; nach der Insolvenzordnung soll über das Vermögen der BGB-Gesellschaft ein gesondertes Insolvenzverfahren zulässig sein. § 419 BGB, die Vorschrift über die Haftung des Vermögensübernehmers, wird als Hemmnis für außergerichtliche Sanierungen aufgehoben. Der sog. Konzernvorbehalt wird für unwirksam erklärt, da die Sicherung von Forderungen mit dem Verkäufer verbundener Unternehmen eine Zweckentfremdung des Eigentumsvorbe-

halts darstellt und den Käufer sowie dessen sonstige Gläubiger übermäßig benachteiligt (neuer § 455 Abs. 2 BGB).

Im Handelsgesetzbuch werden gesellschaftsrechtliche Regelungen angepaßt. § 370, der das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht auf nicht fällige Forderungen erstreckt, wird als systemwidrige Bevorzugung bestimmter Gläubiger aufgehoben.

Zahlreiche Vorschriften des Aktiengesetzes werden angepaßt, ohne daß größere inhaltliche Änderungen vorgenommen werden.

Unter den Änderungen des GmbH-Gesetzes ist die Einführung einer vereinfachten Kapitalherabsetzung hervorzuheben, die Sanierungen erleichtern soll.

Die umfangreichen insolvenzrechtlichen Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes werden auf die Reform umgestellt. Dabei wird dafür gesorgt, daß auch bei der Genossenschaft eine Sanierung im Insolvenzverfahren erfolgen kann.

Das Hypothekendarlehenbankgesetz wird um eine Vorschrift ergänzt, durch die darauf hingewirkt werden soll, daß in Zukunft die besonderen Vorzugsrechte der Pfandbriefgläubiger im Insolvenzverfahren über die Staatsgrenzen hinweg anerkannt werden. Entsprechendes gilt für das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten.

Das Konkursvorrecht nach dem Arbeitnehmererfindergesetz wird durch eine Regelung ersetzt, durch die die Rechtsstellung des Arbeitnehmererfinders, dessen Dienstleistung vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens unbeschränkt in Anspruch genommen worden ist, der Stellung eines absonderungsberechtigten Gläubigers angenähert wird.

Eine neue Vorschrift der Gewerbeordnung soll gewährleisten, daß eine Sanierung im Insolvenzverfahren nicht durch eine Gewerbeuntersagung zur Unzeit vereitelt wird.

Durch Änderungen des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird die bisherige Bindung des Konkursgerichts an den Eröffnungsantrag der Aufsichtsbehörde beseitigt. Das Konkursvorrecht bei der Schadensversicherung (§ 80 VAG) wird ebenso wie alle anderen allgemeinen Konkursvorrechte nicht beibehalten.

§ 14 des Versicherungsvertragsgesetzes, der es bisher dem Versicherer erlaubt, ein Kündigungsrecht für den Fall der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Versicherten zu vereinbaren, wird aufgehoben, da diese Regelung im Widerspruch mit den Vorschriften der Insolvenzordnung über den Fortbestand gegenseitiger Verträge steht.

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung wird in verschiedenen Punkten inhaltlich weiterentwickelt. Beispielsweise wird Vorsorge dafür getroffen, daß der Pensions-Sicherungs-Verein a. G. als Träger der betrieblichen Altersversor-

gung nach einer gelungenen Sanierung wieder von den übernommenen Versorgungsleistungen entlastet werden kann. Die Abfindung kleiner Anwartschaften wird ermöglicht. Die Einstandspflicht des Pensions-Sicherungs-Vereins bei besonders hohen Betriebsrenten wird herabgesetzt.

Die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes über das Konkursausfallgeld werden ohne größere inhaltliche Änderungen auf das neue Insolvenzverfahren umgestellt.

Im Rahmen des Schwerbehindertengesetzes wird darauf hingewirkt, daß die Entscheidung der Hauptfürsorgestelle über den Antrag auf Zustimmung zu einer Kündigung ohne Verzögerung getroffen wird.

Eine Anpassung von Verordnungen an die Reform wird im Rahmen dieses Gesetzentwurfs nicht vorgenommen. Sie wird dem jeweiligen Ordnungsgeber überlassen.

Zu Artikel 2

Aufhebung von Gesetzen

Durch diesen Artikel werden die geltenden insolvenzrechtlichen Gesetze sowie das Löschungsgesetz, dessen Inhalt im Rahmen der Reform zum Zwecke der Rechtsbereinigung in andere Gesetze verlagert wird, vollständig aufgehoben.

Das Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren vom 20. Februar 1985 (BGBl. I S. 369), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2289), bedarf nach dem gegenwärtigen Stand keiner besonderen Aufhebung. Es ist bis zum 31. Dezember 1993 befristet.

Zu Nummer 1 (Vergleichsordnung)

Die neue Insolvenzordnung ersetzt das Konkursverfahren und das Vergleichsverfahren durch ein einheitliches Insolvenzverfahren. Die Vergleichsordnung ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 2 (Gesetz betreffend die Einführung der Konkursordnung)

Das Gesetz betreffend die Einführung der Konkursordnung kann mit allen seinen Vorschriften aufgehoben werden.

Ob § 2, der bestimmt, daß Gesetz im Sinne der Konkursordnung und dieses Gesetzes jede Rechtsnorm ist, aus heutiger Sicht noch erforderlich ist, kann dahinstehen. Jedenfalls ist es ausreichend, daß in § 12 EGZPO die gleiche Bestimmung für die Zivilprozeßordnung getroffen ist, die auf den Entwurf der Insolvenzordnung nach dessen § 4 entsprechend anzuwenden ist. Auch aus Artikel 2 EGBGB ergibt sich, daß diese Erläuterung des Begriffs des Gesetzes

allgemeingültig ist; sie braucht nicht in jedem neuen Gesetz wiederholt zu werden.

§ 6 bezieht sich ausschließlich auf registrierte Gesellschaften, welche auf Grund des bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften, bestehen. Dieses Gesetz ist durch § 1 Nr. 6 des Ersten Gesetzes zur Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 6. April 1981 aufgehoben worden (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1981, 85). Die Vorschrift ist somit gegenstandslos und kann ersatzlos gestrichen werden.

Nach § 17 hat die Landesgesetzgebung die Möglichkeit, den Inhabern bestimmter Schuldverschreibungen im Konkurs ein Vorrecht einzuräumen. Die Vorschrift hat heute nur noch im Bundesland Bayern für die Inhaber der vor dem 1. Januar 1963 emittierten Schuldverschreibungen der Bayerischen Landwirtschaftsbank eine gewisse Bedeutung. Insoweit wird sie durch eine besondere Übergangsvorschrift aufrechterhalten (vgl. unten Artikel 114).

Zu Nummer 3 (Einführungsgesetz zu dem Gesetz betreffend Änderungen der Konkursordnung)

Das Einführungsgesetz zu dem Gesetz betreffend Änderungen der Konkursordnung kann ebenfalls aufgehoben werden.

Der Inhalt des Artikels III ist bereits bei der geplanten Änderung des § 761 HGB durch Anfügung eines neuen Satzes 2 berücksichtigt (vgl. Artikel 38 Nr. 20 des Entwurfs).

Soweit Artikel IV die Möglichkeit vorsieht, auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften die Konkursfähigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes auszuschließen, soll dieser Problembereich *nunmehr* in § 14 der Insolvenzordnung geregelt werden.

Artikel IX hat heute keine praktische Bedeutung mehr. Gemäß Artikel 11 BayAGGVG i.V.m. § 8 EGGVG ist eine Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Konkursachen nicht denkbar. Es erscheint ausgeschlossen, daß in Konkursverfahren in erster Linie Landesrecht zur Anwendung kommt.

Zu Nummer 4 (Konkursordnung)

Ebenso wie die Vergleichsordnung (Nummer 1) ist auch die Konkursordnung aufzuheben.

Zu Nummer 5 (Gesetz zur Schaffung eines Vorrechts für Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl)

Das im März 1989 in Kraft getretene Gesetz sieht vor, daß im Konkursverfahren die Konkursforderungen wegen der Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und

Stahl (Artikel 49 Abs. 1 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951) mit dem Vorrecht des § 61 Abs. 1 Nr. 2 der Konkursordnung zu berichtigen sind. Das gleiche gilt für Konkursforderungen wegen bestimmter Säumniszuschläge.

Da das Vorrecht für öffentliche Abgaben des § 61 Abs. 1 Nr. 2 KO — ebenso wie alle anderen allgemeinen Konkursvorrechte — in die neue Insolvenzordnung nicht übernommen wird, ist auch für eine Bevorrechtigung der genannten Umlagen und Säumniszuschläge kein Raum mehr. Die für die Mitgliedstaaten verbindliche Empfehlung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Mai 1986 (ABl. Nr. L 144/40 vom 29. Mai 1986), die dem Gesetz zugrunde liegt, verlangt diese Bevorrechtigung nur in den Mitgliedstaaten, die auch den nationalen Steuerforderungen ein Vorrecht einräumen.

Das Gesetz ist damit ersatzlos aufzuheben. Die Forderungen wegen der Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl und wegen der Säumniszuschläge sind im künftigen Insolvenzverfahren einfache Insolvenzforderungen.

Zu den Nummern 6 und 7 (Gesamtvollstreckungsordnung und Gesamtvollstreckungs-Unterbrechungsgesetz)

Durch die Insolvenzrechtsreform soll die Rechtseinheit innerhalb Deutschlands im Bereich des Insolvenzrechts wiederhergestellt werden. Die besonderen Insolvenzgesetze der neuen Bundesländer und Berlins (Ost) sind daher aufzuheben.

Zur Frage, ob für dieses Gebiet besondere Übergangsregelungen erforderlich sind, wird in der Begründung zum Dritten Teil des Gesetzentwurfs (Artikel 107 bis 115) Stellung genommen.

Zu Nummer 8 (Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften)

Die bisher im Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften enthaltenen Regelungen werden in die Gesetze verlagert, in denen sie ihren systematisch richtigen Standort haben. Dies dient der Rechtsklarheit. Vorschriften, die Regelungen des Löschungsgesetzes übernehmen, sind enthalten in den §§ 38 und 41 des Entwurfs der Insolvenzordnung, im Rechtspflegergesetz (Artikel 14 Nr. 4 dieses Entwurfs), im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Artikel 22), in der Kostenordnung (Artikel 28 Nr. 3), im Handelsgesetzbuch (Artikel 38 Nr. 5, 10, 12, 13), im Aktiengesetz (Artikel 45 Nr. 9, 10, 11, 14, 15), im Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Artikel 46 Nr. 5, 8, 9), im Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Artikel 47 Nr. 7, 8, 9). Das Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften kann deshalb aufgehoben werden.

Zu Artikel 3**Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen**

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 4**Änderung des Verwaltungskostengesetzes**

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 5**Änderung des Baugesetzbuchs****Zu Nummer 1 (§ 159)**

§ 159 BauGB enthält in Absätzen 6 und 7 unterschiedliche Regelungen für den Konkurs und für das Vergleichsverfahren des auf eigene Rechnung tätigen Sanierungsträgers. Im Falle des Konkurses erlischt der zwischen der Gemeinde und dem Sanierungsträger abgeschlossene Vertrag, im Falle des Vergleichsverfahrens werden der Gemeinde für den Fall der Kündigung des Vertrages entsprechende Rechte eingeräumt wie bei einer Vertragsauflösung.

Nach dem Entwurf der Insolvenzordnung werden das Konkurs- und das Vergleichsverfahren durch ein einheitliches Insolvenzverfahren abgelöst, das Elemente beider bisherigen Verfahrensarten enthält. Es erscheint sachgerecht, für dieses einheitliche Verfahren die bisher für das Vergleichsverfahren vorgesehene Regelung zu übernehmen: Ein automatisches Erlöschen des Vertrages würde der Möglichkeit einer Fortführung des in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen Sanierungsträgers auf der Grundlage eines Insolvenzplans nicht gerecht werden. Die schutzwürdigen Belange der Gemeinde sind durch das Kündigungsrecht hinreichend gewahrt.

Zu Nummer 2 (§ 161 Abs. 3)

Für den Vertrag mit einem treuhänderischen Sanierungsträger ist in § 161 Abs. 3 Satz 1 BauGB bisher vorgesehen, daß der Vertrag im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens erlischt. Der Fall des Vergleichsverfahrens ist nicht besonders geregelt.

Nach der Neufassung des Absatzes 3 führt die Eröffnung des einheitlichen Insolvenzverfahrens nicht zu einem automatischen Erlöschen des treuhänderischen Sanierungsvertrags. Parallel zu der Regelung, die in § 159 Abs. 6 BauGB für den auf eigene Rechnung tätigen Sanierungsträger getroffen wird, wird vorgesehen, daß auch im Insolvenzfall zur Beendigung des Vertragsverhältnisses eine Kündigung der Gemeinde erforderlich ist.

Zu Artikel 6**Änderung des Gesetzes über die Sicherung von Bauforderungen**

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 7**Änderung des Vereinsgesetzes****Zu Nummer 1 (§ 12 Abs. 5 Satz 2)**

Für den Fall eines Vereinsverbotes bestimmt § 12 Abs. 5 Satz 1 des Vereinsgesetzes, daß Verfügungen des Vereins, die in den letzten sechs Monaten vor dem Erlaß des Verbots in der dem anderen Teil bekannten Absicht vorgenommen wurden, Gegenstände des Vereinsvermögens beiseite zu schaffen, dem Einziehungsbegünstigten gegenüber unwirksam sind. Daß die Absicht dem anderen Teil bekannt war, wird nach der bisherigen Fassung des Satzes 2 vermutet, wenn zugunsten eines Vereinsmitgliedes oder seiner in § 31 Nr. 2 der Konkursordnung genannten Angehörigen verfügt worden ist. Die Neufassung ersetzt diesen Kreis von Angehörigen des Vereinsmitgliedes durch den Personenkreis, der auch im Rahmen der Insolvenzordnung, bei der Anfechtung von Rechtshandlungen wegen vorsätzlicher Benachteiligung, an die Stelle der in § 31 Nr. 2 der Konkursordnung genannten Personen tritt und zu dessen Lasten auch dort die Kenntnis von dem mit der Rechtshandlung verbundenen Zweck vermutet wird. Eine inhaltliche Änderung liegt insbesondere darin, daß dem Ehegatten eines Vereinsmitgliedes ein früherer Ehegatte gleichgestellt wird, wenn die Ehe im letzten Jahr aufgelöst worden ist, und daß auch Personen erfaßt werden, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Vereinsmitglied leben.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 4 werden redaktionell angepaßt.

Mit der Änderung von Absatz 3 Satz 3 wird der Tatsache Rechnung getragen, daß der Entwurf der Insolvenzordnung nicht mehr zwischen „Massekosten“ und „Masseschulden“ unterscheidet (vgl. die §§ 57 bis 60 KO), sondern nur noch zwischen den „Kosten des Insolvenzverfahrens“, die auf die Gerichtskosten und die Vergütung des Insolvenzverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses beschränkt sind, und den „sonstigen Masseverbindlichkeiten“ (§§ 62 bis 64 des Entwurfs der Insolvenzordnung). Eine Unterscheidung zwischen Verwaltungsaufwendungen und Prozeßkosten einerseits, die bisher als Massekosten gelten, und Masseschulden andererseits, die den Masseschulden gleichgestellt werden, ist damit nicht mehr möglich. Alle derartigen Verbindlichkeiten sind in Zukunft als „sonstige Masseverbindlichkeiten“ zu behandeln.

In Absatz 3 Satz 5 werden entsprechend der bisherigen Regelung die Vorschriften über die Wahl eines

neuen Insolvenzverwalters durch die Gläubigerversammlung und über den Gläubigerausschuß für unanwendbar erklärt. An die Stelle des Ausschlusses der bisherigen §§ 101, 125 KO (Anwesenheitspflicht, Zwangsvorführung, eidesstattliche Versicherung des Gemeinschuldners) tritt der Ausschluß des § 115 des Entwurfs der Insolvenzordnung, aus dem sich — in Verbindung mit den §§ 109 bis 111 — die Auskunft- und Mitwirkungspflichten der Vorstandsmitglieder eines Vereins im Insolvenzverfahren über dessen Vermögen ergeben. Das Vereinsgesetz enthält in § 10 Abs. 4 eine eigene Vorschrift über die Auskunftspflicht der Vorstandsmitglieder, die den Besonderheiten des Vereinsverbotsverfahrens gerecht wird.

Zu Nummer 3 (§ 19 Nr. 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 8

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 9

Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 10

Änderung des Reichsheimstättengesetzes

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 11

Änderung des Auslandskostengesetzes

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 12

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 22 Abs. 5)

Die besonderen Anforderungen, die das künftige Insolvenzrecht an die Qualifikation des Insolvenzrichters stellen wird, setzen voraus, daß ein erstmals für Insolvenzverfahren zuständiger Richter jedenfalls mit der richterlichen Tätigkeit als solcher hinreichend vertraut ist. Auch wenn die Funktion des Insolvenzrichters im wesentlichen auf die Leitung des Verfahrens und die Aufsicht über die Vermögensverwaltung beschränkt ist und viele wirtschaftlich bedeutsame Entscheidungen vom Verwalter und von den Gläubigergremien getroffen werden, muß der Insolvenzrich-

ter doch über Erfahrung, Verhandlungsgeschick, Entschlußkraft und Durchsetzungsvermögen verfügen. Schon die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist, wenn es um ein großes oder mittleres Unternehmen geht, von solcher Tragweite, daß sie einen jungen, unerfahrenen Richter regelmäßig überfordert. Die allgemeinen Bedenken, die gegen einen Ausschluß der Richter auf Probe von bestimmten richterlichen Tätigkeiten sprechen, müssen demgegenüber zurücktreten. Richter auf Probe sollen daher im ersten Jahr ihrer Tätigkeit nicht Insolvenzrichter sein. Eine entsprechende Regelung ist in § 29 Abs. 1 Satz 2 GVG für das Amt des Vorsitzenden eines Schöffengerichts getroffen, während vom Amt des Familienrichters sogar jeder Richter auf Probe ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt seiner Ernennung ausgeschlossen ist (§ 23 b Abs. 3 Satz 2 GVG).

Die neue Vorschrift könnte allenfalls bei sehr kleinen Amtsgerichten zu personellen Problemen führen. Bei der Konzentration der Insolvenzverfahren bei dem Amtsgericht am Sitz des Landgerichts (vgl. § 2 des Entwurfs der Insolvenzordnung) sind personelle Probleme hingegen nicht zu erwarten.

Als Standort für die beabsichtigte Regelung wurde § 22 Abs. 5 GVG gewählt, weil hier die Verwendung von Richtern bei den Amtsgerichten geregelt ist.

Zu den Nummern 2 und 3 (§ 32 Nr. 3, § 33 Nr. 5)

Nach § 32 Nr. 3 GVG verliert eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt wird, die Fähigkeit, das Amt eines Schöffen auszuüben.

Die Vorschrift setzt ein absolutes Verfügungsverbot voraus. Sie zielt in erster Linie auf den Fall der Konkurseröffnung ab; daneben erfaßte sie bisher die Fälle der Entmündigung und der vorläufigen Vormundschaft sowie wohl auch der Beschlagnahme des Vermögens gemäß den §§ 290, 443 StPO.

Ob der Ausschluß vom Amt des Schöffen als Folge der Konkurseröffnung rechtspolitisch berechtigt ist, erscheint schon für das geltende Recht zweifelhaft. Der Konkurs wird heute nicht mehr in jedem Fall als Beeinträchtigung der Ehre des Schuldners empfunden. Für das neue Insolvenzverfahren, das auch die Fälle des bisherigen Vergleichsverfahrens erfaßt, erscheint eine zwingende Vorschrift über den Ausschluß des Schuldners vom Amt des Schöffen jedenfalls unangemessen.

Auf der anderen Seite darf nicht übersehen werden, daß der Vermögensverfall auch heute noch das Vertrauen in die Integrität eines ehrenamtlichen Richters erschüttern kann. So müssen Schöffen unter Umständen über Personen richten, denen Insolvenzstraftaten vorgeworfen werden oder die in anderer Weise im Zusammenhang mit ihren schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Für eine gesetzliche Regelung, die dies unberücksichtigt ließe, könnte es an einer Akzeptanz durch die Allgemeinheit fehlen.

Es erscheint daher zweckmäßig, § 32 Nr. 3 aufzuheben und statt dessen in § 33 eine neue Nummer 5 einzufügen, nach der zum Schöffem nicht bestellt werden soll, wer in Vermögensverfall geraten ist. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff des „Vermögensverfalls“ wird im Einzelfall häufig leicht ausgefüllt werden können. Beispielsweise kann Anknüpfungspunkt das Schuldnerverzeichnis sein. Personen, die hier eingetragen sind, erscheinen regelmäßig nicht geeignet, das Amt eines Schöffem auszuüben. Auch aus der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann auf den Vermögensverfall geschlossen werden.

Die Ausgestaltung als „Soll-Vorschrift“ gewährleistet, daß besondere Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden können. So kann es ausnahmsweise gerechtfertigt sein, eine Person zum Ehrenamt des Schöffem zuzulassen, wenn sie völlig unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist oder wenn sie selbst die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hat mit dem Ziel, auf der Grundlage eines Insolvenzplans oder der gesetzlichen Vorschriften über die Restschuldbefreiung wieder zu geordneten Vermögensverhältnissen zu gelangen. Im übrigen wird durch die Ausgestaltung als „Soll-Vorschrift“ erreicht, daß der Vermögensverfall eines Schöffem nicht zu der Rüge berechtigt, das Gericht sei nicht ordnungsgemäß besetzt.

Das Recht der Entmündigung und der Vormundschaft über Volljährige war Gegenstand eines grundlegenden Reformvorhabens. Durch das Betreuungsgesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) ist die Entmündigung abgeschafft worden; an die Stelle der Vormundschaft oder Pflegschaft über Volljährige ist das neue Rechtsinstitut der Betreuung getreten, das für den Betreuten nicht die zwingende Rechtsfolge einer Verfügungsbeschränkung hat. Auch soweit im Einzelfall eine solche Verfügungsbeschränkung angeordnet wird, entspricht es der Zielsetzung der Reform, an diese Anordnung nicht automatisch weitere gesetzliche Sanktionen zu knüpfen. § 33 Nr. 4 GVG gewährleistet ausreichend, daß Personen, die wegen geistiger Gebrechen zum Schöffemamt nicht geeignet sind, von diesem Ehrenamt ferngehalten werden.

Die Fälle einer strafprozessualen Beschlagnahme des Vermögens rechtfertigen es für sich allein nicht, § 32 Nr. 3 GVG beizubehalten.

Die Änderungen der §§ 32 und 33 GVG wirken sich in gleicher Weise wie für die Schöffem auch für die ehrenamtlichen Beisitzer der Landwirtschaftsgerichte aus, da § 4 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen allgemein auf die §§ 32 bis 34 GVG verweist.

Zu Nummer 4 (§ 109 Abs. 3)

Die Vorschrift wird in Anlehnung an die neugefaßten §§ 32 und 33 Nr. 5 GVG geändert.

Ebenso wie dort soll nicht mehr die gerichtliche Anordnung einer Verfügungsbeschränkung, sondern der „Vermögensverfall“ ausschlaggebend sein. Von ehrenamtlichen Richtern an den Kammern für Han-

delssachen wird erwartet, daß sie in den Verhandlungen und Beratungen des Gerichts besonderen Sachverstand in wirtschaftlichen Angelegenheiten einbringen. Bei einem Schuldner, der in Vermögensverfall geraten ist, kann dieser wirtschaftliche Sachverstand in aller Regel nicht vorausgesetzt werden.

Allerdings sind auch hier Fälle denkbar, in denen eine andere Beurteilung angebracht ist, z. B. weil ein Kaufmann völlig unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist. Es erscheint daher zweckmäßig, § 109 Abs. 3 Satz 2 GVG ebenso wie § 33 Nr. 5 GVG als „Soll-Vorschrift“ auszugestalten, so daß besondere Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden können. Auch nach geltendem Recht führt die Eröffnung eines Vergleichsverfahrens nicht zwingend zum Verlust des Amtes des Handelsrichters.

Zu Nummer 5 (§ 202)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 14

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 2)

Diese Vorschrift regelt die Vorbehaltsübertragung von Geschäften auf den Rechtspfleger. Der Entwurf folgt dem geltenden Recht, das sich in der Praxis bewährt hat, und überträgt dem Rechtspfleger das Sachgebiet „Verfahren nach der Insolvenzordnung“, behält jedoch einzelne Geschäfte, die in § 18 Rechtspflegergesetz aufgeführt sind, dem Richter vor.

Im einzelnen:

Zu Buchstabe a

An die Stelle der Konkursordnung tritt die Insolvenzordnung.

Zu Buchstabe b

Als Folge der Aufhebung der Vergleichsordnung ist diese Vorschrift aufzuheben.

Zu Nummer 2 (§ 11 Abs. 5 Satz 2)

Wie im geltenden Recht sollen die Entscheidungen des Rechtspflegers über die Gewährung eines Stimmrechts nicht mit der Erinnerung anfechtbar sein. Damit soll der Gefahr einer Verzögerung des Abstimmungsverfahrens entgegengewirkt werden. Für den Fall, daß sich eine Stimmrechtsfestsetzung durch den Rechtspfleger auf das Ergebnis einer Abstimmung auswirkt, kann allerdings der Richter auf Grund des

neuen § 18 Abs. 3 Satz 2 Rechtspflegergesetz korrigierend eingreifen.

Wegen der Aufhebung der Vergleichsordnung entfallen die in Bezug genommenen Regeln der Vergleichsordnung.

Zu Nummer 3 (Überschrift des Zweiten Abschnitts)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4 (§ 17)

Wegen der Aufhebung des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften, die in Artikel 2 Nr. 8 dieses Entwurfs vorgesehen ist, und der Aufnahme der speziellen Löschungsvorschriften für Personenhandels- und Kapitalgesellschaften in das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. Artikel 22) bedarf es einer redaktionellen Anpassung des § 17 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 2 Buchstabe b.

Zu Nummer 5 (§ 18)

In dieser Vorschrift sind die Geschäfte aufgeführt, die dem Richter im Rahmen der Vorbehaltsübertragung (§ 3 Nr. 2 Buchstabe e) vorbehalten sind.

Im einzelnen:

§ 18 Abs. 1 Nr. 1

Wie im geltenden Recht bleibt das Insolvenzverfahren bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag und die Ernennung des Insolvenzverwalters dem Richter ausnahmslos vorbehalten. Diese Regelung hat sich in der Praxis bestens bewährt und soll deshalb auch in Zukunft Anwendung finden.

§ 18 Abs. 1 Nr. 2

Das Verfahren zur Erlangung der Restschuldbefreiung (§§ 235 bis 252 des Entwurfs der Insolvenzordnung) ist ein völlig neues Verfahren, das auf Antrag des Schuldners in Gang gesetzt wird. Im Regelfall sind bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung zwei Entscheidungen notwendig: Die Ankündigung der Restschuldbefreiung (§ 240) und die Gewährung der Restschuldbefreiung (§ 249). Werden von den Gläubigern bis zum Schlußtermin, während der „Wohlverhaltensperiode“ und im Anhörungstermin Versagungsgründe nicht geltend gemacht (§§ 239, 245, 249), erteilt das Gericht nach Ablauf der „Wohlverhaltensperiode“ die Befreiung von der Restschuld. Dieses Verfahren soll der Rechtspfleger im Rahmen der Vorbehaltsübertragung als neue Aufgabe abwickeln.

Dem Richter sind jedoch die Entscheidungen vorzubehalten, die zu treffen sind, wenn ein Gläubiger

Versagungsgründe entweder im Schlußtermin (§ 239), während der Dauer der „Wohlverhaltensperiode“ (§ 245) oder im Anhörungstermin (§ 249) geltend macht oder den Widerruf der (rechtskräftig) erteilten Restschuldbefreiung beantragt (§ 252). Diese Entscheidungen kommen der rechtsprechenden Tätigkeit im Sinne von Artikel 92 GG zumindest sehr nahe, da sie in einem kontradiktorischen Verfahren nach Anhörung der Beteiligten ergehen, regelmäßig schwierige Abwägungen und Bewertungen erfordern und tief in die rechtliche Stellung des Schuldners oder der Gläubiger eingreifen. Sie sind daher aus verfassungsrechtlichen Gründen dem Richter vorzubehalten.

§ 18 Abs. 1 Nr. 3

Mit dem Verfahren zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit und des ersten zulässigen und begründeten Eröffnungsantrages (§§ 157, 158 des Entwurfs der Insolvenzordnung) ist ebenfalls ein völlig neues Verfahren in das Insolvenzverfahren eingefügt worden. Dieses Verfahren, das nicht in jedem Insolvenzverfahren zum Tragen kommen wird, ist wegen des engen Zusammenhangs mit der Beurteilung der Eröffnungsvoraussetzungen ebenso wie diese dem Richter vorzubehalten. Das Verfahren hat eine erhebliche Tragweite, da die Prozeßgerichte im Anfechtungsprozeß der Beteiligten an die rechtskräftige Entscheidung des Insolvenzgerichts gebunden sind (vgl. die Begründung zu den §§ 157, 158).

§ 18 Abs. 2

Diese Vorschrift übernimmt das geltende Recht und paßt den Wortlaut lediglich an den Sprachgebrauch der Insolvenzordnung an.

§ 18 Abs. 3

Satz 1 übernimmt den Grundgedanken des geltenden Rechts, der in § 19 Abs. 4 Rechtspflegergesetz niedergelegt ist. Sie ist zu verstehen als „Korrektiv“ zu der Regelung, daß gegen die Entscheidung des Rechtspflegers über das Stimmrecht die Erinnerung nicht statthaft ist (§ 11 Abs. 5 Satz 2 Rechtspflegergesetz). Soweit allerdings im vorbehaltenen Verfahren der Richter entschieden hat, ist auch § 303 des Entwurfs der Insolvenzordnung voll anwendbar.

Der neue Satz 2 ermöglicht es, ein Abstimmungsergebnis, das auf einer Stimmrechtsfestsetzung durch den Rechtspfleger beruht, nachträglich zu korrigieren: Auf Antrag eines Beteiligten kann der Richter das Stimmrecht neu festsetzen und die Wiederholung der Abstimmung anordnen. Verfassungsrechtliche Bedenken, die gegen die bisherige Regelung erhoben worden sind, werden dadurch ausgeräumt. Damit keine übermäßige Verzögerung des Verfahrens eintritt, kann der Antrag nur im Abstimmungstermin gestellt werden; dadurch wird erreicht, daß die Wiederholung der Abstimmung häufig — wenn der Richter sofort zur Verfügung steht — noch im gleichen

Termin stattfinden kann. Im übrigen ist der Antrag nur zulässig, wenn das Ergebnis der Abstimmung zeigt, daß sich die Stimmrechtsfestsetzung auf dieses Ergebnis ausgewirkt hat.

Über den Antrag soll unmittelbar der Richter entscheiden. Der Rechtspfleger, der nach streitiger Erörterung des Stimmrechts unter den Beteiligten (vgl. § 88 Abs. 2 des Entwurfs der Insolvenzordnung) über das Stimmrecht entschieden hat, wird kaum bereit sein, seine Entscheidung nach der Abstimmung zu revidieren.

Die Regelung in Satz 1 wird durch den neuen Satz 2 nicht überflüssig, da eine Stimmrechtsfestsetzung durch den Rechtspfleger, die sich nicht auf das Ergebnis der Abstimmung auswirkt, nach wie vor unanfechtbar ist.

§ 18 Abs. 4

Diese Vorschrift entspricht der Regelung für den Richter in Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzentwurfs. Ein Rechtspfleger, der sich noch im Beamtenverhältnis auf Probe befindet, soll im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht die Geschäfte in Insolvenzsachen wahrnehmen. Diese sollen erfahrenen Rechtspflegern vorbehalten bleiben.

Zu Nummer 6 (§ 19)

Die Aufhebung dieser Vorschrift folgt aus der Aufhebung der Vergleichsordnung.

Zu Artikel 15

Änderung der Bundesnotarordnung

Zu Nummer 1 (§ 8 Abs. 3)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 50)

Zu Buchstabe a

Nach der bisherigen Fassung des § 50 Abs. 1 Nr. 5 ist der Notar seines Amtes zu entheben, „wenn er durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist“. Die Vorschrift setzt ein allgemeines Verfügungsverbot voraus. Sie zielt in erster Linie auf den Fall der Konkurseröffnung ab; daneben erfaßt sie die Fälle der Entmündigung und der vorläufigen Vormundschaft nach § 1906 BGB des bisherigen Vormundschaftsrechts und der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts nach § 1903 BGB in der Fassung des neuen Betreuungsgesetzes sowie wohl auch der Beschlagnahme des Vermögens gemäß der §§ 290, 443 StPO.

Das künftige Insolvenzverfahren, das auch in den Fällen des bisherigen Vergleichsverfahrens zur Anwendung kommen soll, hat nicht die zwingende Folge eines allgemeinen Verfügungsverbots für den

Schuldner. Auch nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann dem Schuldner unter der Aufsicht eines Sachwalters die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen belassen werden (vgl. die §§ 331 ff. des Entwurfs der Insolvenzordnung). Ob dies im Einzelfall geschieht, entscheiden Gericht und Gläubigerversammlung unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit. Allgemein verfolgt das neue Insolvenzverfahren rein vermögensrechtliche Ziele; eine Beeinträchtigung der Ehre des Schuldners als Grundlage für dessen Ausschluß von bestimmten Berufen soll mit dem Verfahren nicht verbunden sein. Beides spricht dagegen, an der bisherigen Fassung der Vorschrift festzuhalten und die Anordnung einer Verfügungsbeschränkung als entscheidendes Kriterium für den Ausschluß des Notars von seinem Amt zu belassen.

Eine allgemeine Formulierung, die an den Vermögensverfall des Notars anknüpft, begegnet diesen Bedenken nicht. Schon der Vermögensverfall als solcher ist geeignet, das besondere Vertrauen, das in die Person des Notars gesetzt wird, zu erschüttern. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens soll ebenso wie die Eintragung im Schuldnerverzeichnis die Vermutung begründen, daß ein solcher Vermögensverfall eingetreten ist; auch ein Vermögensverfall, der noch nicht zu einem dieser Ereignisse geführt hat, soll jedoch die Amtsenthebung rechtfertigen.

Der Fall, daß ein Notar wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte zur Ausübung seines Amtes unfähig ist, wird bereits speziell in § 50 Abs. 1 Nr. 6 BNotO geregelt. Auch die Fälle einer strafprozessualen Beschlagnahme des Vermögens rechtfertigen es nicht, den bisherigen Wortlaut des § 50 Abs. 1 Nr. 5 BNotO beizubehalten, da sie ein so gravierendes Fehlverhalten des Notars voraussetzen, daß er stets schon aus anderen Gründen seines Amtes zu entheben sein wird.

Der neu gefaßte § 50 Abs. 1 Nr. 5 BNotO muß im Zusammenhang mit dem unverändert gebliebenen § 50 Abs. 1 Nr. 7 BNotO gesehen werden. Diese Vorschrift ermöglicht es bereits dann, einen Notar seines Amtes zu entheben, wenn seine wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Art seiner Wirtschaftsführung die Interessen der Rechtsuchenden gefährden. In vielen Fällen eines Vermögensverfalls wird daher bereits diese Nummer 7 eingreifen. Ein Rückgriff auf die neu gefaßte Nummer 5 wird nur noch in extremen Fällen erforderlich sein.

Die geänderte Fassung des § 50 Abs. 1 Nr. 5 BNotO ist auch für die Besetzung des Beisitzenden bei den Disziplinargerichten für Notare beim Oberlandesgericht und beim Bundesgerichtshof maßgeblich (§ 103 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. § 54 Abs. 1 Nr. 2, § 104 Abs. 2 Satz 1 BNotO; § 108 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 103 Abs. 4 Nr. 1 BNotO).

Zu Buchstabe b

Bereits nach dem derzeit geltenden Recht sieht § 50 Abs. 3 Satz 3 für Amtsenthebungsgründe nach § 50 Abs. 1 Nr. 6 und 7 eine „Vorverlagerung“ der gerichtlichen Prüfung der Amtsenthebung vor, da diese beiden Amtsenthebungsgründe mitunter schwierig

zu beurteilen sind. Die zur Ausfüllung der beiden Versagungsgründe erforderlichen Tatsachen müssen jeweils im konkreten Einzelfall beigebracht und bewertet werden. Der neu gefaßte § 50 Abs. 1 Nr. 5 knüpft zwar an eine vorausgegangene gerichtliche Entscheidung an, nämlich die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. die Entscheidung, die zur Eintragung des Notars in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis geführt hat. Auch in diesem Fall sind jedoch die besonderen Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Der betroffene Notar kann die im Gesetz statuierte Vermutung, daß er sich in Vermögensverfall befindet, widerlegen. Es erscheint sachgerecht, dem betroffenen Notar auch hier die Möglichkeit zu eröffnen, im Wege eines vorweggezogenen Gerichtsverfahrens die Rechtmäßigkeit der Entscheidung überprüfen zu lassen.

Zu Artikel 16

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 7, 14 Abs. 2)

Nach § 7 Nr. 10 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Entsprechend bestimmt § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO, daß die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen ist, wenn eine derartige Verfügungsbeschränkung nachträglich angeordnet wird.

Beide Vorschriften zielen in erster Linie auf den Fall der Konkursöffnung ab. Sie werden dadurch entbehrlich, daß in § 7 Nr. 9 und in § 14 Abs. 2 Nr. 7, der bisherigen Nummer 8 dieser Vorschrift, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens als zusätzlicher Fall aufgeführt wird, in dem ein Vermögensverfall vermutet wird. Zur näheren Begründung wird auf die entsprechende Änderung des § 50 Abs. 1 Nr. 5 BNotO hingewiesen (vgl. oben Artikel 15 Nr. 2).

Zu den Nummern 3 und 4 (§ 66 Nr. 1 bis 4, § 69)

§ 66 Nr. 1 BRAO bestimmt, daß zum Mitglied des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer nicht gewählt werden kann, wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer ist jedoch, daß eine Zulassung gemäß § 7 BRAO erfolgt und die Zulassung nicht wirksam zurückgenommen oder widerrufen (§ 14 BRAO) worden ist. § 66 Nr. 1 BRAO kann somit ersatzlos entfallen.

Die Streichung des derzeitigen § 66 Nr. 1 BRAO hat auch keine praktischen Auswirkungen auf die Besetzung der Ehrengerichte, der Ehrengerichtshöfe und der Senate für Anwaltssachen beim Bundesgerichtshof. Zwar verweisen die einschlägigen Vorschriften

(§ 94 Abs. 3 Satz 1, § 95 Abs. 2 Nr. 1 und 2; § 103 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 94 Abs. 3 Satz 1; § 103 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 95 Abs. 2 sowie § 108 Abs. 1, § 109 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BRAO) auf § 66 BRAO. Zum Mitglied des Ehrengerichts, zum anwaltlichen Mitglied des Ehrengerichtshofs und zum Beisitzenden beim Senat für Anwaltssachen des Bundesgerichtshofs kann jedoch nur ein Anwalt ernannt werden. Verliert er seine Zulassung zur Anwaltschaft, so ist er auch von diesem Ehrenamt zu entheben. Eine eigenständige Vorschrift im Sinne des § 66 Nr. 1 a. F. BRAO ist somit nicht erforderlich.

§ 69 BRAO wird redaktionell angepaßt.

Zu Artikel 17

Änderung des Rechtsberatungsgesetzes

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 18

Änderung der Zivilprozeßordnung

Zu Nummer 1 (§ 31 a)

Durch die Einfügung des § 31 a in die Zivilprozeßordnung wird die nach geltendem Recht strittige Frage geklärt, ob Passivprozesse gegen die Insolvenzmasse am (Wohn-)Sitz des Schuldners oder des Verwalters oder aber am Ort der Insolvenzverwaltung zu führen sind. Der Bundesgerichtshof hat diese Frage mit Urteil vom 27. Oktober 1983 (BGHZ 88, 331) so entschieden, daß bei Klagen, die materiell gegen die Konkursmasse gerichtet sind, sich der Gerichtsstand nach dem Wohnsitz des Konkursverwalters bestimmt. Diese Entscheidung hat Kritik deswegen erfahren, weil sie dazu führt, daß bei Passivprozessen gegen die sogenannten hauptberuflichen Insolvenzverwalter, die häufig über die Landesgrenzen hinaus tätig sind, Gerichte befaßt werden, die weit ab vom eigentlichen Ort des Geschehens sind. Wegen des engen Sachzusammenhangs empfiehlt es sich aber, das Prozeßgericht als örtlich zuständig zu bestimmen, in dessen Bezirk das Insolvenzgericht gelegen ist.

Durch § 31 a ZPO wird ein besonderer Gerichtsstand der Insolvenzmasse begründet. Soweit noch andere Gerichtsstände in Frage kommen (vor allem der Gerichtsstand des Erfüllungsortes — § 29 ZPO — oder ein vereinbarter Gerichtsstand — §§ 38 bis 40 ZPO —) und kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist, hat der Kläger gemäß § 35 die Wahl, wo er die Klage gegen die Masse erheben will. Demgemäß werden durch die vorgeschlagene Regelung des § 31 a ZPO nicht alle Passivprozesse gegen die Masse bei dem Prozeßgericht, in dessen Bezirk das Insolvenzgericht seinen Sitz hat, geführt werden. Für den Kläger gegen die Insolvenzmasse wird jedoch die Möglichkeit

geboten, wegen des engen Sachzusammenhangs mit dem Insolvenzverfahren die Sache an dem Prozeßgericht anhängig zu machen, in dessen Bezirk das Insolvenzgericht seinen Sitz hat.

Zu Nummer 2 (§ 240)

§ 240 ZPO wird an die Terminologie des Entwurfs der Insolvenzordnung angepaßt. Durch den neuen Satz 2 wird sichergestellt, daß ein anhängiger Zivilprozeß auch dann unterbrochen wird, wenn vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners auf einen vorläufigen Insolvenzverwalter übergeht (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 2 des Entwurfs der Insolvenzordnung).

Zu den Nummern 3 bis 5 (§§ 243, 782 Satz 2, § 784 Abs. 1)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 6 (§ 786)

Durch Artikel 31 des Gesetzentwurfs wird § 419 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben. Die Bezugnahme auf diese Bestimmung in § 786 ZPO ist daher zu streichen.

Zu Nummer 7 (§ 804 Abs. 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 8 (§ 807 Abs. 1 Satz 2)

Die Angaben, die in § 807 Abs. 1 Satz 2 ZPO vom Schuldner verlangt werden, sollen den Gläubiger instandsetzen, von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch zu machen. Die Vorschrift ist daher an die Neufassung des Anfechtungsgesetzes durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs anzupassen, die im Einklang mit den neuen Vorschriften über die Anfechtung nach der Insolvenzordnung steht. Insbesondere ist zu berücksichtigen, daß die Anfechtungszeiträume ausgedehnt werden, daß die Anfechtbarkeit nachteiliger entgeltlicher Verträge mit bestimmten Angehörigen auf Verträge mit einem größeren Kreis „nahestehender Personen“ ausgedehnt wird und daß unentgeltliche Leistungen in Zukunft ohne Unterscheidung zwischen Leistungen an Ehegatten und Leistungen an andere Personen der Anfechtung unterliegen.

Zu Nummer 9 (§ 993)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 19

Änderung des Gesetzes, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 20

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

Allgemeines

Der Entwurf der Insolvenzordnung sieht in § 195 Abs. 1, § 196 Abs. 1 vor, daß der Insolvenzmasse die Kosten erstattet werden, die ihr — insbesondere in der Form einer erhöhten Vergütung des Insolvenzverwalters — durch die Feststellung der beweglichen Gegenstände, an denen Absonderungsrechte bestehen, und der Rechte an diesen entstehen; diese Kosten sind pauschal mit sechs vom Hundert des Verwertungserlöses anzusetzen. Ebenso sind zur Insolvenzmasse die Kosten zu erstatten, die zur Erhaltung oder nötigen Verbesserung solcher Gegenstände aufgewendet worden sind (§ 195 Abs. 1, § 196 Abs. 2 des Entwurfs der Insolvenzordnung).

Parallel zu diesen Regelungen wird das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung dahin geändert, daß im Falle der Zwangsversteigerung in ein Grundstück der Insolvenzmasse die Kosten zur Insolvenzmasse zu erstatten sind, die durch die Feststellung des mithaftenden Grundstückszubehörs entstehen (vgl. § 20 Abs. 2, § 21 ZVG in Verbindung mit den §§ 1120 bis 1122 BGB). In gleicher Weise sind Ausgaben zur Erhaltung oder nötigen Verbesserung des Grundstücks zu ersetzen.

Durch diese Gesetzesänderung wird auch für den Bereich der Absonderungsrechte an unbeweglichen Gegenständen vermieden, daß die Insolvenzmasse zum Nachteil der ungesicherten Gläubiger mit Kosten belastet bleibt, die ausschließlich im Interesse der gesicherten Gläubiger aufgewendet werden.

Die Erstattung der Feststellungskosten wird ausschließlich auf das Grundstückszubehör bezogen, da die Feststellung der Rechte an dem Grundstück selbst für den Insolvenzverwalter typischerweise unproblematisch sein wird; denn diese Rechte sind zum größten Teil eindeutig aus dem Grundbuch zu entnehmen. Der Verwalter wird dagegen häufig Schwierigkeiten haben zu klären, ob die beim Schuldner vorgefundenen beweglichen Sachen rechtlich als Zubehör einzuordnen sind und ob die Voraussetzung des § 1120 BGB gegeben ist, daß die Zubehörstücke ins Eigentum des Schuldners gelangt sind.

Rechtstechnisch wird die Erstattung der Kosten zur Insolvenzmasse dadurch erreicht, daß durch eine Änderung des § 10 ZVG ein vorrangiges Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück geschaffen wird. Dieses Recht muß bei jeder Zwangsversteigerung, die

von einem Gläubiger mit schlechterem Rang betrieben wird, ins geringste Bargebot aufgenommen werden (vgl. § 49 Abs. 1 ZVG). Der Verwalter kann auch selbst die Versteigerung des Grundstücks mit dem Rang dieses Rechts betreiben; hierzu wird ihm durch die Einfügung eines § 174a ZVG ein vereinfachtes Verfahren bereitgestellt. Bei einer freihändigen Veräußerung des Grundstücks hat das Recht allerdings keine Wirkungen; in diesem Fall kann der Verwalter die entstandenen Kosten jedoch regelmäßig aus dem erzielten Erlös abdecken.

Zu Nummer 1 (§ 10 Abs. 1)

Die Ersatzansprüche, die in der neuen Nummer 1a des § 10 Abs. 1 ZVG geregelt sind, setzen voraus, daß „das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet ist“. Schuldner in diesem Sinne ist der Eigentümer des Grundstücks, in das die Zwangsversteigerung betrieben wird (vgl. § 17 ZVG). Wird also ein Grundstück, das zu einer Insolvenzmasse gehört, freihändig an einen Dritten veräußert, so gehen die Ansprüche unter.

Der Begriff der „Ausgaben zur Erhaltung oder nötigen Verbesserung des Grundstücks“ ist aus § 10 Abs. 1 Nr. 1 ZVG übernommen und in gleicher Weise ausulegen wie dort. Ebenso wie in § 196 Abs. 2 des Entwurfs der Insolvenzordnung sollen nur solche Erhaltungs- und Verbesserungsaufwendungen berücksichtigt werden, die auch im Interesse des gesicherten Gläubigers lagen, also seine Befriedigungschancen wahrten oder verbesserten.

Die Höhe der zu ersetzenden Feststellungskosten wird — wie in der Parallelregelung des § 196 Abs. 1 des Entwurfs der Insolvenzordnung — auf sechs vom Hundert pauschaliert. Bezugsgröße ist der Wert der beweglichen Sachen, auf die sich die Versteigerung erstreckt. Dieser Wert wird schon nach geltendem Recht vor der Zwangsversteigerung eines Grundstücks neben dessen Verkehrswert besonders festgesetzt (§ 74a Abs. 5 Satz 2 ZVG). Diese Festsetzung des Zubehörwertes ist zwar nicht gesondert anfechtbar; sie kann jedoch durch sofortige Beschwerde gegen die Festsetzung des gesamten Grundstückswertes mit zur Überprüfung gestellt werden (§ 74a Abs. 5 Satz 3 ZVG).

Wenn im Insolvenzverfahren kein Insolvenzverwalter bestellt worden ist, sollen die Kosten der Feststellung nicht erhoben werden. Das ergibt sich für die Eigenverwaltung unter der Aufsicht eines Sachwalters bereits aus § 343 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs der Insolvenzordnung, soll aber in gleicher Weise für die Eigenverwaltung ohne Sachwalter bei Kleinverfahren gelten (vgl. § 355 des Entwurfs der Insolvenzordnung).

Zu Nummer 2 (§ 30 c)

§ 30c ZVG ist mit Rücksicht auf § 187 des Entwurfs der Insolvenzordnung aufzuheben. Die Möglichkeiten,

die dort für eine einstweilige Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens durch das Insolvenzgericht vorgesehen sind, lassen das Bedürfnis für eine einstweilige Einstellung durch das Vollstreckungsgericht nach § 30c ZVG entfallen.

Zu Nummer 3 (§ 30d Abs. 1)

Da § 30c aufgehoben wird, ist die Bezugnahme auf diese Vorschrift in § 30d zu streichen.

Zu Nummer 4 (§ 31 Abs. 2)

Zu Buchstabe a

Auch hier ist die Aufhebung des § 30c zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b

Neben dem Prozeßgericht kann gemäß § 187 der Insolvenzordnung auch das Insolvenzgericht die einstweilige Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens anordnen. Dementsprechend ist § 31 Abs. 2 Buchstabe d zu ergänzen.

Zu den Nummern 5 bis 7 (§ 168c Nr. 5 Satz 2, § 171e Nr. 5 Satz 2, §§ 172, 173 Satz 2, § 174)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 8 (§ 174 a)

Wenn der Konkursverwalter — in Zukunft: der Insolvenzverwalter — nach § 172 ZVG die Zwangsversteigerung eines Massegrundstücks beantragt, kann nach § 174 ZVG jeder Gläubiger, der ein vom Verwalter anerkanntes Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück hat, verlangen, daß bei der Feststellung des geringsten Gebots nur die seinem Anspruch vorgehenden Rechte berücksichtigt werden; verlangt er dies, so wird das Grundstück auch mit dieser Abweichung ausbezogen. Der neue § 174a überträgt diese Regelung sinngemäß auf die neu geschaffenen Ansprüche aus § 10 Abs. 1 Nr. 1a ZVG: Der Verwalter, der auf Grund von § 172 ZVG die Zwangsversteigerung betreibt, kann verlangen, daß das Grundstück auch in der Weise ausbezogen wird, daß im geringsten Gebot abgesehen von Kosten des Verfahrens (vgl. § 109 Abs. 1 ZVG) nur die Ansprüche aus § 10 Abs. 1 Nr. 1 ZVG berücksichtigt werden.

Von diesem Recht wird der Verwalter insbesondere dann Gebrauch machen, wenn sich andernfalls wegen der hohen Belastungen des Grundstücks kein Bieter in der Zwangsversteigerung finden würde. Die Gläubiger, denen der Verlust ihrer Rechte an dem Grundstück droht (vgl. § 52 Abs. 1, § 91 Abs. 1 ZVG),

können diesen Verlust dadurch abwenden, daß sie die Ansprüche aus § 10 Abs. 1 Nr. 1 a berichtigen. Insoweit wird § 268 BGB auf die vom Verwalter betriebene Zwangsversteigerung, die keine echte Zwangsvollstreckung darstellt, entsprechend anzuwenden sein. Das hat die weitere Folge, daß mit der Befriedigung des Verwalters die Ansprüche auf den betreffenden Gläubiger übergehen. Auch nach dem Übergang auf den Gläubiger erlöschen die Ansprüche allerdings, wenn das Grundstück freihändig an einen Dritten veräußert wird oder wenn das Insolvenzverfahren endet. Der Gläubiger, der die Ansprüche ablösen will, wird also genau prüfen müssen, ob die Ablösung auch unter diesen Bedingungen in seinem Interesse liegt.

Zu Nummer 9 (§ 178)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 21

Änderung der Seerechtlichen Verteilungsordnung

Zu Absatz 1

Die Seerechtliche Verteilungsordnung, eine Verfahrensordnung zur Abwicklung von Schadensfällen auf See, verweist bisher auf eine Reihe von Vorschriften der Konkursordnung, die insbesondere die Prüfung und Feststellung angemeldeter Forderungen betreffen. Da diese Vorschriften der Konkursordnung inhaltlich kaum verändert in den Entwurf der Insolvenzordnung übernommen worden sind, können die bisherigen Verweisungen auf Vorschriften der Konkursordnung ohne Schwierigkeiten durch Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen des Entwurfs der Insolvenzordnung ersetzt werden. Im einzelnen ist lediglich folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 4 (§ 18 Satz 2)

Die bisher in § 141 Abs. 2 der Konkursordnung festgelegte Erklärungspflicht des Schuldners im Prüfungstermin, auf die in § 18 Satz 2 der Seerechtlichen Verteilungsordnung Bezug genommen wurde, hat im Entwurf der Insolvenzordnung keine unmittelbare Entsprechung gefunden; die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners sind dort allgemein geregelt (vgl. die §§ 109 bis 111). Die Erklärungspflicht wird daher für das seerechtliche Verteilungsverfahren ausformuliert (neuer Satz 2).

Zu Nummer 6 (§ 26 Abs. 2 Satz 2)

Die bisher in § 26 Abs. 2 Satz 2 in Bezug genommene Bestimmung des § 158 der Konkursordnung hat ihre Entsprechung in § 222 des Entwurfs der Insolvenzordnung gefunden. Neu ist jedoch in Absatz 3 dieser Vorschrift, daß die Entscheidung des Gerichts über Einwendungen gegen das Verteilungsverzeichnis dem Gläubiger und dem Insolvenzverwalter zuzustel-

len und nicht nur auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen ist. Diese Änderung ist auch für den Bereich des seerechtlichen Verteilungsverfahrens zweckmäßig.

Zu Absatz 2

Die Maßgabe im Einigungsvertrag, aus der sich ergibt, wie die Verweisungen in der Seerechtlichen Verteilungsordnung auf Vorschriften der Konkursordnung im Geltungsbereich der Gesamtvollstreckungsordnung auszulegen sind, wird durch die Umstellung dieser Verweisungen auf die Insolvenzordnung gegenstandslos.

Zu Artikel 22

Änderung des Gesetzes über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zu Nummer 1 (§ 141 a)

Es ist ein Ziel des neuen Insolvenzverfahrens, das Vermögen des Schuldners vollständig abzuwickeln. Bei Gesellschaften soll es vermieden werden, daß sich an die Liquidation im Insolvenzverfahren noch eine gesellschaftsrechtliche Liquidation anschließen muß. Eine Gesellschaft soll, sofern kein Sanierungsplan zustande kommt, im Insolvenzverfahren bis zur Lösungsreife abgewickelt werden; ein bei Verfahrensende etwa noch vorhandenes Restvermögen soll vom Insolvenzverwalter nach den Regeln des Gesellschaftsrechts an die am Schuldner beteiligten Personen verteilt werden (vgl. die §§ 1, 227 des Entwurfs der Insolvenzordnung). Auch für den Fall, daß im Insolvenzverfahren Masseunzulänglichkeit festgestellt wird, ist eine vollständige Verteilung der Insolvenzmasse durch den Insolvenzverwalter vorgesehen (§ 324 des Entwurfs der Insolvenzordnung). Nur wenn sich nach der Eröffnung des Verfahrens herausstellt, daß nicht einmal die Kosten des Verfahrens gedeckt werden können, wird das Verfahren ohne weitere Verwertungshandlungen mangels Masse eingestellt (§ 317 des Entwurfs der Insolvenzordnung). Auch die seltenen Fälle der Einstellung wegen Wegfalls des Eröffnungsgrunds oder mit Zustimmung der Gläubiger (§§ 325, 326 des Entwurfs der Insolvenzordnung) bilden Ausnahmen vom Grundsatz der vollständigen Verwertung des Schuldnervermögens im Insolvenzverfahren.

In Zukunft kann damit im Regelfall davon ausgegangen werden, daß nach der Durchführung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Gesellschaft kein Gesellschaftsvermögen mehr vorhanden ist. Es erscheint wünschenswert, für diesen Regelfall auch die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister sicherzustellen.

Diesen Löschungstatbestand sowie die weiteren bisher im Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften aufgeführten Löschungstatbestände enthält der neue § 141 a. Aus Gründen der Rechtsbereinigung werden die Modalitäten der Löschung nunmehr im Gesetz über die

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt. Das Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften wird aufgehoben (vgl. Artikel 2 Nr. 8).

Absatz 1 des § 141 a entspricht im wesentlichen § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften. Durch einen neuen Satz 3 wird das Registergericht verpflichtet, sobald es vom Insolvenzgericht über die Aufhebung oder Einstellung eines Insolvenzverfahrens unterrichtet worden ist (vgl. § 228 Abs. 2 Satz 2 und § 328 Satz 3, jeweils i. V. m. § 38 des Entwurfs der Insolvenzordnung), von Amts wegen zu prüfen, ob die Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit gelöscht werden kann. Das Lösungsverfahren bestimmt sich nach Absatz 2, der dem § 2 Abs. 2 Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften entspricht.

Absatz 3 erstreckt den Anwendungsbereich der Absätze 1 und 2 auf Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, bei denen keine persönliche Haftung einer natürlichen Person besteht. Auch die Haftung derartiger Gesellschaften ist auf ein bestimmtes Vermögen beschränkt; ist dieses Vermögen tatsächlich nicht mehr vorhanden, muß so weit wie möglich verhindert werden, daß die Gesellschaften weiterhin am Geschäftsverkehr teilnehmen. Im Hinblick auf den Eröffnungsgrund der Überschuldung (§ 23 des Entwurfs der Insolvenzordnung) und die Pflicht der Gesellschaftsorgane zum Insolvenzantrag (§§ 130 a, 177 a HGB) sind die von Absatz 3 erfaßten Gesellschaften bereits den Handelsgesellschaften mit Rechtspersönlichkeit gleichgestellt.

Nach Satz 2 des Absatzes 3 müssen bei diesen Gesellschaften die Voraussetzungen der Löschung, soweit sie sich auf die Vermögenslosigkeit beziehen, nicht nur bei der Gesellschaft, sondern auch bei den persönlich haftenden Gesellschaftern vorliegen. Es besteht kein Anlaß, beispielsweise eine GmbH und Co. KG zu löschen, solange die GmbH noch Vermögen besitzt.

Zu Nummer 2 (§ 147)

Die Änderungen des § 147 haben das Ziel, die Vorschriften über die Löschung von Gesellschaften in dem neuen § 141 a auch für Genossenschaften anwendbar zu machen. Sie ersetzen insoweit den bisherigen § 3 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften. Anstelle des Wortes „Revisionsverband“ wird entsprechend dem heutigen Sprachgebrauch das Wort „Prüfungsverband“ verwendet.

Zu Artikel 23

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

§ 21 Abs. 2 ArbGG wird in Anlehnung an die Änderungen von § 32 Nr. 3, § 33 Nr. 5 und § 109 Abs. 3 GVG geändert.

Zu Artikel 24

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

§ 17 Abs. 1 SGG wird in Anlehnung an die Änderungen von § 32 Nr. 3, § 33 Nr. 5 und § 109 Abs. 3 GVG sowie § 21 Abs. 2 ArbGG geändert.

Zu Artikel 25

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 21 VwGO wird in Anlehnung an die Änderungen von § 32 Nr. 3, § 33 Nr. 5 und § 109 Abs. 3 GVG sowie § 21 Abs. 2 ArbGG und § 17 Abs. 1 SGG geändert.

Zu Artikel 26

Änderung der Finanzgerichtsordnung

§ 18 FGO wird in Anlehnung an die Änderungen von § 32 Nr. 3, § 33 Nr. 5 und § 109 Abs. 3 GVG sowie § 21 Abs. 2 ArbGG, § 17 Abs. 1 SGG und § 21 VwGO geändert. Die derzeit geltende Fassung der Vorschrift berücksichtigt bereits, daß Personen, die nicht in geordneten Vermögensverhältnissen leben, für das Amt eines ehrenamtlichen Richters ungeeignet sein können. Die Vorschrift enthält jedoch einige Ungeheimheiten. Die derzeitige Nummer 3 hat zur Folge, daß Personen während der Dauer eines Konkursverfahrens von dem Amt eines ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen sind. Die Nummer 4 bestimmt darüber hinaus, daß dieser Ausschluß auch dann gilt, wenn die Person in den letzten drei Jahren in einem Zwangsvollstreckungsverfahren wegen einer Geldforderung eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder wenn gegen sie während dieser Zeit die Haft zur Erzwingung der Abgabe einer solchen eidesstattlichen Versicherung angeordnet worden ist.

Die Vorschrift erfaßt demnach zwei wichtige Problemfälle nicht: Die Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse oder die Einstellung eines solchen Verfahrens mangels Masse führt nicht zum Verlust des Ehrenamtes. Auch ist die zeitliche Dauer eines Insolvenzverfahrens begrenzt. Nur während der Dauer des Verfahrens gilt der Ausschluß der derzeitigen Nummer 3.

Im Rahmen des neuen Absatzes 2 können auch diese Fälle erfaßt werden. Gleichzeitig wird erreicht, daß für alle ehrenamtlich tätigen Richter ein einheitlicher Ausschlußgrund im Gesetz statuiert wird. Im Rahmen der neu eingeführten „Soll-Vorschrift“ des Absatzes 2 ist nun ebenso wie bei den Schöffen sowie bei den ehrenamtlichen Richtern bei den Landwirtschaftsgerichten, bei den Kammern für Handelssachen, bei den Arbeitsgerichten, bei den Sozialgerichten und bei den Verwaltungsgerichten der „Vermögensverfall“ ausschlaggebend.

Zu Artikel 27**Änderung des Gerichtskostengesetzes***Allgemeines*

Die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes über Konkurs- und Vergleichsverfahren werden an das einheitliche Insolvenzverfahren angepaßt.

Die Regelungen, die bisher für das Konkursverfahren gelten, werden im wesentlichen auf das Insolvenzverfahren übertragen. Berechnungsgrundlage für die Gebühren soll in Anlehnung an das bisher geltende Recht die Insolvenzmasse sein, die zur Zeit der Beendigung des Verfahrens vorhanden ist.

Die Mindestgebühr für das Verfahren über den Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens soll auf 200 DM festgesetzt werden (neue Nummer 1401 des Kostenverzeichnisses).

Daß ein Insolvenzplan keine zusätzliche Gebühr auslöst, entspricht der bisherigen Behandlung des Zwangsvergleichs. Aber auch die neu eingeführte Restschuldbefreiung soll im Grundsatz mit den allgemeinen Gebühren für die Durchführung des Insolvenzverfahrens abgegolten sein; es erscheint sachgerecht, daß die gesetzliche Restschuldbefreiung grundsätzlich keine höheren Gebühren auslöst als die Restschuldbefreiung auf der Grundlage eines Insolvenzplans. Der Belastung des Gerichts, die durch Gläubigeranträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung eintritt, soll allerdings durch eine Gebühr für derartige Anträge Rechnung getragen werden.

Zu den Nummern 1 bis 4 (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a, § 12 Abs. 1, Überschrift des Dritten Abschnitts, § 35)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 5 (§ 36)

§ 36, der sich auf das Vergleichsverfahren bezieht, ist aufzuheben, da dieses Verfahren in dem künftigen einheitlichen Insolvenzverfahren aufgeht.

Zu Nummer 6 (§ 37)

Nach der bisherigen Fassung der §§ 36 und 37 GKG wird die Gebühr für das Vergleichsverfahren nach dem Betrag der Aktiven zur Zeit des Eröffnungsantrags erhoben, die Gebühren für das Konkursverfahren dagegen grundsätzlich nach dem Betrag der Aktivmasse zur Zeit der Beendigung des Verfahrens. Für das einheitliche Insolvenzverfahren soll der Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Verfahrens maßgeblich sein, für die Erhebung der Gerichtskosten ebenso wie für die Berechnung der Vergütung des Insolvenzverwalters (vgl. § 74 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs der Insolvenzordnung). Wie bisher

sollen Gegenstände, die mit Absonderungsrechten belastet sind, nur in Höhe des die Belastung übersteigenden Werts angesetzt werden. Neuerwerb des Schuldners während des Verfahrens erhöht den maßgeblichen Wert; dies gilt auch für die laufenden Bezüge des Schuldners, deren pfändbarer Teil während der gesamten Laufzeit des Verfahrens in die Insolvenzmasse fließt (vgl. die §§ 42, 43 des Entwurfs der Insolvenzordnung).

Zu Nummer 7 (§ 38)

Die bisherigen Regelungen für Beschwerden gegen die Eröffnung des Konkursverfahrens oder gegen die Abweisung des Eröffnungsantrags werden sinngemäß übernommen; dabei wird zusätzlich berücksichtigt, daß nach § 41 Abs. 1 des Entwurfs der Insolvenzordnung gegen die Abweisung mangels Masse stets auch dem Schuldner die sofortige Beschwerde zusteht. Aufgehoben werden dagegen die Sonderregelungen für die Beschwerde gegen die Bestätigung eines Zwangsvergleichs, die für die Beschwerde des Schuldners auf den Wert der Aktivmasse, für die Beschwerde eines Gläubigers auf die zu erwartende Konkursquote abstellen (Satz 1 Fall 2, Satz 3). Dem wirtschaftlichen Interesse, das im Einzelfall mit der Beschwerde verfolgt wird, werden diese Regelungen nicht immer gerecht. Für Beschwerden gegen die Bestätigung eines Insolvenzplans — der die Funktionen des Zwangsvergleichs übernehmen soll — gilt damit die flexible Lösung, die sich aus der allgemeinen Regelung des § 35 GKG in Verbindung mit § 3 ZPO ergibt.

Zu Nummer 8 (§ 50)

In Absatz 1 wird die Regelung des bisherigen § 50 Abs. 1 für das Konkursverfahren auf das Insolvenzverfahren übertragen.

Dabei wird davon ausgegangen, daß die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2, nach der bei Abweisung oder Rücknahme des Eröffnungsantrags der Antragsteller Schuldner der im Verfahren entstandenen Auslagen ist, nicht zu der Haftung des Antragstellers für die Vergütung eines vorläufigen Insolvenzverwalters führen kann. Diese Vergütung fällt nicht unter den Begriff der Auslagen. Das Kostenverzeichnis enthält keinen derartigen Auslagentatbestand.

Absatz 2 wird neu eingeführt.

Die Restschuldbefreiung im Anschluß an das Insolvenzverfahren kann auf Antrag eines Insolvenzgläubigers unter bestimmten Voraussetzungen versagt (§§ 245, 249 des Entwurfs der Insolvenzordnung) oder widerrufen (§ 252 des Entwurfs der Insolvenzordnung) werden. Für diese Entscheidung des Gerichts wird eine Gebühr vorgesehen. Absatz 2 bestimmt als Kostenschuldner insoweit den Insolvenzgläubiger. Es soll gewährleistet werden, daß der Gläubiger nur in aussichtsreichen Fällen den Antrag stellt. Auch für die Auslagen, z. B. für die von Amts wegen vorzunehmende öffentliche Bekanntmachung der Versagung bzw. des Widerrufs (§ 245 Abs. 3 Satz 2, § 249 Abs. 3

Satz 1, § 252 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs der Insolvenzordnung), ist eine entsprechende Kostenhaftung des Antragstellers vorgesehen. Dadurch wird vermieden, daß diese Auslagen vom Staat zu tragen sind, der mit einem Rückgriffsanspruch gegen den Schuldner häufig keine Befriedigung erlangen könnte. Die Formulierung stellt gleichzeitig klar, daß der Treuhänder bei seinem Antrag nach § 246 des Entwurfs der Insolvenzordnung nicht mit Gerichtskosten belastet wird.

Der bisherige Absatz 2 wird in redaktionell angepaßter Form zu Absatz 3.

Zu den Nummern 9 bis 12 (§§ 51, 60, 61, 73 Abs. 3)

Die Vorschriften werden redaktionell angepaßt. In § 60, der Vorschrift über die Kostenhaftung gegenüber der Staatskasse, wird auch § 316 des Entwurfs der Insolvenzordnung aufgenommen, so daß auch die von dieser Vorschrift erfaßten Kosten einer Überwachung der Planerfüllung von der Staatskasse ohne besonderen Titel beigetrieben werden können.

Zu Nummer 13 (Kostenverzeichnis)

Bisher ist Hauptabschnitt D in drei Abschnitte gegliedert:

- I. Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses
- II. Konkursverfahren
- III. Seerechtliches Verteilungsverfahren.

Die beiden ersten Abschnitte werden zum neuen Abschnitt I „Insolvenzverfahren“ zusammengefaßt. Die auf das Vergleichsverfahren bezogenen Nummern (1400, 1401, 1402, 1412, 1425) werden aufgehoben, die auf das Konkursverfahren bezogenen werden inhaltlich für das einheitliche Insolvenzverfahren übernommen. Die Vorschriften über das seerechtliche Verteilungsverfahren, die im übrigen unverändert bleiben, werden zum Abschnitt II. Die in den bisherigen Nummern 1440, 1441 und 1460 enthaltenen Gebührenregelungen für das Beschwerdeverfahren sind in den neuen Abschnitt III eingestellt worden.

Abschnitt I wird in fünf Unterabschnitte aufgeteilt:

Unterabschnitt 1 enthält die Gebühren für das Eröffnungsverfahren. Die Mindestgebühr für das Verfahren über den Eröffnungsantrag eines Gläubigers wird von bisher 30 auf 200 DM erhöht (Nummer 1401). Hierdurch soll sowohl der Bedeutung eines Insolvenzverfahrens für den Schuldner als auch dem oft erheblichen Aufwand des Gerichts Rechnung getragen werden. Gleichzeitig soll die Hemmschwelle, ein so bedeutsames und aufwendiges Verfahren in Gang zu setzen, für Gläubiger mit Kleinforderungen spürbar erhöht werden.

Im Unterabschnitt 2 sind die Gebühren für den Fall bestimmt, daß das Verfahren auf Antrag des Schuldners eröffnet wurde. Die nach der geltenden Nummer 1424 bestimmte Ermäßigung der Gebühren um die Gebühr für das Eröffnungsverfahren wird in der Weise übernommen, daß die Gebührensätze um $\frac{1}{2}$ — dies ist

der Gebührensatz für das Eröffnungsverfahren — niedriger angesetzt werden. Dies entspricht inhaltlich dem geltenden Recht für das Konkursverfahren, weil der zugrundeliegende Wert in beiden Fällen nach der gleichen Vorschrift bestimmt wird. Durch die erweiterte Überschrift wird klargestellt, daß die niedrigeren Gebühren auch zu erheben sind, wenn das Verfahren sowohl auf Antrag des Schuldners als auch auf Antrag eines Gläubigers eröffnet wurde. Dies entspricht der geltenden Rechtslage.

Die bisher geltenden Nummern 1422 und 1423 (neue Nummern 1412 und 1413) werden dem Ablauf des neuen Insolvenzverfahrens angepaßt. Gemäß § 30 Abs. 1 des Entwurfs der Insolvenzordnung ist das Insolvenzverfahren bereits dann zu eröffnen, wenn die Kosten des Verfahrens bis zum Berichtstermin gedeckt sind. Dem Sinn dieser Regelung entspricht es, daß für die Ermäßigung der Gebühr nicht mehr der Ablauf der Anmeldefrist, sondern die Beendigung des Berichtstermins maßgeblich ist.

Im Unterabschnitt 3 sind die Gebühren für den Fall bestimmt, daß das Verfahren allein auf Antrag eines Gläubigers eröffnet wurde. Die Gebührentatbestände stimmen mit denen des Unterabschnitts 2 überein. Die Gebührensätze liegen aber jeweils um $\frac{1}{2}$ höher, weil in diesen Fällen nach geltendem Recht auch im Konkursverfahren keine Anrechnung anderer Gebühren bestimmt ist.

Die Gebühr für die Prüfung von Forderungen bildet künftig den Unterabschnitt 4, weil die Höhe dieser Gebühr unabhängig davon ist, wer den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens gestellt hat. Die Vorschrift entspricht der geltenden Nummer 1430.

Unterabschnitt 5 erfaßt die Fälle, in denen ein Gläubiger nach Durchführung des Insolvenzverfahrens einen Antrag auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung stellt. Die Erhebung einer gesonderten Gebühr ist sachgerecht, da auf die Gerichte insoweit ein erheblicher, über die normale Restschuldbefreiung hinausgehender Bearbeitungsaufwand zukommt. Gleichzeitig soll gewährleistet werden, daß Gläubiger nur in aussichtsreichen Fällen einen Antrag stellen.

Im Abschnitt III sind die im Beschwerdeverfahren zu erhebenden Gebühren sowohl für das Insolvenzverfahren als auch für das seerechtliche Verteilungsverfahren zusammengefaßt. Die Nummer 1450 entspricht der für das Konkursverfahren geltenden Nummer 1440, die Nummer 1451 faßt die geltenden Nummern 1441 und 1460 zusammen.

Bei Nummer 1420 braucht nicht besonders erwähnt zu werden, daß die Gebühren für die Durchführung des Insolvenzverfahrens auch die Verfahren im Hinblick auf eine eidesstattliche Versicherung des Schuldners mit abdecken; denn die eidesstattliche Versicherung soll in Zukunft vom Insolvenzgericht abgenommen werden (§ 109 Abs. 2 des Entwurfs der Insolvenzordnung), und es versteht sich von selbst, daß Handlungen des Insolvenzgerichts im Rahmen des Insolvenzverfahrens zusätzliche Gebühren nur entstehen lassen, wenn dies in einer weiteren Nummer des Kosten-

verzeichnisses besonders vorgesehen ist (wie für Beschwerden in den Nummern 1450 und 1451).

Zu Artikel 28

Änderung der Kostenordnung

Zu Nummer 1 (§ 69 Abs. 2)

Der bisherige einzige Satz wird redaktionell angepaßt. Durch den neuen Satz 2 wird gewährleistet, daß die Eintragungen in das Grundbuch, die infolge der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens veranlaßt werden können, stets gebührenfrei sind. Eine gebührenrechtliche Differenzierung zwischen der Eintragung auf Ersuchen des Insolvenzgerichts und der Eintragung auf Antrag des Insolvenzverwalters — wenn kein Verwalter bestellt ist — (vgl. § 338 Abs. 3, § 347 ff. des Entwurfs der Insolvenzordnung), auf Antrag des Schuldners — ist nicht geboten. Insoweit entspricht die Regelung dem bisherigen § 115 KO.

Zu Nummer 2 (§ 87 Nr. 1)

Die Vorschrift wird ebenso wie § 69 Abs. 2 redaktionell angepaßt und dahin ergänzt, daß auch Eintragungen auf Antrag des Insolvenzverwalters oder des Schuldners gebührenfrei sind (vgl. die Begründung zu Nummer 1).

Zu Nummer 3 (§ 88 Abs. 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, bedingt durch die Aufhebung des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften und die Einfügung der in Bezug genommenen Regeln in das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu Artikel 29

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Allgemeines

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wird unter Beibehaltung der wesentlichen Grundsätze des bisher geltenden Rechts an das einheitliche Insolvenzverfahren angepaßt.

Abweichend von den schematischen Regeln, die bisher für das Zwangsvergleichsverfahren gelten, soll der Gegenstandswert für die Tätigkeit im Zusammenhang mit einem Insolvenzplan unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses, das der Auftraggeber verfolgt, nach billigem Ermessen bestimmt werden; damit wird der Flexibilität des Insolvenzplans Rechnung getragen, mit dem im Insolvenzverfahren die verschiedensten Ziele verfolgt werden können (Sanierungsplan, Liquidationsplan, Schuldenbereinigungsplan usw.).

Für die Restschuldbefreiung, die neu in das deutsche Recht eingeführt wird, werden zusätzliche Gebührenvorschriften geschaffen.

Zu den Nummern 1 und 2 (§ 1 Abs. 2 Satz 1, Überschrift des Fünften Abschnitts)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 3 (§§ 72 bis 77)

§ 72 (Eröffnung des Insolvenzverfahrens)

Redaktionelle Anpassung.

§ 73 (Vertretung im Insolvenzverfahren)

Redaktionelle Anpassung.

§ 74 (Restschuldbefreiung, Insolvenzplan)

Ob ein Schuldner auf Grund des Insolvenzverfahrens Restschuldbefreiung erlangen kann, hängt von besonderen Voraussetzungen ab: Insbesondere darf er vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine schwerwiegenden Handlungen zum Nachteil der Insolvenzgläubiger vorgenommen haben, und er muß während des Verfahrens seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten erfüllen (vgl. § 239 des Entwurfs der Insolvenzordnung). Die Prüfung dieser Voraussetzungen wird in der Regel nicht ganz einfach sein. Es erscheint daher angemessen, dem Rechtsanwalt, der im Verfahren über einen Antrag auf Restschuldbefreiung tätig wird, eine besondere volle Gebühr zuzuerkennen (Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz). Mit dieser Gebühr soll nur die Tätigkeit bis zur Aufhebung — oder Einstellung — des Insolvenzverfahrens abgegolten sein. Wird während der siebenjährigen „Wohlverhaltensperiode“, die sich als weitere Voraussetzung für die Restschuldbefreiung an das Insolvenzverfahren anschließt, ein Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung gestellt oder wird später der Widerruf der Restschuldbefreiung beantragt (vgl. die §§ 245, 249, 252 des Entwurfs der Insolvenzordnung), so soll der Rechtsanwalt, der in diesem Zusammenhang beauftragt wird, nach Absatz 2 die Hälfte der vollen Gebühr erhalten. Das Verfahren bildet aber eine besondere Angelegenheit.

Für die Tätigkeit im Zusammenhang mit einem Insolvenzplan ist — wie bisher für die Vertretung im Zwangsvergleichsverfahren — ebenfalls eine besondere Gebühr vorgesehen. Da die Mitwirkung an der Vorlage und Durchsetzung eines Plans mit besonderem Aufwand verbunden ist, werden für die Vertretung des Beteiligten, der den Plan vorgelegt hat, anstelle einer Gebühr drei Gebühren vorgesehen (Absatz 1 Satz 1).

Nicht selten wird in einem Insolvenzverfahren, in dem der Schuldner einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt hat, auch ein Insolvenzplan vorgelegt werden, der abweichende Voraussetzungen für die Restschuldbefreiung vorsieht. In diesem Fall erhält der Rechtsanwalt nach Absatz 1 Satz 2 die Gebühr nach

Absatz 1 Satz 1 nur einmal nach dem höheren Gebührensatz.

Der Gegenstandswert aller in § 74 behandelten Tätigkeiten bestimmt sich nach der flexiblen Vorschrift des neuen § 77 Abs. 3.

§ 75 (Anmeldung einer Insolvenzforderung)

Redaktionelle Anpassung.

§ 76 (Beschwerdeverfahren, Feststellungsverfahren)

Die bisherige Regelung wird im Hinblick auf Beschwerdeverfahren (Satz 1 Nr. 1) aufrechterhalten. Die bisherige Nummer 2 des Satzes 1 entfällt, da das hier geregelte Verfahren über Anträge auf Anordnung von Sicherheitsmaßregeln im Falle des § 197 Abs. 2 der Konkursordnung im Entwurf der Insolvenzordnung keine Entsprechung hat. Statt dessen wird das Verfahren über einen Antrag auf Feststellung der Zahlungsunfähigkeit oder des maßgeblichen Eröffnungsantrags zur Vorbereitung eines Anfechtungsprozesses neu eingefügt (neue Nummer 2). Für dieses Verfahren erscheinen zusätzliche Gebühren in gleicher Weise gerechtfertigt wie für Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren. Die Regelung gilt auch, wenn der Rechtsanwalt den Insolvenzverwalter vertritt.

§ 77 (Gegenstandswert)

In den Absätzen 1 und 2 wird die bisher für das Konkursverfahren getroffene Regelung insoweit für das einheitliche Insolvenzverfahren übernommen, als es um die Tätigkeit im Eröffnungsverfahren und um die Vertretung des Schuldners im eröffneten Verfahren geht; Berechnungsgrundlage ist der Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Verfahrens (§ 37 GKG). Für die Vertretung eines Insolvenzgläubigers im eröffneten Verfahren wird in Absatz 2 in Anlehnung an das geltende Recht auf den Nennbetrag der Forderung abgestellt.

Für die sonstigen Gebühren wird in Absatz 3 eine neue Regelung getroffen, die auf das wirtschaftliche Interesse des Auftraggebers abstellt und im übrigen auf die Ermessensvorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 2 BRAGO verweist; soweit genügende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Schätzung fehlen, ist danach im Zweifel ein Gegenstandswert von 6 000 DM anzunehmen. Diese Regelung betrifft die besonderen Gebühren der §§ 74 und 76.

Zu Nummer 4 (§§ 78 bis 81)

Die bisherige Vorschrift für das wiederaufgenommene Konkursverfahren, das im neuen Insolvenzrecht keine Entsprechung hat, ist ebenso aufzuheben wie die Vorschriften für das Vergleichsverfahren (§§ 78 bis 81).

Zu Nummer 5 (§ 81 a)

§ 81 a, der das seerechtliche Verteilungsverfahren betrifft, wird redaktionell angepaßt. Standort der Regelung des bisherigen § 81 a soll in Zukunft § 81 sein.

Zu Artikel 30

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Die Vorschriften werden redaktionell angepaßt. Artikel 131 wird dabei so formuliert, daß auch der Fall eines Insolvenzverfahrens ohne Insolvenzverwalter berücksichtigt wird (vgl. die §§ 331 bis 357 des Entwurfs der Insolvenzordnung).

Zu Artikel 31

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Allgemeines

Die Änderungen, die im Bürgerlichen Gesetzbuch im Zusammenhang mit der Reform des Insolvenzrechts vorzunehmen sind, betreffen zunächst das Recht des Vereins und des Vereinsregisters. § 419 BGB, die Vorschrift über die Haftung des Vermögensübernehmers, wird aufgehoben. Durch eine Ergänzung des § 455 BGB (Eigentumsvorbehalt) wird der sogenannte Konzernvorbehalt für unwirksam erklärt. Bei der Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts wird berücksichtigt, daß nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs der Insolvenzordnung künftig auch über das Vermögen dieser Gesellschaft ein Insolvenzverfahren zulässig sein soll. § 925 BGB wird dahin geändert, daß die Auflassung auch in einem Insolvenzplan erklärt werden kann. Im Recht der elterlichen Vermögenssorge und der Vormundschaft sind Anpassungen vorzunehmen. Die Vorschriften über die Haftung des Erben gegenüber den Nachlaßgläubigern sind im Hinblick auf die Neuregelung des Nachlaßinsolvenzverfahrens zu ändern.

Zu Nummer 1 (§ 42)

Durch die Änderung des Absatzes 1 wird zunächst klargestellt, daß auch der rechtsfähige Verein durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst wird. Trotz der bisherigen Formulierung „verliert die Rechtsfähigkeit“ ist durch die Rechtsprechung bereits anerkannt, daß der rechtsfähige Verein auch im Konkursverfahren als rechtsfähig behandelt wird. Der neue Satz 1 entspricht den gesetzlichen Regelungen, die für den Konkurs der Offenen Handelsgesellschaft (§ 131 Nr. 3 HGB), der Aktiengesellschaft (§ 262 Abs. 1 Nr. 3 AktG), der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG) und der Genossenschaft (§ 101 GenG) gelten und die auf das einheitliche Insolvenzverfahren umgestellt werden. Eine entsprechende Regelung ist auch für die Gesellschaft des

Bürgerlichen Rechts in § 728 BGB (vgl. unten Nummer 21) vorgesehen.

Für die Fälle der Einstellung des Insolvenzverfahrens auf Antrag des Schuldners (vgl. die §§ 325, 326 des Entwurfs der Insolvenzordnung) und der Aufhebung des Verfahrens nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht (vgl. § 305 des Entwurfs der Insolvenzordnung), wird der Mitgliederversammlung das Recht eingeräumt, die Fortsetzung des Vereins zu beschließen. Auch hier wird die Parallelität zum Recht der Handelsgesellschaften hergestellt (vgl. § 144 Abs. 1 HGB; § 274 Abs. 1, 2 Nr. 1 AktG; § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG). Bisher war für den Verein wegen Fehlens einer entsprechenden gesetzlichen Regelung streitig, ob die Möglichkeit der Fortsetzung nach Konkursbeendigung besteht.

In Absatz 2 Satz 1 wird die Verpflichtung des Vorstandes, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen, auf den Fall der Zahlungsunfähigkeit erweitert, da auch beim Verein der allgemeine Eröffnungsgrund die Zahlungsunfähigkeit ist (§ 21 des Entwurfs der Insolvenzordnung). Eine Unklarheit des geltenden Rechts wird dadurch beseitigt.

Der neue Eröffnungsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 22 des Entwurfs der Insolvenzordnung) soll dagegen keine Antragspflicht begründen. Andernfalls würden die Möglichkeiten der Sanierung außerhalb eines Insolvenzverfahrens übermäßig eingeschränkt.

Zu Nummer 2 (§ 47)

Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Verein erübrigt sich eine Liquidation des Vereinsvermögens, da es das Ziel des Insolvenzverfahrens ist, die Vollabwicklung des Vereinsvermögens zu erreichen. Ein etwa verbleibender Überschuß ist gemäß § 227 Satz 2 des Entwurfs der Insolvenzordnung den Vereinsmitgliedern auszuzahlen.

Zu Nummer 3 (§ 74 Abs. 1 Satz 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4 (§ 75)

Zum Schutz der Bürger im Rechtsverkehr mit dem insolventen Verein wird in § 75 die Eintragungspflicht auf die Fälle erweitert, die neben der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses von erheblicher Bedeutung sein können. Dazu zählen die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, wenn zugleich dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt oder vom Insolvenzgericht angeordnet wird, daß Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind (§ 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 des Entwurfs der Insolvenzordnung), und die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme. Die

Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts hat dem Registergericht eine Ausfertigung des entsprechenden Beschlusses zur Eintragung im Vereinsregister zu übermitteln (§ 27 Abs. 2 des Entwurfs der Insolvenzordnung).

Entsprechende Regelungen enthält der Entwurf der Insolvenzordnung für die Aufhebung und die Einstellung des Insolvenzverfahrens (§ 228 Abs. 2 Satz 2, § 305 Abs. 3 Satz 3, § 328 Satz 3) sowie die Überwachung der Erfüllung eines Plans und die Aufhebung dieser Maßnahme (§ 314 Abs. 3 Satz 1, § 315 Abs. 2 Satz 2).

In der Änderung des § 75 liegt — wie in der Änderung des § 42 Abs. 1 — eine Anpassung an das Recht der Handelsgesellschaften.

Zu den Nummern 5 bis 13 (§ 89 Abs. 2, § 161 Abs. 1 Satz 2, § 184 Abs. 2, § 207 Satz 1, § 209 Abs. 2 Nr. 2, §§ 214, 218 Abs. 1 Satz 2, § 353 Abs. 2, § 377 Abs. 2)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu den Nummern 14 und 15 (§ 401 Abs. 2, § 418 Abs. 2)

Die Vorschriften werden nur redaktionell angepaßt. Die bisherige Formulierung „ein mit der Forderung für den Fall des Konkurses verbundenes Vorzugsrecht“ kann auf das neue Insolvenzverfahren übertragen werden, obwohl die allgemeinen Konkursvorrechte, wie sie insbesondere in § 61 KO geregelt sind, im künftigen Recht kein Gegenstück haben. Als insolvenzrechtliche Vorzugsrechte kommen weiterhin die Absonderungsrechte (§§ 56 bis 59 des Entwurfs der Insolvenzordnung) und die Vorrechte an Sondermassen, wie sie z. B. in § 35 Hypothekendarlehenbankgesetz, §§ 32, 33 Depotgesetz und § 77 Abs. 3 und 4 Versicherungsaufsichtsgesetz geregelt sind, in Betracht. Auch die Eigenschaft einer Forderung als Masseforderung (§§ 62 bis 64 des Entwurfs der Insolvenzordnung) könnte als Vorzugsrecht im Sinne der §§ 401 und 418 BGB angesehen werden.

Zu Nummer 16 (§ 419)

§ 419 BGB hat den Zweck, den Gläubigern das Vermögen des Schuldners, also die natürliche Grundlage seines Kredits, als Zugriffsobjekt zu erhalten, wenn der Schuldner sein Vermögen vertraglich auf einen Dritten überträgt. Es gilt als deutsch-rechtlicher Gedanke, daß die Schulden eine Last des Vermögens seien und bei dessen Übertragung mit übergehen müßten.

Die Vorschrift gehört in den Bereich des Gläubigerschutzes, auf den auch die Anfechtung nach der geltenden Konkursordnung und nach dem Gesetz

betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens abzielt. Dem Gesetzgeber des Bürgerlichen Gesetzbuches standen Sachverhalte wie bäuerliche Verpfändungsverträge, die Vermögensübertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge oder die Vermögensschenkung vor Augen. Er hat freilich den Haftungsdurchgriff verallgemeinert, weil kein Grund vorliege, die Bestimmung auf gewisse Verträge zu begrenzen; das Vermögen werde im Regelfall ohnedies zur Deckung der Schulden mehr als genügen. Die heutige Problematik der Regelung, insbesondere den weiten Anwendungsbereich, den die Rechtsprechung ihr später gab, konnte der Gesetzgeber kaum absehen.

§ 419 BGB paßt nicht in die heutige Wirklichkeit. Der Kredit weiter Bevölkerungskreise beruht gegenwärtig überwiegend auf der Arbeitskraft oder der Erwerbsfähigkeit des einzelnen und seiner Eingliederung in das Erwerbsleben, nicht aber auf dem gegenständlichen Vermögen. Dieses reicht im Regelfall zur Deckung der Schulden von vornherein nicht aus.

Durch die Mithaftung des Vermögensnehmers wird der Gläubigerschutz überbewertet. Sie führt zu Ungerechtigkeiten: Da die Haftungsmasse sich um das Entgelt vermehrt, „beschenkt“ § 419 BGB die Gläubiger auf Kosten des Vermögensübernehmers. Der Unternehmer, der selbst keinen Kredit gewährt hat, trägt nach der Vermögensübernahme das Insolvenzrisiko des Schuldners.

Die wesentlichen Anwendungsgebiete der Vorschrift sind heute die entgeltliche Geschäftsübertragung und die Veräußerung von Grundstücken. Gerade auf diese Geschäfte hat sie schädliche Auswirkungen:

Sie behindert die freie — außergerichtliche — Sanierung von Unternehmen durch Übertragung auf einen neuen Unternehmensträger. Das Unternehmen stellt bei Kapitalgesellschaften praktisch immer, bei sonstigen Unternehmensträgern häufig das gesamte Vermögen im Sinne der Vorschrift dar. Übernahmeinteressen schrecken im Einzelfall vor dem Haftungsrisiko zurück; auch wirtschaftlich sinnvolle Sanierungsversuche scheitern. Stets werden zeit- und kostenaufwendige Verhandlungen notwendig; immer wieder kommt es zu wirtschaftlich sachwidrigen Umgehungskonstruktionen. Auf die Veräußerung aus einer Konkursmasse ist § 419 BGB nicht anwendbar, da die Konkursgläubiger auf die Befriedigung im Konkursverfahren beschränkt sind (BGHZ 66, 217, 228).

Auch die freie Veräußerung eines Grundstücks wird unangemessen behindert. In Not geratenen Grundstückseigentümern wird häufig die Möglichkeit abgeschnitten, ihr Grundstück freihändig zu veräußern. Da § 419 BGB auf die Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung nicht anwendbar ist, kommt es in solchen Fällen zur Zwangsversteigerung von Grundeigentum.

Rechtsvergleichend betrachtet ist die Vorschrift eine Besonderheit des deutschen Rechts. Dem französischen und angelsächsischen Rechtskreis ist eine Haftung aus Vermögensübernahme ganz fremd. Das schweizerische und das österreichische Recht kennen

zwar eine solche Haftung, begrenzen sie aber wesentlich stärker als das Bürgerliche Gesetzbuch.

Es ist sachgerecht, § 419 BGB ersatzlos aufzuheben. Die in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagene Verschärfung des Anfechtungsrechts innerhalb und außerhalb des Insolvenzverfahrens macht den über sein Ziel hinausschießenden Gläubigerschutz durch § 419 BGB vollends entbehrlich. Gläubigerschutz und Verkehrensinteresse lassen sich im Anfechtungsrecht einzelfallbezogen angemessen zum Ausgleich bringen.

Das Handelsgesetzbuch enthält in § 25 HGB eine dem § 419 BGB ähnliche Vorschrift. Danach haftet derjenige, der ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführt, für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers (§ 25 Abs. 1 Satz 1 HGB). Die Aufhebung des § 419 BGB macht eine Änderung oder Aufhebung des § 25 HGB jedoch nicht erforderlich. Der Normzweck dieser Vorschrift ist mit dem des § 419 BGB nicht identisch. Dies zeigt sich auch daran, daß die Haftung nach § 25 HGB — anders als die nach § 419 BGB — abdingbar ist (§ 25 Abs. 2 HGB). Zu einer unangemessenen Behinderung von Geschäftsübernahmen kommt es deswegen nicht. Soweit teilweise die Abdingbarkeit des § 25 HGB geleugnet und eine kontinuierliche Haftung des jeweiligen Unternehmensträgers für die Unternehmensverbindlichkeiten gefordert wird, steht dem der eindeutige Wortlaut des § 25 Abs. 2 HGB entgegen.

Zu Nummer 17 (§ 455)

Durch den neuen § 455 Abs. 2 BGB werden Vereinbarungen für unwirksam erklärt, durch die bei einem Kaufvertrag der Übergang des Eigentums von der Erfüllung von Forderungen abhängig gemacht wird, die nicht im Verhältnis zwischen den Kaufvertragsparteien, sondern im Verhältnis zwischen dem Käufer und einem Dritten begründet worden sind. Die Regelung zielt in erster Linie auf den sogenannten Konzernvorbehalt ab, durch den der Eigentumsübergang an die Erfüllung der Forderungen von Unternehmen gebunden wird, die mit dem Verkäufer in einem Unternehmensverbund (§ 15 des Aktiengesetzes) zusammengefaßt sind.

Schon nach geltendem Recht werden gegen die Zulässigkeit eines solchen Vorbehalts als Erweiterungsform des Eigentumsvorbehalts in der Literatur erhebliche Bedenken geltend gemacht. Durch die Verknüpfung des Eigentumserwerbs mit der Erfüllung aller Forderungen aller mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmen wird das Eigentum häufig auf unabsehbare Zeit zugunsten einer oft kaum überschaubaren Vielzahl von Gläubigern reserviert. Diese langdauernde Bindung des Käufers und diese Intransparenz der Vereinbarung ließen sich zwar auch durch eine gesetzliche Regelung vermeiden, nach der die Wirksamkeit eines solchen Vorbehalts davon abhängig gemacht wird, daß eine zeitliche Grenze für den Eigentumsvorbehalt oder eine Möglichkeit der

Beendigung des Schwebezustands durch den Käufer (Weiterveräußerung, Verarbeitung) vorgesehen wird und daß die begünstigten Dritten nicht generell bezeichnet, sondern einzeln mit Namen oder Firma aufgeführt werden. An der Zulässigkeit des sogenannten Konzernvorbehalts wird schon de lege lata aber auch deshalb gezweifelt, weil bei dieser Sicherungsform der innere Zusammenhang zwischen dem Sicherungsmittel und der zu sichernden Forderung fehlt; die Erfüllung der Hauptpflicht des Verkäufers, das Eigentum an der Kaufsache zu übertragen, wird aus Gründen aufgeschoben, die außerhalb der vertraglichen Beziehungen zwischen Verkäufer und Käufer liegen. Der Vorbehalt schränkt die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Käufers übermäßig ein, erheblich stärker als der einfache Eigentumsvorbehalt oder als die Vereinbarung, nach der das Eigentum beim Kauf erst übergehen soll, wenn außer der Kaufpreisforderung noch andere Forderungen des Verkäufers selbst gegen den Käufer erfüllt sind. Dies ist nicht zuletzt deshalb bedenklich, weil sich die zusätzlichen Belastungen für den Käufer bei dessen Insolvenz dahin auswirken, daß in unangemessener Weise die Insolvenzmasse geschmälert und die Befriedigungsaussichten der ungesicherten Gläubiger beeinträchtigt werden. Diese wesentlichen Bedenken gegen den sogenannten Konzernvorbehalt lassen sich nur durch ein generelles Verbot dieses Sicherungsmittels ausräumen.

Die neue Vorschrift begnügt sich allerdings nicht damit, die Bindung des Eigentumsübergangs an die Erfüllung der Forderungen von mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmen für nichtig zu erklären, sondern sie ergreift über diese Forderungen hinaus jede Forderung „eines Dritten“, d. h. jede Forderung einer Person, die nicht Partei des Kaufvertrages ist. Die Bedenken, die gegen die Zulässigkeit des sogenannten Konzernvorbehalts bestehen, verstärken sich noch, wenn der Eigentumsvorbehalt zur Sicherung der Forderungen von Unternehmen oder Personen eingesetzt wird, die dem Verkäufer noch ferner stehen als Unternehmen desselben Konzerns (vgl. § 18 AktG) oder in anderer Weise mit dem Verkäufer verbundene Unternehmen (§ 15 AktG). Der Fall, daß der Dritte ein mit dem Verkäufer verbundenes Unternehmen ist, wird zur Verdeutlichung aber besonders erwähnt.

Als „Forderung eines Dritten“ ist nicht die Forderung anzusehen, die im Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer begründet worden ist und die ein Dritter lediglich im Wege der Abtretung erlangt hat. Die Abtretung von Forderungen beispielsweise im Rahmen eines Factoring-Vertrages soll nicht verhindert oder erschwert werden.

Als Rechtsfolge ist in der neuen Vorschrift vorgesehen, daß die Vereinbarung insoweit nichtig ist, als der Eigentumsvorbehalt die Forderung eines Dritten sichern soll. Daraus ergibt sich, daß eine Vereinbarung, nach der das Eigentum erst nach der Erfüllung sowohl von Forderungen des Verkäufers als auch von Forderungen Dritter übergehen soll, auf ihren wirksamen Kern reduziert wird. Jedenfalls als einfacher Eigentumsvorbehalt, der die Erfüllung der Kaufpreisforderung sichert, und gegebenenfalls auch als erweiterter Eigentumsvorbehalt, der zusätzlich andere For-

derungen des Verkäufers gegen den Käufer erfaßt, bleibt die Vereinbarung also wirksam. Würde als Rechtsfolge die Gesamtnichtigkeit einer solchen Vereinbarung vorgesehen, so würde nicht selten über § 139 BGB auch die Nichtigkeit des Kaufvertrages die Folge sein. Damit würde das Ziel der Regelung überschritten.

Zu Nummer 18 (§ 457)

Nach dem Entwurf der Insolvenzordnung kann anstelle des Insolvenzverwalters der Schuldner über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen verfügen, wenn das Gericht die Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sachwalters (§ 331 des Entwurfs der Insolvenzordnung) oder die Eigenverwaltung ohne Sachwalter (§ 347 des Entwurfs der Insolvenzordnung) angeordnet hat. Die vorgeschlagene Formulierung „aus einer Insolvenzmasse“ berücksichtigt diese Besonderheiten.

Zu Nummer 19 (§ 499 Satz 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 20 (§ 512)

Auf die Begründung zu Nummer 18 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 21 (§ 728)

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs der Insolvenzordnung ist ein Insolvenzverfahren künftig auch über das Vermögen einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts zulässig. Demgemäß wird § 728 BGB dahin erweitert, daß — wie im Falle des rechtsfähigen Vereins (vgl. oben Nummer 1, § 42) — die Gesellschaft mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst wird. Im Falle der Einstellung des Verfahrens auf Antrag des Schuldners oder der Aufhebung des Verfahrens nach der Bestätigung eines Fortführungsplans wird den Gesellschaftern die Möglichkeit eingeräumt, die Fortsetzung der Gesellschaft zu beschließen. Die bisher geltende Fassung des § 728 wird Absatz 2.

Zu Nummer 22 (§ 730 Abs. 1)

Wird die Gesellschaft durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst (§ 728 Abs. 1), so findet die Vollabwicklung im Rahmen dieses Verfahrens statt. § 730 Abs. 1 wird daher ebenso ergänzt wie § 47 für den Verein (oben Nummer 2).

Zu den Nummern 23 bis 25 (§§ 736, 773 Abs. 1 Nr. 3, § 883 Abs. 2 Satz 2)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 26 (§ 925 Abs. 1 Satz 3)

Die Einigung zwischen Veräußerer und Erwerber zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück (Auflassung) ist nach § 925 Abs. 1 Satz 2 grundsätzlich vor einem Notar zu erklären. Nach Satz 3 der gleichen Vorschrift kann sie jedoch auch in einen Prozeßvergleich aufgenommen werden. Dieser Satz 3 wird dahin ergänzt, daß die Auflassung auch in einem Insolvenzplan (§§ 253 bis 316 des Entwurfs der Insolvenzordnung) erklärt werden kann. Gemäß § 271 des Entwurfs der Insolvenzordnung sollen in einen solchen Insolvenzplan auch die Willenserklärungen, die zur Änderung sachenrechtlicher Verhältnisse erforderlich sind, aufgenommen werden können. Da der Insolvenzplan zu seinem Wirksamwerden der gerichtlichen Bestätigung bedarf, ist in ähnlicher Weise wie bei einem Prozeßvergleich die gerichtliche Kontrolle der Auflassungserklärungen gewährleistet.

Zu Nummer 27 (§ 1098 Abs. 1 Satz 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 28 (§ 1670)

Die Vorschrift des § 1670 BGB, nach der die Vermögenssorge eines Elternteils mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen endet — im Falle des Eigenantrags sogar schon mit der Antragstellung —, paßt für das neue Insolvenzverfahren nicht. Dieses Verfahren schließt auch die Fälle des heutigen Vergleichsverfahrens ein, mit dessen Eröffnung keine solche Rechtsfolge verbunden ist. Der Entwurf der Insolvenzordnung berücksichtigt in weitem Umfang den Fall, daß ein redlicher Schuldner ohne vorwerfbares Verhalten insolvent wird, vor allem durch die Vorschriften über die Restschuldbefreiung (§§ 235 bis 252) und durch die Möglichkeiten der Eigenverwaltung (§§ 331, 347). Wenn auch die Eröffnung des neuen Insolvenzverfahrens die unausweichliche Folge hätte, daß der Schuldner die Vermögenssorge im Hinblick auf das Vermögen seiner Kinder verliert, könnte diese Rechtsfolge einen unverschuldet in Not geratenen Elternteil davon abhalten, durch ein Insolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung oder durch einen Schuldenbereinigungsplan im Insolvenzverfahren seine Vermögensverhältnisse wieder in Ordnung zu bringen.

§ 1670 BGB ist daher aufzuheben. Unberührt bleibt das Recht des Vormundschaftsgerichts, auf der Grundlage des § 1667 Abs. 1, 5 BGB im Einzelfall eine Gefährdung des Kindesvermögens dadurch abzuwenden, daß es einem Elternteil die Vermögenssorge entzieht.

Zu Nummer 29 (§ 1781 Nr. 3)

Der bisherige § 1781 Nr. 3 BGB, nach dem ein Gemeinschuldner nicht zum Vormund bestellt werden soll, wird ergänzt durch § 1886 BGB, nach dem der Vormund u. a. dann zu entlassen ist, wenn einer der in § 1781 BGB bestimmten Gründe vorliegt. Aus dem Zusammenspiel dieser Vorschriften ergibt sich, daß ein in Konkurs geratener Schuldner stets als nicht zum Vormund geeignet angesehen wird.

Aus den Gründen, die vorstehend zu Nummer 28 (§ 1670 BGB) angegeben sind, erscheint diese Rechtsfolge für das künftige Insolvenzverfahren unangemessen. Auch § 1781 Nr. 3 BGB ist daher aufzuheben.

Diese Aufhebung ist also allein durch die Anpassung an die neue Insolvenzordnung veranlaßt. Eine etwaige Überarbeitung des Rechts der Vormundschaft über Minderjährige wird dadurch nicht vorweggenommen.

Zu Nummer 30 (§ 1968)

Nach dem bisherigen Wortlaut des § 1968 BGB trägt der Erbe die Kosten einer „standesmäßigen“ Beerdigung des Erblassers. Mit der Streichung des Wortes „standesmäßigen“ wird die Vorschrift an die Formulierung entsprechender Bestimmungen in anderen Teilen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 844 Abs. 1, § 1615 Abs. 2, § 1615 m) und im Entwurf der Insolvenzordnung (§ 367 Abs. 1 Nr. 2) angepaßt. Eine inhaltliche Änderung ist nicht beabsichtigt.

Zu den Nummern 31 bis 35 (§§ 1971, 1974 Abs. 2, §§ 1975, 1976, 1977 Abs. 1, § 1978 Abs. 1 Satz 1)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 36 (§ 1980)

Für das Nachlaßinsolvenzverfahren ist vorgesehen, daß neben der Überschuldung auch die Zahlungsunfähigkeit Eröffnungsgrund wird (§ 363 Satz 1 des Entwurfs der Insolvenzordnung). Die Antragspflicht des § 1980 BGB wird daher auf diesen Eröffnungsgrund ausgedehnt.

Die drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 22 des Entwurfs der Insolvenzordnung), die nur für den Antrag des Erben, eines Nachlaßverwalters oder anderen Nachlaßpflegers oder eines Testamentsvollstreckers Eröffnungsgrund werden soll (§ 363 Satz 2 des Entwurfs der Insolvenzordnung), ist im Rahmen des § 1980 BGB dagegen nicht zu berücksichtigen. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit eines zum Nachlaß gehörenden Unternehmens soll der Erbe noch die Möglichkeit haben, ohne die Gefahr von Schadenersatzpflichten eine freie Sanierung zu versuchen. Entsprechendes ist für die vereins- und gesellschaftsrechtlichen Antrags-

pflichten vorgesehen: Auch diese Antragspflichten sollen bei drohender Zahlungsunfähigkeit noch nicht eingreifen (vgl. oben Nummer 1 — § 42 Abs. 2 BGB —; § 130a Abs. 1 HGB in der Fassung des Artikels 38 Nr. 3 dieses Entwurfs; § 64 Abs. 1 GmbHG in der Fassung des Artikels 46 Nr. 7; § 99 Abs. 1 GenG in der Fassung des Artikels 47 Nr. 16).

Zu Nummer 37 (§ 1984 Abs. 1 Satz 2)

Die in Bezug genommenen Bestimmungen der §§ 7 und 8 KO finden ihre inhaltliche Entsprechung in den §§ 92 und 93 des Entwurfs der Insolvenzordnung. Daher sind letztere Bestimmungen für entsprechend anwendbar zu erklären.

Zu den Nummern 38 bis 44 (§ 1988 Abs. 1, §§ 1989, 1990 Abs. 1 Satz 1, § 1991 Abs. 4, §§ 2000, 2060 Nr. 3, § 2115 Satz 1)

Die Vorschriften werden redaktionell angepaßt. In den §§ 1989, 2000 und 2060 Nr. 3 wird berücksichtigt, daß die Funktionen des Zwangsvergleichs im künftigen Insolvenzrecht vom „Insolvenzplan“ übernommen werden (vgl. § 253 des Entwurfs der Insolvenzordnung).

Zu Artikel 32

Änderung des Vertragshilfegesetzes

Zu Nummer 1 (§ 10)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 2 (§ 12 Abs. 2)

Die bisher in § 12 Abs. 2 in Bezug genommenen Bestimmungen der §§ 58 bis 65 und §§ 38 bis 43 der Vergleichsordnung fallen durch die Aufhebung der Vergleichsordnung weg. Eine den Bestimmungen über die Verfügungsbeschränkungen gemäß §§ 58 bis 65 der Vergleichsordnung ähnliche Regelung findet sich in § 25 Abs. 2 Nr. 1, 2, §§ 26 bis 29 des Entwurfs der Insolvenzordnung; eine den Vorschriften der §§ 38 bis 43 der Vergleichsordnung über den Vergleichsverwalter entsprechende Regelung enthalten die §§ 65, 68 bis 75 des Entwurfs der Insolvenzordnung.

Zu Artikel 33

Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 11 Abs. 2)

Der bisher in Bezug genommene § 16 Abs. 2 der Konkursordnung findet seine inhaltliche Entsprechung in § 95 Abs. 2 der Insolvenzordnung. Im übrigen wird bei der Anpassung der Vorschrift berücksichtigt,

daß das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, im Insolvenzverfahren nicht stets vom Insolvenzverwalter ausgeübt wird, sondern im Falle der Eigenverwaltung (§§ 331, 347 des Entwurfs der Insolvenzordnung) grundsätzlich vom Schuldner selbst geltend gemacht wird. Die bisherige Formulierung „Recht des Konkursverwalters“ wird daher nicht durch die Worte „Recht des Insolvenzverwalters“ ersetzt, sondern durch eine allgemeine Wendung.

Zu Nummer 2 (§ 12 Abs. 3 Satz 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 34

Änderung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 35

Änderung der Verordnung über das Erbbaurecht

Da die Verordnung über das Erbbaurecht nach ihrem § 35 Satz 1 Gesetzeskraft hat, wird sie gemeinsam mit den übrigen Bundesgesetzen redaktionell an den Entwurf der Insolvenzordnung angepaßt.

Zu Artikel 36

Änderung des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen

Zu den Nummern 1 und 2 (§ 10 Abs. 2 Satz 2, § 34 Abs. 2 Satz 2)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 3 (§ 98)

Durch die Änderung von Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, daß auch Vorschriften anderer Gesetze die Luftfahrzeuge anders als bewegliche Sachen behandeln können. Die Notwendigkeit dieser Klarstellung ergibt sich aus der Aufhebung des Absatzes 3.

Nach § 98 Abs. 3 gelten die Vorschriften des Konkurs- und Vergleichsrechts über eingetragene Schiffe entsprechend für eingetragene Luftfahrzeuge. In den entsprechenden Vorschriften des Entwurfs der Insolvenzordnung werden die Luftfahrzeuge ausdrücklich neben den Schiffen erwähnt. Einer Gleichstellung im Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen bedarf es daher nicht mehr.

Zu Artikel 37**Änderung des Kabelpfandgesetzes**

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 38**Änderung des Handelsgesetzbuchs***Allgemeines*

Die Reform des Insolvenzrechts hat im Handelsgesetzbuch zunächst Auswirkungen auf das Recht des Handelsregisters (Änderung des § 32 HGB). Die Vorschriften über die offene Handelsgesellschaft sind insbesondere insoweit betroffen, als es um die Antragspflicht der Organe von Gesellschaften geht, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (§ 130a HGB), als die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder eines Gesellschafters zur Auflösung der Gesellschaft führt und als Fälle der Auflösung der offenen Handelsgesellschaft, die bisher im Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften geregelt sind, ins Handelsgesetzbuch verlagert werden (§§ 131, 137 bis 144 HGB). Schließlich wird § 370 HGB aufgehoben, der bisher das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht auf nicht fällige Forderungen ausdehnt.

Zu Nummer 1 (§ 32)

Nach der bisherigen Fassung der Vorschrift sind die Eröffnung des Konkursverfahrens, die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie die Einstellung und die Aufhebung des Konkursverfahrens ins Handelsregister einzutragen. Für die Eröffnung und die Aufhebung des Vergleichsverfahrens finden sich entsprechende Vorschriften in § 23 Abs. 2 und § 98 Abs. 3 VerglO. Ziel dieser Regelungen ist es, den Geschäftsverkehr vor insolventen Schuldnern zu warnen und ihn im Hinblick auf die Verfügungsbeschränkungen im Konkurs- und Vergleichsverfahren über solche Verfahren zu unterrichten.

Die Neufassung der Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen für das einheitliche Insolvenzverfahren. Über die bisherigen Fälle der Eintragung hinaus erfaßt sie auch die Anordnung von Verfügungsbeschränkungen im Eröffnungsverfahren und die neu geschaffene Einrichtung der Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Eine Unterrichtung des Geschäftsverkehrs über eine Überwachung der Planerfüllung ist im Hinblick darauf erforderlich, daß der Schuldner in der Zeit der Überwachung Verfügungsbeschränkungen unterliegen kann (vgl. § 310 des Entwurfs der Insolvenzordnung) und daß Forderungen aus bestimmten Krediten, die während der Zeit der Überwachung aufgenommen werden, in einem späteren Insolvenzverfahren Vorrang vor den Ansprüchen anderer Gläubiger haben können (§§ 311 bis 313 des Entwurfs). Nach § 314 Abs. 3 in Verbindung mit § 38 des Entwurfs der Insolvenzordnung hat

die Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts das Registergericht auch darüber zu unterrichten, welche Einschränkungen im Einzelfall mit der Überwachung verbunden sind. In das Handelsregister sollen diese Einzelheiten jedoch nicht eingetragen werden; dies würde das Register überlasten. Nur die Überwachung als solche und deren Aufhebung sind einzutragen. Die genaueren Informationen können im Einzelfall den Akten des Registergerichts entnommen werden.

Zu Nummer 2 (§ 34)

Die Vorschrift wird redaktionell an die Ersetzung des Konkurses durch das einheitliche Insolvenzverfahren angepaßt. Bei dieser Gelegenheit werden die Verweisungen auf § 33 berichtigt, die bisher eine frühere Änderung dieser Vorschrift nicht berücksichtigten.

Zu Nummer 3 (§ 130 a)

Die bisher für den Konkurs und das Vergleichsverfahren getroffenen Regelungen werden auf das einheitliche Insolvenzverfahren übertragen. Dabei wird die Pflicht der organschaftlichen Vertreter, den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen, nicht auf den neuen Eröffnungsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 22 des Entwurfs der Insolvenzordnung) erstreckt. Eine freie Sanierung im Vorfeld einer Insolvenz soll nicht erschwert werden. Die Antragspflicht soll weiterhin nur bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit und bei Überschuldung bestehen.

In Absatz 1 Satz 1 wird der Halbsatz „oder deckt das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden“ durch die Worte „oder ergibt sich die Überschuldung der Gesellschaft“ ersetzt, um nicht den Eindruck zu erwecken, daß hier von dem allgemeinen Begriff der Überschuldung in § 23 des Entwurfs der Insolvenzordnung abgewichen werden soll.

Nach dem bisherigen Absatz 1 Satz 4 ist der Konkursantrag nicht schuldhaft verzögert, wenn die Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens mit der erforderlichen Sorgfalt betrieben wird. Mit dem Wegfall des Vergleichsverfahrens ist auch dieser Satz aufzuheben. Dadurch wird zugleich klargestellt, daß Sanierungsbemühungen nicht dazu berechtigen, die in Absatz 1 Satz 3 niedergelegte Drei-Wochen-Frist für den Eröffnungsantrag zu überschreiten.

Absatz 3 Satz 5 wird inhaltlich und redaktionell angepaßt. Daß die Schadenersatzpflichten der organschaftlichen Vertreter durch einen Verzicht oder Vergleich der Gesellschaft nicht zum Nachteil der Gläubiger aufgehoben werden können, soll nicht für einen außergerichtlichen Vergleich nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzpflichtigen und nicht für die Regelung in einem Insolvenzplan gelten. Parallele Formulierungen sind für § 50 Satz 2, § 93 Abs. 4 Satz 4, § 302 Abs. 3 Satz 2, § 309 Abs. 3 Satz 2 Aktiengesetz und für § 9b Abs. 1 Satz 2 GmbH-Gesetz vorgesehen (vgl. Artikel 45 Nr. 1, 5 Buchstabe a, Nr. 16, 18 Buchstabe a, Artikel 46 Nr. 1 des Entwurfs).

Zu Nummer 4 (§ 130 b)

Redaktionelle Anpassung.

Zu den Nummern 5 bis 13 (§ 131 Abs. 1 Nr. 3 und 5, Abs. 2, § 137 Abs. 2, §§ 138, 141 Abs. 2, § 142 Abs. 2, § 143 Abs. 1 und 2, § 144 Abs. 1, §§ 145, 146 Abs. 2 und 3)

Bisher wird die offene Handelsgesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen aufgelöst, nicht jedoch durch die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens (§ 131 Nr. 3 HGB). Wird im Konkurs ein Zwangsvergleich abgeschlossen oder wird das Verfahren auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen (§ 144 Abs. 1 HGB).

Für das einheitliche Insolvenzverfahren wird die bisher für den Konkurs getroffene Regelung sinngemäß übernommen: Die Eröffnung des Verfahrens löst die Gesellschaft auf (Neufassung des § 131 Nr. 3 HGB). Kommt ein Insolvenzplan zustande, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht, oder wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt (vgl. die §§ 325, 326 des Entwurfs der Insolvenzordnung), so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen (Neufassung des § 144 Abs. 1).

In entsprechender Weise werden die Regelungen, die die Wirkungen des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters betreffen, als Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters übernommen (Neufassung des § 131 Nr. 5, des § 137 Abs. 2, der §§ 138, 141 Abs. 2, des § 142 Abs. 2, des § 145 Abs. 2 und des § 146 Abs. 3 HGB). Bei der Formulierung des neuen § 146 Abs. 3 wird zusätzlich berücksichtigt, daß nach dem Entwurf der Insolvenzordnung nicht in jedem Insolvenzverfahren ein Insolvenzverwalter bestellt wird, sondern daß die Möglichkeit besteht, dem Schuldner unter Aufsicht eines Sachwalters (§§ 331 bis 346) oder auch ohne eine solche Aufsicht (§§ 347 bis 357) die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen zu belassen.

Bedingt durch die Aufhebung des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften werden die Löschungstatbestände in die spezialgesetzlichen Regelungen aufgenommen (vgl. Artikel 2 Nr. 8). Im Rahmen dieser Änderungen sieht § 141 a Abs. 3 FGG eine Gleichstellung der offenen Handelsgesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, hinsichtlich ihrer Löschung mit den Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit vor. In entsprechender Weise sollen die bisherigen Regelungen des Löschungsgesetzes über die Auflösung von Gesellschaften auf derartige offene Handelsgesellschaften erstreckt und in das Handelsgesetzbuch eingestellt werden.

Der neue § 131 Abs. 2 Nr. 1 entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Auflösung und

Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften. Die im Handelsgesetzbuch geregelten Auflösungsgründe für die offene Handelsgesellschaft werden für Gesellschaften, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, um den rechtskräftigen Beschluß, durch den die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, erweitert.

Zum Schutz des Rechtsverkehrs wird durch den neuen § 131 Abs. 2 Nr. 2 die nach § 141 a Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 FGG gelöschte offene Handelsgesellschaft gesetzlich aufgelöst. Mit der Löschung fehlt es an der in § 106 HGB geforderten Publizität.

§ 143 Abs. 1 wird mit den neuen Sätzen 2 und 3 um die Eintragung der Auflösung von Amts wegen erweitert. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 2 Satz 2 Gesetz über die Auflösung von Gesellschaften und Genossenschaften.

Der neue Satz 4 desselben Absatzes erklärt die Eintragung der Auflösung der gelöschten Gesellschaft für entbehrlich. Der Warnfunktion des Registers ist bereits durch die Löschung genüge getan.

Der neue § 145 Abs. 3 sowie die Ergänzung des § 146 Abs. 2 enthalten Vorschriften über die Liquidation und die Bestellung der Liquidatoren im Falle der Auflösung der Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit. Sie übernehmen die Regelung des bisherigen § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften.

Im übrigen werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 14 (§ 171 Abs. 2 HGB)

Wie im bisherigen Konkursverfahren soll auch im künftigen Insolvenzverfahren der Verwalter das Recht haben, die persönliche Haftung, die den Kommanditisten bis zur Höhe seiner Einlage gegenüber den Gläubigern trifft, für die Masse geltend zu machen. Wenn im Insolvenzverfahren die Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sachwalters angeordnet ist (§ 331 des Entwurfs der Insolvenzordnung), soll der Sachwalter, nicht die Gesellschaft selbst, diesen Anspruch ausüben; für ähnliche Ansprüche ist in § 341 des Entwurfs der Insolvenzordnung entsprechendes vorgesehen.

Zu Nummer 15 (§ 236)

Die Vorschrift über die Stellung des stillen Gesellschafters im Konkurs des Inhabers des Handelsgeschäfts wird auf das Insolvenzverfahren umgestellt.

Zu Nummer 16 (§ 237)

In § 237 HGB (bis zum Bilanzrichtliniengesetz vom 19. Dezember 1985: § 342 HGB) wird ein Fall der Konkursanfechtung geregelt: Bei der Stillen Gesellschaft kann die Rückgewähr der Einlage des Stillen

Gesellschafter oder der Erlaß seines Verlustanteils unter gewissen Voraussetzungen vom Konkursverwalter angefochten werden.

Der Gesetzentwurf verlagert den Standort dieser Regelung in die Insolvenzordnung, um das Recht der Insolvenzanfechtung übersichtlich zusammenzufassen; gleichzeitig wird die Regelung inhaltlich an das übrige Anfechtungsrecht angepaßt (vgl. § 151 des Entwurfs der Insolvenzordnung). § 237 HGB ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 17 (§ 370)

Nach § 370 kann das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht des § 369 HGB, das im Insolvenzverfahren ein Absonderungsrecht gewährt (§ 59 Nr. 3 des Entwurfs der Insolvenzordnung, der § 49 Abs. 1 Nr. 4 KO entspricht), in bestimmten Fällen auch wegen nicht fälliger Forderungen geltend gemacht werden (sog. „Notzurückbehaltungsrecht“).

Soweit nach dieser Vorschrift die Konkurseröffnung die Folge hat, ein vorher nicht bestehendes Zurückbehaltungsrecht und damit ein Absonderungsrecht entstehen zu lassen, kann sie nicht in das neue Insolvenzrecht übernommen werden.

Es ist ein wichtiger Grundsatz des Gesetzentwurfs, daß die Rechte eines Gläubigers durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht erweitert werden dürfen. Mit dieser Begründung ist insbesondere in § 107 des Entwurfs der Insolvenzordnung die Regelung des geltenden Rechts beseitigt worden, daß nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auch mit nicht fälligen Forderungen sofort aufgerechnet werden darf (vgl. § 54 KO, § 54 VerglO). Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht, das dem Gläubiger auch die Befriedigung aus den zurückbehaltenen Gegenständen erlaubt (§ 371 HGB), entspricht insoweit funktional der Aufrechnung. Auch dieses Zurückbehaltungsrecht soll daher nicht durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorzeitig zum Entstehen gebracht werden.

Es ist auch nicht gerechtfertigt, § 370 insoweit beizubehalten, als die Vorschrift auf die Zahlungseinstellung und die vergebliche Zwangsvollstreckung abstellt. Die Aufrechnung mit nicht fälligen Forderungen ist beim Eintritt dieser Ereignisse ebenfalls nicht zulässig.

§ 370 ist daher insgesamt aufzuheben.

Zu Nummer 18 (§ 505 Abs. 2)

Es ist lediglich eine redaktionelle Anpassung erforderlich.

Zu Nummer 19 (§ 506 a)

Ob ein besonderes Konkursverfahren über das Vermögen der Partenreederei zulässig ist, geht bisher aus dem Gesetz nicht hervor. Für das künftige Insolvenz-

verfahren wird die Frage in § 13 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs der Insolvenzordnung positiv entschieden. Ergänzend wird in dem neuen § 506 a HGB geregelt, daß die Verfahrenseröffnung die Reederei auflöst, daß aber unter bestimmten Voraussetzungen die Fortsetzung der Reederei beschlossen werden kann. Dies entspricht der Rechtslage für die offene Handelsgesellschaft (§ 131 — künftig Abs. 1 — Nr. 3, § 144 Abs. 1 HGB) und für andere Gesellschaftsformen.

Zu Nummer 20 (§ 761 Satz 2)

Im geltenden Recht schreibt § 49 Abs. 2 KO vor, daß die sog. Sachhaftung zoll- und steuerpflichtiger Waren für öffentliche Abgaben allen anderen Absonderungsrechten vorgeht, daß dies jedoch nicht gegenüber den Schiffsgläubigern nach § 754 HGB gilt. Nach Artikel III des „Einführungsgesetzes zu dem Gesetze, betreffend Änderungen der Konkursordnung“ vom 17. Mai 1898 (BGBl. III 311-3) findet diese Regelung auch außerhalb des Konkurses Anwendung. Insbesondere ist die Rangfolge des § 49 Abs. 2 KO auch in der Einzelvollstreckung zu beachten.

Es scheint systematisch richtiger, ein Rangverhältnis, das auch außerhalb des Insolvenzverfahrens gelten soll, nicht in der Insolvenzordnung zu regeln. Der allgemeine Vorrang der „Sachhaftung“ ergibt sich bereits aus § 76 Abs. 1 der Abgabenordnung 1977 („Verbrauchssteuerepflichtige Waren und zollpflichtige Waren dienen ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter als Sicherheit für die darauf ruhenden Steuern.“) und aus § 110 Abs. 2 Satz 2 des Branntweinmonopolgesetzes vom 8. April 1922 (BGBl. III 612-7) („Solcher Branntwein haftet ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter ...“); § 49 Abs. 2 erster Halbsatz kann daher ersatzlos entfallen. Der Vorrang der Schiffsgläubigerrechte auch vor der „Sachhaftung“ wird durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 761 HGB zum Ausdruck gebracht.

Im Ergebnis wird also die Rangfolge des geltenden Rechts zwischen den Schiffsgläubigerrechten, der „Sachhaftung“ zoll- und steuerpflichtiger Waren und den sonstigen Rechten, die im Insolvenzverfahren zur abgesonderten Befriedigung berechtigen, unverändert beibehalten.

Zu den Nummern 21 und 22 (§ 888 Satz 1, § 889 Abs. 1)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 39

Änderung des EWIV-Ausführungsgesetzes

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 40**Änderung des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei**

Die bisherige Verweisung auf § 41 der Konkursordnung, an dessen Stelle seit der Neufassung der Konkursordnung von 1898 § 49 getreten ist, wird durch die Bezugnahme auf die inhaltlich entsprechende Vorschrift der Insolvenzordnung ersetzt.

Zu Artikel 41**Änderung des Umwandlungsgesetzes****Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2)**

Die Vorschrift wird inhaltlich an die Änderung des Insolvenzrechts angepaßt. Wie bisher die Eröffnung des Konkursverfahrens, so hat in Zukunft die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Folge, daß Kapitalgesellschaften und bergrechtliche Gewerkschaften aufgelöst werden. Der Zwangsvergleich als Grundlage für die Fortsetzung der Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft wird ersetzt durch das neue Rechtsinstitut des Insolvenzplans.

Zu Nummer 2 (§ 7 Abs. 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu den Nummern 3 bis 8 (§ 50 Satz 2, § 53 Abs. 2 Satz 3, § 54 Abs. 2, § 55 Abs. 3, § 56e Abs. 2, § 56f Abs. 2)

Im Rahmen der Reform des Insolvenzrechts wird § 419 BGB, die Vorschrift über die Haftung des Vermögensübernehmers, aufgehoben. Die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, die sich auf § 419 BGB beziehen, sind daher zu streichen.

Zu Artikel 42

Änderung des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 43

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Zu den Nummern 1 und 2 Buchstabe a (§ 11 Abs. 1, § 13 Abs. 3)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 13 Abs. 4)

Das gerichtliche Vergleichsverfahren entfällt künftig.

Zu Artikel 44

Änderung des Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 45**Änderung des Aktiengesetzes****Allgemeines**

Das Aktiengesetz ist an den Ablauf des neuen Insolvenzverfahrens und die Terminologie der Insolvenzordnung anzupassen. Weiter sind die Aufhebung des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften und — bei den Umwandlungsvorschriften — Änderungen im Genossenschaftsrecht zu berücksichtigen.

Zu Nummer 1 (§ 50 Satz 2)

Die Vorschrift wird in entsprechender Weise wie § 130a Abs. 3 Satz 5 HGB und § 9b Abs. 1 Satz 2 GmbH-Gesetz neu gefaßt (vgl. Artikel 38 Nr. 3 Buchstabe d, Artikel 46 Nr. 1 des Entwurfs). Entgegen § 50 Satz 1 AktG kann die Gesellschaft auch in den ersten drei Jahren nach ihrer Eintragung in das Handelsregister auf Schadenersatzansprüche gegen die Gründer ganz oder teilweise verzichten, wenn dies nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzpflichtigen in einem außergerichtlichen Vergleich oder in einem Insolvenzplan geschieht. Im Falle eines Insolvenzplans kommt es nicht darauf an, ob dieser Plan von der ersatzpflichtigen Person oder aber vom Insolvenzverwalter (§ 254 des Entwurfs der Insolvenzordnung) oder einer Gruppe anderer Beteiligten im Sinne von § 255 des Entwurfs der Insolvenzordnung vorgelegt worden ist. Ebenso ist unerheblich, ob der Ausgleichspflichtige nach § 293 des Entwurfs der Insolvenzordnung einem Plan zugestimmt oder widersprochen hat.

Zu Nummer 2 (§ 62 Abs. 2 Satz 2)

Auch im künftigen Insolvenzverfahren soll der Verwalter das Recht haben, die Ansprüche der Gesellschaft gegen ihre Aktionäre auf Rückgewähr gesetzwidriger Leistungen für die Masse geltend zu machen. Wenn im Insolvenzverfahren die Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sachwalters angeordnet ist (§ 331 des Entwurfs der Insolvenzordnung), soll der Sachwalter, nicht die Gesellschaft selbst, diese Ansprüche ausüben; die Vorschrift lehnt sich insoweit an den ebenfalls neu gefaßten § 171 Abs. 2 HGB an (vgl. Artikel 38 Nr. 14 des Entwurfs).

Zu Nummer 3 (§ 87 Abs. 3)

Die bisherigen Regelungen für den Konkurs und für das Vergleichsverfahren werden auf das künftige einheitliche Insolvenzverfahren übertragen und an die Terminologie des Entwurfs der Insolvenzordnung angepaßt. Dabei braucht im Gesetzestext nicht besonders erwähnt zu werden, daß das Recht des Insolvenzverwalters zur vorzeitigen Kündigung eines Dienstverhältnisses (§ 127 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs der Insolvenzordnung) im Falle der Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sachwalters dem Schuldner zusteht (vgl. § 340 des Entwurfs der Insolvenzordnung).

Zu Nummer 4 (§ 92 Abs. 2)

Die Vorschrift über die Konkursantragspflicht des Vorstands wird an die Einführung eines einheitlichen Insolvenzverfahrens angepaßt. Zu den Einzelheiten wird auf die Begründung zur Neufassung der Parallelvorschrift des § 130 a Abs. 1 HGB Bezug genommen (vgl. Artikel 38 Nr. 3 des Entwurfs).

Zu den Nummern 5 und 6 (§§ 93, 117 Abs. 5 Satz 3)

§ 93 Abs. 4 Satz 4 wird in gleicher Weise geändert wie die parallele Vorschrift des § 50 Satz 2. Die Änderung des § 93 Abs. 5 Satz 4 und des § 117 Abs. 5 Satz 3 entspricht der Änderung des § 62 Abs. 2 Satz 2. Auf die Begründung zu den Nummern 1 und 2 wird verwiesen.

Zu den Nummern 7 und 8 (§ 225 Abs. 1 Satz 3, § 233 Abs. 2 Satz 3)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu den Nummern 9 bis 11 (§ 262 Abs. 1, §§ 263, 264)

Die Vorschriften über die Auflösung der Aktiengesellschaft durch die Eröffnung oder die Ablehnung der Eröffnung des Konkursverfahrens werden auf das künftige Insolvenzverfahren übertragen.

Bedingt durch die Aufhebung des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften werden die Auflösungsbestimmungen dieses Gesetzes betreffend die Aktiengesellschaften unmittelbar in die aktienrechtlichen Vorschriften aufgenommen. Der neue § 262 Abs. 1 Nr. 6 bestimmt die Auflösung der wegen Vermögenslosigkeit nach § 141 a FGG gelöschten Gesellschaft. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften.

Zur Begründung der Ergänzung des § 263 Satz 4 sei auf den neuen § 143 Abs. 1 Satz 4 HGB (vgl. Artikel 38 Nr. 10) hingewiesen.

Der neue § 264 Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften.

Zu Nummer 12 (§ 274 Abs. 2 Nr. 1)

Die Änderung der Regelung über die Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft berücksichtigt, daß die Funktionen des bisherigen Zwangsvergleichs im künftigen Insolvenzverfahren von dem neuen Rechtsinstitut des Insolvenzplans übernommen werden. Die Formulierung entspricht der neuen Fassung von § 144 Abs. 1 HGB und § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG (vgl. Artikel 38 Nr. 11, Artikel 46 Nr. 5 des Entwurfs).

Zu Nummer 13 (§ 283 Nr. 14)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu den Nummern 14 und 15 (§§ 289, 290 Abs. 3)

§§ 289 und 290 Abs. 3 enthalten die bisher für die Kommanditgesellschaft auf Aktien im Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften geregelten Auflösungs- und Löschungsstatbestände. Zur Begründung sei auf die entsprechenden Vorschriften für die Auflösung und Löschung der Aktiengesellschaft unter Nummern 9 bis 11 verwiesen.

Zusätzlich sind redaktionelle Anpassungen erfolgt.

Zu Nummer 16 (§ 302 Abs. 3 Satz 2)

Satz 2 wird in Anlehnung an die neue Formulierung von § 50 Satz 2 und § 93 Abs. 4 Satz 4 neu gefaßt.

Zu Nummer 17 (§ 303 Abs. 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 18 (§ 309)

Absatz 3 Satz 2 wird in gleicher Weise geändert wie § 50 Satz 2, § 93 Abs. 4 Satz 4 und § 302 Abs. 3 Satz 2.

Absatz 4 Satz 5 wird ebenso wie § 62 Abs. 2 Satz 2, § 93 Abs. 5 Satz 4 und § 117 Abs. 5 Satz 3 neu gefaßt.

Zu den Nummern 19 und 20 (§ 321 Abs. 2, § 347 Abs. 2)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 21 (§ 385 q)

Die Vorschrift über den Gläubigerschutz in einem Insolvenzverfahren, das innerhalb von zwei Jahren nach der Umwandlung einer Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft über das Vermögen dieser Gesellschaft eröffnet worden ist, wird in Satz 1 redaktionell angepaßt.

In Satz 2, der die Regelung des Genossenschaftsgesetzes über die Nachschußpflicht im Insolvenzfall für sinngemäß anwendbar erklärt, entfällt die Verweisung auf die bisherigen §§ 116 und 117 des Genossenschaftsgesetzes, da diese Vorschriften durch Artikel 47 Nr. 38 und 39 des Entwurfs aufgehoben und durch inhaltlich neue Vorschriften ersetzt werden.

Der neue § 116 wird in seinen Nummern 1 bis 3 zusätzlich in die Verweisung einbezogen. Es erscheint zweckmäßig, im Zusammenhang mit den Regeln über die Nachschußpflicht auch die Vorschriften für sinngemäß anwendbar zu erklären, die das Verhältnis von Nachschußpflicht und Insolvenzplan betreffen.

Die Nummer 1, nach der im Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Genossenschaft ein Insolvenzplan bis zur Beendigung des Nachschußverfahrens beim Insolvenzgericht vorgelegt werden kann — statt bis zum Schlußtermin wie nach allgemeinem Insolvenzrecht (vgl. § 255 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs der Insolvenzordnung) —, trägt der Tatsache Rechnung, daß sich im Genossenschafts-Insolvenzverfahren die Feststellung der von den Genossen zu leistenden Nachschüsse zeitlich an die Zustimmung des Gerichts zur Schlußverteilung anschließt (vgl. § 114 Genossenschaftsgesetz i. d. F.v. Artikel 47 Nr. 31). Da dieser Ablauf des Insolvenzverfahrens nach § 385q Satz 2 Aktiengesetz i. V. m. § 114 Genossenschaftsgesetz auch für die in eine Aktiengesellschaft umgewandelte Genossenschaft gelten soll, ist es stimmig, für diesen Fall den zeitlichen Rahmen für die Vorlage eines Plans entsprechend auszuweiten.

An die Nachschußpflicht der Genossen knüpft auch die Nummer 2 des neuen § 116 Genossenschaftsgesetz an, nach der im Insolvenzplan anzugeben ist, welche Nachschüsse bereits geleistet sind und welche weiteren Nachschußpflichten bestehen. Diese Angabe im Plan ist für die Nachschußpflicht nach der Umwandlung einer Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft ebenso sinnvoll wie für die Nachschußpflicht im Genossenschaftsrecht.

Nach Nummer 3 ist bei der Bildung der Gruppen für die Festlegung der Rechte der Gläubiger im Insolvenzplan zwingend zwischen den Gläubigern, die zugleich Mitglieder der Genossenschaft sind und Nachschüsse zu leisten haben, und den übrigen Gläubigern zu unterscheiden. Der Grundgedanke der Regelung, daß die Gläubiger, die zugleich als Genossen nachschußpflichtig sind, andere wirtschaftliche Interessen haben als die übrigen Gläubiger, trifft im

Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Aktiengesellschaft, die aus einer Genossenschaft hervorgegangen ist und bei der noch Nachschußpflichten bestehen, in gleicher Weise zu.

Von einer Verweisung auf den neuen § 116 Nr. 4 Genossenschaftsgesetz wird dagegen abgesehen, da eine Mitwirkung des genossenschaftlichen Prüfungsverbands nach der Umwandlung der Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft nicht mehr zweckmäßig ist.

Zu Nummer 22 (§ 401 Abs. 1 Nr. 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 46

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Allgemeines

Im GmbH-Gesetz sind die Vorschriften über kapitalersetzende Darlehen (§§ 32a, 32b) an das neue Insolvenzrecht anzupassen. Ferner wird durch die neuen §§ 58a bis 58f das Rechtsinstitut der vereinfachten Kapitalherabsetzung eingeführt, das bisher nur dem Aktienrecht bekannt ist; die Sanierung innerhalb wie außerhalb eines Insolvenzverfahrens wird dadurch erleichtert. Im Zusammenhang mit der Aufhebung des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften werden die §§ 60, 65 und 66 des GmbH-Gesetzes um zusätzliche Auflösungsvorschriften ergänzt. Schließlich sind die Vorschriften über die Konkursantragspflicht der Geschäftsführer (§ 64 Abs. 1, § 84 Abs. 1 Nr. 2) auf das neue Insolvenzverfahren umzustellen.

Zu Nummer 1 (§ 9)

Absatz 1 Satz 2 wird redaktionell angepaßt, wobei die gleiche Formulierung gewählt wird, die auch für § 130a Abs. 3 Satz 5 HGB und für § 50 Satz 2, § 93 Abs. 4 Satz 4, § 302 Abs. 3 Satz 2, § 309 Abs. 3 Satz 2 AktG vorgesehen ist (vgl. Artikel 38 Nr. 3 Buchstabe d und Artikel 45 Nr. 1, 5 Buchstabe a, Nr. 16, 18 Buchstabe a des Gesetzentwurfs). Die Schadenersatzansprüche der Gesellschaft gegen die Gesellschafter, die Geschäftsführer und die in § 9a Abs. 4 genannten Personen können mit Wirkung gegen die Gläubiger eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn sich der Ersatzpflichtige nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit mit seinen Gläubigern außergerichtlich vergleicht oder wenn in einem Insolvenzplan eine derartige Regelung getroffen wird.

Zu Nummer 2 (§ 32 a)

Nach geltendem Recht können Ansprüche auf Rückgewähr kapitalersetzender Gesellschafterdarlehen im Konkurs- oder Vergleichsverfahren der Gesellschaft

mit beschränkter Haftung nicht geltend gemacht werden (§ 32 a Abs. 1 Satz 1 GmbHG). Im Falle eines Zwangsvergleichs oder eines im Vergleichsverfahren geschlossenen Vergleichs werden diese Ansprüche jedoch wie Konkurs- oder Vergleichsforderungen behandelt (Satz 2 der gleichen Vorschrift).

Der Entwurf der Insolvenzordnung ändert diese Rechtslage dahin gehend, daß Ansprüche auf Rückgewähr kapitalersetzender Gesellschafterdarlehen als nachrangige Insolvenzforderungen in das Insolvenzverfahren einbezogen werden (vgl. § 46 des Entwurfs der Insolvenzordnung und die Begründung zu dieser Vorschrift). In einem Insolvenzplan kann auch die Erfüllung dieser Ansprüche geregelt werden (vgl. die §§ 265, 268 und 291 des Entwurfs der Insolvenzordnung). § 32 a GmbHGesetz ist an diese Neuregelung anzupassen.

Im einzelnen wird in § 32 a Abs. 1 der bisherige Satz 1 dahin abgeändert, daß an die Stelle des Ausschlusses der Geltendmachung im Konkurs- oder Vergleichsverfahren der Nachrang im Insolvenzverfahren gesetzt wird. Der bisherige Satz 2 wird gestrichen. Absatz 2 wird in der Formulierung angepaßt.

Zu Nummer 3 (§ 32 b Satz 1)

§ 32 b, der im engen Zusammenhang mit dem Recht der Insolvenzanfechtung steht, wird inhaltlich an die Neuregelung dieses Rechtsgebiets angepaßt: Die in der Vorschrift enthaltene Jahresfrist wird nicht mehr von der Verfahrenseröffnung, sondern vom Eröffnungsantrag zurückgerechnet. Durch die neu eingefügte Verweisung auf § 165 der Insolvenzordnung wird erreicht, daß der Rückforderungsanspruch nach § 32 b GmbHG in gleicher Weise verjährt wie ein Anfechtungsanspruch nach der Insolvenzordnung. Die bisherige Rechtslage ist in diesem Punkt unstimmig: Hat die Gesellschaft im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung ein (kapitalersetzendes) Darlehen zurückgezahlt, das ihr ein Gesellschafter gewährt hat, so muß der Konkursverwalter die Anfechtung nach § 32 a Satz 2 KO innerhalb eines Jahres nach Konkurseröffnung geltend machen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 KO). Hat dagegen ein Dritter der Gesellschaft ein (kapitalersetzendes) Darlehen gewährt, für dessen Rückgewähr sich ein Gesellschafter verbürgt hat, und hat die Gesellschaft dieses Darlehen im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung zurückgezahlt, so kann der Konkursverwalter den Gesellschafter ohne eine derartige Frist nach § 32 b GmbHG auf Erstattung des zurückgezählten Betrages in Anspruch nehmen.

Zu Nummer 4 (§§ 58 a bis 58 f)

Die bei einer Kapitalherabsetzung erforderlichen Gläubigersicherungen des geltenden Rechts, insbesondere die dafür vorgeschriebene Einhaltung des sogenannten Sperrjahrs (§ 58 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG), stehen einer Sanierung der Gesellschaft häufig im Wege. Soll eine Kapitalherabsetzung nur dazu dienen, Wertminderungen auszugleichen oder sonstige Verluste zu decken, soll also kein bisher gebundenes

Kapital an die Gesellschafter ausgeschüttet werden, können die Gläubiger durch andere Vorschriften geschützt werden, die eine Sanierung nicht behindern. Dazu kann auf die früher vorübergehend im GmbH-Recht zugelassene, gegenwärtig aber nur im Aktienrecht vorhandene Einrichtung der sogenannten vereinfachten Kapitalherabsetzung zurückgegriffen werden. Sie soll es Gesellschaften erleichtern, den Nennbetrag des Stammkapitals an den durch schlechten Geschäftsgang verminderten Vermögensbestand der Gesellschaft anzugleichen. Der Entwurf führt durch die §§ 58 a bis 58 f GmbHG eine entsprechende Regelung für die GmbH ein, die allerdings wegen der Besonderheiten der GmbH in einigen Einzelheiten der Modifizierung gegenüber dem Aktiengesetz bedarf.

§ 58 a

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die vereinfachte Kapitalherabsetzung.

Absatz 1 entspricht § 229 Abs. 1 AktG mit der Abweichung, daß eine vereinfachte Kapitalherabsetzung bei der GmbH nur zum Ausgleich von Wertminderungen oder zur Deckung sonstiger Verluste vorgenommen werden darf. Die Einstellung von Beträgen in die Kapitalrücklage darf hingegen nicht ständiger Zweck einer vereinfachten Kapitalherabsetzung sein. Die Kapitalrücklage ist kein gesetzlicher Reservefonds, sondern dient in den Fällen des § 58 c als Ersatz für den hier nicht eingreifenden Gläubigerschutz des § 58. Das durch die Kapitalherabsetzung frei werdende Kapital wird statt dessen im Interesse der Gläubiger durch Einstellung in die Kapitalrücklage gebunden. Nach § 58 b Abs. 2 soll zwar ausnahmsweise aus Anlaß einer vereinfachten Kapitalherabsetzung über deren Zweck (Ausgleich von Wertminderungen oder Deckung sonstiger Verluste) hinaus ein beschränkter Betrag in die Kapitalrücklage eingestellt werden dürfen, damit die Gesellschaft (nach dem Zwang zur vorherigen Auflösung freier Rücklagen, § 58 a Abs. 2) nicht im nächsten Jahr u.U. schon wieder einen Verlust ausweisen muß. Eine Einstellung in die Kapitalrücklage darf jedoch nicht Selbstzweck einer vereinfachten Kapitalherabsetzung sein, da sonst die Gefahr bestünde, daß die für die ordentliche Kapitalherabsetzung geltenden Gläubigerschutzvorschriften (§ 58) umgangen werden könnten.

Anders als § 229 Abs. 1 Satz 2 AktG sieht der Entwurf nicht ausdrücklich vor, daß der Zweck der Kapitalherabsetzung im Kapitalherabsetzungsbeschluß angegeben werden muß. In der Sache soll dies allerdings auch bei der GmbH gelten, doch bedingt das geltende GmbH-Gesetz eine insoweit abweichende Fassung. Zur Kapitalherabsetzung nach § 58 hat sich auch ohne gesetzliche Regelung bereits die Auffassung durchgesetzt, daß auch dort die Angabe des Zwecks der Kapitalherabsetzung erforderlich ist. Würde dies nunmehr nur für die vereinfachte Kapitalherabsetzung ausdrücklich geregelt, könnte das zu dem unrichtigen Gegenschuß verleiten, daß die Angabe des Zwecks bei der Kapitalherabsetzung nach § 58 künftig nicht mehr erforderlich sei. Um dies und einen zusätzlichen

Regelungsaufwand bei § 58 zu vermeiden, verzichtet der Entwurf auch in § 58a auf eine ausdrückliche Regelung und geht davon aus, daß sich die Angabe des Zwecks auch bei der vereinfachten Kapitalherabsetzung durchsetzt.

Absatz 2 lehnt sich im wesentlichen § 229 Abs. 2 AktG an. In die mitgliedschaftliche Position der Gesellschafter soll nur eingegriffen werden dürfen, wenn keine anderen Möglichkeiten zum Ausgleich von Wertminderungen oder zur Deckung sonstiger Verluste offenstehen.

Absatz 3 klärt Streitfragen des geltenden Rechts. Insoweit ist umstritten, ob bei einer Kapitalherabsetzung zur Beseitigung einer Unterbilanz die Nennbeträge der Geschäftsanteile an den Nennbetrag des herabgesetzten Kapitals angepaßt werden müssen und bis zu welcher Grenze gegebenenfalls Zwerggeschäftsanteile gebildet werden dürfen, die nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1, 3 genügen. Der Entwurf verpflichtet einerseits zur Anpassung der Nennbeträge der Geschäftsanteile an den Nennbetrag des herabgesetzten Stammkapitals, damit die aus den Geschäftsanteilen der Gesellschafter fließenden Rechte in ihrem Umfang eindeutig identifiziert werden (Absatz 3 Satz 1). Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit soll diese Anpassung in den Beschluß über die vereinfachte Kapitalherabsetzung aufgenommen werden müssen. Der Entwurf klärt andererseits, daß zur Erleichterung der Kapitalherabsetzung zwar wie im Fall des § 6 Abs. 1 Satz 2 KapErhG die Geschäftsanteile bis zu einem Mindestnennbetrag von 50 DM herabgesetzt werden können und nur durch zehn teilbar sein müssen, aber diese Mindestgrenzen zur Vermeidung unübersichtlicher Zwergbeteiligungen auch nicht unterschritten werden dürfen (Absatz 3 Satz 2). Kann auch dieser geringere Mindestnennbetrag nicht eingehalten werden, was z. B. der Fall sein kann, wenn ein sehr kräftiger Kapitalschnitt erforderlich ist, so sollen die Geschäftsführer gleichartige Geschäftsanteile zu gemeinschaftlichen Geschäftsanteilen vereinigen können (Absatz 3 Satz 3), an denen die betroffenen Gesellschafter alsdann Mitberechtigte (§ 18) sind. Die Kompetenz für die Vereinigung wird den Geschäftsführern übertragen, damit das Verfahren nicht durch das Erfordernis eines Gesellschafterbeschlusses, dessen Inhalt durch die gesetzliche Verpflichtung zur Vereinigung festgelegt ist, zusätzlich erschwert wird. Um die Zahl der notwendigen Vereinigungen von Geschäftsanteilen in Grenzen zu halten, verzichtet der Entwurf darauf, einen über 50 DM liegenden Mindestnennbetrag festzusetzen. Damit durch eine Vereinigung von Geschäftsanteilen die Kette notarieller Urkunden über die Geschäftsanteile nicht unterbrochen wird, bestimmt Absatz 3 Satz 4, daß die Erklärung über die Vereinigung der Geschäftsanteile der notariellen Beurkundung bedarf. Absatz 3 Satz 5 stellt sicher, daß die Bereinigung der Beteiligungsverhältnisse vor der Anmeldung der Kapitalherabsetzung eingeleitet werden muß, damit mit der Eintragung der Kapitalherabsetzung in das Handelsregister klare Beteiligungsverhältnisse bestehen.

Von einer weiteren gesetzlichen Vorsorge für den Fall, daß eine Vereinigung von Geschäftsanteilen

wegen ihrer Verschiedenartigkeit nach Absatz 3 Satz 3 nicht zulässig ist, sieht der Entwurf hingegen ab. Insbesondere erscheint es nicht angemessen, die Gesellschafter, deren Geschäftsanteile den Mindestnennbetrag von 50 DM nicht erreichen, zu verpflichten, ihre Geschäftsanteile auf Verlangen der Geschäftsführer gegen angemessenes Entgelt an einen anderen Gesellschafter abzutreten (vgl. § 110 Abs. 3 Satz 4 des Entwurfs eines GmbH-Gesetzes von 1938). Auf Grund einer solchen Regelung könnten die Geschäftsführer die bisherigen Mehrheitsverhältnisse in der Gesellschaft verschieben. Die Regelung führt auch nicht zu befriedigenden Ergebnissen, wenn kein Gesellschafter bereit ist, den abzutretenden Geschäftsanteil zu übernehmen. Dieser Lösungsversuch stößt somit wie andere letztlich auf Schranken, die durch gesetzliche Regelungen nicht überwunden werden können. Es kann der Gesellschaft daher nur überlassen werden, dem Einzelfall angemessene Lösungen zu suchen.

Zur Erleichterung einer Sanierung von Gesellschaften gestattet Absatz 4 die Herabsetzung des Stammkapitals unter den Mindestnennbetrag (§ 5 Abs. 1), wenn dieser durch eine gleichzeitig beschlossene Kapitalerhöhung wieder erreicht wird. Die Einzelheiten der Regelung entsprechen im wesentlichen § 228 AktG. Lediglich die Eintragsfrist wird in Absatz 4 Satz 2 abweichend geregelt und auf drei Monate festgesetzt. Es ist ein Gleichlauf mit den anderen Fristenregelungen in den entworfenen Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung bei der GmbH herzustellen und nicht mit § 228 AktG, der die ordentliche Kapitalherabsetzung betrifft.

Absatz 5 verweist für die vereinfachte Kapitalherabsetzung zusätzlich auf die Anwendung der §§ 58b bis 58f. Diese Verweisungstechnik ist notwendig, weil die Regelungen über die vereinfachte Kapitalherabsetzung im Interesse der Erleichterung von Sanierungen, aber auch zur Gewährleistung des gebotenen Gläubigerschutzes einen über die normale Kapitalherabsetzung hinausgehenden Regelungsaufwand erfordern und daher anders als in § 58 nicht in einer einzigen Vorschrift zusammengefaßt werden können. Andererseits können die §§ 58a bis 58f die vereinfachte — wie auch § 58 die normale — Kapitalherabsetzung nicht abschließend regeln, da das GmbH-Gesetz nach seiner Systematik Kapitalveränderungen nicht abschließend je für sich, sondern nur ergänzend als besondere Fälle einer Änderung des Gesellschaftsvertrags regelt. Auch die vereinfachte Kapitalherabsetzung ist ihrem Inhalt nach eine Änderung des Gesellschaftsvertrags. Zusätzlich zu den allgemein für Änderungen des Gesellschaftsvertrags geltenden Vorschriften (vgl. §§ 53, 54) und zu § 58a Abs. 1 bis 4 sollen daher für die vereinfachte Kapitalherabsetzung die §§ 58b bis 58f gelten.

§ 58b

Entsprechend dem Zweck, dem eine vereinfachte Kapitalherabsetzung dienen darf (§ 58a Abs. 1), sollen die aus der Auflösung der offenen Rücklagen und aus der Kapitalherabsetzung gewonnenen Beträge nur

zum Ausgleich von Wertminderungen oder zur Deckung sonstiger Verluste verwandt werden dürfen (Absatz 1). Diese Regelung schließt — ohne daß dies der ausdrücklichen Hervorhebung bedarf — ein, daß die gewonnenen Beträge nicht zu Zahlungen an die Gesellschafter und nicht dazu verwandt werden dürfen, die Gesellschafter von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen zu befreien (vgl. § 230 Satz 1 AktG).

Neben den in Absatz 1 zugelassenen Zwecken dürfen aus Anlaß einer vereinfachten Kapitalherabsetzung Beträge in die Kapitalrücklage eingestellt werden, soweit diese zehn vom Hundert nicht übersteigt (Absatz 2 Satz 1; vgl. auch die Begründung zu § 58a Abs. 1). Absatz 2 Satz 2 bestimmt, wie für diesen Fall das Stammkapital zu berechnen ist.

Von einer ausdrücklichen Regelung darüber, daß die Verwendung zur Einstellung in die Kapitalrücklage nur zulässig sein soll, wenn sie im Beschluß über die Kapitalherabsetzung angegeben ist, sieht der Entwurf aus den zu § 58a Abs. 1 dargelegten Gründen ab, geht aber davon aus, daß auch insoweit eine Pflicht zur Angabe dieser Verwendung besteht.

Absatz 3 regelt, zu welchen Zwecken ein nach Absatz 2 in die Sonderrücklage eingestellter Betrag verwendet werden darf. Im Hinblick auf den besonderen Charakter der Kapitalrücklage (vgl. Begründung zu § 58a Abs. 1) bedarf es abweichend vom Aufbau des Aktiengesetzes, das in § 150 Abs. 3 und 4 AktG allgemein regelt, zu welchen Zwecken die gesetzliche Rücklage verwendet werden darf, in Absatz 3 einer vollständigen Regelung über die Verwendung der in die Kapitalrücklage eingestellten Beträge. Die vereinfachte Kapitalherabsetzung darf nicht dazu mißbraucht werden, das zur Deckung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft an die Gesellschafter auszuschütten, ohne daß die für die ordentliche Kapitalherabsetzung bestehenden Gläubigerschutzvorschriften (§ 58) eingehalten werden. Ein solcher Mißbrauch könnte dadurch verhindert werden, daß vor einer Auflösung der Sonderrücklage die gleichen Voraussetzungen erfüllt werden müßten, unter denen eine Ausschüttung von Beträgen an die Gesellschafter bei einer ordentlichen Kapitalherabsetzung zulässig ist (§ 58). Da Beträge nach Absatz 2 jedoch nur in sehr beschränktem Umfang in die Kapitalrücklage eingestellt werden dürfen, sieht der Entwurf davon ab, die Gesellschaft zu verpflichten, vor Auflösung der Sonderrücklage die Einhaltung der Gläubigerschutzvorschriften (§ 58) gleichsam nachzuholen. Der Entwurf bindet jeden in die Kapitalrücklage eingestellten Betrag statt dessen in der Weise, daß dieser Betrag innerhalb von fünf Jahren nur zu ganz begrenzten Zwecken verwendet werden darf, die keine Gläubigerbenachteiligungen zur Folge haben können. Hat die Gesellschaft die vereinfachte Kapitalherabsetzung fünf Jahre wirtschaftlich überlebt, so bedürfen die Gläubiger keines besonderen Schutzes gegen eine Ausschüttung von Beträgen mehr, die nach Absatz 2 in die Kapitalrücklage eingestellt worden sind. Soweit ein in die Kapitalrücklage eingestellter Betrag nicht zu den nach Absatz 3 erlaubten Zwecken verwandt worden ist, wird er daher mit Ablauf des fünften nach der

Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung beginnenden Geschäftsjahrs frei.

§ 58 c

Die Vorschrift regelt die Einstellung von Beträgen in die Kapitalrücklage bei zu hoch angenommenen Verlusten.

Satz 1 entspricht § 232 AktG.

Satz 2 beschränkt aus den gleichen Gründen wie § 58b Abs. 3 die Verwendung jedes in die Kapitalrücklage eingestellten Betrags.

§ 58 d

Die Vorschrift beschränkt im Gläubigerschutzinteresse die Gewinnausschüttung nach einer vereinfachten Kapitalherabsetzung.

Absatz 1 entspricht § 233 Abs. 1 AktG mit der Abweichung, daß das Gewinnausschüttungsverbot des Absatzes 1 Satz 1 auf fünf Jahre nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung begrenzt wird. Da die GmbH auch sonst nicht zur Bildung eines gesetzlichen Reservefonds im Sinne der aktienrechtlichen gesetzlichen Reserve verpflichtet ist, soll sie nach Ablauf von fünf Jahren auch dann Gewinn ausschütten können, wenn die Kapitalrücklage zehn vom Hundert des Stammkapitals nicht erreicht. Die vereinfachte Kapitalherabsetzung soll nicht dazu führen, daß die Gesellschaft künftig stets einen gesetzlichen Reservefonds aufrechterhalten muß.

Absatz 2 ist wegen gleichgelagerter Interessenlage unverändert aus § 233 Abs. 2 AktG übernommen worden.

§ 58 e

Die Vorschrift erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen eine rückwirkende Kapitalherabsetzung in vereinfachter Form.

Gesellschaften, die ihren Jahresabschluß offenlegen müssen, können in ihrem Kredit gefährdet werden, wenn sie gezwungen sind, mit einem Verlustabschluß hervorzutreten. Dies zu fordern, erscheint unbillig, wenn der Verlust durch eine Kapitalherabsetzung in vereinfachter Form bereinigt werden kann. Der Entwurf gestattet daher in gleicher Weise wie § 234 AktG, daß der bei der Herabsetzung erzielte Buchgewinn schon in der Bilanz für das letzte Geschäftsjahr in Erscheinung treten kann.

Eine solche Verbindung der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Kapitalherabsetzung ist jedoch nur möglich, sofern die Gesellschafter für beide Beschlüsse zuständig sind. Da die Gesellschafter für den Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses im Gesellschaftsvertrag die Zuständigkeit anderer Organe oder Personen begründen können (§ 46 Nr. 1) und der Entwurf in

diese Gestaltungsfreiheit auch für den vorliegenden Fall nicht eingreifen will, wird in Absatz 1 Satz 2 eine rückwirkende Kapitalherabsetzung dann nicht zugelassen, wenn der Jahresabschluß anders als durch Beschluß der Gesellschafter festgestellt wird. Abgesehen von dieser Besonderheit, die auch bedingt, daß § 234 Abs. 2 Satz 1 AktG nicht übernommen werden kann, stimmt die Regelung mit § 234 AktG überein. Absatz 4 ist aus § 236 (erster Fall) AktG übernommen.

§ 58 f

Die Vorschrift entspricht § 235 und § 236 (zweiter Fall) AktG.

Zu Nummer 5 (§ 60 Abs. 1)

Der erste Halbsatz der Nummer 4 ist an die Einführung eines einheitlichen Insolvenzverfahrens anzupassen; in Zukunft soll die Eröffnung dieses Verfahrens zur Auflösung der Gesellschaft führen (vgl. die Begründung zur entsprechenden Anpassung des § 131 Nr. 3 HGB durch Artikel 38 Nr. 5 des Gesetzentwurfs). Der neugefaßte zweite Halbsatz trägt dem Umstand Rechnung, daß das Insolvenzverfahren keinen Zwangsvergleich mehr kennt. Die Gesellschafter können jedoch die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen, wenn ein Insolvenzplan zustande gekommen ist, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht. Die Formulierung lehnt sich dabei an den ebenfalls neu gefaßten § 144 Abs. 1 HGB an (vgl. Artikel 38 Nr. 11 des Gesetzentwurfs).

Die neuen Nummern 5 und 7 enthalten für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Auflösungsvorschriften, die bisher in §§ 1, 2 Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften enthalten waren. In Artikel 2 Nr. 8 des Entwurfs ist die Aufhebung dieses Gesetzes vorgesehen (vgl. die Begründung zu dieser Vorschrift).

Zu Nummer 6 (§ 63)

Die im bisherigen § 63 enthaltenen Vorschriften zu den Voraussetzungen der Konkurseröffnung bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind bereits im Rahmen der §§ 13, 17 und 23 des Entwurfs der Insolvenzordnung berücksichtigt. § 63 ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 7 (§ 64 Abs. 1)

Die Vorschrift über die Konkursantragspflicht der Geschäftsführer wird an die Einführung eines einheitlichen Insolvenzverfahrens angepaßt. Zu den Einzelheiten wird auf die Begründung zur Neufassung der Parallelvorschrift des § 130a Abs. 1 HGB Bezug genommen (vgl. Artikel 38 Nr. 3 des Gesetzentwurfs).

Zu Nummer 8 (§ 65 Abs. 1)

Durch die Änderung des Satzes 2 wird der Inhalt des bisherigen § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften, soweit er die GmbH betrifft, in das GmbH-Gesetz übernommen. Zur Ergänzung des neuen Satzes 4 wird auf die Begründung zu § 143 Abs. 1 Satz 4 HGB (Artikel 38 Nr. 10) verwiesen.

Zu Nummer 9 (§ 66)

Der neue Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften.

Im übrigen werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 10 (§ 84 Abs. 1 Nr. 2)

Die Vorschrift ist an das einheitliche Insolvenzverfahren anzupassen. Außerdem ist die bisherige Verweisung auf § 71 Abs. 2 zu berichtigen. Durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) wurde § 71 neu gefaßt. § 71 Abs. 2 wurde § 71 Abs. 4. In § 84 Abs. 1 Nr. 2 muß daher auf § 71 Abs. 4 verwiesen werden.

Zu Artikel 47

Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Allgemeines

Das Genossenschaftsgesetz enthält in seinem Siebenten Abschnitt Sonderregelungen für das Konkursverfahren der Genossenschaft, die zusätzlich zum allgemeinen Insolvenzrecht zu beachten sind oder dieses in einzelnen Punkten abändern. Den Kern dieser Regelungen bilden die Vorschriften über die Verwirklichung der Pflicht der Genossen, Nachschüsse zur Konkursmasse zu leisten (§§ 105 bis 115 b GenG), sofern nicht das Statut die Nachschußpflicht ausschließt (§ 6 Nr. 3 GenG). Durch die vorgesehene Neuregelung des allgemeinen Insolvenzrechts ändert sich insoweit nichts an der Notwendigkeit einer insolvenzrechtlichen Sonderregelung für Genossenschaften, für die auch künftig das Genossenschaftsgesetz als sachgerechter und zweckmäßiger Standort erscheint.

Entsprechend der allgemeinen Zielrichtung der Insolvenzrechtsreform soll auch das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Genossenschaft nicht mehr in erster Linie auf die Liquidation abzielen. Vielmehr sollen die Verfahrensbeteiligten darüber entscheiden, ob eine Sanierung oder eine Liquidation der Genossenschaft vorteilhafter erscheint. Insbesondere für eine Sanierung soll das neue Rechtsinstrument des Insolvenzplans zur Verfügung stehen. Dies macht einige wesentliche Änderungen von insolvenzrechtli-

chen Vorschriften für die Genossenschaften erforderlich. Die Regelungen des Zwangsvergleichs in § 115 e GenG sowie des Vergleichsverfahrens in § 111 VerglO müssen im Rahmen des einheitlichen Insolvenzverfahrens durch neue Vorschriften ersetzt werden. Die Nachschußpflicht soll nicht mehr an den Konkurs, sondern an die Eröffnung des einheitlichen Insolvenzverfahrens anknüpfen. Wird ein Insolvenzplan bestätigt, so sind Nachschüsse zu leisten, soweit dies im gestaltenden Teil des Plans festgelegt ist. Ferner soll die Möglichkeit, die Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft zu beschließen, über § 79 a GenG hinaus auf die Fälle der Bestätigung eines Insolvenzplans und der Einstellung des Insolvenzverfahrens auf Antrag des Schuldners erstreckt werden.

Im übrigen müssen die insolvenzrechtlichen Begriffe des Genossenschaftsgesetzes an die Terminologie des Entwurfs der Insolvenzordnung angepaßt werden. Aus dem Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften, dessen Aufhebung in Artikel 2 Nr. 8 des Entwurfs vorgesehen ist, werden Regelungen in das Genossenschaftsgesetz verlagert.

Zu Nummer 1 (§ 6 Nr. 3)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 22 a Abs. 1)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3 (§ 34)

Zu Buchstabe a

Die terminologische Änderung des Absatzes 3 Nr. 4 berücksichtigt die vorgeschlagene Neufassung des § 98.

Zu Buchstabe b

In Absatz 5 Satz 3 sind die Worte „Konkurs“ und „Konkursverwalter“ anzupassen. Ferner ist der Fall des § 331 des Entwurfs der Insolvenzordnung zu berücksichtigen, daß anstelle eines Insolvenzverwalters ein Sachwalter bestellt wird.

Zu Nummer 4 (§ 47 Abs. 3)

Nach dem neuen § 117 (unter Nummer 39) kann die Generalversammlung einer durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelösten Genossenschaft deren Fortsetzung beschließen, wenn das Insolvenzverfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Genossenschaft vorsieht, aufgehoben worden ist. Der neue § 118 (unter Nummer 40) sieht in Absatz 1 Nr. 1 in diesen Fällen ein Kündigungsrecht eines Genossen vor, der in der Generalversammlung

gegen den Fortsetzungsbeschluß Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat.

Das aus Gründen der Beweissicherung in § 47 Abs. 3 vorgeschriebene Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Genossen und der Vertreter der Genossen ist daher auch bei Beschlüssen nach § 117 erforderlich.

Zu den Nummern 5 und 6 (§ 73 Abs. 2, § 76 Abs. 4)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu den Nummern 7 bis 9 (§§ 81 a, 82 Abs. 3, § 83 Abs. 5)

Mit den neuen Vorschriften des § 81 a sowie des § 82 Abs. 3 und des § 83 Abs. 5 werden Regelungen über die Auflösung der Genossenschaft in das Genossenschaftsgesetz eingestellt, die sich bisher aus § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 Satz 3, 4, Abs. 3 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften ergeben (vgl. die Begründung zu Artikel 2 Nr. 8).

Zu den Nummern 10 bis 14 (§ 87 a Abs. 2, § 93 m Abs. 2, § 93 r Abs. 2, § 95 Abs. 4 sowie Überschrift des Siebenten Abschnitts)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 15 (§ 98)

In den §§ 21 bis 23 des Entwurfs der Insolvenzordnung wird allgemein bestimmt, daß bei juristischen Personen die Zahlungsunfähigkeit und die Überschuldung, bei einem Antrag des Schuldners auch die drohende Zahlungsunfähigkeit Gründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind. Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 1 des § 98 GenG wird dadurch entbehrlich; Absatz 1 Nr. 2 und 3 ist neu zu formulieren, ohne daß hiermit Änderungen gegenüber dem geltenden Recht verbunden sind.

Die bisherige Regelung in § 98 Abs. 2 ist allgemein für juristische Personen in § 13 Abs. 3 des Entwurfs der Insolvenzordnung vorgesehen und kann daher entfallen.

Zu Nummer 16 (§ 99)

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 Satz 1 entfällt die Verweisung auf die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens, da dieses durch das einheitliche Insolvenzverfahren ersetzt wird. Absatz 1 Satz 3 ist daher zu streichen. Ferner ist der Begriff „Konkursverfahren“ anzupassen. Entsprechend den Vorschlägen zum Handelsge-

setzungsbuch und zum GmbH-Gesetz soll auch bei den Genossenschaften die Pflicht des Vorstands, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen, nicht auf den neuen Eröffnungsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 22 des Entwurfs der Insolvenzordnung) erstreckt werden.

In Absatz 1 Satz 2 soll in Anlehnung an § 64 Abs. 1 Satz 1 GmbHG in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) der Hinweis auf die „Aufstellung des Jahresabschlusses oder einer Zwischenbilanz“ entfallen. Ferner ist die Verweisung auf den neugefaßten § 98 anzupassen.

Zu Buchstabe b

Auch in Absatz 2 Satz 1 ist zu berücksichtigen, daß § 98 neu gefaßt werden soll.

Zu Nummer 17 (§ 100)

Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 über das Antragsrecht der Vorstandsmitglieder sind wegen der allgemeinen Regelung in § 17 des Entwurfs der Insolvenzordnung entbehrlich.

Für die Bestimmung in Absatz 3, wonach abweichend von § 107 Konkursordnung der Eröffnungsantrag nicht aus dem Grunde abgewiesen werden kann, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden sei, besteht kein Bedürfnis. Bei der Prüfung der Massendeckung müssen ohnehin alle der Insolvenzmasse zugewiesenen Haftungsansprüche oder Nachschußpflichten berücksichtigt werden. Zudem trägt § 100 Abs. 3 nicht dem Fall Rechnung, daß das Statut der Genossenschaft eine Nachschußpflicht ausschließt.

Zu Nummer 18 (§ 101)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 19 (§ 102)

Abweichend vom geltenden Recht sollen außer der Eröffnung des Insolvenzverfahrens künftig auch die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses (vgl. § 32 HGB), die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters bei allgemeinen Verfügungsbeschränkungen für den Schuldner (vgl. § 25 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs der Insolvenzordnung) und die Aufhebung dieser Sicherungsmaßnahme, die Einstellung und Aufhebung des Insolvenzverfahrens sowie die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung (vgl. §§ 307 bis 315 des Entwurfs der Insolvenzordnung) in das Genossenschaftsregister eingetragen werden. § 102 ist daher neu zu fassen. Dabei wird ausdrücklich klargestellt, daß die Eintragungen von Amts wegen vorzunehmen sind.

Im Entwurf der Insolvenzordnung sind entsprechende Mitteilungspflichten der Geschäftsstelle des Insol-

venzgerichts gegenüber dem Registergericht vorgesehen (vgl. § 27 Abs. 2, § 29 Abs. 3, § 41 Abs. 3, § 228 Abs. 2, § 305 Abs. 3, § 314 Abs. 1 und 3, § 315, § 328 jeweils in Verbindung mit § 38 des Entwurfs der Insolvenzordnung). In Übereinstimmung mit dem bisherigen § 102 Satz 2 GenG bestimmt der neue § 102 Abs. 2, daß die Eintragungen nicht bekanntgemacht werden.

Zu Nummer 20 (§ 103)

Die zwingende Bestellung eines Gläubigerausschusses erscheint nicht notwendig. Bei den Genossenschaften liegen keine besonderen Umstände vor, die eine Abweichung von der allgemeinen Regelung in § 79 des Entwurfs der Insolvenzordnung, nach welcher die Gläubigerversammlung über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses zu beschließen hat, erforderlich machen würden. § 103 kann daher ersatzlos entfallen.

Zu Nummer 21 (§ 104)

Nach dem geltenden § 104 muß im Konkursfalle die Generalversammlung unverzüglich zur Beschlußfassung darüber berufen werden, ob die bisherigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder weiterhin im Amt bleiben sollen. Diese Sonderregelung für die Genossenschaft erscheint im Hinblick auf die Pflicht des Vorstands nach § 33 Abs. 3, bei Verlust der Hälfte der Geschäftsguthaben und Rücklagen die Generalversammlung einzuberufen, entbehrlich. In dieser Generalversammlung können bereits die Geschäftsführung des Vorstands und die Tätigkeit des Aufsichtsrats zur Diskussion gestellt und eventuelle Konsequenzen gezogen werden. Daher kann davon abgesehen werden, die Einberufung einer weiteren Generalversammlung, die mit nicht unerheblichen Kosten zu Lasten des den Gläubigern zur Verfügung stehenden Vermögens verbunden ist, gesetzlich vorzuschreiben. § 104 soll daher ersatzlos entfallen.

Zu Nummer 22 (§ 105)

Zu Buchstabe a

In § 105 Abs. 1, der den Gesamtumfang der von den Genossen zur Befriedigung der Gläubiger zu leistenden Nachschüsse bestimmt, ist zusätzlich zur Regelung des Falls der Schlußverteilung (§ 224 des Entwurfs der Insolvenzordnung) klargestellt worden, daß die Nachschußpflicht der Genossen auch in den Fällen der Masselosigkeit und der Masseunzulänglichkeit (§§ 317, 318 des Entwurfs der Insolvenzordnung) besteht; eine Schlußverteilung im Sinne des § 224 des Entwurfs der Insolvenzordnung findet in diesen Fällen nicht statt. Außerdem wird berücksichtigt, daß die Befriedigung der Gläubiger, die Verwertung der Insolvenzmasse und deren Verteilung sowie die Haftung des Schuldners in einem rechtskräftig bestätigten Insolvenzplan geregelt werden können (§§ 253 ff. des Entwurfs der Insolvenzordnung). In diesem Fall besteht die Nachschußpflicht insoweit, als sie im

gestaltenden Teil des Plans vorgesehen ist. Die Vorschrift über den Minderheitenschutz bei einem Insolvenzplan (§ 298 des Entwurfs der Insolvenzordnung) garantiert, daß kein Genosse gegen seinen Willen zu höheren Nachschüssen verpflichtet werden kann, als er sie bei einer konkursmäßigen Verwertung der Insolvenzmasse zu leisten hätte.

Der nach dem geltenden § 105 Abs. 1 für die Bestimmung des Vermögens maßgebliche Zeitpunkt der Konkurseröffnung ist sachlich nicht gerechtfertigt, da auch eine Vergrößerung der Masse während des Insolvenzverfahrens berücksichtigt werden muß. Der neugefaßte Absatz 1 stellt daher allgemein auf das vorhandene Vermögen ab.

Zu Buchstabe b

In Absatz 5 muß der Begriff „Konkursgläubiger“ angepaßt werden.

Zu Nummer 23 (§ 106)

Zu Buchstabe a

Der neugefaßte Absatz 1 berücksichtigt, daß an die Stelle der Konkurseröffnungsbilanz nach § 124 Konkursordnung eine Vermögensübersicht treten soll (vgl. § 172 des Entwurfs der Insolvenzordnung). Bei Gegenständen, deren Wert davon abhängt, ob das Unternehmen fortgeführt oder stillgelegt wird, sind in der Vermögensübersicht beide Werte anzugeben (vgl. § 170 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs der Insolvenzordnung). Da die Aussichten einer Fortführung ungewiß sind, soll nach Absatz 1 Satz 2 der Stillelegungswert zugrunde gelegt werden.

Zu Buchstabe b

In Absatz 3 muß jeweils das Wort „Konkursgericht“ angepaßt werden.

Zu den Nummern 24 bis 26 (§ 108 Abs. 1, § 108 a Abs. 1, § 109)

In den angeführten Bestimmungen sind jeweils die Worte „Konkursverwalter“ und „Konkursgericht“ sowie das Wort „Konkursverfahren“ anzupassen. Die Präzisierung in § 109 Abs. 3 „der Bezirk des (Konkursgerichts)“ erscheint überflüssig und soll daher entfallen (vgl. die entsprechende Formulierung in § 230 Abs. 2 des Entwurfs der Insolvenzordnung).

Zu Nummer 27 (§ 110)

Die vorgeschlagene Neufassung enthält die erforderliche Anpassung der Regelung an § 168 des Entwurfs der Insolvenzordnung. Abweichend vom geltenden Recht obliegt die Bestimmung der Hinterlegungsstelle nicht stets der Gläubigerversammlung.

Zu Nummer 28 (§ 111 Abs. 1)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 29 (§ 112 a Abs. 1)

Bei der Neufassung ist berücksichtigt, daß künftig der Gläubigerausschuß fakultativ sein soll (vgl. die Änderung des § 103). Außerdem sind redaktionelle Anpassungen vorgenommen worden.

Zu Nummer 30 (§ 113 Abs. 1)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 31 (§ 114)

Der neugefaßte Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt zusätzlich den Fall der Masseunzulänglichkeit (§ 318 des Entwurfs der Insolvenzordnung), da eine Schlußverteilung nach § 224 des Entwurfs der Insolvenzordnung für diesen Fall nicht vorgesehen ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Nachschußberechnung ist der Abschluß der Verwertung der Insolvenzmasse nach der Feststellung der Masseunzulänglichkeit durch das Insolvenzgericht.

Im übrigen ist der Begriff „Konkursverwalter“ in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 anzupassen.

Zu Nummer 32 (§ 115)

Die Verweisungen in § 115 Abs. 1 und 2 auf die §§ 166, 168 Konkursordnung sind an die entsprechenden Bestimmungen des Entwurfs der Insolvenzordnung anzupassen. Ferner ist in Absatz 1 der Begriff „Verwalter“, in Absatz 3 der Begriff „Konkursverwalter“ durch „Insolvenzverwalter“ zu ersetzen.

Zu Nummer 33 (§ 115 a)

Die Regelung in § 115 a über Abschlagsverteilungen der Nachschüsse soll sachlich unverändert beibehalten werden. Die vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 1 enthält die notwendigen Anpassungen der Verweisungen auf Bestimmungen der Konkursordnung und der Begriffe „Konkursverwalter“ und „Konkursgericht“; der Inhalt des bisherigen letzten Halbsatzes soll in dem neuen Satz 2 verdeutlicht werden. In Absatz 2 muß der Begriff „Konkursmasse“ angepaßt werden.

Zu Nummer 34 (§ 115 b)

Die Begriffe „Konkursgläubiger“, „Konkursverfahren“ und „Konkursmasse“ sind anzupassen. Ferner soll für die Berechnung der 18monatigen Frist entsprechend der im Entwurf der Insolvenzordnung für das neue Insolvenzanfechtungsrecht und für vergleich-

bare Fälle vorgesehenen Regelung bereits der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens maßgeblich sein (vgl. die §§ 99, 144 bis 151 des Entwurfs der Insolvenzordnung).

Zu Nummer 35 (§ 115 c Abs. 1)

Der Begriff „Konkursverwalter“ ist anzupassen.

Zu Nummer 36 (§ 115 d Abs. 2)

Der Begriff „Konkursgläubiger“ ist anzupassen.

Zu Nummer 37 (§ 115 e)

Die Funktion des bisher im § 115 e geregelten Zwangsvergleichs soll künftig von dem Rechtsinstrument des Insolvenzplans (vgl. §§ 253 ff. des Entwurfs der Insolvenzordnung) übernommen werden. Der bisherige § 115 e ist daher aufzuheben. Die im Falle eines Insolvenzplans bei Genossenschaften zu berücksichtigenden Besonderheiten sollen in dem neu gefaßten § 116 geregelt werden.

Der vorgeschlagene neue § 115 e berücksichtigt, daß nach den §§ 331, 332 des Entwurfs der Insolvenzordnung die Eigenverwaltung des Vermögens des Schuldners unter der Aufsicht eines Sachwalters angeordnet werden kann. In diesen Fällen erscheint der Sachwalter geeignet, für die Durchsetzung der Nachschußpflichten an die Stelle des Insolvenzverwalters zu treten. Daher sollen die Bestimmungen der §§ 105 bis 115 d, soweit sie sich auf die Rechte und Pflichten des Insolvenzverwalters beziehen, entsprechend für den Sachwalter gelten.

Zu Nummer 38 (§ 116)

Der geltende § 116 enthält eine Sonderregelung der Einstellung des Konkursverfahrens mit Zustimmung aller Gläubiger. Abweichend von § 202 Abs. 2 Konkursordnung ist danach eine Einstellung ausnahmslos erst nach Ablauf der vom Gericht festgelegten Anmeldefrist möglich. Besondere Gründe, die bei Genossenschaften eine solche Beschränkung der Möglichkeit, das Konkursverfahren einzustellen, als notwendig erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich. Im Interesse einer einheitlichen Regelung soll künftig auch für das Insolvenzverfahren bei Genossenschaften die Vorschrift des § 326 des Entwurfs der Insolvenzordnung, die an die Stelle des § 202 Konkursordnung tritt, gelten.

Der vorgeschlagene neue § 116 enthält die im Falle eines Insolvenzplans bei den Genossenschaften erforderlichen Abweichungen von den §§ 253 ff. des Entwurfs der Insolvenzordnung. Da der Insolvenzplan die Funktion des Zwangsvergleichs übernehmen soll, sind insbesondere auch die bisherigen Sondervorschriften in § 115 e für den Zwangsvergleich zu berücksichtigen.

§ 116 Nr. 1

Nach § 255 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs der Insolvenzordnung kann ein Insolvenzplan, der erst nach dem Schlußtermin beim Insolvenzgericht eingeht, nicht mehr berücksichtigt werden. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 115 e Abs. 1 für den Zwangsvergleich soll bei Genossenschaften maßgeblich sein, ob der Plan vor der Beendigung des Nachschußverfahrens beim Insolvenzgericht eingeht.

§ 116 Nr. 2

Für die Beurteilung des Insolvenzplans ist es für die Beteiligten von Interesse, inwieweit die Genossen bereits Nachschüsse geleistet haben und ob und inwieweit sie nach dem Statut zu weiteren Nachschüssen herangezogen werden könnten. Daher sollen diese Angaben in den darstellenden Teil des Plans aufgenommen werden. In welcher Höhe im konkreten Fall noch Nachschüsse geleistet werden sollen, ergibt sich aus dem gestaltenden Teil des Plans (vgl. den neuen § 105 Abs. 1).

§ 116 Nr. 3

Gläubiger, die Mitglieder der Genossenschaft sind, haben regelmäßig andere wirtschaftliche Interessen als die übrigen Gläubiger. Schon nach der allgemeinen Vorschrift des § 265 Abs. 1 des Entwurfs der Insolvenzordnung werden daher bei der Aufstellung eines Insolvenzplans die Genossen regelmäßig einer besonderen Gruppe zuzuweisen sein (vgl. auch den bisherigen § 115 e Abs. 2 Nr. 2 GenG). Zwingend vorgeschrieben wird dies durch die vorliegende Bestimmung für den Fall, daß die Genossen nachschußpflichtig sind; denn in diesem Fall weichen ihre Interessen besonders stark von denen der übrigen Gläubiger ab.

Zusätzlich ist bei der Bildung der Gruppen innerhalb der Genossen zwischen Gläubigern mit Absonderungsrechten, einfachen Insolvenzgläubigern und den verschiedenen Kategorien nachrangiger Gläubiger zu unterscheiden. In der neuen Vorschrift wird daher lediglich vorgesehen, daß bei der Bildung der Gruppen der Gläubiger nach § 265 des Entwurfs der Insolvenzordnung zwischen nachschußpflichtigen Genossen und sonstigen Gläubigern zu unterscheiden ist.

§ 116 Nr. 4

Wie bisher für den Zwangsvergleich in § 115 e Abs. 2 Nr. 1 vorgeschrieben, soll auch für den Insolvenzplan bestimmt werden, daß der Prüfungsverband darüber zu hören ist, ob der Plan mit den Interessen der Genossen vereinbar ist. Die Äußerung des Prüfungsverbands muß vor dem Erörterungstermin (§ 279 des Entwurfs der Insolvenzordnung) durch das Insolvenzgericht eingeholt werden.

Zu Nummer 39 (§ 117)

Der bisherige § 117 verpflichtet den Vorstand, den Konkursverwalter bei den ihm durch das Genossenschaftsgesetz zugewiesenen Obliegenheiten zu unterstützen. Nach § 110 Abs. 1 des Entwurfs der Insolvenzordnung hat der Schuldner den Insolvenzverwalter bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen; diese Pflicht trifft nach § 115 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs der Insolvenzordnung auch die organschaftlichen Vertreter. Für die Regelung in § 117 besteht daher kein Bedürfnis mehr.

Der vorgesehene neue § 117 bestimmt für das künftige Insolvenzverfahren, daß die Generalversammlung die Fortsetzung der durch die Eröffnung des Verfahrens aufgelösten Genossenschaft beschließen kann, wenn das Insolvenzverfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt (vgl. §§ 325, 326 des Entwurfs der Insolvenzordnung) oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Genossenschaft vorsieht, aufgehoben worden ist (vgl. §§ 253, 295, 305 des Entwurfs der Insolvenzordnung). Entsprechende Regelungen sollen auch für die übrigen Gesellschaften und juristischen Personen gelten.

Der Fortsetzungsbeschluß hat für die Mitglieder der Genossenschaft zur Folge, daß eine neue Nachschußpflicht entstehen kann, sofern nicht nach dem Statut eine Nachschußpflicht ausgeschlossen ist. Um den Genossen bei der Beschlußfassung über die Fortsetzung der Genossenschaft diese Konsequenz deutlich zu machen, sieht Absatz 1 Satz 2 vor, daß die Generalversammlung zugleich über die nach § 6 Nr. 3 notwendige Bestimmung im Statut über die Nachschußpflicht zu beschließen hat. Der Beschluß ist auch dann erforderlich, wenn die bisherige Regelung des Statuts über die Nachschußpflicht beibehalten werden soll.

Die für den Beschluß nach Absatz 1 Satz 1 und 2 in Absatz 2 Satz 1 und 2 bestimmten Erfordernisse entsprechen der Regelung in § 79a Abs. 1 Satz 1 und 2 für die Fortsetzung einer durch Beschluß der Generalversammlung oder durch Zeitablauf aufgelösten Genossenschaft. Auch das Erfordernis nach § 79a Abs. 2 bis 4 der Einschaltung des Prüfungsverbands soll im Falle des § 117 gelten.

Die Regelung in Absatz 3, nach welcher der Vorstand die Beschlüsse nach Absatz 1 unverzüglich zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden hat, entspricht § 79a Abs. 5.

Zu Nummer 40 (§ 118)

Der neu einzufügende § 118 sieht ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Genossen im Falle einer Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 vor. Dieses Kündigungsrecht ist zum Schutze des Genossen, der bei Beschlußfassung über die Fortsetzung der Genossenschaft in der Minderheit geblieben ist, notwendig, da mit diesem Beschluß neue Zahlungspflichten verbunden sein können. Zum einen kommt eine

weitere Nachschußpflicht im Falle der erneuten Insolvenz der Genossenschaft in Betracht, sofern nicht die Nachschußpflicht im Statut ausgeschlossen ist. Zum anderen können sich aus § 87a weitere Zahlungspflichten des Genossen ergeben; abweichend von § 79a Abs. 1 Satz 3 kann die Fortsetzung nach § 117 auch dann beschlossen werden, wenn die Genossen nach § 87a Abs. 2 zu Zahlungen herangezogen worden sind.

Die für das Kündigungsrecht und dessen Ausübung in § 118 Abs. 1 und 2 vorgesehene Regelung stimmt sachlich im wesentlichen mit den Vorschriften des § 67a Abs. 1 und 2 für das außerordentliche Kündigungsrecht bei Änderungen des Statuts überein. Abweichend von § 67a Abs. 2 Satz 2 soll die Kündigung aber nicht erst zum Schluß des Geschäftsjahres erklärt werden können. Im Falle der Fortsetzung einer aufgelösten Genossenschaft erscheint es im Interesse des Genossen gerechtfertigt, sein sofortiges Ausscheiden zuzulassen. Die Auseinandersetzung kann auf der Grundlage der Eröffnungsbilanz erfolgen (vgl. Absatz 5).

Nach Absatz 3 ist der Vorstand verpflichtet, die Kündigung dem Registergericht zur Eintragung in die Liste der Genossen unverzüglich anzumelden. Er hat das Kündigungsschreiben und die Versicherung, daß die Kündigung rechtzeitig erklärt worden ist, beizufügen; dies entspricht § 69 Abs. 1 GenG i.V.m. § 31 Genossenschaftsregisterverordnung.

Absatz 4 bestimmt, daß die Kündigung des Genossen unverzüglich in die Liste der Genossen einzutragen ist. Die Eintragung hat konstitutive Wirkung; sie ist auch maßgeblich für den Zeitpunkt des Ausscheidens des Genossen. Zum Schutze des Genossen vor Verzögerungen seines Ausscheidens soll die Regelung in § 71 über die Vormerkung sinngemäß anzuwenden sein. Die Benachrichtigungspflichten nach § 72 Abs. 1 sowie die Bestimmung in § 72 Abs. 2, nach der die eingereichten Urkunden in der Verwahrung des Registergerichts bleiben, sollen auch in den Fällen des § 118 gelten.

Die durch das Ausscheiden des Genossen erforderliche Auseinandersetzung mit der Genossenschaft ist in Absatz 5 in Anlehnung an § 73 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 geregelt. Die Auseinandersetzung soll auf der Grundlage der Eröffnungsbilanz vorgenommen werden, die im Falle der Fortsetzung der Genossenschaft nach der Bestätigung eines Insolvenzplans auf den Zeitpunkt der Beendigung des Insolvenzverfahrens aufzustellen ist. Eine Verlustbeteiligungspflicht des Ausscheidenden gemäß § 73 Abs. 2 Satz 3 kommt in den Fällen des § 118 nicht in Betracht. Für die Verjährung des Auseinandersetzungsanspruchs soll § 74 gelten.

Zu Nummer 41 (§ 119)

Der Begriff „Konkursmasse“ ist anzupassen.

Zu Nummer 42 (§ 147 Abs. 1 Nr. 1)

Der neue § 118 sieht in Absatz 3 Satz 2 die Pflicht des Vorstands vor, schriftlich zu versichern, daß die Kündigung des Genossen rechtzeitig erklärt worden ist. Da diese Pflicht sachlich mit der Verpflichtung nach § 69 Abs. 1 Satz 2 voll übereinstimmt, soll der Straftatbestand des § 147 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend erweitert werden.

Zu Nummer 43 (§ 148)

Da das gerichtliche Vergleichsverfahren künftig in dem einheitlichen Insolvenzverfahren aufgeht, ist in § 148 Abs. 1 Nr. 2 auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abzustellen.

Zu Nummer 44 (§ 161)

Die teilweise überholte Regelung des § 161 soll an die geltende Rechtslage angepaßt werden.

Der bisherige Absatz 1 enthält eine Ermächtigung für den Bundesrat nach der Reichsverfassung von 1871 zum Erlass der erforderlichen Vorschriften über das Genossenschaftsregister. Diese Ermächtigung ist auf Grund des Artikels 129 Abs. 1 GG auf den Bundesminister der Justiz übergegangen. Die Verordnung über das Genossenschaftsregister vom 22. November 1923 ist bereits mehrfach durch vom Bundesminister der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Verordnungen geändert worden — zuletzt durch Verordnung vom 20. November 1986 (BGBl. I S. 2071).

Die vorgeschlagene Neufassung stellt die bestehende Rechtslage klar. Ferner soll der Inhalt der Ermächtigung entsprechend der Regelung des § 125 Abs. 3 FGG für das Handelsregister gefaßt werden.

Der bisherige § 161 Abs. 2 ist gegenstandslos geworden und kann daher entfallen. Die §§ 47 und 63 d nehmen nicht mehr Bezug auf eine Behörde; der frühere § 81 Abs. 2 Satz 2, der den Begriff „höhere Verwaltungsbehörde“ enthielt, ist durch das Gesetz vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 48**Änderung des Gesetzes
über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften**

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 49**Änderung des Depotgesetzes**

Der Dritte Abschnitt des Depotgesetzes begründet im Konkurs einer Person, der in ihrer Eigenschaft als Verwahrer, Pfandgläubiger oder Kommissionär Wertpapiere anvertraut worden sind, ein Vorrecht des

Hinterlegers, Verpfänders oder Kommittenten. Das Vorrecht besteht nur an einer Sondermasse, die im Regelfall aus den vorhandenen Wertpapieren derselben Art und den Ansprüchen auf Lieferung solcher Wertpapiere gebildet wird.

Es ist vorgesehen, im Rahmen der Reform des Insolvenzrechts alle allgemeinen Konkursvorrechte zu beseitigen. Vorrechte an Sondermassen sollen jedoch erhalten bleiben. Sie stehen den Absonderungsrechten näher als den allgemeinen Konkursvorrechten; denn auch bei den Vorrechten an Sondermassen wird nur ein bestimmter, deutlich abgegrenzter Teil des Vermögens des Schuldners für die Befriedigung bestimmter Gläubiger reserviert. Der Schutz des Anlegers beim Wertpapiergeschäft soll nicht beeinträchtigt werden.

Die Vorschriften des Depotgesetzes bedürfen daher nur einer redaktionellen Anpassung. Dabei wird der Begriff „Vorrecht“ durch den Begriff „Vorrang“ ersetzt, um insoweit an die Terminologie des Entwurfs der Insolvenzordnung anzuschließen, als dieser von „nachrangigen Insolvenzgläubigern“ (§ 46) und vom „Rang“ der angemeldeten Forderungen (§ 203 Abs. 1 Satz 1) spricht. An die Stelle der Verweisung auf bestimmte Vorschriften der Konkursordnung in § 32 Abs. 4 Depotgesetz tritt die Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften des Entwurfs der Insolvenzordnung. Die Verweisung in § 37 auf § 43 Depotgesetz, die den gegenstandslosen Satz 3 betrifft, wird durch Nummer 4 Buchstabe b gestrichen.

Zu Artikel 50**Änderung des Wechselgesetzes**

Es sind nur redaktionelle Anpassungen erforderlich. An die Stelle des Konkurses und des gerichtlichen Vergleichsverfahrens tritt das künftige einheitliche Insolvenzverfahren. Der besondere Hinweis auf das österreichische „Ausgleichsverfahren“ kann entfallen.

Zu Artikel 51**Änderung des Gesetzes betreffend die gemeinsamen
Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen****Allgemeines**

Das Gesetz regelt unter anderem Maßnahmen zur Abwendung der Zahlungseinstellung oder des Konkurses über das Vermögen des Ausstellers sowie die Stellung der Besitzer von Schuldverschreibungen in einem Konkurs- oder Vergleichsverfahren. Es ist gegenwärtig von geringer praktischer Bedeutung. Insbesondere die insolvenzrechtlichen Vorschriften sind in der Praxis noch kaum erprobt. Die Regelung hat immerhin bei der Festlegung der Emissionsbedingungen internationaler Anleihen nicht selten eine gewisse Modellfunktion. Im Zuge der angestrebten Deregulierung der deutschen Kapitalmärkte könnte das Gesetz indessen rasch größere Bedeutung für die Praxis erlangen.

Werden Schuldverschreibungen ausgestellt, machen sie regelmäßig einen erheblichen Teil der Gesamtverschuldung des Ausstellers aus. Die oftmals auf geringe Nennwerte lautenden Stücke werden anonym, häufig an den Wertpapierbörsen, gehandelt. Im Regelfall sieht sich der Schuldner einer Vielzahl kleiner und anonymer Gläubiger gegenüber. Das Gesetz will dem Aussteller die freie Sanierung dadurch erleichtern, daß die Gläubigermehrheit mit Wirkung für alle Gläubiger ein Entgegenkommen beschließen kann. Den Besitzern von Schuldverschreibungen soll zugleich innerhalb und außerhalb eines Insolvenzverfahrens die Rechtsverfolgung und die Bildung eines gemeinschaftlichen Willens erleichtert sowie die Gleichbehandlung gewährleistet werden. Das Bedürfnis nach einer Organisation der Gläubiger, insbesondere nach einer gemeinschaftlichen Vertretung, bleibt auch künftig aner kennenswert.

Aufgabe der Insolvenzrechtsreform ist es nicht, die freie Sanierung von Unternehmen zu erschweren oder zurückzudrängen. Der Gesamtheit der Gläubiger soll es deshalb auch künftig unbenommen bleiben, mehrheitlich gewisse Maßnahmen zu treffen, die der Insolvenzverhütung dienen (Nummer 1). Allerdings sind, ebenso wie im Insolvenzverfahren, Vorkehrungen dagegen erforderlich, daß einer Minderheit von der Mehrheit Sonderopfer auferlegt werden, die allein im Interesse der Mehrheit liegen. Das Schutzbedürfnis der Minderheit ist um so dringender, als eine Rechtsänderung nach § 11 nicht voraussetzt, daß auch andere Gläubigergruppen einen Sanierungsbeitrag erbringen.

Der Schutz der Minderheiten läßt sich im Vorfeld der Insolvenz anders als im Insolvenzverfahren (vgl. § 298 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs der Insolvenzordnung) nicht derart gewährleisten, daß die Minderheit so gestellt wird, wie wenn die Sanierungsmaßnahme nicht getroffen würde. Der Entwurf schützt die Minderheiten außerhalb des Insolvenzverfahrens vielmehr dadurch, daß er den Kreis der zulässigen Maßnahmen einschränkt. Die Aufgabe oder Beschränkung von Gläubigerrechten soll höchstens für drei Jahre beschlossen werden können. Außerdem wird die Änderung von Gläubigerrechten hinfällig, wenn binnen drei Jahren nach der Beschlußfassung das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Ausstellers eröffnet wird. In diesem richten sich die Rechte der Gläubiger dann allein nach den Vorschriften der Insolvenzordnung.

Die Regelung gestattet es, insolvenzabwendende Maßnahmen zu treffen, die einem konkreten Sanierungsbedürfnis entsprechen. Im Verlauf von drei Jahren zeigt es sich regelmäßig, ob ein Sanierungsversuch gelungen ist oder als gescheitert angesehen werden muß. Die Neuregelung ermöglicht es der Mehrheit der Gläubiger jedoch nicht, ein unrentables Schuldnerunternehmen längere Zeit durch erzwungene Opfer der Minderheitsgläubiger am Markt zu halten. Damit werden Wettbewerb und Strukturwandel in ähnlicher Weise begünstigt wie von den Vorschriften der Insolvenzordnung.

Der formalen Gleichstellung der Besitzer von Schuldverschreibungen entsprechend, wird vorgesehen, daß

diese in einem Insolvenzplan stets eine besondere Gruppe bilden (Nummer 4).

Einzelne Vorschriften des Gesetzes bedürfen der redaktionellen Anpassung an die Insolvenzordnung (Nummern 2 und 3).

Die Regelung beschränkt sich auf Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Reform des Insolvenzrechts stehen. So entscheidet der Entwurf beispielsweise nicht die Zweifelsfrage, wie sich Gläubiger, die nicht im Besitze effektiver Stücke der Schuldverschreibungen sind, zur Rechtsausübung innerhalb und außerhalb eines Insolvenzverfahrens legitimieren müssen.

Der Entwurf sieht vorläufig auch davon ab, die Geltendmachung der Rechte der Gläubiger im Insolvenzverfahren durch eine Regelung zu erleichtern, nach der entgegen § 14 Abs. 3 des Gesetzes der Vertreter der Gläubiger im Insolvenzverfahren auch ohne besonderen Beschluß der Gläubigerversammlung zu einem Verzicht auf Rechte der Gläubiger berechtigt ist. Eine solche Regelung würde es ermöglichen, den Vertreter stets als ermächtigt anzusehen, für die Gläubiger über einen Plan abzustimmen. Allerdings dürfte die Regelung nicht dazu führen, daß die Besitzer von Schuldverschreibungen einen geringeren Minderheitenschutz genießen als alle anderen Verfahrensbeteiligten. Jedem Gläubiger müßte daher das Recht eingeräumt werden, im Abstimmungstermin zu Protokoll zu erklären, daß er sich gegen den Plan verwarft; eine derartige Erklärung wäre einem Widerspruch nach § 298 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs der Insolvenzordnung gleichzustellen.

Ein entsprechendes Recht zum Schutz der Minderheit könnte dann auch gegen Erklärungen von Personen eingeführt werden, die als Vertreter oder Treuhänder Rechte der Gläubiger hinsichtlich einer dinglichen Sicherheit ausüben. Das Gesetz regelt derartige Rechte der Gläubiger bisher nicht. Verfügungen eines Grundbuchvertreters nach § 1189 BGB oder eines Sicherheitentreuhänders können Minderheitenrechte jedoch ebenso beeinträchtigen wie Handlungen eines nach § 14 bestellten Gläubigervertreeters.

Zu Nummer 1 (§ 11 Abs. 1)

Die Versammlung der Gläubiger soll die Beschränkung von Gläubigerrechten wie bisher nur zur Abwendung der Zahlungseinstellung oder eines Insolvenzverfahrens beschließen können. Rechtsänderungen, insbesondere eine Anpassung des Zinsfußes oder eine Stundung, können jedoch nur noch für höchstens drei Jahre vorgesehen werden. Ein Verzicht auf die dem Nennwert der Schuldverschreibungen entsprechenden Kapitalforderungen ist auch künftig nicht möglich (§ 12 Abs. 3).

Wird binnen drei Jahren nach der Beschlußfassung ein Insolvenzverfahren eröffnet, leben die ursprünglichen Rechte der Gläubiger wieder auf. Es tritt also die gleiche Rechtsfolge ein, wie wenn ein Vergleich geltenden Rechts (vgl. § 9 VerglO) oder ein Insolvenzplan künftigen Rechts (vgl. § 302 Abs. 2 des Entwurfs der Insolvenzordnung) bei der Eröffnung eines neuen

Insolvenzverfahrens noch nicht vollständig erfüllt ist. Die Regelung schließt weitgehend aus, daß einzelnen Gläubigern bei drohender Insolvenz durch Mehrheitsbeschluß unzumutbare Vermögensnachteile auferlegt werden. Im Insolvenzverfahren genießen die Gläubiger die Rechte nach dem Entwurf der Insolvenzordnung, insbesondere den Minderheitenschutz nach § 298.

Nach dem Sinn der Regelung können nur solche Maßnahmen beschlossen werden, die geeignet sind, die Insolvenz des Schuldners abzuwenden. Ein vertraglicher Rangrücktritt kann durch Beschluß der Versammlung nicht vorgesehen werden, da er nach Satz 2 im Insolvenzverfahren keinen Bestand hätte und deswegen die Insolvenz des Schuldners nicht ausräumen würde.

Ein Beschluß über die Aufgabe oder Beschränkung von Gläubigerrechten, der noch auf der Grundlage der bisher geltenden Fassung des § 11 Abs. 1 des Gesetzes zustandegekommen ist, bleibt auch nach dem Inkrafttreten der Reform wirksam; er wird entsprechend dem bisherigen Recht von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht berührt. Verfassungsrechtliche Gründe verbieten es, den neuen § 11 Abs. 1 Satz 2 rückwirkend auf vorher zustandegekommene Beschlüsse anzuwenden und dadurch in erworbene Rechtspositionen des Schuldners einzugreifen.

Zu Nummer 2 (§ 18)

Die Vorschrift wird redaktionell angepaßt. Der bisher in Absatz 6 enthaltene Ausschluß der Anwendbarkeit des § 11 Abs. 1 und des § 12 Abs. 3 im Insolvenzverfahren wird aus Gründen des Sachzusammenhangs in den neuen § 19a verlagert.

Zu Nummer 3 (§ 19 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4 (§ 19 a)

Die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 versteht sich als Sonderregelung zu § 265 Abs. 1 des Entwurfs der Insolvenzordnung. Die Verbriefung der Gläubigerrechte in einem Inhaberpapier macht es erforderlich, bei der Gruppenbildung von den unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen der Besitzer von Schuldverschreibungen abzusehen. Es können deshalb auch beim Vorliegen unterschiedlicher Interessen nicht mehrere Gruppen einer Rangklasse gebildet werden. Auch ist es nicht möglich, für Kleingläubiger eine besondere Gruppe der Besitzer von Schuldverschreibungen zu bilden.

Sind die Gläubiger teilweise durch ein Absonderungsrecht gesichert und teilweise Insolvenzgläubiger oder teils nicht nachrangige und teils nachrangige Gläubiger, so sind sie nach § 265 Abs. 2 des Entwurfs der Insolvenzordnung in zwei personengleichen Gruppen zusammenzufassen; dies verdeutlicht Absatz 1 Satz 2.

Auf die Gruppe oder Gruppen der Besitzer von Schuldverschreibungen sind die Vorschriften des Entwurfs der Insolvenzordnung über die Behandlung der Gruppen in einem Plan anzuwenden. Steht den Gläubigern ein Absonderungsrecht zu, ist § 266 des Entwurfs der Insolvenzordnung zu beachten, sonst § 267 oder § 268 des Entwurfs der Insolvenzordnung. Der Plan muß den Beteiligten nach § 269 des Entwurfs der Insolvenzordnung gleiche Rechte anbieten.

Die Besitzer von Schuldverschreibungen stimmen über einen Plan als Gruppe im Sinne der Insolvenzordnung ab (Absatz 2 Satz 1). Damit gelten grundsätzlich die Vorschriften des Entwurfs der Insolvenzordnung über das Stimmrecht, die Abstimmung, die Mehrheitserfordernisse und das Obstruktionsverbot (§§ 281 bis 291 des Entwurfs der Insolvenzordnung). Die für eine Versammlung der Gläubiger geltenden diesbezüglichen Vorschriften sind nicht anwendbar. Eine Ausnahme gilt nach Absatz 2 Satz 2 für § 10 Abs. 2 bis 4. § 10 Abs. 2 wird hierbei durch § 18 Abs. 5 an die Bedürfnisse des Insolvenzverfahrens angepaßt.

Die engen Grenzen für die Beschränkung von Rechten der Gläubiger in § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 passen für den Fall eines Insolvenzplans nicht. Sie werden daher durch Absatz 3 ausgeschlossen, ebenso wie sie durch die bisherige Fassung des § 18 Abs. 6 und des § 19a für den Zwangsvergleich im Konkurs und den Vergleich nach der Vergleichsordnung nicht gelten.

Zu Artikel 52

Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 1 Satz 1)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 2)

Die bisher in Bezug genommenen §§ 64, 153, 155, 156 und § 168 Nr. 3 der Konkursordnung finden ihre inhaltliche Entsprechung in den §§ 61, 218 und 220 des Entwurfs der Insolvenzordnung.

Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 3)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4 (§ 6 Abs. 4)

Durch den neuen Absatz 4 soll in entsprechender Weise wie durch den neuen § 35 Abs. 5 Hypothekengbankgesetz (vgl. Artikel 89 Nr. 1 Buchstabe e des Entwurfs) darauf hingewirkt werden, daß die Insolvenzvorräte der Pfandbriefgläubiger in Zukunft

über die Staatsgrenzen hinweg anerkannt werden. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen. Die Berechtigung öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, auch Pfandrechte an ausländischen Grundstücken als Sicherheit für Pfandbriefe zu verwenden, ergibt sich aus der im Jahr 1990 angefügten Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten.

Zu Artikel 53

Änderung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 54

Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen

In seiner bisherigen Fassung regelt § 27 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen unter der Überschrift „Konkurs“ zunächst ein Vorkaufsrecht des Arbeitnehmers, dessen Diensterfindung unbeschränkt in Anspruch genommen worden ist (Absatz 1); dieses Vorkaufsrecht besteht in dem Fall, daß über das Vermögen des Arbeitgebers der Konkurs eröffnet wird und der Konkursverwalter die Diensterfindung ohne den Geschäftsbetrieb veräußert. In Absatz 2 werden die Vergütungsansprüche des Arbeitnehmers für die unbeschränkte Inanspruchnahme einer Diensterfindung, für das Benutzungsrecht an einer Erfindung — z. B. bei beschränkter Inanspruchnahme — oder für die Verwertung eines technischen Verbesserungsvorschlags mit einem Vorrecht im Konkurs ausgestattet.

Die Neuregelung überträgt das Vorkaufsrecht des bisherigen Absatzes 1 inhaltlich unverändert auf das neue Insolvenzverfahren (Nummer 2 Satz 1). Das Konkursvorrecht kann dagegen nicht übernommen werden, da der Entwurf der Insolvenzordnung keine derartigen Vorrechte mehr kennt. Es wird durch eine Regelung ersetzt, die einerseits die Rechtsstellung des Arbeitnehmers, dessen Diensterfindung vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens unbeschränkt in Anspruch genommen worden ist, der Rechtsstellung eines absonderungsberechtigten Gläubigers annähert, andererseits die Besonderheiten des Arbeitnehmer-Erfinderrechts berücksichtigt: Soweit die Erfindung nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verwertet wird — sei es durch Veräußerung an einen Dritten (Nummern 1 und 2 Satz 3, 4), sei es durch Benutzung im insolventen Unternehmen (Nummer 3), erhält der Arbeitnehmer eine angemessene Vergütung. Sieht der Insolvenzverwalter von einer derartigen Verwertung ab, hat er dem Arbeitnehmer die Übertragung der Erfindung anzubieten (Nummer 4). Vergütungsforderungen, die sich auf Verwertungshandlungen vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beziehen, werden nicht bevorzugt behandelt

(Nummer 5); denn insoweit fließt der Insolvenzmasse kein Gegenwert mehr zu. Dem Arbeitnehmer wird lediglich in zwei Fällen aus Billigkeitsgründen das Recht eingeräumt, mit rückständigen Vergütungsansprüchen aufzurechnen: in dem Fall, daß er sein Vorkaufsrecht bei einer Veräußerung der Diensterfindung ohne den Geschäftsbetrieb ausübt (Nummer 2 Satz 2), und in dem Fall, daß die Erfindung auf ihn übertragen wird (Nummer 4 Satz 2).

Die Regelung in den Nummern 1 und 2 Satz 3, 4 über die Vergütungsansprüche bei einer Veräußerung der Diensterfindung unterscheidet danach, ob die Veräußerung zusammen mit dem Geschäftsbetrieb oder isoliert erfolgt. Im ersten Fall hat der Erwerber, der nach § 613 a Abs. 1 Satz 1 BGB in das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmererfinder eintritt, kraft Gesetzes auch die Vergütungspflichten nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen zu erfüllen. Für den zweiten Fall ist vorgesehen, daß sich der Erwerber vertraglich zur Zahlung einer angemessenen Vergütung verpflichten kann; geschieht dies nicht, so hat der Insolvenzverwalter dem Arbeitnehmer aus dem Veräußerungserlös eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Für die Höhe der Vergütung gelten in jedem Fall die allgemeinen Maßstäbe des § 9 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen.

Anders als der bisherige § 27 Abs. 2 des Gesetzes gilt die Neuregelung nicht für Vergütungsansprüche aus der beschränkten Inanspruchnahme einer Diensterfindung oder aus der Verwertung eines technischen Verbesserungsvorschlags. Für solche Vergütungsansprüche, die jeweils erst durch die tatsächliche Benutzung oder Verwertung begründet werden (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über Arbeitnehmererfindungen), folgt schon aus allgemeinen insolvenzrechtlichen Grundsätzen, daß sie Massecforderungen sind, soweit der Insolvenzverwalter nach der Eröffnung Nutzungs- oder Verwertungshandlungen vornimmt (vgl. § 64 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs der Insolvenzordnung), und Insolvenzforderungen, soweit die Nutzung oder Verwertung schon vor der Verfahrenseröffnung erfolgt ist.

Auch der Fall, daß die unbeschränkte Inanspruchnahme einer Diensterfindung nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Insolvenzverwalter erfolgt, wird von der Vorschrift nicht erfaßt. Die allgemeinen insolvenzrechtlichen Regeln führen hier dazu, daß die entstehenden Vergütungsansprüche des Arbeitnehmers voll aus der Insolvenzmasse zu erfüllen sind.

Zu Artikel 55

Änderung der Patentanwaltsordnung

§ 14 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 PatAnwO werden in entsprechender Weise geändert wie § 7 und § 14 Abs. 2 BRAO (vgl. Artikel 16 Nr. 1 und 2 des Entwurfs). Im übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 56**Änderung des Gesetzes
gegen den unlauteren Wettbewerb**

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 57**Änderung des Gesetzes über das Verlagsrecht**

Die besonderen Vorschriften über das Wahlrecht des Konkursverwalters im Konkursverfahren über das Vermögen des Verlegers (§ 36 Abs. 1) und über die Übertragung der Rechte des Verlegers in einem solchen Verfahren (§ 36 Abs. 2) werden inhaltlich unverändert auf das neue Insolvenzverfahren umgestellt. Dabei braucht nicht besonders zum Ausdruck gebracht zu werden, daß die Regelung des Absatzes 2 entsprechend für den Fall gilt, daß Eigenverwaltung angeordnet ist und der Schuldner selbst die Erfüllung des Verlagsvertrages wählt (vgl. die §§ 331, 340 des Entwurfs der Insolvenzordnung).

Zu Artikel 58**Änderung des Strafgesetzbuchs**

Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Konkursstraftaten werden daran angepaßt, daß an die Stelle von Konkurs- und Vergleichsverfahren das einheitliche Insolvenzverfahren tritt. Weiter ist zu beachten, daß der Begriff der drohenden Zahlungsunfähigkeit, den das Konkursstrafrecht schon bisher verwendet, in Zukunft durch die neue Definition dieses Begriffs in § 22 Abs. 2 des Entwurfs der Insolvenzordnung konkretisiert wird. Im übrigen erscheinen Änderungen des Strafgesetzbuchs von den Zielen der Insolvenzrechtsreform her nicht erforderlich.

In der Praxis wird sich die Reform dahin auswirken, daß die Erleichterung der Eröffnung der Insolvenzverfahren auch zu einer Erleichterung der Aufklärung von Insolvenzstraftaten führen wird; die Zahl der Fälle, in denen ein Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen wird und die näheren Umstände des Insolvenzeintritts im Dunkeln bleiben, wird sich erheblich vermindern.

Zu Artikel 59**Änderung des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland**

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 60**Änderung der Abgabenordnung**

Zu den Nummern 1 bis 3 (§ 75 Abs. 2, §§ 171, 231)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 4 (§ 251)

Die in Absatz 2 Satz 2 bisher in Bezug genommenen Bestimmungen des § 164 Abs. 2 und des § 194 der Konkursordnung sowie des § 85 Abs. 1 der Vergleichsordnung finden ihre Entsprechung in § 229 Abs. 2 und § 304 des Entwurfs der Insolvenzordnung. Die bisher in Absatz 3 erwähnten Konkursvorrechte entfallen.

Zu Nummer 5 (§ 266)

Die in Artikel 31 Nr. 16 des Entwurfs vorgesehene Aufhebung des § 419 des Bürgerlichen Gesetzbuchs führt zur Streichung der Verweisung auf diese Vorschrift in § 266.

Zu Nummer 6 (§ 282 Abs. 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7 (§ 284 Abs. 1 Satz 2)

Die Angaben, die in § 284 Abs. 1 vom Schuldner verlangt werden, sollen den Gläubiger instandsetzen, von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch zu machen. Die Vorschrift ist daher ebenso wie § 807 der Zivilprozeßordnung an die Neufassung des Anfechtungsrechts durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs anzupassen. Auf die Begründung zur Änderung des § 807 Abs. 1 Satz 2 ZPO (Artikel 18 Nr. 8 des Entwurfs) wird verwiesen.

Zu Artikel 61**Änderung des EG-Beitreibungsgesetzes**

§ 6 des Gesetzes bezieht sich auf das Konkursvorrecht für öffentliche Abgaben nach der Konkursordnung, das im Rahmen der Reform ersatzlos entfallen soll. Die Vorschrift ist daher aufzuheben.

Zu Artikel 62**Änderung des Berlinförderungsgesetzes**

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 63**Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

Zu Nummer 1 (§ 46 Abs. 2)

Bisher bestimmt § 46 Abs. 2 Nr. 5 StBerG, daß die Bestellung zum Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zu widerrufen ist, wenn der Betreffende infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung

über sein Vermögen beschränkt wird. Die Vorschrift setzt ein allgemeines Verfügungsverbot voraus. Sie zielt in erster Linie auf den Fall der Konkurseröffnung ab; daneben werden die Fälle der Entmündigung und der vorläufigen Vormundschaft nach § 1906 BGB des bisherigen Vormundschaftsrechts und der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts nach § 1903 BGB in der Fassung des neuen Betreuungsgesetzes sowie wohl auch der Beschlagnahme des Vermögens gemäß der §§ 290, 443 StPO erfaßt.

Verfügungsbeschränkungen im Rahmen des künftigen Insolvenzverfahrens, das auch die Fälle des bisherigen Vergleichsverfahrens einschließt und keine Beeinträchtigung der Ehre des Schuldners bedeutet, erscheinen nicht als geeigneter Ansatzpunkt für einen Ausschluß des Schuldners von bestimmten Berufen (vgl. die Begründung zur Änderung des § 50 Abs. 1 Nr. 5 BNotO, Artikel 15 Nr. 2 des Gesetzentwurfs). § 46 Abs. 2 Nr. 5 StBerG kann aufgehoben werden, ohne daß eine Regelungslücke entsteht.

Der Widerruf der Bestellung wegen eines Vermögensverfalls ist bereits heute in § 46 Abs. 2 Nr. 6 StBerG geregelt. Der Vermögensverfall wird vermutet, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte in das vom Konkursgericht (zukünftig Insolvenzgericht) oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis eingetragen ist. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens macht den Vermögensverfall ebenfalls evident. Die Vermutungsregel, die in die neue Nummer 5 aufgenommen worden ist, war daher entsprechend zu ergänzen.

Bereits nach dem derzeit geltenden Recht kann die Bestellung ferner dann widerrufen werden, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben (§ 46 Abs. 3 Nr. 2 StBerG).

Die Fälle einer strafprozessualen Beschlagnahme des Vermögens (§§ 290, 443 StPO) rechtfertigen es für sich allein nicht, § 46 Abs. 2 Nr. 5 StBerG beizubehalten. Der Einfluß einer strafgerichtlichen Verurteilung auf die Bestellung zum Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten wird durch § 46 Abs. 2 Nr. 3 StBerG sachgerecht geregelt.

Zu Nummer 2 (§ 56 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 64

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 65

Änderung des Körperschaftssteuergesetzes

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 66

Änderung des Grundsteuergesetzes

Während bisher zwischen Konkurs- und Vergleichsverfahren unterschieden wird, ist in Zukunft auf das einheitliche Insolvenzverfahren abzustellen.

Zu Artikel 67

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 68

Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Der Entwurf der Insolvenzordnung übernimmt die in der Konkursordnung vorgesehenen Vorrechte für öffentliche Abgaben nicht. Ein Vorrecht des Bundes wegen öffentlicher Abgaben in der Zwangsvollstreckung besteht nicht. § 113 ist daher aufzuheben.

Zu Artikel 69

Änderung des Altspargengesetzes

Das Altspargengesetz regelt den Ausgleich von Verlusten, die durch die Währungsreform an Sparguthaben eingetreten sind. Die Durchführung der Entschädigung wird in erster Linie Kreditinstituten und ähnlichen Institutionen übertragen. § 20 verpflichtet die Institute, die Mittel, die ihnen zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden, ausschließlich zur Erfüllung der Entschädigungsansprüche der Sparer zu verwenden. Im Konkurs des Instituts bilden diese Mittel ein zweckgebundenes Treuhandvermögen, das nicht zur Konkursmasse gehört (Absatz 2). Auch im Vergleichsverfahren sind die Entschädigungsansprüche voll zu erfüllen (Absatz 3).

Die für den Konkurs getroffene Regelung wird inhaltlich unverändert auf das neue Insolvenzverfahren umgestellt. In Absatz 2 Satz 2 wird dabei klargestellt, daß die Pflicht zur Übertragung des Treuhandvermögens auf ein anderes Institut nicht besteht, wenn das Unternehmen des Schuldners auf der Grundlage eines Insolvenzplans saniert wird. Das entspricht der Regelung, die im bisherigen Absatz 3 Satz 2 für den Fall eines Fortführungsvergleichs getroffen wird.

Zu Artikel 70

Änderung des Reichsschuldbuchgesetzes

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 71

Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgesgesetzes

Die bisher in Bezug genommenen §§ 69, 70 der Konkursordnung finden ihre Entsprechung in den §§ 52, 53 der Insolvenzordnung.

Zu Artikel 72**Änderung des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes****Zu Nummer 1 (§ 8 Abs. 1 Satz 2)**

Die bisher in Bezug genommenen Bestimmungen der §§ 65 bis 67 und 69 der Konkursordnung finden ihre Entsprechung in den §§ 48, 49 und 52 der Insolvenzordnung.

Zu Nummer 2 (§ 19 Abs. 2 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 73**Änderung der Wirtschaftsprüferordnung****Zu den Nummern 1 und 2 (§ 10 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 Nr. 1)**

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 WiPrO kann die Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer versagt werden, wenn der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen allgemein beschränkt ist. Aus dem gleichen Grund kann die Zulassung vor vollendeter Prüfung gemäß § 11 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 2 Nr. 1 WiPrO zurückgenommen oder widerrufen werden.

Ergänzende Bestimmungen gelten für die Bestellung als Wirtschaftsprüfer und für deren Widerruf bzw. Rücknahme. Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 11 Satz 2, § 10 Abs. 2 Nr. 1 WiPrO kann die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer versagt werden, wenn Gründe eingetreten oder bekanntgeworden sind, aus denen die Zulassung zur Prüfung hätte versagt, zurückgenommen oder widerrufen werden können. Für die Rücknahme und den Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer bestimmt hingegen § 20 Abs. 3 Nr. 1 WiPrO gesondert, daß die Bestellung widerrufen werden kann, wenn eine allgemeine Verfügungsbeschränkung auf Grund gerichtlicher Anordnung ergangen ist.

Die genannten Vorschriften zielen ebenso wie § 46 Abs. 2 Nr. 5 StBerG in erster Linie auf den Fall der Eröffnung eines Konkursverfahrens ab. Ebenso wie diese Vorschrift sind sie aufzuheben, da sie im Rahmen des künftigen Insolvenzrechts keine Berechtigung mehr haben (vgl. oben Artikel 63 Nr. 1).

Die beiden besonders wichtigen Fallgruppen einer gerichtlichen Verfügungsbeschränkung — der Vermögensverfall und die Schwäche der geistigen Kräfte — sind bereits gesondert im Gesetz geregelt.

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 WiPrO ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen, wenn der Bewerber sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Die Zulassung zur Prüfung muß daher auch gemäß

§ 11 Satz 1 WiPrO zurückgenommen werden, wenn nachträglich bekannt wird, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bewerbers nicht geordnet sind. Entsprechendes gilt für die Bestellung als Wirtschaftsprüfer. Die Bestellung ist zu versagen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 4, § 11 Satz 1 WiPrO), wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des zukünftigen Wirtschaftsprüfers nicht geordnet sind. Schließlich sieht § 20 Abs. 3 Nr. 1 WiPrO vor, daß die Bestellung widerrufen werden kann, wenn der Wirtschaftsprüfer in Vermögensverfall geraten ist und dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen gefährdet sind.

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kann ein Indiz sein, das eine nähere Prüfung rechtfertigt, ob der Bewerber in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. In diesem Sinne muß auch § 131 m Nr. 2 WiPrO ausgelegt werden, der die Möglichkeit der Anforderung einer Bescheinigung vorsieht, daß sich ein ausländischer Bewerber nicht im Konkurs befindet. Die Vorlage einer solchen Bescheinigung kann die Behörden nicht von der Pflicht entbinden, die Voraussetzung des Vermögensverfalls zu prüfen.

Die Zulassung zur Prüfung ist ferner zu versagen, zurückzunehmen oder zu widerrufen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3, § 11 Satz 1 WiPrO), wenn der Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, den Beruf des Wirtschaftsprüfers ordnungsgemäß auszuüben. Entsprechendes gilt für die Versagung der Bestellung als Wirtschaftsprüfer und für die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 3, § 11 Satz 1; § 20 Abs. 2 Nr. 3 WiPrO).

Auch soweit man davon ausgeht, daß eine strafprozessuale Beschlagnahme des Vermögens (§§ 290, 443 StPO) zu einer allgemeinen Verfügungsbeschränkung führt, wäre es nicht gerechtfertigt, diesen Fall gesondert im Gesetz aufzuführen (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 1, § 20 Abs. 2 Nr. 2 WiPrO).

Für die Zulassung zur Prüfung und zum Beruf des vereidigten Buchprüfers gilt oben Gesagtes entsprechend. Für die Zulassung zur Prüfung verweist § 131 Abs. 4 WiPrO u. a. auf die §§ 10 und 11 WiPrO. Gemäß § 131 b Abs. 1 WiPrO finden die §§ 16 und 20 WiPrO auch für die Bestellung zum vereidigten Buchprüfer Anwendung.

Vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte können gemäß § 131 c WiPrO abweichend von den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils der Wirtschaftsprüferordnung als Wirtschaftsprüfer bestellt werden, soweit sie die erforderliche Prüfung bestanden haben. Für die Zulassung zu dieser Prüfung gelten gemäß § 131 c Abs. 6 WiPrO insbesondere die §§ 10 und 11 WiPrO entsprechend. Die oben geschilderte Problematik gilt daher auch für diese Berufsgruppe.

Zu Nummer 3 (§ 34 Abs. 2)

§ 34 Abs. 2 WiPrO bestimmt, daß die Anerkennung als Wirtschaftsprüfergesellschaft u. a. widerrufen werden

kann, wenn die Gesellschaft infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen allgemein beschränkt ist.

Auch diese Regelung kann ersatzlos aufgehoben werden. Bereits nach dem geltenden Recht ist der einzig hier denkbare Fall die Eröffnung eines Konkursverfahrens. Für diesen Fall reicht es aus, daß § 34 Abs. 2 WiPrO darüber hinaus bestimmt, daß die Anerkennung auch widerrufen werden kann, wenn die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Vermögensverfall geraten ist und dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen gefährdet sind. Die Eröffnung eines Konkursverfahrens (künftig Insolvenzverfahren) verdeutlicht lediglich in besonderer Weise, daß die Gesellschaft in Vermögensverfall geraten ist.

Soweit gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 WiPrO die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, wenn für die Person eines Vorstandsmitglieds, Geschäftsführers oder persönlich haftenden Gesellschafters die Bestellung als Wirtschaftsprüfer gemäß § 20 WiPrO zurückgenommen oder widerrufen worden ist, sind ebenfalls keine Regelungslücken zu erwarten. Wie oben ausgeführt, kann bereits der Vermögensverfall eines Gesellschafters dazu führen, daß seine Bestellung als Wirtschaftsprüfer zurückgenommen oder widerrufen werden kann.

Soweit für die Buchprüfungsgesellschaften gemäß § 130 Abs. 2 WiPrO § 34 WiPrO entsprechend Anwendung findet, gilt oben Gesagtes auch für diese Gesellschaften.

Zu Artikel 74

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr

Soweit in § 1 Abs. 3 der Begriff „Konkursfreiheit“ verwendet wird, wird er beibehalten, da er an die Terminologie der EG-Richtlinien anknüpft; im übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 75

Änderung der Gewerbeordnung

Zu Nummer 1 (§ 12)

Verschiedene Vorschriften der Gewerbeordnung geben der Gewerbeüberwachungsbehörde das Recht, bei Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden auf Grund ungeordneter Vermögensverhältnisse die Ausübung des Gewerbes zu untersagen oder die erforderliche Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen (vgl. insbesondere § 35 Abs. 1, §§ 59, 70 a GewO; §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbin-

dung mit den gewerberechtlichen Zulassungsvorschriften, z. B. §§ 30 ff., § 57 GewO). Diese Vorschriften können mit den Zielen des künftigen Insolvenzverfahrens in Konflikt geraten: In diesem Verfahren soll nach dem ersten Zeitabschnitt, während dessen der Insolvenzverwalter die wirtschaftlichen Verhältnisse des insolventen Unternehmens prüft, die Gläubigerversammlung darüber entscheiden, ob das Unternehmen fortgeführt oder stillgelegt wird (vgl. die §§ 175, 176 des Entwurfs der Insolvenzordnung). Diese Entscheidung der Gläubigerversammlung würde vorweggenommen, wenn die Gewerbeüberwachungsbehörde schon vor der Versammlung dem insolventen Unternehmen wegen finanzieller Unzuverlässigkeit die weitere Ausübung seines Gewerbes untersagen könnte. Ebenso könnte der Erfolg eines Insolvenzplans (§ 253 des Entwurfs der Insolvenzordnung), der die Sanierung des Unternehmens zum Ziel hat, durch eine Gewerbeuntersagung während des Verfahrens vereitelt werden. Ein Bedürfnis dafür, den Geschäftsverkehr vor einer Fortsetzung der gewerblichen Tätigkeit des insolventen Gewerbetreibenden zu schützen, besteht während des Insolvenzverfahrens nicht, da neue Vertragspartner durch die Vorschriften des Insolvenzrechts über die Einsetzung eines Insolvenzverwalters, den Vorrang der Masseverbindlichkeiten und die Aufsicht des Insolvenzgerichts hinreichend gesichert sind.

Der neue § 12 schließt daher die Anwendung der genannten Vorschriften der Gewerbeordnung für die Dauer des Insolvenzverfahrens aus. Dies gilt allerdings nur für das Gewerbe, das der Schuldner zur Zeit des Antrags auf Eröffnung des Verfahrens betrieben hat; denn es soll dem Schuldner nicht ermöglicht werden, trotz mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit weitere Gewerbebetriebe zu eröffnen. Der Dauer des Verfahrens wird die Zeit gleichgestellt, während der nach der Stellung eines Insolvenzantrags, aber vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorläufige Sicherungsmaßnahmen angeordnet sind.

Auch während dieser Zeit besteht das Bedürfnis, die Möglichkeit einer Sanierung des insolventen Unternehmens offenzuhalten. Auf der anderen Seite unterliegt der Schuldner auch schon während dieser Zeit der Aufsicht durch das Insolvenzgericht. Entsprechendes gilt für die Zeit von höchstens drei Jahren, während der nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens die Erfüllung eines Plans überwacht wird (vgl. die §§ 307, 315 des Entwurfs der Insolvenzordnung).

Der Anwendungsbereich des neuen § 12 ist nicht auf die Gewerbeordnung selbst beschränkt. In zahlreichen Nebengesetzen, die ebenfalls Vorschriften über die Untersagung eines Gewerbes oder die Rücknahme oder den Widerruf gewerberechtlicher Erlaubnisse enthalten, wird die Gewerbeordnung insofern für ergänzend anwendbar erklärt, als nicht in diesen Gesetzen besondere Bestimmungen getroffen worden sind (z. B. § 31 Gaststättengesetz). Auch bei Fehlen einer ausdrücklichen Verweisung kann die Gewerbeordnung ergänzend Anwendung finden (z. B. im Falle der Handwerksordnung).

Als Standort der neuen Regelung wird der zur Zeit nicht besetzte § 12 gewählt. Zwar ist auch der bishe-

rige § 11 weggefallen; ein neuer § 11 soll jedoch bereits im Zusammenhang mit einer geplanten Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Gewerbeamt eingefügt werden.

Zu Nummer 2 (§ 34 b Abs. 4 Satz 1 Nr. 2)

Die Vorschrift wird an die Regelungen der Insolvenzordnung angepaßt. Entsprechend dem geltenden Recht (§ 107 Abs. 2 KO) sieht auch die Insolvenzordnung in § 30 Abs. 2 vor, daß das Insolvenzgericht Schuldner, bei denen der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist, in ein Schuldnerverzeichnis einzutragen hat.

Zu Nummer 3 (§ 34 c)

§ 34 c Abs. 2 Nr. 1 wird redaktionell angepaßt. § 34 c Abs. 2 Nr. 2 wird entsprechend der Begründung zu Nummer 2 neu gefaßt.

Zu Artikel 76

Änderung der Handwerksordnung

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 1 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 77)

Während Absatz 1 nur redaktionell anzupassen ist, soll Absatz 2 Satz 1 auch inhaltlich geändert werden: Für die Handwerksinnung als Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit als juristische Person sieht der Entwurf der Insolvenzordnung die Zahlungsunfähigkeit und die Überschuldung als Eröffnungsgründe vor (§§ 21, 23 des Entwurfs der Insolvenzordnung). Es erscheint sachgerecht, die Insolvenzantragspflicht des Vorstands, die nach dem bisherigen Gesetzestext nur bei Überschuldung besteht, auf den Fall der Zahlungsunfähigkeit zu erstrecken.

Zu den Nummern 3 und 4 (§ 96 Abs. 2 und § 104 Abs. 2)

Nach der bisherigen Fassung des § 96 Abs. 2 Nr. 2 HwO sind Personen nicht wahlberechtigt, „die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind“. Ergänzend bestimmt § 104 Abs. 2 Nr. 3 HwO, daß gesetzliche Vertreter juristischer Personen und vertretungsberechtigte Gesellschafter der Personengesellschaften aus dem Amt als Mitglied der Vollversammlung auszuscheiden haben, wenn „durch gerichtliche Anordnung die juristische Person oder die Gesellschafter der Personengesellschaft in der Verfügung über das Gesellschaftsvermögen beschränkt sind“.

Beide Vorschriften setzen ein allgemeines Verfügungsverbot voraus. Während § 104 Abs. 2 Nr. 3 HwO

ausschließlich den Fall der Konkurseröffnung erfaßt, erstreckt sich § 96 Abs. 2 Nr. 2 HwO auch auf die Entmündigung und die vorläufige Vormundschaft nach dem bisherigen Vormundschaftsrecht und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts nach § 1903 BGB in der Fassung des neuen Betreuungsgesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) sowie wohl auch auf die Beschlagnahme des Vermögens gemäß den §§ 290, 443 StPO.

Das künftige Insolvenzverfahren, das auch in den Fällen des bisherigen Vergleichsverfahrens zur Anwendung kommen soll, hat nicht die zwingende Folge eines allgemeinen Verfügungsverbots für den Schuldner. Auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann dem Schuldner unter der Aufsicht eines Sachwalters die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen belassen werden (vgl. die §§ 331 ff. des Entwurfs der Insolvenzordnung). Ob dies im Einzelfall geschieht, entscheiden Gericht und Gläubigerversammlung unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit. Allgemein verfolgt das neue Insolvenzrecht rein vermögensrechtliche Ziele; eine Beeinträchtigung der Ehre des Schuldners soll mit dem Verfahren nicht verbunden sein.

Ein Einwilligungsvorbehalt nach dem neuen § 1903 BGB wird angeordnet, „soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist“. Es würde der Zielsetzung des Betreuungsgesetzes widersprechen, an eine solche Anordnung zwingend den Verlust einer Wahlberechtigung zu knüpfen. Besonders gravierende Fälle der Geisteskrankheit oder Geisteschwäche werden bereits durch § 96 Abs. 3 HwO erfaßt. Danach ist an der Ausübung des Wahlrechts gehindert, wer wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist, wer sich in Straf- oder Untersuchungshaft befindet, oder wer infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten wird.

Die Fälle der strafprozessualen Beschlagnahme des Vermögens rechtfertigen es für sich allein nicht, den bisherigen Ausschußbestand beizubehalten.

Insgesamt erscheint es daher nicht angebracht, einem Mitglied der Handwerkskammer die Berechtigung zur Wahl mit der Begründung abzusprechen, daß er in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist (§ 96 Abs. 2 Nr. 2 HwO). Solange er Mitglied der Kammer ist, kann ihm sein aktives Wahlrecht nur aus besonders schwerwiegenden Gründen genommen werden.

Den derzeitigen hohen Voraussetzungen für den Verlust des Wahlrechts würde es auch nicht entsprechen, wenn in Anlehnung an die Bundesrechtsanwalts- und Patentanwaltsordnung der neue Ausschußgrund des „Vermögensverfalls“ eingeführt würde. Eine allgemeine Herabsetzung dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Reform des Insolvenzrechts nicht veranlaßt.

Aus den gleichen Gründen darf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht dazu führen, daß ein Mitglied der Vollversammlung sein Amt verliert. Bereits

nach der derzeitigen Fassung der Handwerksordnung kommt es nicht darauf an, ob der Betroffene in geordneten Vermögensverhältnissen lebt. Die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung hat nicht den Verlust des Amtes zur Folge.

In Anlehnung an die Änderung des § 96 Abs. 2 HwO ist daher § 104 Abs. 2 Nr. 3 HwO zu streichen.

Zu Artikel 77

Änderung des Waffengesetzes

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 78

Änderung des Sprengstoffgesetzes

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 79

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 80

Änderung des Bundesberggesetzes

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 81

Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 82

Änderung des Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen

Absatz 1 wird redaktionell angepaßt. Die in Absatz 7 bisher in Bezug genommenen §§ 65 bis 67 und 69 der Konkursordnung finden ihre Entsprechung in den §§ 48, 49 und 52 des Entwurfs der Insolvenzordnung.

Zu Artikel 83

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 4 Satz 1)

Da die Vergleichsordnung aufgehoben wird, ist die Bezugnahme auf § 112 Abs. 2 zu streichen.

Zu Nummer 2 (§ 46 a)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 3 (§ 46 b)

Für das Konkursverfahren über das Vermögen eines Kreditinstituts gelten nach der bisherigen Fassung des § 46b KWG einige Besonderheiten:

- Unabhängig von der Rechtsform des Kreditinstituts ist neben der Zahlungsunfähigkeit auch die Überschuldung Grund für die Eröffnung des Konkursverfahrens.
- Die Geschäftsleiter oder der Inhaber des Kreditinstituts sind bei Eintritt eines Eröffnungsgrundes verpflichtet, dies dem Aufsichtsrat unverzüglich anzuzeigen.
- Der Eröffnungsantrag kann nur vom Aufsichtsamt gestellt werden.
- Das Konkursgericht hat dem Antrag zu entsprechen, sofern nicht ein Fall der Abweisung mangels Masse vorliegt oder ein Vergleichsantrag gestellt ist; der Eröffnungsbeschluß ist unanfechtbar.

Die Neufassung der Vorschrift überträgt die ersten drei Besonderheiten auf das neue Insolvenzverfahren, ohne daß dabei weitere inhaltliche Änderungen vorgenommen werden.

Die Bindung des Gerichts an den Eröffnungsantrag des Aufsichtsamtes und die Unanfechtbarkeit des Eröffnungsbeschlusses werden jedoch nicht übernommen. Diese Regelung kann zu verfahrensrechtlichen Schwierigkeiten führen. Der Antrag des Bundesaufsichtsamtes ist wegen seiner Bindungswirkung als Verwaltungsakt anzusehen, der im Verwaltungsrechtsweg angefochten werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage haben im Grundsatz keine aufschiebende Wirkung (§ 49 KWG). Über die Anfechtungsklage wird regelmäßig erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entschieden werden; hinzu kommt, daß der Rechtsstreit durch drei Instanzen bis zum Bundesverwaltungsgericht geführt werden kann. Bis dieses Gericht entschieden hat, kann das Insolvenzverfahren bereits durchgeführt sein.

Das Insolvenzgericht steht der Aufgabe, das Vorliegen eines Eröffnungsgrundes zu prüfen, näher als die Verwaltungsgerichte. Eine Lösung, die eine Bindung des Insolvenzgerichts an den Antrag einer Verwaltungsbehörde vermeidet, erscheint auch aus verfassungspolitischen Sicht vorzuziehen, da sie den Prinzipien der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Rechtsprechung besser gerecht wird.

Nach der Neufassung der Vorschrift kann damit auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Kreditinstituts mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden (vgl. § 41 Abs. 2 des Entwurfs der Insolvenzordnung). Der Eröffnungsantrag der Aufsichtsbehörde, dem die Bindungswirkung fehlt, ist nicht als anfechtbarer Verwaltungsakt anzusehen.

Im letzten Satz des neu gefaßten § 46b wird ohne Vorbild im geltenden Recht der Sonderfall geregelt, daß über das Vermögen eines ausländischen Kreditinstituts, das eine Zweigstelle oder sonstiges Vermögen im Inland besitzt, im Ausland ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Nach den Vorschriften über das Internationale Insolvenzrecht in den §§ 379 ff. des Entwurfs der Insolvenzordnung wird ein ausländisches Insolvenzverfahren über das Vermögen eines ausländischen Schuldners regelmäßig im Inland anerkannt, so daß es auch das inländische Vermögen des Schuldners erfaßt; zur Wahrung der inländischen Interessen ist die Eröffnung eines Sonderinsolvenzverfahrens über das Inlandsvermögen zulässig (Parallelinsolvenzverfahren). Diese Regelung im Entwurf der Insolvenzordnung wird für den Fall, daß der Schuldner ein Kreditinstitut ist, ergänzt: Für die Eröffnung des Sonderinsolvenzverfahrens besteht kein Antragsmonopol des Bundesaufsichtsamts, sondern das Antragsrecht des Amtes tritt neben die Antragsrechte, die nach § 396 des Entwurfs der Insolvenzordnung bei solchen Sonderinsolvenzverfahren bestehen. Für das Antragsmonopol besteht in einem solchen Fall kein Bedürfnis, da Maßnahmen zur Abwendung eines Insolvenzverfahrens nicht mehr getroffen werden können und es nur noch um die Frage geht, ob das Inlandsvermögen im Rahmen des ausländischen Hauptinsolvenzverfahrens oder in einem inländischen Sonderinsolvenzverfahren abgewickelt wird.

Zu Nummer 4 (§ 46 c)

Die bisherigen Verweisungen auf Vorschriften des Konkursanfechtungsrechts und auf § 237 HGB werden durch Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des Entwurfs der Insolvenzordnung ersetzt. Die bisher weiter in Bezug genommenen Vorschriften des § 183 Abs. 2 der Konkursordnung sowie des § 75 Abs. 2 der Vergleichsordnung haben in der Insolvenzordnung keine Entsprechung.

Zu Nummer 5 (§ 47)

Da Vergleichs- und Konkursverfahren zu einem einheitlichen Insolvenzverfahren zusammengefaßt werden, ist die redaktionelle Anpassung der Vorschrift erforderlich.

Zu Nummer 6 (§ 49)

Die Erwähnung des § 46b im Zusammenhang mit der sofortigen Vollziehbarkeit von Verwaltungsakten ist zu streichen, da der Antrag der Aufsichtsbehörde auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Zukunft nicht mehr als anfechtbarer Verwaltungsakt anzusehen sein wird (vgl. oben zu Nummer 3).

Zu Artikel 84

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 85

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank

Neben sonstigen redaktionellen Anpassungen wird in § 16 Abs. 3 die bisherige Verweisung auf die §§ 64, 153, 155, 156 und 168 Nr. 3 der Konkursordnung auf die entsprechenden Vorschriften des Entwurfs der Insolvenzordnung umgestellt.

Zu Artikel 86

Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

Auch hier werden lediglich die Formulierung und die Verweisungen angepaßt (vgl. die Begründung zu Artikel 85).

Zu Artikel 87

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 88

Änderung des Gesetzes betreffend die Industriekreditbank Aktiengesellschaft

Auf die Begründung zu den Artikeln 85 und 86 wird verwiesen.

Zu Artikel 89

Änderung des Hypothekendarlehenbankgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 35)

Die bisher in § 35 Abs. 2 in Bezug genommenen §§ 64, 153, 155, 156 und § 168 Nr. 3 der Konkursordnung finden ihre inhaltliche Entsprechung in den §§ 61, 218 und 220 der Insolvenzordnung.

Die Absätze 1, 3 und 4 werden redaktionell angepaßt.

Absatz 5 wird neu eingefügt.

Mit der Gestattung einer Beleihungstätigkeit der Hypothekendarlehenbanken in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 a, Abs. 2 HBG) sind Fallgestaltungen denkbar, in denen das Insolvenzvorrecht der Pfandbriefgläubiger nach § 35 HBG im Ausland nicht durchgesetzt werden kann. In diesen Fällen kann der

den Pfandbriefgläubigern zur Befriedigung zur Verfügung stehende Deckungsstock zu ihren Lasten verringert werden.

Der neue Absatz 5 des § 35 HBG soll ein erster Schritt in Richtung auf das Ziel sein, daß alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Freihandelsassoziation ihre jeweiligen Insolvenzvorrechte der Pfandbriefgläubiger gegenseitig anerkennen. Dieser erste Schritt besteht darin, daß für ein inländisches Insolvenzverfahren die Anerkennung solcher ausländischer Vorrechte vorgeschrieben wird, die dem deutschen Vorrecht der Pfandbriefgläubiger im wesentlichen entsprechen. Um eine einseitige Vorleistung der deutschen Seite zu vermeiden, wird die Anerkennung davon abhängig gemacht, daß auch das deutsche Vorrecht in einem Insolvenzverfahren des betreffenden ausländischen Staates anerkannt wird. Damit hat jeder Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Freihandelsassoziation, dessen Rechtsordnung ein solches Vorrecht kennt, die Möglichkeit, durch den Erlass einer entsprechenden gesetzlichen Regelung die Anerkennung seines Vorrechts im deutschen Insolvenzverfahren zu erreichen.

Zu Nummer 2 (§§ 43 und 47)

§ 43 enthält bisher eine Neufassung des § 17 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung. Mit der Aufhebung dieses Gesetzes durch Artikel 2 Nr. 2 dieses Entwurfs kann auch § 43 HBG gestrichen werden. Der sachliche Inhalt der Regelung wird, soweit er heute noch Bedeutung hat, durch Artikel 114 dieses Entwurfs beibehalten. § 47, der sich auf das Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bezieht, ist obsolet.

Zu Artikel 90

Änderung des Schiffsbankgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 36)

Die Vorschrift wird in gleicher Weise redaktionell angepaßt wie die parallele Regelung in § 35 Hypothekendarlehenbankgesetz (vgl. oben Artikel 89).

Zu Nummer 2 (§ 36 a Nr. 4 Satz 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 91

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Allgemeines

Die Änderungen, die im Versicherungsaufsichtsgesetz vorzunehmen sind, betreffen verschiedene Bereiche. Das Recht der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§§ 15 bis 53 b VAG) wird mit geringen inhaltlichen Änderungen an den Entwurf der Insol-

venzordnung und an die Neuordnung der Genossenschaftsinsolvenz im Genossenschaftsgesetz angepaßt. Die Vorschriften über den Deckungsstock bei der Lebensversicherung (§§ 77 bis 79) werden nur redaktionell geändert. Das Konkursvorrecht bei der Schadenversicherung (§ 80) wird aufgehoben. Schließlich werden die Vorschriften über die Befugnisse der Aufsichtsbehörden bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Versicherungsunternehmens in entsprechender Weise geändert wie die parallelen Vorschriften des Kreditwesengesetzes durch Artikel 83 des Entwurfs.

Zu den Nummern 1 bis 3 (§§ 42, 45, 46 Abs. 1)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 4 (§ 49 Abs. 2)

Das Insolvenzverfahren kennt den Zwangsvergleich nicht mehr. Dessen Funktion übernimmt der Insolvenzplan. Die Formulierung der Vorschrift ist entsprechend anzupassen. Dabei wird klargestellt, daß nur ein Fortführungsplan, nicht ein Liquidationsplan, Grundlage für einen Fortsetzungsbeschluß der obersten Vertretung des Versicherungsvereins sein kann.

Zu Nummer 5 (§ 50)

Neben redaktionellen Anpassungen wird in Absatz 2 die Frist für die Nachhaftung ausgeschiedener Mitglieder des Vereins nicht mehr auf die Verfahrenseröffnung, sondern auf den Zeitpunkt des Eröffnungsantrags bezogen. Das entspricht der Fristberechnung im neuen Insolvenzanfechtungsrecht und in vergleichbaren Vorschriften (vgl. die §§ 99, 144 bis 151 des Entwurfs der Insolvenzordnung). Auch für die Nachschußpflicht ausgeschiedener Genossen nach § 115 b des Genossenschaftsgesetzes ist eine entsprechende Änderung vorgesehen.

Zu Nummer 6 (§ 51 Abs. 1)

Die Frist in Satz 2 wird wie im neuen § 50 Abs. 2 auf den Eröffnungsantrag bezogen.

Zu Nummer 7 (§ 52)

Die bisher in Bezug genommenen §§ 124 und 161 der Konkursordnung finden ihre Entsprechung in den §§ 172 und 224 der Insolvenzordnung. Im übrigen erfolgt eine redaktionelle Anpassung, wobei auch berücksichtigt wird, daß die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes, auf die Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 verweisen, durch Artikel 47 des Gesetzentwurfs geändert werden.

Zu Nummer 8 (§ 77)

In den Absätzen 3 und 4 werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Die in Absatz 4 Satz 3 bisher in Bezug genommenen Bestimmungen der §§ 64, 153, 155, 156 und 168 Nr. 3 der Konkursordnung finden in den §§ 61, 218 und 220 der Insolvenzordnung ihre Entsprechung.

Mit dem neuen Absatz 5 wird der zukünftigen Regelung Rechnung getragen, daß auf Grund der Dritten Richtlinie für die Schaden- und Lebensversicherung die bisher noch bestehenden Beschränkungen für die Belegenheit des Deckungsstockvermögens im Ausland aufgegeben werden müssen und der Deckungsstock im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft belegen sein kann.

Der neue Absatz 5 regelt ähnlich dem § 35 Abs. 5 Hypothekendarstellungsgesetz in der Fassung des Artikels 89 des Entwurfs den Schutz des für inländische Versicherungsgläubiger eines Lebensversicherungsunternehmens bestehenden Deckungsstocks im Ausland. Die gleiche Regelung gilt für die Kranken- und Unfallversicherung, soweit diese nach Art der Lebensversicherung betrieben wird.

Zu Nummer 9 (§ 78)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 10 (Überschrift vor § 80)

Da § 80 aufgehoben wird und die Überschrift sich nur auf diese Bestimmung bezieht, ist sie ebenfalls aufzuheben.

Zu Nummer 11 (§ 80)

§ 80 Versicherungsaufsichtsgesetz gewährt ein Konkursvorrecht mit dem Rang vor § 61 Abs. 1 Nr. 6 Konkursordnung für Forderungen aus Versicherungsverträgen auf Rückerstattung der Teile des Versicherungsentgelts, die auf die Zeit nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallen, und auf Ersatz eines zur Zeit der Konkurseröffnung bereits eingetretenen Schadens. Die Vorschrift ist auf die Versicherungszweige beschränkt, für die nicht die besonderen Vorschriften über die Deckungsrücklage gelten.

Mit der Beseitigung aller allgemeinen Konkursvorrechte im Rahmen der Reform muß auch dieses Vorrecht entfallen. Ohnehin ist wegen der Versicherungsaufsicht das Risiko, daß ein Versicherungsunternehmen insolvent wird, äußerst gering, so daß dem Konkursvorrecht kaum praktische Bedeutung zukommt. Weiter ist zu berücksichtigen, daß in dem seltenen Fall eines Insolvenzverfahrens ein derartig abgegrenztes Vorrecht nur von beschränktem Nutzen sein kann, da nach der Art der Geschäfte eines Versicherungsunternehmens die meisten anderen

Gläubiger ebenfalls dieses Vorrecht genießen werden. Die Versicherungsnehmer werden die weitaus überwiegende Zahl der Gläubiger stellen; auf andere Gläubiger, z. B. Versicherungsvertreter, wird nur ein relativ geringer Anteil an der Gesamtsumme der Forderungen entfallen.

Zu Nummer 12 (§ 88)

§ 88 Abs. 1 VAG wird im gleichen Sinne geändert wie § 46 b KWG (vgl. die Begründung zu Artikel 83 Nr. 3 des Gesetzentwurfs): Die Bindung des Konkursgerichts an den Eröffnungsantrag der Aufsichtsbehörde und die Unanfechtbarkeit des Eröffnungsbeschlusses werden für das neue Insolvenzverfahren nicht übernommen. Die bisherige Regelung des Versicherungsaufsichtsgesetzes führt ebenso wie die des Kreditwesengesetzes dazu, daß die Konkurseröffnung mittelbar durch eine verwaltungsgerichtliche Anfechtungsklage gegen den Eröffnungsantrag in Frage gestellt werden kann. Allerdings besteht hier eher die Möglichkeit, eine endgültige verwaltungsgerichtliche Entscheidung noch vor der Verfahrenseröffnung zu erreichen: Gemäß § 10 a des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 31. Juli 1951 (BGBl. III 7630-1) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über die Anfechtungsklage gegen den Konkursantrag des Bundesaufsichtsamtes im ersten und letzten Rechtszug; darüber hinaus haben Widerspruch und Klage — anders als nach § 49 KWG — aufschiebende Wirkung, sofern nicht sofortige Vollziehung angeordnet wird (§ 80 Abs. 1, 2 Nr. 4 VwGO). Verfassungspolitisch erscheint es auch hier vorzugswürdig, die Bindung eines Gerichts an den Antrag einer Verwaltungsbehörde zu vermeiden.

Auch der Eröffnungsantrag der Versicherungsaufsichtsbehörde ist daher in Zukunft nicht mehr als anfechtbarer Verwaltungsakt anzusehen (vgl. die Begründung zu Artikel 83 Nr. 3 und 6 des Gesetzentwurfs).

Der neue Satz 2 regelt, parallel zum neuen § 46 b Satz 5 KWG, das Antragsrecht für die Eröffnung eines Sonderinsolvenzverfahrens über das Inlandsvermögen eines ausländischen Versicherungsunternehmens, dessen gesamtes Vermögen bereits von einem ausländischen Insolvenzverfahren erfaßt wird.

§ 88 Abs. 2 VAG wird redaktionell angepaßt.

Zu den Nummern 13 und 14 (§§ 89, 110 d Abs. 4 Nr. 6)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 92**Änderung des Gesetzes
über den Versicherungsvertrag****Zu Nummer 1 (§ 13)**

Die Vorschrift, nach der die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Versicherers zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses führt, wird ohne inhaltliche Änderung auf das Insolvenzverfahren übertragen. Das hat die Folge, daß die Sanierung eines Versicherungsunternehmens im Insolvenzverfahren kaum möglich ist; dies kann jedoch hingenommen werden, da zur Beseitigung wirtschaftlicher Schwierigkeiten von Versicherungsunternehmen die besonderen Eingriffsrechte der Aufsichtsbehörde nach § 89 Versicherungsaufsichtsgesetz zur Verfügung stehen. Nach geltendem Recht ist das gerichtliche Vergleichsverfahren über das Vermögen eines Versicherungsunternehmens sogar ausdrücklich ausgeschlossen (§ 112 Abs. 1 VerglO).

Zu Nummer 2 (§ 14)

Die bisherige Vorschrift des § 14 Abs. 1 VVG, nach der sich der Versicherer für den Fall der Eröffnung des Konkurses oder des Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers ein Kündigungsrecht ausbedingen kann, wird für das künftige Insolvenzverfahren nicht übernommen. § 137 Abs. 2 des Entwurfs der Insolvenzordnung verbietet ausdrücklich derartige Vereinbarungen, durch die mittelbar das Wahlrecht des Insolvenzverwalters bei gegenseitigen Verträgen außer Kraft gesetzt wird. Auch bei Versicherungsverhältnissen wäre es nicht angemessen, wenn nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dem Verwalter einseitig die Möglichkeit zur Fortführung von Verträgen, die zur Sanierung des insolventen Unternehmens erforderlich sind, genommen werden könnte. Wählt der Verwalter die weitere Erfüllung des Versicherungsvertrags, so haftet er im Rahmen des § 72 des Entwurfs der Insolvenzordnung auch persönlich dafür, daß die Verpflichtungen des insolventen Unternehmens aus dem Vertragsverhältnis erfüllt werden; die Interessen des Versicherers sind durch diese Haftung und durch die Möglichkeit einer Kündigung wegen Verzugs (vgl. § 39 VVG) ausreichend gewahrt.

Der bisherige § 14 Abs. 2 VVG, der die Vereinbarung eines besonderen Kündigungsrechts auch für den Fall der Zwangsverwaltung eines versicherten Grundstücks erlaubt, wird ebenfalls nicht übernommen. Auch hier erscheint ein besonderer Schutz des Versicherers neben seinen allgemeinen Rechten, insbesondere dem Recht zur Kündigung wegen Verzugs, nicht erforderlich. In der Regel werden sowohl der Zwangsverwalter als auch der betreibende Gläubiger daran interessiert sein, daß der Versicherungsschutz des Grundstücks fortbesteht und daß dieser Fortbestand nicht durch Verzug bei den Prämienzahlungen oder durch andere Vertragsverletzungen gefährdet wird.

Zu den Nummern 3 und 4 (§§ 15 a, 40 Abs. 3)

Die Vorschriften werden redaktionell an die Aufhebung des § 14 angepaßt.

Zu Nummer 5 (§ 77 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 6 (§ 157)

Die Vorschrift wird inhaltlich unverändert übernommen. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls bei der Haftpflichtversicherung soll auch im künftigen Insolvenzverfahren ein Absonderungsrecht des geschädigten Dritten an der Entschädigungsforderung des Versicherungsnehmers gegen den Haftpflichtversicherer anerkannt werden. Auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens hat der geschädigte Dritte eine besonders geschützte Rechtsstellung (vgl. § 156 VVG).

Zu Nummer 7 (§ 177)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 93**Änderung des Gesetzes über Bausparkassen**

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 94**Änderung des Gesetzes zur Verbesserung
der betrieblichen Altersversorgung****Allgemeines**

Die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974, die bisher auf das geltende Konkurs- und Vergleichsverfahren abgestellt sind, müssen inhaltlich und sprachlich an das neue Insolvenzverfahren angepaßt werden. Zusätzlich werden einige inhaltliche Änderungen vorgenommen, die in der Insolvenzpraxis aufgetretene Schwierigkeiten beseitigen oder die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung generell erleichtern. Insbesondere wird Vorsorge dafür getroffen, daß der Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) als Träger der betrieblichen Altersversorgung nach der erfolgreichen Sanierung eines insolventen Unternehmens wieder von den übernommenen Versorgungsleistungen entlastet werden kann. Für Anwartschaften geringer Höhe wird eine Abfindung zugelassen. Der besondere Sicherungsfall der „wirtschaftlichen Notlage“, der kaum praktische Bedeutung erlangt hat, wird beseitigt. Die Einstandspflicht des PSVaG bei besonders hohen Betriebsrenten wird herabgesetzt.

Im Falle einer Betriebsübertragung im Konkursverfahren tritt der Erwerber nach geltendem Recht vom

Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung an in die bestehenden betrieblichen Versorgungsanwartschaften der übernommenen Arbeitnehmer ein (vgl. § 613 a Abs. 1 Satz 1 BGB und BAGE 32, 326). Diese Rechtslage soll für das künftige Insolvenzverfahren übernommen werden; gesetzlicher Änderungen bedarf es daher insoweit nicht.

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 1)

Die Möglichkeiten, Anwartschaften geringen Umfangs abfinden zu können, werden auf zwei Fälle ausgedehnt, in denen sich in der Praxis ein besonderes Bedürfnis für die Abfindung ergeben hat. Dabei wird der sozialpolitische Zweck des § 3 des Gesetzes, die Versorgung im Alter oder im Invaliditätsfall sicherzustellen, nicht berührt.

Die Sätze 1 und 2 werden dahin erweitert, daß Anwartschaften geringer Höhe (im Jahre 1992 bis 35 DM monatlich bei Anwartschaften auf Rentenzahlung und bis 4.200 DM bei Kapitalleistungen) mit Zustimmung des Arbeitnehmers abgefunden werden können. Dadurch wird die verwaltungsmäßige Durchführung der betrieblichen Altersversorgung für die Unternehmen allgemein vereinfacht.

Der neue Satz 4 betrifft speziell das Insolvenzverfahren. Nach dem Gesetzeswortlaut und der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist bei der Berechnung des Wertes der Anwartschaft, für die im Insolvenzfall der PSVaG einzustehen hat, auf den Tag des Eintritts des Sicherungsfalles abzustellen. Wertsteigerungen der Anwartschaft nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens werden von der Eintrittspflicht des PSVaG nicht erfaßt; sie belasten die Insolvenzmasse. Das neu geschaffene Recht des Insolvenzverwalters, diesen Anwartschaftsteil abzufinden, erleichtert die Liquidation eines Unternehmens im Insolvenzverfahren. Da der Wert des abzufindenden Anwartschaftsteils in aller Regel sehr gering sein wird, bestehen auch hier keine Bedenken im Hinblick auf die sozialpolitische Zielsetzung des § 3.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Schon bisher tritt die Leistungspflicht des Trägers der Insolvenzversicherung bei der Eröffnung jedes Insolvenzverfahrens ein, nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 bei der Konkurseröffnung, nach Satz 3 Nr. 2 des gleichen Absatzes bei der Eröffnung des Vergleichsverfahrens. Dem entspricht es, daß die Neufassung des § 7 in Absatz 1 Satz 2 die Eröffnung des „Insolvenzverfahrens“ zum Sicherungsfall erklärt. Wegen des Wegfalls des Vergleichsverfahrens muß die bisherige Regelung in Satz 3 Nr. 2 entfallen.

In Absatz 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt, der die Vorschriften über die Fälligkeit von Versicherungsleistungen in § 11 VVG für entsprechend anwendbar erklärt. Bisher ist der Zeitpunkt der ersten Fälligkeit der Ansprüche der Arbeitnehmer gegenüber dem PSVaG im Betriebsrentengesetz nicht bestimmt. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verlegt den Zeitpunkt der ersten Fälligkeit auf den Eintritt des

Sicherungsfalls, wenn sich aus der Versorgungszusage nicht ein späterer Fälligkeitszeitpunkt ergibt. Das entspricht nicht den allgemeinen Regelungen im Versicherungsrecht. Nach § 11 Abs. 1 VVG werden Geldleistungen des Versicherers mit Beendigung der zur Feststellung des Sicherungsfalls und des Umfangs der Leistungen des Versicherers nötigen Erhebungen fällig; vor diesem Zeitpunkt kann der Versicherer nicht in Verzug gesetzt werden. Diese Vorschrift soll künftig auch für den PSVaG anwendbar sein. Für die Neuregelung spricht auch, daß die Ansprüche der Begünstigten gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes zum Teil erst dann auf den PSVaG übergehen, wenn dieser auf Grund der angestellten notwendigen Ermittlungen einen Anwartschaftsausweis oder Leistungsbescheid nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes erteilt hat. Durch die Verweisung auf § 11 Abs. 2 und 3 VVG wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, daß der PSVaG je nach Lage des Einzelfalles bereits vor Fälligkeit der Verbindlichkeit einen Vorschuß gewährt. Nach dem weiter entsprechend anwendbaren § 11 Abs. 4 VVG ist der vertragliche Ausschuß von Verzugszinsen unwirksam.

In Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 (künftig Satz 4 Nr. 2), der Regelung über den außergerichtlichen Vergleich, werden die Worte „nach vorausgegangener Zahlungseinstellung im Sinne der Konkursordnung“ ersetzt durch die Worte „zur Abwendung eines Insolvenzverfahrens“. Die Änderung wird vorgenommen, weil die geltende Regelung den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht wird. Ein außergerichtlicher Vergleich kommt in der Regel nur dann zustande, wenn bereits vor Zahlungseinstellung ein Arrangement gefunden wird, in das der PSVaG gegebenenfalls eingebunden wird. Die vorgeschlagene Neuformulierung macht hinreichend deutlich, daß die Vorschrift nur einen Vergleich betrifft, der bei drohender oder schon eingetretener Insolvenz geschlossen wird.

Der Sicherungsfall der wirtschaftlichen Notlage, der bisher in Absatz 1 Satz 3 Nr. 5, Satz 4 geregelt ist, wird beseitigt. Nach den von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aufgestellten Grundsätzen — Verbot eines Sonderopfers der Versorgungsberechtigten zur besseren Befriedigung anderer Gläubiger, Gebot eines aussichtsreichen Sanierungsplans für das Unternehmen — ist dieser Sicherungsfall so stark in die Nähe eines außergerichtlichen Vergleichs gerückt, daß er als gesonderter Sicherungsfall entbehrlich ist. In aller Regel mündet er ohnehin in einen außergerichtlichen Vergleich oder in ein Insolvenzverfahren ein.

Durch den Wegfall des Sicherungsfalles „wirtschaftliche Notlage“ wird die Rechtsposition des Arbeitnehmers nicht verschlechtert. Denn auf Grund des von der Rechtsprechung hergestellten untrennbaren Zusammenhangs zwischen der Berechtigung zum Widerruf der Anwartschaft auf der einen und der gleichzeitigen Übernahme des widerrufenen Teils der Anwartschaft durch den PSVaG auf der anderen Seite ist mit der Streichung des Sicherungsfalles „wirtschaftliche Notlage“ auch ein einseitiger Widerruf der Anwartschaft durch den Arbeitgeber auf Grund einer wirtschaftlichen Notlage arbeitsrechtlich nicht mehr zulässig.

Die Verweisung des Arbeitgebers auf den außergerichtlichen Vergleich oder das neue Insolvenzverfahren dürfte auch für ihn keine nachhaltige Beeinträchtigung darstellen. Wie eine Übersicht des PSVaG zeigt, wurden von ihm von den im Jahre 1990 beantragten 18 und den im Jahre 1991 beantragten 21 Leistungsübernahmen außerhalb eines Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens nur 7 (1990) bzw. 6 (1991) anerkannt. Dabei wurden im Jahre 1990 2 Fälle und im Jahre 1991 kein Fall auf den Sicherungsgrund der wirtschaftlichen Notlage gestützt.

Durch die Änderung des § 7 Abs. 3 Satz 1 wird die Einstandspflicht des Trägers der Insolvenzversicherung bei besonders hohen Betriebsrenten herabgesetzt. Der Träger der Insolvenzversicherung haftet nach der Neuregelung nicht mehr für Betriebsrenten bis zum Dreifachen der Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern höchstens bis zum Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (1992 = 10.500 DM pro Monat gegenüber 20.400 DM pro Monat nach bisherigem Recht). Eine Reduzierung der Höchstgrenze für die Einstandspflicht des PSVaG wird seit langem gefordert.

Absatz 4 wird im Vergleich zum geltenden Recht flexibler ausgestaltet. Bisher ist dort für den Fall eines Vergleichs nur die „vertikale Aufteilung“ der Versorgungsrechte geregelt: Der Arbeitgeber oder sonstige Träger der Versorgung übernimmt die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in Höhe der Vergleichsquote, für die Ausfallquote haftet der Träger der Insolvenzversicherung. Für den Fall eines Plans im Insolvenzverfahren wird im neuen Satz 3 zusätzlich die Möglichkeit angesprochen, daß im Plan anstelle — oder in Kombination mit — der „vertikalen Aufteilung“ die „horizontale Aufteilung“ der Versorgungsrechte vorgesehen wird: Der Träger der Insolvenzversicherung übernimmt die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung für einen bestimmten Zeitraum in voller Höhe und wird nach Ablauf dieses Zeitraums von den Leistungspflichten frei. Eine solche Aufteilung kann sowohl für den Schuldner als auch für den PSVaG als Träger der Insolvenzversicherung vorteilhaft sein. Für einen Schuldner, dem durch den Plan die Fortführung des Unternehmens ermöglicht wird, bedeutet sie eine fühlbare Liquiditätshilfe, weil der Schuldner für eine bestimmte Zeit von allen Rentenzahlungen freigestellt wird. Dem PSVaG bietet eine horizontale Aufteilung den Vorteil einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung, weil er nach Ablauf der vorgesehenen Zeit sowohl von den laufenden Rentenzahlungen als auch von den unverfallbaren Anwartschaften freigestellt wird. Darüber hinaus wird vermieden, daß nach einer erfolgreichen Sanierung die Arbeitnehmer des sanierten Unternehmens noch Jahre oder Jahrzehnte später Ansprüche gegen den PSVaG erwerben, obwohl der Schuldner durch die Sanierung längst wieder in der Lage wäre, die Renten in voller Höhe zu bezahlen. Diese Vorteile muß der PSVaG allerdings gegen den Nachteil abwägen, daß er bei einer „horizontalen Aufteilung“ ein erhöhtes Risiko auf sich nimmt. In dem Fall, daß die Sanierung einige Zeit nach der Bestätigung des Plans und der Aufhebung des Insolvenzverfahrens scheitert und das Unternehmen in einem zweiten Insolvenzverfahren

liquidiert wird, haftet der PSVaG sowohl für die während des bestimmten Zeitraums als auch für die nach Eintritt des neuen Sicherungsfalles zu erbringenden Versorgungsleistungen in voller Höhe. Wird allerdings innerhalb von drei Jahren nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens ein Antrag auf ein neues Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers gestellt, kann der PSVaG, wenn im Plan nichts anderes vorgesehen ist, als Insolvenzgläubiger Erstattung der von ihm erbrachten Leistungen verlangen (neuer § 9 Abs. 4 Satz 2).

Jede Regelung der Versorgungsrechte im Plan, ebenso die „vertikale“ wie die „horizontale Aufteilung“, wird nur wirksam, wenn der Plan als Ganzer die erforderliche Zustimmung der Gläubigergruppen erhält. Daher kann auch die Bemessung der Übernahmefrist bei der „horizontalen Aufteilung“ der Autonomie der Beteiligten überlassen bleiben. Wird die Frist so kurz bemessen, daß der PSVaG im Vergleich zu den übrigen ungesicherten Gläubigern in ungerechtfertigter Weise bevorzugt wird, so werden die übrigen Gläubiger ihre Zustimmung zu dem Plan verweigern. Daß in einem Plan überhaupt die Rechtsstellung des PSVaG im Vergleich zu der Stellung der übrigen ungesicherten Gläubiger besonders geregelt wird, ist durch die besondere Natur der Versorgungsrechte, vor allem die zeitliche Erstreckung der Fälligkeiten, gerechtfertigt; regelmäßig wird der PSVaG innerhalb des Plans eine eigene Gläubigergruppe bilden (vgl. § 265 des Entwurfs der Insolvenzordnung, neuer § 9 Abs. 4 dieses Gesetzes).

Die Zustimmung der Inhaber der Versorgungsrechte, also der gegenwärtigen und künftigen Empfänger von Versorgungsleistungen, zu einer „vertikalen“ oder „horizontalen Aufteilung“ der Versorgungsrechte ist nicht erforderlich. Durch die Eintrittspflicht des PSVaG in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen ist gewährleistet, daß die Ansprüche der Berechtigten auf Versorgungsleistungen stets in voller Höhe erfüllt werden, auch soweit nach dem Plan der Arbeitgeber oder sonstige Träger der Versorgung primär leistungspflichtig ist.

Nach Absatz 4 Satz 5 soll im Plan vorgesehen werden, daß bei einer nachhaltigen Besserung der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers die vom Träger der Insolvenzversicherung zu erbringenden Leistungen ganz oder zum Teil wieder vom Arbeitgeber oder vom sonstigen Träger der Versorgung übernommen werden. Damit wird einer wiederholten Forderung der Wirtschaft und des PSVaG Rechnung getragen. Die am Insolvenzverfahren Beteiligten werden dazu angehalten, in einem Sanierungsplan das Erlöschen der Einstandspflicht des PSVaG für den Fall zu vereinbaren, daß sich die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers nachhaltig bessert (Besserungsklausel). Enthält ein Insolvenzplan keine solche Bestimmung, ohne daß dies durch besondere Umstände gerechtfertigt ist, so hat das Insolvenzgericht den Plan von Amts wegen zurückzuweisen (§ 275 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs der Insolvenzordnung).

Durch die Änderung in § 7 Abs. 5 Satz 3 wird die Einstandspflicht des Trägers der Insolvenzversicherung für Verbesserungen, die in dem Zeitraum von zwei Jahren vor Eintritt des Sicherungsfalles vereinbart

sind, ausgeschlossen, ohne daß es des Nachweises einer Mißbrauchsabsicht bedarf. Die bisherige Frist von einem Jahr hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 2 Satz 1)

Durch die Ergänzung des § 8 Abs. 2 Satz 1 wird die erweiterte Abfindungsmöglichkeit, wie sie in § 3 Abs. 1 Satz 1 neu geschaffen worden ist, auch auf den PSVaG übertragen.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Für den in Absatz 2 Satz 1 geregelten Forderungsübergang auf den Träger der Insolvenzversicherung ist in Zukunft nicht mehr auf die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, sondern auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abzustellen.

Der neue Satz 3 des Absatzes 2 überträgt die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Behandlung von mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf den Träger der Insolvenzversicherung übergegangenen Versorgungsanwartschaften in das Gesetz. Das Bundesarbeitsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, daß die Versorgungsanwartschaft trotz ihres Charakters als aufschiebend bedingte Forderung aus Gründen der Praktikabilität nicht nach § 67 Konkursordnung, sondern nach § 69 Konkursordnung zu behandeln ist (vgl. BAG DB 1972, 2116, 2118; BAG DB 1978, 941, 942; BAG ZIP 1990, 400, 401). Auch nach der Insolvenzordnung sollen die auf den Träger der Insolvenzversicherung übergegangenen Versorgungsanwartschaften nach Umrechnung (§ 52 Entwurf der Insolvenzordnung) und Feststellung zur Insolvenztabelle bei der Verteilung der Insolvenzmasse berücksichtigt werden können, ohne daß die Umwandlung der Versorgungsanwartschaft in einen Versorgungsanspruch abgewartet werden muß. Die Regelung beseitigt eine durch ein obiter dictum des Bundesgerichtshofs (BGH NJW 1991, 1111) entstandene Unsicherheit. Die Ergänzung dient der Rechtsklarheit.

Die Verweisung in Absatz 3 Satz 4 auf § 7 ist der Änderung dieser Vorschrift anzupassen.

Die Anfügung des Absatzes 4 Satz 1 trägt den besonderen Interessen des PSVaG im Insolvenzverfahren Rechnung. Die Verpflichtungen des PSVaG erstrecken sich über lange Zeiträume; sie sind im Falle der Sanierung auf der Grundlage eines Insolvenzplans nach Maßgabe des neuen § 7 Abs. 4 in besonderer Weise gegenüber den Verpflichtungen des Schuldners oder des sonstigen Trägers der Versorgung abzugrenzen. Der allgemeine Grundsatz, daß bei der Festlegung der Rechte der Beteiligten in einem Insolvenzplan nur Beteiligte mit gleicher Rechtsstellung und gleichartigen wirtschaftlichen Interessen in derselben Gruppe zusammenzufassen sind (§ 265 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs der Insolvenzordnung), kann daher hier konkretisiert werden: Für den PSVaG ist stets eine besondere Gruppe zu bilden, wenn eine Fortführung des Unternehmens oder eines Betriebs

vorgesehen ist. Nur bei Stillegung und Liquidation des gesamten Unternehmens kann sich das Interesse des PSVaG auf eine möglichst hohe Liquidationsquote beschränken und insoweit mit dem der übrigen Gläubiger übereinstimmen; in einem solchen Liquidationsplan kann daher auch der PSVaG mit anderen Gläubigern in einer gemeinsamen Gruppe zusammengefaßt werden. Die Regelung gewährleistet damit, daß der PSVaG im Falle einer Sanierung nicht zum Nachteil der von ihm vertretenen Solidargemeinschaft von anderen Gläubigern überstimmt werden kann; auf der anderen Seite ist durch das Obstruktionsverbot des § 290 des Entwurfs der Insolvenzordnung sichergestellt, daß ein Sanierungsplan, der die vom PSVaG vertretenen Interessen angemessen berücksichtigt, trotz eines Widerspruchs des PSVaG bestätigt werden kann.

Die in § 302 des Entwurfs der Insolvenzordnung normierte Wiederauflebensklausel, nach der eine Stundung oder ein Erlaß von Insolvenzforderungen hinfällig wird, wenn der Schuldner mit der Erfüllung des Plans erheblich in Rückstand gerät oder wenn vor der vollständigen Erfüllung des Plans ein neues Insolvenzverfahren eröffnet wird, paßt für die langfristige Aufteilung der Verpflichtungen aus einer betrieblichen Altersversorgung zwischen dem PSVaG und dem sanierten Unternehmen nicht. Sie wird durch die Regelung ersetzt, daß der PSVaG die in einem Insolvenzplan übernommenen Leistungen in einem neuen Insolvenzverfahren als Insolvenzgläubiger erstattet verlangen kann, wenn der Antrag auf Eröffnung dieses Verfahrens innerhalb von drei Jahren nach der Aufhebung des ersten Verfahrens gestellt worden ist. Die Dreijahresfrist ist an die Höchstdauer einer Planüberwachung angelehnt (vgl. § 315 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs der Insolvenzordnung).

Im neuen Absatz 5 wird dem PSVaG ein eigenes Beschwerderecht gegen den Beschluß, durch den das Insolvenzverfahren eröffnet wird, eingeräumt. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens tritt der PSVaG in die Verpflichtungen des Schuldners aus einer betrieblichen Altersversorgung ein. Die Eröffnung des Verfahrens hat für den PSVaG also unmittelbare rechtliche Wirkungen von erheblicher wirtschaftlicher Tragweite. Es erscheint daher sachgerecht, ihm das Recht zur sofortigen Beschwerde gegen den Eröffnungsbeschluß zuzugestehen.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Zu den Buchstaben a bis c

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe d

Soweit in dem Klammerzusatz § 7 in Bezug genommen wird, ist die Änderung dieser Vorschrift zu berücksichtigen. Die Bezugnahme auf § 204 der Konkursordnung ist auf die inhaltlich entsprechende Vorschrift des § 317 des Entwurfs der Insolvenzordnung umzustellen.

Zu Nummer 6 (§ 17 Abs. 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 95

Änderung des Mutterschutzgesetzes

Die bisher für den Konkurs getroffene Regelung über den Zuschuß zum Mutterschaftsgeld wird auf das einheitliche Insolvenzverfahren umgestellt. Das führt dazu, daß die in § 14 Abs. 3 gewährten Leistungen des Bundes in Zukunft auch in den Fällen zu erbringen sind, in denen bisher das Vergleichsverfahren durchgeführt wird, für das keine entsprechende Regelung besteht. Diese Ausweitung erscheint jedoch ebenso sachgerecht wie die entsprechende Ausweitung des Konkursausfallgeldes (vgl. die Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes durch Artikel 96 des Entwurfs). Eine fühlbare Mehrbelastung des Bundes wird sich aus der Ausweitung nicht ergeben. Das Vergleichsverfahren ist in den letzten Jahren fast zur statistischen Bedeutungslosigkeit herabgesunken: 1991 wurde in weniger als 0,5 vom Hundert der Insolvenzen ein Vergleichsverfahren eröffnet (39 von 12.922), und 20 eröffnete Vergleichsverfahren wurden in den Anschlußkonkurs übergeleitet.

Zu Artikel 96

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Allgemeines

Die Vorschriften des Dritten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Arbeitsförderungsgesetzes über das „Konkursausfallgeld“ (§§ 141 a — 141 n), die bisher auf das geltende Konkursverfahren abgestellt sind, müssen inhaltlich und sprachlich an das neue Insolvenzverfahren angepaßt werden. Inhaltlich bedeutsam ist die Änderung des § 141 b AFG, der die Anspruchsvoraussetzungen festlegt. Die sprachliche Anpassung besteht u. a. darin, daß der Ausdruck „Konkursausfallgeld“ durch „Insolvenzausfallgeld“ ersetzt wird.

Zu den Nummern 1 und 2 (§ 3 Abs. 2 Nr. 7, § 44 Abs. 2 Satz 3)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 3 (§ 71 Abs. 4)

Im bisherigen § 71 Abs. 4 Satz 2 ist der Bundesanstalt für ihr Rückforderungsrecht das Vorrecht gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung eingeräumt. Da nach der Insolvenzordnung alle Vorrechte entfallen, ist Satz 2 zu streichen und in Satz 1 zum Ausdruck zu bringen, daß die Bundesanstalt Insolvenzgläubiger, nicht etwa Massegläubiger ist.

Zu den Nummern 4 und 5 (Überschrift des Dritten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts; § 141 a)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 6 (§ 141 b)

Das geltende Recht gewährt Konkursausfallgeld für die letzten der Eröffnung des Konkursverfahrens vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses (§ 141 b Abs. 1 AFG). Da das bisherige Konkursverfahren im neuen Insolvenzverfahren aufgeht, ist vorgesehen, daß in dieser Vorschrift an die Stelle der Eröffnung des Konkursverfahrens die Eröffnung des Insolvenzverfahrens tritt.

Hierin liegt eine gewisse Erweiterung des Anwendungsbereichs der Ausfallversicherung. Das neue Insolvenzverfahren schließt auch die Fälle ein, in denen nach bisherigem Recht das Vergleichsverfahren eröffnet worden wäre. Für das Vergleichsverfahren besteht bisher keine dem Konkursausfallgeld entsprechende Sicherung von Ansprüchen auf rückständiges Arbeitsentgelt.

Diese Ausweitung erscheint jedoch sachgerecht. Das neue Insolvenzverfahren bietet den Beteiligten einen organisatorischen Rahmen für die Entscheidung zwischen der Sanierung des insolventen Unternehmens und dessen Liquidation; beide Alternativen können sowohl auf der Grundlage eines „Plans“, dem die Gläubiger mit Mehrheit zustimmen (Sanierungsplan/Liquidationsplan), als auch ohne einen solchen Plan auf Grund der gesetzlichen Befugnisse des Insolvenzverwalters und der Gläubigerorgane (Gesamtveräußerung/Einzelverwertung) verwirklicht werden. Welche dieser Möglichkeiten gewählt wird, hängt davon ab, wie die Verfahrensbeteiligten, insbesondere die Gläubiger, ihre Vermögensinteressen am besten gewahrt sehen. Hätte die Abwicklung des Insolvenzverfahrens auf der Grundlage eines Plans die Folge, daß der Schutz des Arbeitsentgelts durch eine Ausfallversicherung entfielen, so würden die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Wahl zwischen den verschiedenen Sanierungs- und Liquidationsmöglichkeiten verzerrt.

Eine fühlbare Mehrbelastung der Unternehmen wird sich aus der Ausweitung der Ausfallversicherung auf die Fälle des bisherigen Vergleichsverfahrens nicht ergeben. Das Vergleichsverfahren ist in den letzten Jahren fast zur statistischen Bedeutungslosigkeit herabgesunken: 1991 wurde in weniger als 0,5 vom Hundert der Insolvenzen ein Vergleichsverfahren eröffnet (39 von 12.922), und 20 eröffnete Vergleichsverfahren wurden in den Anschlußkonkurs übergeleitet. Hinzu kommt, daß das Vergleichsverfahren des geltenden Rechts nur solchen Schuldern zur Verfügung steht, die zur vollen Befriedigung aller Gläubiger, die im Konkurs Massegläubiger sind oder ein Vorrecht genießen, imstande sind (vgl. § 26 VerglO). Die Forderungen, die dem Schutz der Ausfallversicherung unterliegen, sind fast ausnahmslos Masseforderungen oder bevorrechtigte Forderungen (vgl. § 59

Abs. 1 Nr. 3, § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO), werden also in einem Vergleichsverfahren in aller Regel voll befriedigt.

§ 141 b Abs. 2, der bisher auf § 59 KO verweist, wird ohne inhaltliche Änderung neu gefaßt.

Zu den Nummern 7 bis 11 (§§ 141 c, 141 d, 141 e, 141 f, 141 g)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 12 (§ 141 h)

Die bisher in Absatz 3 in Bezug genommene Bestimmung des § 204 der Konkursordnung wird aufgehoben. Sie findet ihre inhaltliche Entsprechung in § 317 der Insolvenzordnung. Im übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 13 (§ 141 i)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 14 (§ 141 k)

Die Vorschrift wird nur redaktionell angepaßt. Auch Absatz 2a, der durch das Gesetz zur Ergänzung arbeitsmarktpolitischer Instrumente und zum Schutz der Solidargemeinschaft vor Leistungsmissbrauch vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602) neu eingefügt worden ist, wird inhaltlich nicht geändert. Ansprüche auf Arbeitsentgelt können damit auch weiterhin schon vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Vorfinanzierung von Insolvenzausfallgeld übertragen oder verpfändet werden, wenn der neue Gläubiger oder Pfandgläubiger nicht zugleich Gläubiger des Arbeitgebers oder an dessen Unternehmen beteiligt ist und wenn auch ein Umgehungsgeschäft nicht vorliegt. Zwar wäre es mit der marktwirtschaftlichen Ausrichtung der Insolvenzrechtsreform nicht vereinbar, wenn das Insolvenzausfallgeld durch eine Vorfinanzierung bei außergerichtlichen Sanierungsversuchen zur Subventionierung notleidender Unternehmen durch ihre umlagepflichtigen Wettbewerber zweckentfremdet würde. Schon die Gesetzesänderung von 1987 hatte jedoch das Ziel, derartigen Mißbräuchen entgegenzuwirken. Im Lichte der Erfahrungen mit der praktischen Anwendung der Insolvenzordnung wird die Bundesregierung prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften über die Vorfinanzierung von Insolvenzausfallgeld erneut geändert werden sollten.

Zu den Nummern 15 bis 23 (§§ 141 l, 141 m, 141 n Abs. 1 Satz 1, § 145 Nr. 3, Überschrift des Dritten Unterabschnitts des Sechsten Abschnitts, § 186 b Abs. 1, §§ 186 c, 186 d Abs. 1 Satz 1, § 231 Abs. 1 Nr. 3)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 97

Änderung des Vorruhestandsgesetzes

§ 9 wird redaktionell an die Zusammenfassung von Konkurs- und Vergleichsverfahren zu einem einheitlichen Insolvenzverfahren angepaßt. Dabei wird die Bestimmung über den außergerichtlichen Vergleich in entsprechender Weise geändert, wie dies für § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vorgesehen ist (vgl. Artikel 94 Nr. 2 des Entwurfs, neuer § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 BetrAVG).

Zu Artikel 98

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 99

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1 (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 51 Abs. 6 Nr. 3)

§ 51 Abs. 6 Nr. 3 SGB IV bestimmt, daß als Mitglied der Vertreterversammlung und als Vorstand (§ 52 Abs. 3 SGB IV) nicht gewählt werden kann, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Die Vorschrift wird in Anlehnung an die Änderungen des § 96 Abs. 2 und des § 104 Abs. 2 HwO aufgehoben (vgl. oben Artikel 76 Nr. 3 und 4). Auch hier ist die Reform des Insolvenzrechts kein Anlaß, die Vorschrift um den allgemeinen Versagungsgrund des „Vermögensverfalls“ zu erweitern. § 51 SGB IV stellt nicht darauf ab, ob der zu Wählende über besondere Qualifikationen oder über die geistigen und körperlichen Voraussetzungen zur Erfüllung seines Amtes verfügt. § 50 Abs. 2 SGB IV verweist nach seiner Novellierung durch das neue Betreuungsrecht lediglich allgemein auf den ebenfalls neu gefaßten § 13 des Bundeswahlgesetzes.

Es besteht ferner die Möglichkeit, daß das Mitglied eines Selbstverwaltungsorganes gemäß § 59 Abs. 3

SGB IV seines Amtes enthoben wird, wenn es in grober Weise gegen seine Amtspflichten verstößt.

Zu Artikel 100

Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Im Insolvenzverfahren besteht ein besonderes Bedürfnis dafür, daß Betriebsänderungen zügig durchgeführt werden können, auch wenn sie mit der Entlassung einer größeren Zahl von Arbeitnehmern verbunden sind. Auf der anderen Seite soll den Arbeitnehmern auch im Insolvenzverfahren der Rechtsschutz gegen ungerechtfertigte Kündigungen nicht genommen werden (vgl. die §§ 128, 129 des Entwurfs der Insolvenzordnung und die Begründung zu diesen Vorschriften).

Die Anwendung dieser Grundsätze auf das Recht des Sonderkündigungsschutzes für Schwerbehinderte führt zunächst dazu, daß die Hauptfürsorgestelle durch einen neuen § 18 Abs. 1 a verpflichtet wird, im Insolvenzverfahren ihre Entscheidung über den Antrag auf Zustimmung zur Kündigung jedenfalls innerhalb eines Monats zu treffen. Dabei ist die Regelung in den Sätzen 1 und 3 — mit Ausnahme der Länge der Frist — entsprechend ausgestaltet wie die des § 21 Abs. 3 zum Fall der außerordentlichen Kündigung. In Satz 2 wird zusätzlich verdeutlicht, daß in den Fällen, in denen die für die Entscheidung erforderlichen Ermittlungen trotz aller Bemühungen nicht abgeschlossen werden können, die Zustimmung zu verweigern ist.

Weiter wird ein neuer § 19 Abs. 3 vorgesehen, der an die Regelung des § 128 des Entwurfs der Insolvenzordnung anknüpft. Ist ein Schwerbehinderter in einem Interessenausgleich zwischen Insolvenzverwalter und Betriebsrat als einer der zu entlassenden Arbeitnehmer aufgeführt, ist die Schwerbehindertenvertretung ordnungsgemäß beteiligt worden, sollen anteilmäßig nicht mehr Schwerbehinderte entlassen werden als andere Arbeitnehmer und reicht die Zahl der weiterbeschäftigten Schwerbehinderten zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht aus, so ist die Hauptfürsorgestelle verpflichtet, ihre Zustimmung zu erteilen, wenn nicht besondere Umstände vorliegen („soll“).

Für die letzte der vier Voraussetzungen, die Erfüllung der Beschäftigungspflicht, wird darauf abgestellt, wie viele Schwerbehinderte nach der Durchführung der beabsichtigten Betriebsänderung bei dem Arbeitgeber verbleiben; überträgt der Insolvenzverwalter das gesamte Unternehmen auf eine Übernahmegesellschaft, so kommt es für die Erfüllung dieser Voraussetzung auf die Verhältnisse bei dem neuen Arbeitgeber an.

Zu Artikel 101

Änderung des Fahrlehrergesetzes

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 102

Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 23 Abs. 3)

Die für den Konkurs vorgesehenen Regelungen werden auf das neue Insolvenzverfahren übertragen. Dabei wird die Dreimonatsfrist in Satz 2 nicht mehr von der Verfahrenseröffnung zurückgerechnet, sondern vom Eröffnungsantrag. Das entspricht der Fristberechnung in vergleichbaren Fällen im Rahmen des Entwurfs der Insolvenzordnung (vgl. insbesondere die §§ 142 und 145 bis 151).

Zu Nummer 2 (§ 62 Abs. 4 Satz 2)

In § 62 Abs. 4 Satz 2 ist bisher festgelegt, daß ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Mitgliedschaft verliert, wenn „über sein Vermögen der Konkurs eröffnet“ wird. Mit dem gerichtlichen Vergleichsverfahren ist diese Rechtsfolge nicht verbunden.

Die Eröffnung des neuen Insolvenzverfahrens, das an die Stelle von Konkurs- und Vergleichsverfahren tritt, soll ebenfalls nicht zwangsläufig zum Verlust der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat führen. Das Verfahren hat rein vermögensrechtliche Zielsetzungen und bedeutet keine Beeinträchtigung der Ehre des Schuldners.

Zu Nummer 3 (§ 102b Abs. 2 Nr. 4)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 103

Änderung des Bundesbahngesetzes

Auf die Begründung zu Artikel 102 Nr. 2 (§ 62 Abs. 4 Güterkraftverkehrsgesetz) wird verwiesen.

Zu Artikel 104

Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs

Zu Nummer 1 (§ 1 Satz 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 2)

§ 134 der Konkursordnung, auf den die Vorschrift Bezug nimmt, wird mit seinem wesentlichen Inhalt in § 179 des Entwurfs der Insolvenzordnung übernommen. Für die Verpfändung von Massegegenständen wird jedoch nicht mehr besonders die Genehmigung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerver-

sammlung vorgeschrieben. Die Formulierung der Vorschrift ist entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 105

Änderung des Binnenschiffsverkehrsgesetzes

Auf die Begründung zu Artikel 102 Nr. 2 (§ 62 Abs. 4 Güterkraftverkehrsgesetz) wird Bezug genommen.

Zu Artikel 106

Änderung des Vermögensgesetzes

Zu Nummern 1 und 2

Redaktionelle Anpassung.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

Allgemeines

Die Artikel 107 bis 115 regeln den Übergang vom geltenden Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsrecht zum Recht der Insolvenzordnung sowie das Inkrafttreten des neuen Rechts.

Die Fortgeltung des bisherigen Rechts wird nur in zwei Teilbereichen vorgesehen: Einerseits sollen Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen beantragt worden sind, nach den bisherigen Gesetzen durchgeführt werden (Artikel 107). Zum anderen soll die Vollstreckungsbeschränkung des § 18 Abs. 2 Satz 3 GesO zugunsten eines Schuldners, über dessen Vermögen ein Gesamtvollstreckungsverfahren durchgeführt worden ist, nach dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung fortbestehen (Artikel 111 Abs. 1).

Im übrigen gilt der Grundsatz der Anwendung des neuen Rechts (Artikel 108). Er wird allerdings durch besondere Regelungen abgeschwächt, soweit der Schutz erworbener Rechtspositionen dies erfordert (Artikel 109, 110, 112 bis 114).

Weitere besondere Übergangsvorschriften für das Gesamtvollstreckungsrecht der neuen Bundesländer erscheinen nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand nicht erforderlich. Zwar wird die Umstellung der ostdeutschen Wirtschaft auf marktwirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere die Sanierung und Privatisierung von ehemals volkseigenen Betrieben, noch einige Zeit in Anspruch nehmen; dies könnte dafür sprechen, auf begrenzte Zeit noch solche Regelungen weitergelten zu lassen, die speziell diese Umstellung erleichtern sollen. Das Gesamtvollstreckungs-Unterbrechungsgesetz, das derartige Regelungen enthält und dessen Vorschriften kein Gegenstück im Entwurf der Insolvenzordnung haben, ist jedoch schon seit Anfang 1991 kaum noch zur Anwendung gekommen. Bis zum Abschluß der Beratungen der Insolvenzordnung in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages

werden sich die Verhältnisse in den neuen Bundesländern weiter an die westdeutschen Verhältnisse angeglichen haben. Auch abgesehen davon dürfte der Entwurf der Insolvenzordnung keine Vorschriften enthalten, die für die besondere wirtschaftliche Situation der neuen Bundesländer nicht geeignet wären. Nicht unwesentliche Teile der Reform, z. B. das einheitliche Insolvenzverfahren, sind bereits in der Gesamtvollstreckungsordnung der neuen Bundesländer und Berlin (Ost) vorweg verwirklicht und haben sich dort bewährt. Der allgemeine Gesichtspunkt, daß der Aufbau der Justiz in den neuen Bundesländern noch nicht abgeschlossen ist und den dort tätigen Richtern und Rechtspflegern daher nicht zugemutet werden sollte, sich von der Gesamtvollstreckungsordnung auf die Insolvenzordnung umzustellen, dürfte bis zum Inkrafttreten der Insolvenzordnung kein großes Gewicht mehr haben. Die Einführung einer gesetzlichen Restschuldbefreiung wird in den neuen Bundesländern kaum zu einer größeren Zunahme von Verbraucherinsolvenzverfahren führen, da die Gesamtvollstreckungsordnung mit der Vollstreckungsbeschränkung nach § 18 Abs. 2 Satz 3 bereits eine andere Art von Entlastung für überschuldete natürliche Personen enthält. Viele Insolvenzverwalter sind gleichzeitig in den alten und in den neuen Bundesländern tätig; für diese Verwalter dürfte das baldige Inkrafttreten eines einheitlichen Rechts eine erhebliche Vereinfachung bedeuten. Die Bundesregierung wird aber die weitere Entwicklung in den neuen Bundesländern aufmerksam daraufhin beobachten, ob sich zur Erforderlichkeit von Übergangsvorschriften neue Gesichtspunkte ergeben.

Zu Artikel 107

Anwendung des bisherigen Rechts

Das neue Insolvenzrecht weist so viele grundlegende Unterschiede zum geltenden Konkurs- und Vergleichsrecht sowie zur Gesamtvollstreckungsordnung auf, daß es sich nicht empfiehlt, das neue Recht auf bereits eröffnete Verfahren anzuwenden. Darüber hinaus soll das bisherige Recht auch dann maßgeblich bleiben, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform ein Konkurs-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren zwar noch nicht eröffnet, aber bereits beantragt war. Auch die Vorschriften, nach denen durch einstweilige Maßnahmen zwischen Antrag und Eröffnung einzelne Wirkungen der Verfahrenseröffnung vorgezogen werden können, eignen sich nicht zur Anwendung in bereits anhängigen Eröffnungsverfahren. Außerdem sollte vermieden werden, daß auf einen vor Inkrafttreten der Reform gestellten Vergleichsantrag des Schuldners das einheitliche Insolvenzverfahren eröffnet wird, das ganz andere Wirkungen für die Rechtsstellung des Schuldners hat als das bisherige Vergleichsverfahren. Galt im Zeitpunkt der Antragstellung noch das bisherige Recht, kann also auch nach dem Inkrafttreten der Reform noch ein Konkurs-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet werden; für dieses Verfahren bleiben uneingeschränkt die bisherigen Vorschriften maßgeblich. Weder die neue Insolvenzordnung, noch die diese ergänzenden Änderungen

anderer Gesetze, etwa des Rechtspflegergesetzes oder der Kostengesetze (Artikel 14, 27 bis 29 des Entwurfs), sind auf ein solches Verfahren anwendbar. Soweit die Übergangsvorschriften der Kostengesetze (§ 73 Abs. 3 GKG, § 134 Abs. 1 BRAGO) zur Anwendung neuen Kostenrechts in bereits anhängigen Verfahren führen, werden sie durch den vorliegenden Artikel verdrängt.

Zu Artikel 108

Anwendung des neuen Rechts

Mittelbar ergibt sich bereits aus Artikel 107, daß Insolvenzverfahren, die nach dem Inkrafttreten der Reform beantragt werden, dem neuen Insolvenzrecht unterliegen. Artikel 108 stellt ergänzend klar, daß dies nicht nur für die neuen verfahrensrechtlichen Vorschriften gilt, sondern daß im Grundsatz auch die materiellrechtlichen Regeln des neuen Rechts zur Anwendung kommen. Beispielsweise sollen, wenn ein Insolvenzverfahren dem neuen Recht unterliegt, die Vorschriften der Insolvenzordnung über das Recht zur vorzeitigen Kündigung von Dauerschuldverhältnissen (§§ 123, 127) und die Unwirksamkeit abweichender Vereinbarungen (§ 137) auch für Schuldverhältnisse gelten, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform begründet worden sind. Die Vorschriften über das Verwertungsrecht des Verwalters (§ 191) und den Kostenbeitrag der gesicherten Gläubiger (§§ 195, 196) sollen in einem neuen Verfahren auch für Sicherheiten gelten, die schon vor diesem Zeitpunkt bestanden. Ebenso soll die neue Vorschrift, nach der die Abtretung oder Pfändung laufender Bezüge durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach Ablauf bestimmter Fristen unwirksam wird (§ 132 Abs. 1, 3), auch auf bereits bestehende Rechtspositionen anwendbar sein. Die Insolvenzgläubiger, deren Forderungen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform begründet worden sind, sollen keine andere Stellung im neuen Insolvenzverfahren haben als die übrigen Insolvenzgläubiger; der Wegfall der Konkursvorrechte soll für beide Kategorien von Forderungen gelten, und die Restschuldbefreiung soll beide Kategorien in gleicher Weise ergreifen.

Daß in dieser Weise auch Rechtspositionen, die bei Inkrafttreten der Reform bereits bestehen, den Einschränkungen des neuen Insolvenzrechts unterworfen werden, ist zur Verwirklichung der Ziele der Reform erforderlich. Wenn alle persönlichen und dinglichen Rechte, die vor dem Inkrafttreten der Reform begründet worden sind, den bisherigen Vorschriften unterworfen blieben, wären die Praktikabilität und die Funktionsfähigkeit des neuen Insolvenzrechts für viele Jahre stark beeinträchtigt. Grundlegende Mängel des geltenden Insolvenzrechts, etwa die fehlende Einbeziehung der gesicherten Gläubiger und die fehlende Anpassung arbeitsrechtlicher Schutzpositionen an die Insolvenzsituation, würden auch viele neue Verfahren belasten. Eine vollständige Restschuldbefreiung wäre noch für Jahrzehnte in vielen Fällen ausgeschlossen.

Die Anwendung des neuen Insolvenzrechts auf bereits bestehende Rechtspositionen bedeutet keinen

Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes (Artikel 14 Abs. 1 GG) oder den aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Vertrauensschutz (Artikel 20 Abs. 3 GG). Die Parteien privater Schuldverhältnisse können nicht darauf vertrauen, daß die verfahrensrechtlichen Vorschriften zur Durchsetzung ihrer Rechte unverändert bleiben. Sie müssen auch damit rechnen, daß die Vorschriften über die Beendigung von Dauerschuldverhältnissen, etwa von Miet- und Arbeitsverhältnissen, aus Gründen des öffentlichen Wohls in angemessener Weise auch für bestehende Schuldverhältnisse geändert werden. Die Abtretung laufender Bezüge wird erst drei Jahre nach dem Ende des Kalendermonats unwirksam, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist (§ 132 Abs. 1 des Entwurfs der Insolvenzordnung); hier ist weiter zu berücksichtigen, daß der wirtschaftliche Wert einer solchen Abtretung ohnehin von der Kooperationsbereitschaft des Schuldners abhängt, der jederzeit durch einen Wechsel des Arbeitsverhältnisses die Realisierung der Abtretung erschweren oder durch die völlige Einstellung seiner Arbeit die Abtretung ganz wirkungslos machen kann. Ein Gläubiger, der nach bisherigem Recht ein Konkursvorrecht genießt, kann schon heute nicht sicher sein, daß im Falle der Insolvenz seines Schuldners das Vorrecht zur Anwendung kommt; er muß damit rechnen, daß ein Konkursverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird oder daß im eröffneten Verfahren nur Massegläubiger befriedigt werden. Durch die Restschuldbefreiung dürften die Gläubiger von „Altforderungen“ regelmäßig allenfalls einen geringen wirtschaftlichen Wert verlieren, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß der Schuldner durch die gesetzlichen Voraussetzungen der Restschuldbefreiung vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, während des Verfahrens und noch anschließend sieben Jahre lang zum „Wohlverhalten“ gegenüber seinen Gläubigern angereizt wird. Der Eingriff in alle genannten Rechtspositionen wird schließlich dadurch gemildert, daß eine Frist von mindestens sechs Monaten zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten der Reformgesetze vorgesehen werden soll (vgl. Artikel 115).

Die Vorschriften des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Insolvenzrechts über die Einbeziehung der dinglichen Sicherheiten in das Verfahren erfordern keine besondere Übergangsvorschrift, da sie so ausgestaltet sind, daß der wirtschaftliche Wert der Sicherheiten nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Mit der Feststellungskostenpauschale von 6 vom Hundert des Verwertungserlöses werden dem gesicherten Gläubiger in erster Linie Kosten auferlegt, die typischerweise als Zuschlag zum Verwalterhonorar entstehen und die Gegenleistung für eine Tätigkeit des Verwalters im Interesse dieses Gläubigers darstellen; im übrigen wird der gesicherte Gläubiger an den allgemeinen Verfahrenskosten beteiligt (vgl. die Begründung zu § 196 Abs. 1 des Entwurfs der Insolvenzordnung). Diese Kosten der rechtlichen und tatsächlichen Feststellung des Sicherungsguts werden zwar im heutigen Konkursverfahren dem gesicherten Gläubiger abgenommen. In der Einzelzwangsvollstreckung, auf die der Gläubiger auch im Insolvenzfall dann angewiesen ist, wenn ein Konkursantrag nicht gestellt oder mangels Masse abgewiesen

wird, kommen diese Kosten aber in Form von Rechtsverfolgungskosten auf den Gläubiger zu; dieser muß sie in jedem Fall einkalkulieren. Erhaltungskosten werden dem Gläubiger nur angelastet, soweit die entsprechenden Aufwendungen im Interesse des Gläubigers lagen (vgl. § 196 Abs. 2 des Entwurfs der Insolvenzordnung). Die Verwertungskosten, die der Gläubiger tragen muß, wären auch bei einer Verwertung durch den Gläubiger entstanden und vom Gläubiger zu tragen gewesen. Neu ist allerdings die Belastung der gesicherten Gläubiger mit einem bei der Verwertung anfallenden Umsatzsteuerbetrag (§ 196 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs der Insolvenzordnung). In der bisherigen Konkurspraxis wurde diese Umsatzsteuerforderung regelmäßig zu Lasten der Insolvenzmasse beglichen, so daß der Gläubiger in der Regel den Bruttoerlös ausgekehrt erhielt (vgl. die Begründung zu § 196 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs der Insolvenzordnung). Auf den Fortbestand der bisherigen Praxis konnten die gesicherten Gläubiger jedoch nicht vertrauen, da sie allgemein als rechtspolitisch unbefriedigend angesehen wird, da eine klare gesetzliche Grundlage fehlt und da sogar der Bundesgerichtshof, auf dessen Rechtsprechung die bisherige Praxis beruht, ein korrigierendes Eingreifen des Gesetzgebers zu erwägen gegeben hat (BGHZ 77, 139, 150). Zudem schützt Artikel 14 Abs. 1 GG grundsätzlich nicht gegen die Auferlegung nicht übermäßig belastender Geldleistungspflichten, die keine grundlegende Beeinträchtigung der Vermögensverhältnisse verursachen (BVerfGE 81, 108, 122 mit weiteren Nachweisen).

Die Anwendung der neuen Regeln über die Kostenbeteiligung der gesicherten Gläubiger auf bereits bestehende Sicherheiten bedeutet auch deshalb keine unangemessene Belastung, weil jeder Rechtsinhaber stets damit rechnen muß, daß sich die Kosten der Durchsetzung seines Rechts durch neue Gerichts- oder Anwaltsgebühren erhöhen.

Für die Pfändung laufender Bezüge wird eine besondere Übergangsregelung getroffen (Artikel 109). Eine weitere, besonders wichtige Ausnahme vom Grundsatz des Artikels 108 betrifft das Recht der Insolvenzanfechtung (Artikel 110). Schließlich enthält Artikel 111 Übergangsregelungen zum Fortbestand der Vollstreckungsbeschränkung nach § 18 Abs. 2 Satz 3 GesO und zu ihrer Berücksichtigung in künftigen Insolvenzverfahren.

Zu beachten ist weiter, daß Artikel 108 nicht auf die Änderung von Vorschriften angewendet werden kann, die zum Bürgerlichen Recht oder Handelsrecht gehören und unabhängig vom Eintritt einer Insolvenz anzuwenden sind. Für die Aufhebung des § 419 BGB durch Artikel 31 Nr. 16 des Entwurfs bleibt es bei dem allgemeinen Grundsatz, der aus Artikel 170 EGBGB abgeleitet werden kann: Änderungen des Schuldrechts lassen bereits entstandene Schuldverhältnisse unberührt. Wer vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform durch Vertrag das gesamte Vermögen eines anderen übernommen hat und daher nach § 419 BGB für dessen Schulden haftet, wird also durch die Aufhebung der Vorschrift nicht von seiner Haftung befreit. Von den neuen Bestimmungen über die vereinfachte Kapitalherabsetzung bei der Gesellschaft

mit beschränkter Haftung (Artikel 46 Nr. 4 des Entwurfs) kann vom Inkrafttreten der Reform an Gebrauch gemacht werden; auch für diesen Bereich ist Artikel 108 nicht einschlägig.

Zu Artikel 109

Pfändung von Bezügen

Gemäß § 132 Abs. 3 des Entwurfs der Insolvenzordnung ist eine Pfändung künftiger Bezüge aus einem Dienstverhältnis, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt ist, nur wirksam, soweit sie sich auf die Bezüge für den zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Kalendermonat bezieht. Sind derartige Bezüge bereits vor Inkrafttreten der neuen Insolvenzordnung gepfändet worden, so verdient die Rechtsposition des Gläubigers noch für eine Übergangszeit Schutz. Zwar darf nicht übersehen werden, daß der Wert eines solchen Pfändungspfandrechts schon nach geltendem Recht vom Verhalten des Schuldners abhängig ist. Wechselt der Schuldner seinen Arbeitsplatz, so geht die Zwangsvollstreckungsmaßnahme ab diesem Zeitpunkt ins Leere. Dennoch würde die sofortige Anwendung des § 132 Abs. 3 des Entwurfs der Insolvenzordnung auf vor Inkrafttreten der Reform begründete Pfändungspfandrechte eine übermäßige Härte für die gesicherten Gläubiger bedeuten. Insgesamt erscheint es angebracht, in Anlehnung an § 132 Abs. 1 des Entwurfs der Insolvenzordnung die Wirkungen solcher Pfändungen für eine Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkrafttreten der Insolvenzordnung zu schützen.

Zu Artikel 110

Insolvenzanfechtung

Das neue Recht der Insolvenzanfechtung in den §§ 144 bis 166 des Entwurfs der Insolvenzordnung enthält schärfere Regeln als das bisherige Recht der Anfechtung nach Konkurs- und Gesamtvollstreckungsordnung. Viele Rechtshandlungen, bei denen eine Anfechtung bisher rechtlich nicht möglich war oder aus Beweisgründen nicht durchgesetzt werden konnte, werden in Zukunft mit Erfolg angefochten werden können.

Würden die neuen Anfechtungsvorschriften uneingeschränkt auch auf Rechtshandlungen angewendet werden, die vor dem Inkrafttreten der Reform vorgenommen worden sind, so könnten dadurch Tatbestände schutzwürdigen Vertrauens mißachtet werden: Wer beispielsweise einen Gegenstand entgeltlich erwirbt, den der Veräußerer drei Jahre zuvor von seinem Ehegatten als Geschenk erhalten hat, kann heute darauf vertrauen, daß auch im Falle der Insolvenz des Ehegatten eine Anfechtung nicht mehr möglich ist (vgl. §§ 32, 40 Abs. 2 KO; § 10 Abs. 1 Nr. 3 GesO); nach dem neuen Recht wäre dies wegen der längeren Frist für die Anfechtung unentgeltlicher Verfügungen (§ 149 des Entwurfs der Insolvenzordnung) nicht der Fall.

Die neuen Vorschriften über die Insolvenzanfechtung sollen daher auf bereits vorgenommene Rechtshandlungen nur anwendbar sein, soweit diese auch nach dem bisherigen Recht der Anfechtung unterlagen. Diese Übergangsvorschrift entspricht der Regelung, die beim Inkrafttreten der Konkursordnung getroffen worden ist (§ 9 des Gesetzes betreffend die Einführung der Konkursordnung). Für das neue Recht der Anfechtung außerhalb eines Insolvenzverfahrens ist eine parallele Vorschrift vorgesehen (§ 20 Abs. 1 des Anfechtungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Entwurfs).

Zu Artikel 111

Fortbestand der Vollstreckungsbeschränkung

Nach § 18 Abs. 2 Satz 3 GesO findet nach der Durchführung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens eine Zwangsvollstreckung zugunsten der Gläubiger, die am Verfahren beteiligt waren, gegen den Schuldner nur statt, soweit der Schuldner über ein angemessenes Einkommen hinaus zu neuem Vermögen gelangt. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner vor oder während des Verfahrens vorsätzlich oder grob fahrlässig zum Nachteil seiner Gläubiger gehandelt hat. Die Konkursordnung kennt diese Vollstreckungsbeschränkung nicht, sondern geht von einem unbeschränkten Nachforderungsrecht der Konkursgläubiger aus (§ 164 KO).

Der Entwurf der Insolvenzordnung wählt einen anderen Weg, um redliche Schuldner nach der Beendigung eines Insolvenzverfahrens zu entlasten. Er enthält in den §§ 235 bis 252 Regelungen über die Restschuldbefreiung der natürlichen Personen. Nach Durchführung des Insolvenzverfahrens und nach Ablauf einer siebenjährigen Wohlverhaltensperiode kann der Schuldner von seinen Restschulden befreit werden.

Würde der Vollstreckungsschutz nach der Gesamtvollstreckungsordnung mit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung fortfallen, so würde schutzwürdiges Vertrauen des Schuldners verletzt. Um eine Restschuldbefreiung zu erlangen, müßte der Schuldner ein neues Insolvenzverfahren gegen sich beantragen. Um dies zu vermeiden, sieht Absatz 1 eine Fortgeltung der Vollstreckungsbeschränkung nach Inkrafttreten der Insolvenzordnung vor.

Auch bei Weitergeltung der Vollstreckungsbeschränkung kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Schuldner, um endgültige Restschuldbefreiung zu erreichen, ein neues Insolvenzverfahren beantragt oder daß neue Gläubiger des Schuldners ein solches Insolvenzverfahren beantragen. Die Stellung der alten Gläubiger in einem solchen Insolvenzverfahren wird in Absatz 2 der neuen Vorschrift geregelt; ihre Forderungen sollen nach den in § 46 Abs. 1 des Entwurfs der Insolvenzordnung bezeichneten Forderungen berichtigt werden. Die Einordnung als nachrangige Forderungen mit einem schlechten Rang entspricht am besten dem Inhalt des § 18 Abs. 2 Satz 3 GesO, der eine Vollstreckung nur in neues Vermögen zuläßt, das ein angemessenes Einkommen übersteigt.

Zu Artikel 112

Kündigung von Versicherungsverhältnissen

Gemäß § 137 Abs. 2 des Entwurfs der Insolvenzordnung ist eine Vereinbarung, die für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Auflösung eines gegenseitigen Vertrags vorsieht, unwirksam. Im Widerspruch dazu räumt der bisher geltende § 14 VVG dem Versicherer die Möglichkeit ein, sich für den Fall, daß über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird, die Befugnis auszubedingen, das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Durch Artikel 92 Nr. 2 des Entwurfs wird § 14 VVG aufgehoben.

Hat sich der Versicherer bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Insolvenzordnung eine derartige Befugnis in einem Versicherungsvertrag ausbedungen, so kann ihm nicht jeglicher Vertrauensschutz für eine Übergangszeit abgesprochen werden. Zwar bleibt durch § 137 Abs. 2 des Entwurfs der Insolvenzordnung das Recht des Versicherers unberührt, sich im Falle eines Verzugs einseitig von dem Vertrag zu lösen (vgl. § 39 VVG). Dennoch darf nicht übersehen werden, daß der derzeit geltende § 14 VVG dem Versicherer die Vereinbarung eines stark vereinfachten Kündigungsrechtes ermöglicht. Während der Versicherer im Falle der Kündigung wegen Verzugs Schwierigkeiten haben kann, die Voraussetzungen des Kündigungsrechtes zu beweisen, wird die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens öffentlich bekanntgemacht.

Es ist daher angebracht, § 14 VVG während einer Übergangsfrist für Verträge weitergelten zu lassen, die bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Insolvenzordnung abgeschlossen worden sind. Absatz 1 sieht eine entsprechende Regelung vor, wobei die Übergangsfrist auf drei Jahre festgelegt wird. Da das Konkurs- und Vergleichsverfahren durch ein einheitliches Insolvenzverfahren ersetzt wird, gilt die Befugnis des Versicherers nun im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Absatz 2 regelt in entsprechender Weise den Fall, daß ein Kündigungsrecht für den Fall der Anordnung der Zwangsverwaltung des versicherten Grundstücks vereinbart wird.

Zu Artikel 113

Betriebliche Altersversorgung

Durch Artikel 94 des Entwurfs werden die Vorschriften über die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung geändert. Unter anderem wird der bisherige Sicherungsfall der wirtschaftlichen Notlage beseitigt (bisher § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung). Die Höchstgrenze für laufende Leistungen des Trägers der Insolvenzsicherung in § 7 Abs. 3 des Gesetzes wird gesenkt. Verbesserungen der Versorgungszusagen sollen in Zukunft unberücksichtigt bleiben, wenn diese Verbesserungen in den letzten zwei Jahren — bisher im letzten Jahr — vor dem

Eintritt des Sicherungsfalls vereinbart worden sind (Neufassung des § 7 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes).

Durch Artikel 113 wird klargestellt, daß diese Einschränkungen der Insolvenzsicherung nicht für Sicherungsfälle gelten, die vor Inkrafttreten der Reform eingetreten sind. Wer auf Grund des Sicherungsfalls der wirtschaftlichen Notlage bereits laufend Leistungen des Pensions-Sicherungs-Vereins erhält, verliert seinen Anspruch nicht durch das Inkrafttreten der Reform. Ebenso wenig werden die bereits bestehenden Leistungspflichten des Pensions-Sicherungs-Vereins durch die Änderung der höhenmäßigen Begrenzungen in § 7 Abs. 3 und 5 des Gesetzes berührt.

Zu Artikel 114

Schuldverschreibungen

In Bayern ist in Artikel 1 des Gesetzes zur Sicherung der Inhaber von Pfandbriefen und Schuldverschreibungen der Bayerischen Landwirtschaftsbank vom 1. August 1930 (BayRS 413-1-J) ein Vorrecht für die Inhaber von Pfandbriefen und Schuldverschreibungen der Bank geregelt. Diese Vorschrift in Verbindung mit § 17 des Gesetzes betreffend die Einführung der Konkursordnung ist auch heute noch die Rechtsgrundlage für das Vorrecht der Inhaber solcher Pfandbriefe und Schuldverschreibungen, die vor dem 1. Januar 1963 emittiert wurden. Erst seit diesem Zeitpunkt gilt auch für die Bayerische Landwirtschaftsbank (heute Münchener Hypothekenbank eG) die inhalt-

lich entsprechende Regelung des § 35 Hypothekendarlehenbankgesetzes (vgl. Artikel II des Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekendarlehenbankgesetzes vom 14. Januar 1963, BGBl. I S. 9).

Durch Artikel 114 wird gewährleistet, daß die Stellung der Inhaber von Pfandbriefen und Schuldverschreibungen, die vor dem 1. Januar 1963 emittiert worden sind, nicht beeinträchtigt wird.

Zu Artikel 115

Inkrafttreten

Es erscheint zweckmäßig, zwischen der Verkündung im Bundesgesetzblatt und dem Inkrafttreten der Reform einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten vorzusehen, damit sich die Praxis auf die neuen Regelungen vorbereiten kann. Die erforderlichen Umstellungen bei den Gerichten werden erleichtert, wenn die neuen Gesetze zum Jahreswechsel in Kraft treten (Absatz 1).

Die Ermächtigungen der Landesregierungen zur Konzentration von gerichtlichen Zuständigkeiten in § 2 Abs. 2 und § 387 Abs. 2 und 3 der Insolvenzordnung und die Ermächtigung des Bundesministers der Justiz zum Erlass einer Vergütungsverordnung in § 74 Abs. 2 der Insolvenzordnung werden sofort in Kraft gesetzt, damit die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Gesamtreform verkündet werden können (Absatz 2).

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 2 AnfG)

In Artikel 1 ist § 3 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Der Benachteiligungsvorsatz wird vermutet, wenn der Schuldner wußte, daß ihm die Zahlungsunfähigkeit drohte; die Kenntnis des anderen Teils von diesem Vorsatz wird vermutet, wenn der andere Teil wußte, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und daß die Handlung die Gläubiger benachteiligte.“

Begründung

Die Änderung folgt aus der Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Februar 1992 zu § 148 Abs. 1 Satz 2 InsO (Nr. 25).

Die derzeitige Fassung des § 3 Abs. 1 Satz 2 enthält ebenso wie § 148 Abs. 1 Satz 2 InsO lediglich eine Vermutung für die Kenntnis des „anderen Teils“, nicht aber für den Benachteiligungsvorsatz des Schuldners. Das zwingt den Anfechtenden und insbesondere die Gerichte, den einer direkten Beweisführung in aller Regel unzugänglichen Benachteiligungsvorsatz des Schuldners mit Hilfe von Indizien festzustellen. Dies erscheint nicht sachgerecht. Streng genommen braucht der Schuldner — auch wenn seine Kenntnis von seiner drohenden Zahlungsunfähigkeit bereits feststeht — lediglich zu bestreiten, daß er die Benachteiligung seiner Gläubiger als mögliche Folge der angefochtenen Rechtshandlung erkannt und gebilligt habe, um dadurch den Anfechtenden in erhebliche Beweisnot zu bringen. Bei feststehender Kenntnis von der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit sollte es aber Sache des Schuldners sein, die sich darauf gründende Vermutung des Benachteiligungsvorsatzes zu widerlegen. Schon jetzt verwertet die gerichtliche Praxis die Kenntnis des Schuldners von seiner desolaten Lage als Indiz für den (bedingten) Benachteiligungsvorsatz. Eine entsprechende Vermutungsregelung führt auch dann nicht zu unbilligen Ergebnissen, wenn dem Schuldner der Gegenbeweis nicht gelingt, da der Anfechtende jedenfalls beweisen muß, daß die Gläubiger benachteiligt worden sind. Gelingt dieser Beweis, dürften schützenswerte Interessen des Schuldners nicht mehr bestehen.

2. Zu Artikel 9a — neu — (§ 51 a Abs. 3 Satz 4 Wohnungsbaugesetz Saarland)

Nach Artikel 9 ist folgender Artikel 9a einzufügen:

„Artikel 9a

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

In § 51 a Abs. 3 Satz 4 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1990 (Amtsblatt des Saarlandes 1991 S. 273), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) geändert worden ist, wird das Wort „konkursrechtlichen“ durch das Wort „insolvenzrechtlichen“ ersetzt.“

Begründung

Redaktionelle Anpassung.

3. Zu Artikel 12 Nr. 1 (§ 22 Abs. 5 GVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Regelungen, nach denen ein Richter auf Probe bestimmte Geschäfte zeitlich begrenzt oder unbegrenzt nicht wahrnehmen darf, nicht in § 22 Abs. 5 GVG zusammengefaßt werden sollten.

Begründung

Nach § 22 Abs. 5 GVG können beim Amtsgericht Richter auf Probe verwendet werden. Der nach Artikel 12 Nr. 1 anzufügende Satz schließt Richter auf Probe im ersten Jahr nach ihrer Ernennung von der Wahrnehmung der Geschäfte in Insolvenzverfahren aus. Hieraus könnte geschlossen werden, daß Richter auf Probe im übrigen alle Geschäfte beim Amtsgericht wahrnehmen können. Sie sind jedoch nach § 23 b Abs. 3 Satz 2 GVG auch von der Wahrnehmung der Geschäfte des Familienrichters und nach § 29 Abs. 1 Satz 2 GVG im ersten Jahr nach ihrer Ernennung auch als Vorsitzender des Schöffengerichts ausgeschlossen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit empfiehlt es sich, diese Regelungen in einer Bestimmung zusammenzufassen.

4. Zu Artikel 12 Nr. 3 Buchstabe b (§ 33 Nr. 5 GVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Begriff „Vermögensverfall“ im Regelungszusammenhang des Artikels 12 Nr. 3 ausreichend präzisiert ist.

Begründung

Die vorgesehene Regelung ist nicht klar und bestimmt genug. Der Begriff „Vermögensverfall“ wird auch in der Gesetzesbegründung nicht ausreichend deutlich definiert (vgl. S. 30 und 31) und kann — insbesondere auch nicht gewollte — Assoziationen mit dem strafrechtlichen Begriff des Verfalls (§ 73 StGB) wecken.

Es sind in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bei der Feststellung zu erwarten, unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall ein „Vermögensverfall“ vorliegt, der die betroffene Person als ungeeignet zur Ausübung des Schöffenamtes erscheinen läßt.

Die Vorschrift des § 7 Nr. 9 BRAO, die ebenfalls mit dem Begriff „Vermögensverfall“ arbeitet, ist durch die Hinzufügung einer Vermutungsregelung konkreter gefaßt.

Auch die Fakten für die Ausfüllung des in der Gesetzesbegründung aufgeführten Kriteriums des „völlig unverschuldet in Not geratenen Menschen“ lassen sich in der Praxis nur schwierig und unter Umständen zeitraubend feststellen.

5. Zu Artikel 12 Nr. 4 (§ 109 Abs. 3 GVG)

Artikel 12 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. § 109 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind Personen ausgeschlossen,

1. die zu dem Amt eines Schöffen unfähig sind oder nach § 33 Nr. 4 zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen;
2. über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist;
3. die in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 30 Abs. 2 der Insolvenzordnung; § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen sind.“

Begründung

Nach geltendem Recht ist von dem Amt des Handelsrichters ausgeschlossen, wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist (§ 109 Abs. 3 i. V. m. § 32 Nr. 3 GVG). Hauptfall dieser Verfügungsbeschränkung ist die Konkurseröffnung. Artikel 12 Nr. 4 i. V. m. Artikel 12 Nr. 2 und 3 des Entwurfs würde dazu führen, daß künftig die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht zum Ausschluß

vom Amt des Handelsrichters führen würde; der Entwurf würde lediglich festlegen, daß Personen, die „in Vermögensverfall geraten sind“, nicht zum Handelsrichter ernannt werden sollen.

Diese Regelung wäre mit der Bedeutung des ehrenamtlichen Richteramts an der Kammer für Handelssachen nicht zu vereinbaren. Anders als vom Schöffen wird vom Handelsrichter erwartet, daß er in die Verhandlungen und Beratungen des Gerichts besonderen Sachverstand in wirtschaftlichen Angelegenheiten einbringt. Bei einem Schuldner, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist, kann dieser wirtschaftliche Sachverstand in aller Regel nicht angenommen werden (so noch die Begründung zu Artikel 4 Nr. 3 der Ergänzungen zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Insolvenzrechts).

Die vorgeschlagene Formulierung orientiert sich an den Vermutungsregelungen in Artikel 15 Nr. 2 Buchstabe a (§ 50 Abs. 1 Nr. 5 BNotO) und Artikel 16 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO).

Die Soll-Vorschrift des Regierungsentwurfs reicht nicht aus. Unklar bliebe insoweit auch die Anwendbarkeit des § 113 GVG (Amtsenthebung). Die bloße Umwandlung in eine Muß-Vorschrift könnte wegen des unscharfen Begriffs des Vermögensverfalls Schwierigkeiten im Hinblick auf den gesetzlichen Richter bringen.

An dem Begriff „ehrenamtlicher Richter“ wird trotz § 45a DRiG im Hinblick auf den sonstigen Sprachgebrauch des GVG im 7. Titel festgehalten.

6. Zu Artikel 18 Nr. 1 (§ 31 a Satz 2 — neu — ZPO)

In Artikel 18 Nr. 1 ist in § 31 a folgender Satz anzufügen:

„§ 13 findet keine Anwendung.“

Begründung

Nach der Begründung des Entwurfs soll durch die Einfügung des § 31 a ZPO unter anderem verhindert werden, daß — entsprechend der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 27. Oktober 1983 (BGHZ 88, 331) — materiell gegen die Insolvenzmasse gerichtete Prozesse am Wohnort des Insolvenzverwalters und damit häufig weitab vom eigentlichen Ort des Geschehens geführt werden müssen.

Da der vorgesehene besondere Gerichtsstand des § 31 a ZPO aber kein ausschließlicher sein soll (weil insbesondere der Gerichtsstand des § 29 ZPO und ein vereinbarter Gerichtsstand nicht ausgeschlossen werden sollen), würde die Neuregelung im Hinblick auf die o. g. Rechtsprechung des BGH auch künftig eine Klage am Wohnort des Insolvenzverwalters (§ 13 ZPO) nicht ausschließen. Dem soll Satz 2 abhelfen.

7. Zu Artikel 20 Nr. 1 (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 a ZVG)

In Artikel 20 Nr. 1 sind in § 10 Abs. 1 Nr. 1 a die Worte „nur zu erheben, wenn ein Insolvenzverwalter bestellt ist, und“ zu streichen.

Begründung

Für die ausdrückliche Einschränkung, daß Feststellungskosten nur bei Bestellung eines Insolvenzverwalters zu erheben sind, besteht kein Bedürfnis. Daß bei der Eigenverwaltung unter der Aufsicht eines Sachwalters die Kosten der Feststellung nicht erhoben werden, ergibt sich bereits aus § 343 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs der Insolvenzordnung. Der Regelungsgehalt von § 10 Abs. 1 Nr. 1 a zweiter Halbsatz erschöpfte sich dann darin, die Nichterhebung von Feststellungskosten für die Eigenverwaltung ohne Sachwalter bei Kleinverfahren festzulegen. Die dieses Verfahren betreffenden §§ 347 bis 357 des Entwurfs der Insolvenzordnung sollen nach den Vorstellungen des Bundesrates aber gerade gestrichen werden, weil durch diese besondere Art des Insolvenzverfahrens sowohl die Schuldner als auch die Insolvenzgerichte überfordert würden. Entfällt die Eigenverwaltung ohne Sachwalter bei Kleinverfahren, ist die entsprechende Kostenregelung in § 10 Abs. 1 Nr. 1 a obsolet.

8. Zu Artikel 22 Nr. 1 (§ 141 a Abs. 1 Satz 2 FGG) und Artikel 115 Abs. 3 — neu — (Inkrafttreten)

a) In Artikel 22 Nr. 1 ist § 141 a Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

b) In Artikel 115 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Artikel 2 Nr. 8 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit darin die Aufhebung von § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften angeordnet wird.“

Begründung**Zu Buchstabe a):**

Der Entwurf übernimmt § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften (LöschG) unverändert. Das dort vorgeschriebene Amtslöschungsverfahren für Gesellschaften, die entgegen gesetzlichen Verpflichtungen in drei aufeinanderfolgenden Jahren ihren Jahresabschluß und die mit ihm offenzulegenden Unterlagen ganz oder teilweise nicht bekanntgemacht und zum Handelsregister eingereicht haben, hat sich jedoch nicht bewährt.

Die Androhung, Einleitung und Durchführung des Löschungsverfahrens verursacht bei den Registergerichten einen ganz erheblichen Aufwand, der angesichts des erzielbaren Ergebnisses nicht sinnvoll ist. Die Einleitung des Lösungs-

verfahrens muß nämlich keineswegs dazu führen, daß die betroffenen Unternehmen nunmehr ihren gesetzlichen Offenlegungspflichten nachkommen. Zur Abwendung einer Löschung genügt es nämlich, dem Registergericht das Vorhandensein von Vermögen der Gesellschaft glaubhaft zu machen. Wird Vermögen nachgewiesen, hat das Gericht das Lösungsverfahren einzustellen und gegebenenfalls im nächsten Jahr von neuem zu beginnen.

Die Registergerichte arbeiten bereits am Rande ihrer Kapazität. Zusätzliches Personal kann jedenfalls im erforderlichen Umfange nicht zur Verfügung gestellt werden. Dies dürfte insbesondere für die neuen Länder gelten. Es ist deshalb nicht vertretbar, weiterhin Kräfte mit einem weitgehend ineffektiven Verfahren zu binden.

Die Vorschrift über das Lösungsverfahren bei Nichterfüllung von Offenlegungspflichten ist daher zu streichen. Zur Erzwingung der Offenlegungspflichten müssen, soweit dies gemeinschaftsrechtlich geboten ist, gegebenenfalls andere, effizientere Maßnahmen erwogen werden. Hierzu kommt vor allem die Begründung materiellrechtlicher Nachteile bei Verletzung der Offenlegungspflichten in Betracht.

Zu Buchstabe b):

Aus den Gründen unter a) ist die Vorschrift über das Lösungsverfahren bei Nichterfüllung von Offenlegungspflichten so bald wie möglich aufzuheben. Da hiermit für die Registergerichte nur eine Verfahrensvereinfachung verbunden ist, bedarf es insoweit keiner Übergangsfrist.

9. Zu Artikel 22 Nr. 1 (§ 141 a Abs. 3 FGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 141 a Abs. 3 FGG sprachlich verständlicher gefaßt werden kann, zum Beispiel, indem der zweite Halbsatz des Satzes 1 an das Ende des Absatzes gestellt wird.

10. Zu Artikel 23 Buchstabe b (§ 21 Abs. 2 Satz 2 ArbGG)

In Artikel 23 Buchstabe b ist § 21 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht als ehrenamtliche Richter berufen werden.“

Begründung

Nach der bisher im Arbeitsgerichtsgesetz einheitlichen Gesetzesterminologie reicht für die Begründung des Amtes die Berufung aus (vgl. §§ 20, 21 Abs. 1, 3, 4, 5, § 37 Abs. 2, § 43 ArbGG). Eine Ernennung mittels Aushändigung einer Ernennungsurkunde ist danach nicht zwingend erforder-

derlich. Von dieser einheitlichen Gesetzesterminologie sollte nicht abgewichen werden.

11. Zu Artikel 24 Buchstabe b (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGG)

In Artikel 24 Buchstabe b ist § 17 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.“

Begründung

Nach der bisher im SGG einheitlichen Gesetzesterminologie reicht für die Begründung des Amtes als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter die Berufung aus (vgl. §§ 13, 45 Abs. 2). Eine Ernennung mittels Aushändigung einer Ernennungsurkunde ist demnach nicht zwingend erforderlich. Von dieser Regelung sollte nicht abgewichen, und durch eine andere Terminologie sollte keine Verwirrung geschaffen werden.

12. Zu Artikel 25 Buchstabe c (§ 21 Abs. 2 VwGO)

In Artikel 25 Buchstabe c ist § 21 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.“

Begründung

Nach der bisher in der VwGO einheitlichen Gesetzesterminologie reicht für die Begründung des Amtes als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter die Berufung aus (vgl. §§ 22, 23). Eine Ernennung mittels Aushändigung einer Ernennungsurkunde ist demnach nicht zwingend erforderlich. Von dieser Regelung sollte nicht abgewichen, und durch eine andere Terminologie sollte keine Verwirrung geschaffen werden.

13. Zu Artikel 26 Buchstabe c (§ 18 Abs. 2 FGO)

In Artikel 26 Buchstabe c ist § 18 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.“

Begründung

Nach der bisher in der FGO einheitlichen Gesetzesterminologie reicht für die Begründung des Amtes als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter die Berufung aus (vgl. §§ 19, 20). Eine Ernennung mittels Aushändigung einer Ernennungsurkunde ist demnach nicht zwingend erforderlich. Von dieser Regelung sollte nicht

abgewichen, und durch eine andere Terminologie sollte keine Verwirrung geschaffen werden.

14. Zu Artikel 30 Nr. 3 — neu — (Artikel 232 § 5 Abs. 2 EGBGB)

In Artikel 30 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. In Artikel 232 § 5 Abs. 2 werden in Satz 1 die Angabe „31. Dezember 1992“ durch die Angabe „31. Dezember 1995“ und in Nummer 1 das Wort „Gesamtvollstreckungsverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.“

Begründung

Die Bestimmung beruht auf der am 31. Dezember 1992 auslaufenden Regelung des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen und soll verlängert werden. Die Außerkraftsetzung des § 613 a BGB wird die Übernahme von insolventen Betrieben erheblich erleichtern und stellt damit einen erheblichen Anreiz für Investitionen in den neuen Bundesländern dar. Die Bestimmungen der §§ 127 bis 131 der Insolvenzordnung reichen in dieser Hinsicht nicht aus.

15. Zu Artikel 31 Nr. 1 (§ 42 Abs. 1 Satz 3 — neu — BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 31 Nr. 1 in § 42 Abs. 1 nach Satz 2 folgender Satz 3 anzufügen ist:

„Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nichtrechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Fall kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.“

Begründung

Mit der Ergänzung soll die nach dem geltenden § 42 Abs. 1 BGB bestehende Rechtslage insoweit fortgeschrieben werden, als in Konkurs geratene Vereine zumindest durch Willenserklärung den Fortbestand als nichtrechtsfähiger Verein sichern können. Eine solche Regelung gewährleistet, daß Vereine in freier Entscheidung Vereinstraditionen aufrechterhalten und die Vereinsziele dann als nichtrechtsfähiger Verein fortsetzen können.

Der im Entwurf von § 42 Abs. 1 Satz 1 festgelegte Auflösungsstatbestand würde das ausschließen, soweit nicht ein Fall des Satzes 2 vorliegt und die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein möglich ist. Ansonsten käme nur eine Vereinsneugründung in Betracht.

Der vorgeschlagene Satz 3 würde auch dem Schutz der Vereinsautonomie noch mehr Genüge tun.

16. Zu Artikel 31 Nr. 16 (§ 419 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht anstelle der ersatzlosen Streichung von § 419 BGB eine interessengerechtere Lösung dadurch gefunden werden kann, daß es jedenfalls bei (teilweiser) Unentgeltlichkeit der Vermögensübernahme bei der Haftung des Übernehmers bleibt.

Begründung

Die ersatzlose Streichung von § 419 BGB erscheint nicht sachgerecht. Neben der Arbeitskraft oder der Erwerbsfähigkeit ist das Vermögen des Schuldners auch heute noch oftmals die natürliche Grundlage der ihm gewährten Kredite. Der Gläubiger hat daher weiterhin ein schutzwürdiges Interesse daran, daß ihm das Schuldnervermögen als Zugriffsobjekt erhalten bleibt.

Zwar bieten sowohl die geltenden (§ 32 KO, § 3 Abs. 1 Nr. 3 AnfG) als auch die im Rahmen der Insolvenzrechtsreform vorgesehenen Anfechtungsvorschriften einen weitgehenden Schutz des Gläubigers bei unentgeltlichen Verfügungen des Schuldners, da insoweit subjektive Erfordernisse nicht gegeben sind. Bei ganz oder teilweise entgeltlichen Geschäften ist jedoch auch auf Grund der vorgesehenen Verschärfung des Anfechtungsrechts eine Anfechtung durch den benachteiligten Gläubiger regelmäßig nur dann möglich, wenn der Anfechtungsgegner die Zahlungsunfähigkeit bzw. den Benachteiligungsvorsatz des Schuldners kannte (so Artikel 1 § 3 Abs. 1 AnfG) oder zumindest infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Zwar wird die Anfechtung in Bezug auf die subjektiven Erfordernisse durch gesetzliche Vermutungen erleichtert. Gleichwohl bleibt der so zu erzielende Gläubigerschutz erheblich hinter dem nach § 419 BGB gewährten Schutz zurück, für den es ausreicht, daß der Vermögensübernehmer wußte, daß es sich um die Übertragung des ganzen oder nahezu des ganzen Vermögens des Schuldners handelte. Die Lösung des Entwurfs, den Gläubiger auf den Weg der Anfechtung zu verweisen, kann daher in einer Vielzahl von Fällen, etwa bei einer vorweggenommenen Erbfolge, offensichtlich nicht überzeugen (Palandt/Heinrichs, BGB, 51. Aufl. 1992, § 419 Rn. 2).

Andererseits ist nicht zu verkennen, daß § 419 BGB in seiner derzeitigen Fassung zu einer nicht gerechtfertigten Übersicherung des Gläubigers führt, soweit der Übernehmer für das übernommene Vermögen eine Gegenleistung an den Schuldner erbracht hat. Eine auf den unentgeltlichen Teil des Geschäfts beschränkte Haftung des Vermögensübernehmers dürfte daher unter Berücksichtigung der Belange von Gläubiger, Schuldner und Vermögensübernehmer die inter-

essengerechteste Lösung darstellen. Die tatsächlichen Schwierigkeiten, die sich aus der Notwendigkeit der Feststellung des unentgeltlichen Teils des Geschäfts ergeben können, wären zu bewältigen.

Eine entsprechende Änderung des § 419 BGB beansprucht nicht unerheblichen gesetzestechnischen Aufwand, insbesondere bei der Abstimmung der vorgeschlagenen Anspruchsbegrenzung mit der Haftungsbeschränkung des Absatzes 2 des § 419 BGB. Es wird daher lediglich eine Prüfungsbitte formuliert.

17. Zu Artikel 31 Nr. 17 (§ 455 Abs. 2 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf den vorgesehenen § 455 Abs. 2 BGB verzichtet werden kann.

Begründung

Mit dem neu vorgesehenen § 455 Abs. 2 BGB soll der Konzernvorbehalt für unwirksam erklärt werden. Beim Konzernvorbehalt handelt es sich um eine verbreitete Form der Kreditsicherung, die im Rahmen der Vertragsfreiheit entwickelt wurde. Die Rechtsprechung hält diese Vereinbarung in der überwiegenden Zahl der möglichen Gestaltungen für wirksam. Zum Schutz der Warenkreditgläubiger sollte an diesem Instrument möglichst festgehalten werden. Die Berücksichtigung der in Teilen der Literatur erhobenen Bedenken sollte — entgegen der Begründung zum Gesetzentwurf — der Rechtsprechung vorbehalten bleiben.

18. Zu Artikel 31 Nr. 26 (§ 925 Abs. 1 Satz 3 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob sich die Erklärung der Auflassung in einem Insolvenzplan mit der Bedingungsfeindlichkeit der Auflassung nach § 925 Abs. 2 BGB vereinbaren läßt.

Begründung

Der Insolvenzplan wird stets erst nach dem Eintritt von Bedingungen wirksam, die teilweise kraft Gesetzes, teilweise nur auf Grund entsprechender Festlegungen bestehen. Nach den §§ 289, 295 InsO-E bedarf jeder Insolvenzplan der Annahme durch die Mehrheit der Gläubiger sowie der gerichtlichen Bestätigung. Darüber hinaus kann der Plan weitere Bedingungen festlegen. In der Praxis dürften insbesondere auflösende Bedingungen für den Fall der Nichterfüllung des Planes vorkommen. Diese insolvenzspezifischen Bedingungen können wegen deren Bedingungsfeindlichkeit zur Unwirksamkeit der Auflassung führen; lediglich die gerichtliche Bestätigung des Vergleichs dürfte als Rechtsbedingung der Wirksamkeit der Auflassung nicht entgegenstehen.

Zur Vermeidung von Zweifeln an der Wirksamkeit empfiehlt es sich deshalb, die Auflassung

außerhalb des Insolvenzplanes zu erklären und in diesen lediglich die zugrundeliegenden schuldrechtlichen Erklärungen aufzunehmen. Ob die vorgeschlagene Ergänzung des § 925 BGB angesichts dieser rechtlichen Konsequenzen zweckmäßig ist, erscheint fraglich und sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

19. Zu Artikel 38 Nr. 8 (§ 141 Abs. 2 HGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Fassung des § 141 Abs. 2 HGB ausreichend auf das Verfahren der Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sachwalters abgestimmt ist.

20. Zu Artikel 38 Nr. 17 (§ 370 HGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf eine Aufhebung von § 370 HGB verzichtet werden kann.

Begründung

Das außerordentliche Zurückbehaltungsrecht bei beiderseitigen Handelsgeschäften stellt ein wichtiges Sicherungsinstrument im Konkursfall dar, das auch künftig beibehalten werden sollte. Eine Aufhebung von § 370 HGB ist zur Erreichung der Ziele der Insolvenzreform nicht erforderlich.

21. Zu Artikel 39 Nr. 01 — neu — (§ 8 des EWIV-Ausführungsgesetzes)

In Artikel 39 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. In § 8 werden die Worte „der Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ ersetzt.“

Begründung

Redaktionelle Anpassung.

22. Zu Artikel 46 Nr. 4 (§ 58e Abs. 1 Satz 1 GmbHG)

In Artikel 46 Nr. 4 sind in § 58e Abs. 1 Satz 1 die Worte „gezeichnete Kapital“ durch das Wort „Stammkapital“ zu ersetzen.

Begründung

§ 58e Abs. 1 Satz 1 soll die Regelung von § 234 AktG übernehmen. Dem GmbH-Gesetz ist der Begriff „gezeichnetes Kapital“ jedoch fremd. Der Zeichnung des Kapitals bei der Aktiengesellschaft entspricht bei der GmbH die Übernahme des Stammkapitals. Zwar findet sich der Begriff „gezeichnetes Kapital“ auch in den Bilanzierungsvorschriften der §§ 266, 272 HGB. Diese

Bilanzierungsvorschriften gelten jedoch gleichermaßen für alle Kapitalgesellschaften.

Bei Einführung einer vereinfachten Kapitalherabsetzung für die GmbH sollte zur Vermeidung von Mißverständnissen innerhalb eines Gesetzes die übliche Formulierung (Stammkapital) beibehalten werden.

23. Zu Artikel 59 (Änderung des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland)

Artikel 59 ist zu streichen.

Begründung

Von einer redaktionellen Anpassung der §§ 63 und 180 des Lastenausgleichsgesetzes an die Insolvenzrechtsreform wird in dem Entwurf abgesehen, da diese Vorschriften als obsolet anzusehen sind. In Artikel 59 des Entwurfs wird jedoch § 106 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland dahin gehend geändert, daß die Verweisung auf „die Vorschriften über die Behandlung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe im Konkurs (§§ 63 und 180 des Lastenausgleichsgesetzes)“ nunmehr lauten soll: „Die Vorschriften über die Behandlung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe im Insolvenzverfahren (§§ 63 und 180 des Lastenausgleichsgesetzes)“. Konsequenter ist, ebenso wie die §§ 63 und 180 des Lastenausgleichsgesetzes auch die Verweisung auf die Vorschriften im Gesetz über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland als obsolet zu behandeln. Artikel 59 ist daher zu streichen.

24. Zu Artikel 63 Nr. 1 (§ 46 Abs. 2 Nr. 5 und 6 StBerG) und Nr. 2 (§ 56 Satz 1 StBerG)

Artikel 63 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 63

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

§ 46 Abs. 2 Nr. 6 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„6. in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Auftraggeber nicht gefährdet sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 30 Abs. 2 der Insol-

venzordnung; § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;".'

Begründung

Mit der Beibehaltung von § 46 Abs. 2 Nr. 5 StBerG wird sichergestellt, daß im Falle einer Verfügungsbeschränkung ein Widerruf der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ohne Exkulpationsmöglichkeit erfolgen kann. Durch die Anordnung einer Verfügungsbeschränkung ist ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter nicht mehr in der Lage, seinen Beruf eigenverantwortlich auszuüben. Im Interesse der Steuerpflichtigen muß deshalb die gegenüber § 46 Abs. 2 Nr. 6 StBerG strengere Regelung des § 46 Abs. 2 Nr. 5 StBerG beibehalten werden.

25. Zu Artikel 76 Nr. 2 Buchstabe b (§ 77 Abs. 2 Satz 1 HwO)

In Artikel 76 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 77 Abs. 2 Satz 1 die Worte „der Zahlungsunfähigkeit oder“ zu streichen.

Begründung

Die Antragspflicht des Vorstandes einer Handwerksinnung als Körperschaft des öffentlichen Rechts sollte nicht auf den Fall der Zahlungsunfähigkeit erstreckt werden. Auch wenn dies Regelvoraussetzung für eine Antragspflicht im Insolvenzfall ist, bedeutet dies für den Vorstand eine unnötige Erschwerung der Aufgaben. Da die Innung keinen Geschäftsbetrieb führt, der über laufende Einnahmen verfügt, kann der Fall vorübergehender Illiquidität leicht eintreten, die jedoch regelmäßig zu beheben sein wird. Durch die Streichung werden Gläubigerinteressen deshalb praktisch nicht berührt.

26. Zu Artikel 93 a — neu — (Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik)

Nach Artikel 93 ist folgender Artikel 93 a einzufügen:

„Artikel 93 a

Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik

In § 9 Nr. 5 des Gesetzes über die Lohnstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 24. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1912) geändert worden ist, wird das Wort „Konkursausfallgeld“ durch das Wort „Insolvenzausfallgeld“ ersetzt.'

Begründung

Redaktionelle Anpassung.

27. Zu Artikel 94 Nr. 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG)

In Artikel 94 Nr. 1 sind in § 3 Abs. 1 Satz 1 die Worte „Zustimmung des Arbeitnehmers“ durch die Worte „seiner Zustimmung“ zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Verbesserung.

28. Zu Artikel 94 Nr. 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 4 BetrAVG)

In Artikel 94 Nr. 1 ist § 3 Abs. 1 Satz 4 wie folgt zu fassen:

„Ebenso kann dem Arbeitnehmer für den Teil einer Anwartschaft, der während eines Insolvenzverfahrens verdient worden ist, ohne seine Zustimmung eine einmalige Abfindung gewährt werden, wenn

1. die Betriebstätigkeit vollständig eingestellt und das Unternehmen liquidiert wird,
2. der Arbeitnehmer gemäß § 7 Abs. 2 einen Anspruch hinsichtlich dieser Anwartschaft gegenüber dem Träger der Insolvenzversicherung hat und
3. das Arbeitsverhältnis nicht später als ein Jahr nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens endet.“

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene einseitige Abfindungsmöglichkeit ist allenfalls dann akzeptabel, wenn sie lediglich Anwartschaftsteile umfaßt, die auf einer insolvenzgesicherten Anwartschaft aufbauen und so gering sind, daß sie im Hinblick auf die spätere Altersversorgung so gut wie keine Rolle spielen.

Nicht akzeptabel ist die Möglichkeit des Insolvenzverwalters, den Teil der Anwartschaft, der während des Insolvenzverfahrens verdient worden ist, dann abzufinden, wenn die Anwartschaft zwischen Insolvenzeröffnung und Ausscheiden des Arbeitnehmers unverfallbar geworden ist und somit kein Insolvenzschutz besteht. Dies ist im Gesetzestext deutlich zu machen.

Das Recht des Insolvenzverwalters, Anwartschaftsteile abzufinden, muß auch „wertmäßig“ begrenzt werden. Es muß im Gesetzestext eindeutig festgelegt werden, in welchem Umfang einer Abfindung keine Bedenken im Hinblick auf die sozialpolitische Zielsetzung des § 3 entgegenstehen. Da im Hinblick auf die äußerst unterschiedliche Ausgestaltung der einzelnen betrieblichen Altersversorgungen eine betragsmäßige Festlegung zu sehr zufälligen Ergebnissen führen würde, erscheint eine zeitliche Festlegung angemessen. Wenn ein Arbeitnehmer bzw. eine

Arbeitnehmerin nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch mindestens ein Jahr beschäftigt wird, rechtfertigt auch die mögliche Erschwerung der Unternehmensliquidation keine Ausnahme vom Abfindungsverbot mehr. Es kann nämlich anstelle der verwaltungsaufwendigen Hinterlegung des Kapitalwerts die Übertragung der Versorgungsverpflichtung auf einen Dritten gewählt werden, was bei richtiger Ausgestaltung die zweckgerechte Verwendung der Versorgungsmittel sicherstellt und den liquidierenden Insolvenzverwalter vor jahrelangen Verwaltungsarbeiten schützt.

29. Zu Artikel 94 Nr. 2 (§ 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie 5 — neu — BetrAVG)

In Artikel 94 Nr. 2 ist § 7 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) Satz 3 ist zu streichen.
- b) Satz 4 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Die Angabe „Sätze 1 bis 3“ ist durch die Angabe „Sätze 1 und 2“ zu ersetzen.
 - bb) In Nummer 3 ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 4 anzufügen:
 - „4. die Kürzung oder die Einstellung von Versorgungsleistungen wegen wirtschaftlicher Notlage des Arbeitgebers, soweit dies durch rechtskräftiges Urteil eines Gerichts für zulässig erklärt worden ist.“
- c) Nach Nummer 4 — neu — ist folgender Satz anzufügen:
 - „Im Falle der Nummer 4 kann der Träger der Insolvenzversicherung auch ohne das Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils leisten, wenn er die Kürzung oder die Einstellung von Versorgungsleistungen wegen wirtschaftlicher Notlage des Arbeitgebers für zulässig erachtet.“

Begründung

Zu Buchstabe a:

Die im Entwurf beabsichtigte Änderung führt dazu, daß der Fälligkeitszeitpunkt der Leistungen des Trägers der Insolvenzversicherung zu Lasten der Begünstigten auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird. Für eine derartige Regelung ist keinerlei Handlungsbedarf ersichtlich. Das Interesse der Versorgungsempfänger an einer möglichst frühzeitigen Zahlung der zu ihrem Lebensunterhalt erforderlichen Beträge ist weit höher einzuschätzen als der im Entwurf vorgebrachte Schutz des Trägers der Insolvenzversicherung vor Verzugszinsen. Die Möglichkeit des Trägers der Insolvenzversicherung, gemäß § 11 Abs. 2 und 3 Versicherungsvertragsgesetz vor Fälligkeit einen Vorschuß zu gewähren, stellt kein Äquivalent für die Schlechterstellung der Versorgungsberechtigten dar. Darüber hinaus übersieht der Gesetz-

entwurf, daß die betriebliche Altersversorgung kein Bestandteil des dem allgemeinen Zivilrecht zuzurechnenden Versicherungsrechtes ist. Die betriebliche Altersversorgung hat ihren Ursprung im Arbeitsverhältnis, einem Regelungsgegenstand des Arbeitsrechts, das anderen Maßstäben unterliegt, als das allgemeine Zivilrecht.

Zu Buchstaben b und c:

Die Beibehaltung des Sicherungsfalles der wirtschaftlichen Notlage, der bisher in Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 und Satz 4 geregelt ist, ist entgegen der Begründung des Gesetzentwurfs erforderlich. Die Behauptung in der Begründung des Gesetzentwurfs, daß auf Grund der Rechtsprechung auch bei Streichung des Sicherungsfalles „wirtschaftliche Notlage“ ein einseitiger Widerruf der Anwartschaft durch den Arbeitgeber auf Grund einer wirtschaftlichen Notlage arbeitsrechtlich nicht mehr zulässig sei, ist nicht nachzuvollziehen. Die Verknüpfung zulässiger Kürzung oder Einstellung von Versorgungsleistungen aufgrund „wirtschaftlicher Notlage“ mit dem Insolvenzschutz wurde im Zuge der gesetzlichen Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung durch die Vorschriften eingeführt, die nunmehr beseitigt werden sollen. Die Rechtsprechung zur Verknüpfung der Berechtigung zum Widerruf der Anwartschaft mit der gleichzeitigen Übernahme des widerrufenen Teils der Anwartschaft durch den Träger der Insolvenzversicherung beruht gerade auf den Vorschriften des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 5 und Satz 4. Eine Streichung hätte die Wiederherstellung der Rechtslage vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung zur Folge.

Bei dieser Rechtslage hatte das Bundesarbeitsgericht durchaus den einseitigen Widerruf durch den Arbeitgeber zugelassen (vgl. BAG AP Nr. 154 zu § 242 BGB Ruhegehalt).

30. Zu Artikel 94 Nr. 2 (§ 7 Abs. 5 Satz 3 BetrAVG)

In Artikel 94 Nr. 2 ist § 7 Abs. 5 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Verbesserungen der Versorgungszusagen werden bei der Bemessung der Leistungen des Trägers der Insolvenzversicherung nicht berücksichtigt, soweit sie in dem letzten Jahr vor dem Eintritt des Sicherungsfalles größer gewesen sind als in dem diesem Jahr vorangegangenen Jahr.“

Begründung

Der Vorschlag zielt auf die Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung würde die Einstandspflicht des Trägers der Insolvenzversicherung für Verbesserungen, die in dem Zeitraum von zwei Jahren vor Eintritt des Sicherungsfalles vereinbart worden sind, ausgeschlossen, ohne daß es des Nachweises einer Mißbrauchsabsicht bedarf und ohne daß die Ver-

besserungen mit vorhergegangenen Verbesserungen verglichen werden. Die beabsichtigte Neuregelung stellt einen erheblichen Eingriff in die Rechtsposition der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zugunsten des Trägers der Insolvenzversicherung dar. Die Begründung, „Die bisherige Frist von einem Jahr hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen.“, kann keine Grundlage für die Verschlechterung der Rechtsposition der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darstellen.

31. Zu Artikel 96 Nr. 6 (§ 141 b Abs. 1 und 4 AFG)

In Artikel 96 Nr. 6 ist in den Absätzen 1 und 4 jeweils das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ zu ersetzen.

Als Folge ist in § 141 d Abs. 1 Satz 1, § 141 h Abs. 1 Satz 1 und § 141 n Abs. 1 Satz 1 jeweils das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ zu ersetzen.

Begründung

Nach dem Entwurf der Insolvenzordnung sollen die Rangklassen des geltenden Konkursrechts für nicht gesicherte Forderungen (insbesondere Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis) entfallen. Dies bedeutet, daß Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Insolvenzverfahren künftig Entgelt-rückstände für die letzten zwölf Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens weder als Masse-schulden (vgl. § 59 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KO — Rückstände für die letzten sechs Monate) noch als bevorrechtigte Konkursforderungen (vgl. § 61 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a KO — Rückstände für das letzte Jahr) geltend machen können. Ohne die vorgeschlagene Änderung wird dieser Wegfall der Vorrechte lediglich für die letzten drei Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Insolvenzausfallgeld abgemildert. Um zumindest den in § 59 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KO bisher vorhandenen Schutz zu gewähren, ist die Erweiterung des Anspruchs auf Insolvenzausfallgeld erforderlich.

32. Zu Artikel 96 Nr. 14 Buchstabe b 1 — neu — (§ 141 k Abs. 2 a Satz 3 — neu — AFG)

In Artikel 96 Nr. 14 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b 1 einzufügen:

„b 1) In Absatz 2 a wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorfinanzierung durch eine regionale Gebietskörperschaft im Zusammenhang mit einem Sanierungsversuch erfolgt ist.“

Begründung

Die Rückerstattung des durch eine regionale Gebietskörperschaft vorfinanzierten Arbeitsentgeltes ist durch die geltende Rechtslage ausgeschlossen, wenn wirtschaftliche Verpflichtungen

zwischen der vorleistenden Gebietskörperschaft mit dem insolventen Betrieb bestehen. Im Ergebnis führt § 141 k Abs. 2 a AFG dazu, daß sich die öffentliche Hand finanziell nicht bei der Sanierung solcher gefährdeter Unternehmen engagiert, an denen sie mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Die zu Sanierungsversuchen aufgeforderte regionale Gebietskörperschaft muß jegliche Vorfinanzierung des Arbeitsentgeltes ablehnen. Einer beschäftigungsorientierten Strukturpolitik ist damit eine wesentliche Grundlage entzogen. Die Sanierungsbemühungen werden wesentlich erschwert, ein endgültiger Zusammenbruch des Unternehmens und der Verlust von Arbeitsplätzen müssen in Kauf genommen werden. Durch die Ergänzung erhalten regionale Gebietskörperschaften die Möglichkeit, Arbeitsplätze über den Weg der Vorfinanzierung von Arbeitsentgelt abzusichern und damit die Grundlage für Sanierungsbemühungen zu schaffen.

33. Zu Artikel 100 Nr. 1 (§ 18 Abs. 1 a Satz 3 SchwbG)

In Artikel 100 Nr. 1 ist § 18 Abs. 1 a Satz 3 zu streichen.

Begründung

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Fiktion der Zustimmung wird unangemessen in die Rechtsstellung der Schwerbehinderten eingegriffen und die im Schwerbehindertengesetz vorhandene Systematik ohne Not geändert. Das Schwerbehindertengesetz sieht bisher eine Zustimmungsfiktion lediglich im Zusammenhang mit der außerordentlichen Kündigung vor. Dies hat seinen Grund auch darin, daß außerordentliche Kündigungen in der Regel verhaltensbedingte Kündigungen darstellen. Dieser Sachverhalt ist völlig anders zu beurteilen als der einer Kündigung im Rahmen des Insolvenzverfahrens, die aus betriebsbedingten Gründen ausgesprochen wird und bei der den betroffenen Schwerbehinderten keinerlei persönliches Fehlverhalten vorgeworfen werden kann. Auch das Bedürfnis nach einer möglichst schnellen Abwicklung des Insolvenzverfahrens kann zu keiner anderen Beurteilung führen. Dem ist bereits durch die neuen Sätze Genüge getan.

Darüber hinaus ist es durchaus umstritten, ob die Fiktion des Verwaltungsakts der Zustimmung eine Anfechtbarkeit durch Widerspruch und Anfechtungsklage ausschließt oder nicht. (Vgl. Cramer, Schwerbehindertengesetz, 4. Auflage, § 21 Anmerkung 6 m. w. N.) Den Schwerbehinderten das darin liegende Risiko aufzubürden, ist unangemessen.

34. Zu Artikel 100 Nr. 2 (§ 19 Abs. 3 SchwbG)

Artikel 100 Nr. 2 ist zu streichen.

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung verlagert durch ihre Ausgestaltung als Sollvorschrift die der staatlichen Hauptfürsorgestelle obliegende Wahrnehmung des Schwerbehinderten-schutzes auf die betriebliche Ebene. Diese Aufgabe wird damit zum Gegenstand der betrieblichen Auseinandersetzung gemacht, ohne daß der Betriebsrat auch nur annähernd die Möglichkeiten zur Durchsetzung des Schwerbehinderten-schutzes wie die Hauptfürsorgestelle hat. Die geforderte Beteiligung der Schwerbehinderten-vertretung beim Zustandekommen des Interessenausgleichs gemäß § 25 Abs. 2 SchwbG gewährt nicht den erforderlichen Schutz, da das Verfahren nach § 25 Abs. 2 SchwbG einzig und allein in einer Anhörung besteht. Auch das besondere Bedürfnis dafür, daß im Insolvenzverfahren Betriebsänderungen zügig durchgeführt werden können, kann die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung nicht rechtfertigen. Die in § 19 SchwbG bisher enthaltenen Regelungen sowie die Neuregelungen des § 18 Abs. 1a SchwbG genügen diesem Ziel völlig.

35. Zu Artikel 107a — neu — (§ 74 Insolvenzordnung)

Nach Artikel 107 ist folgender Artikel 107a einzufügen:

„Artikel 107a**Anwendung der Insolvenzordnung**

Bis zum 31. Dezember 1995 gilt § 74 der Insolvenzordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in folgender Fassung:

„§ 74**Vergütung des Insolvenzverwalters**

(1) Der Insolvenzverwalter hat Anspruch auf Vergütung für seine Geschäftsführung und auf Erstattung angemessener Auslagen. Der Regelsatz der Vergütung wird nach dem Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Insolvenzverfahrens berechnet. Dem Umfang, der Schwierigkeit und dem Erfolg der Geschäftsführung des Verwalters wird durch Abweichungen vom Regelsatz Rechnung getragen.

(2) Die Gläubigerversammlung kann mit Zustimmung des Verwalters und des Insolvenzgerichtes die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen für einen bestimmten Abschnitt des Verfahrens oder für ein bestimmtes Geschäft abweichend von Absatz 1 regeln. Der Beschluß der Gläubigerversammlung kann nicht zum Nachteil der Massegläubiger geltend gemacht werden.

(3) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, die Vergütung und die Erstattung der Auslagen des Verwalters durch Rechtsverordnung näher zu regeln.“

Begründung

Der ursprüngliche Entwurf des Bundesministers der Justiz sah schon vor, daß auch der Erfolg der Geschäftsführung des Insolvenzverwalters für Abweichungen vom Regelsatz bei Berechnung der Vergütung des Insolvenzverwalters maßgebend sein sollte. Daran sollte zumindest in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet festgehalten werden, um Insolvenzverwaltern dort zusätzliche Anreize für eine engagierte Arbeit, insbesondere im Hinblick auf die Sanierung von Unternehmen zu geben.

Die der Gläubigerversammlung eingeräumte Befugnis, die Vergütung und die Auslagen des Insolvenzverwalters abweichend zu regeln, soll die Bestellung besonders fähiger (d. h. bisher bei Sanierungen erfolgreicher) Insolvenzverwalter erleichtern. Insbesondere die Möglichkeit, auf Beschluß der Gläubigerversammlung höhere Vergütungen zu erhalten, dürfte einen Anreiz für Insolvenzverwalter darstellen, auch in den neuen Ländern tätig zu werden.

36. Zu Artikel 115 Abs. 1 (Inkrafttreten)

In Artikel 115 Abs. 1 sind die Worte „bei Verkündung in der ersten Jahreshälfte das erste auf das Verkündungsjahr folgende Jahr, bei Verkündung in der zweiten Jahreshälfte“ zu streichen.

Begründung

Die forensische Praxis bedarf zur Vorbereitung auf die Insolvenzordnung, die eine umfassende Neukodifizierung des Insolvenzrechts mit zum Teil neuartigen rechtlichen Institutionen darstellt, ausreichender Zeit. Nach Artikel 115 Abs. 1 des Entwurfs können zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten des Gesetzes gegebenenfalls lediglich sechs Monate liegen. Die vorgeschlagene Änderung stellt demgegenüber sicher, daß der gerichtlichen und anwaltschaftlichen Praxis in jedem Fall ein Jahr zur Vorbereitung auf die neue Insolvenzordnung verbleibt.

37. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine bereichsspezifische Regelung einzuführen, die der bestehenden Konkurs- und Vergleichsstatistik (Insolvenzstatistik) eine gesetzliche Grundlage vermittelt.

Begründung

Die Weiterführung der Konkurs- und Vergleichsstatistik (Insolvenzstatistik) ist dringend erforderlich. Sie beruht derzeit nur auf allgemeinen Ver-

waltungsvorschriften. Zu ihrer Weiterführung ist auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65, 1 ff.) eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Um dieser verfassungsrechtlichen Situation Rechnung zu tragen, erscheint eine bereichsspezifische gesetzliche Regelung notwendig und geeignet.

Im übrigen dient eine solche gesetzliche Regelung auch der Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für die Durchführung einer Insolvenzstatistik in Deutschland.

Die Ergebnisse der Konkurs- und Vergleichsstatistik sind ein wichtiger Indikator für die wirtschaftliche Lage und für die Verfassung einer Volkswirtschaft. Sie geben einen Einblick in den

betriebswirtschaftlichen Zustand von Unternehmen im Hinblick auf ihre (mangelnde) Ertrags- und Liquiditätslage. Die monatlichen Ergebnisse sind somit ein wichtiges Konjunktursignal. Darüber hinaus lassen sie in einer auf die unternehmerische Selbständigkeit gegründeten Marktwirtschaft wichtige Rückschlüsse auf die Tragfähigkeit dieses gesellschaftspolitischen Organisationsprinzips bzw. auf gegebenenfalls sich hierfür abzeichnende Schwierigkeiten zu. Die in Verbindung mit Insolvenzen freigesetzten Arbeitskräfte sind eine sozialpolitisch relevante Größe.

Im übrigen wird auf den Beschluß des Bundesrates vom 15. Mai 1992, BR-Drucksache 206/92 (Beschluß) Nr. 43, verwiesen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu Nummer 1**

Die Bundesregierung widerspricht der vorgeschlagenen Änderung aus den gleichen Gründen, aus denen sie der Stellungnahme des Bundesrates zu der Parallelvorschrift des § 148 Abs. 1 Satz 2 Entwurf einer Insolvenzordnung widersprochen hat (BT-Drucksache 12/2443 S. 265f, zu Nummer 25).

Artikel 1 § 3 Abs. 1 des Entwurfs ermöglicht die Anfechtung von Rechtshandlungen, die schon bis zu zehn Jahre zurückliegen. Vor diesem Hintergrund muß das Interesse der Gläubiger an einer Verbesserung ihrer Zugriffsmöglichkeiten besonders sorgfältig gegen den erforderlichen Schutz des Rechtsverkehrs abgewogen werden. Artikel 1 § 3 Abs. 1 des Entwurfs schafft bereits mit der Beweislastumkehr für die Kenntnis des anderen Teils eine wesentliche Erleichterung. Eine gesetzliche Vermutung auch noch für den Benachteiligungsvorsatz des Schuldners brächte die Gefahr eines Ungleichgewichts zu Lasten der Rechtssicherheit mit sich. Es sollte nach wie vor der gerichtlichen Praxis überlassen bleiben, im Einzelfall, gegebenenfalls anhand von Indizien, festzustellen, ob ein Benachteiligungsvorsatz des Schuldners vorlag.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung hält das vom Bundesrat verfolgte Anliegen im Kern für begründet.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Zusammenfassung aller die Verwendung von Richtern auf Probe bei den Amtsgerichten eingrenzenden Normen in § 22 Abs. 5 GVG würde jedoch dazu führen, daß die bisherigen Normen, § 23 b Abs. 3 Satz 2 GVG und § 29 Abs. 1 Satz 2 GVG, aus ihrem sachlichen Zusammenhang herausgelöst würden. Dies sollte ebenso vermieden werden wie eine Fassung, die die vom Bundesrat aufgezeigte Gefahr eines Mißverständnisses in sich birgt.

Die Bundesregierung schlägt vor, dem Anliegen des Bundesrates durch folgende Neufassung von Artikel 12 Nr. 1 des Entwurfs Rechnung zu tragen:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Es können Richter kraft Auftrags verwendet werden. Richter auf Probe können verwendet werden, soweit sich aus Absatz 6, § 23 b Abs. 3 Satz 2 oder § 29 Abs. 1 Satz 2 nicht anderes ergibt.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte in Insolvenz-sachen nicht wahrnehmen.“

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung hält eine Präzisierung der angesprochenen Art nicht für zweckmäßig.

Der Begriff des Vermögensverfalls wird schon jetzt in einer Reihe von Gesetzen verwendet (z. B. in § 7 Nr. 9 und § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO, § 46 Abs. 2 Nr. 6 StBerG), und zwar zum Teil auch ohne eine nähere Erläuterung (§ 20 Abs. 3 Nr. 1, § 34 Abs. 2 WiPrO). Es ist nicht bekannt geworden, daß dies in der Praxis zu Anwendungsschwierigkeiten geführt hätte. Der Begriff ist umfassend und begegnet dadurch der Gefahr, daß einzelne Fallkonstellationen, bei denen Personen wegen ihrer wirtschaftlichen Situation als ungeeignet zur Ausübung des Schöffenamtes erscheinen, nicht erfaßt werden.

Zur weiteren Verdeutlichung des Begriffs wäre es zwar denkbar, in § 33 Nr. 5 GVG eine Vermutungsregelung einzufügen, wie sie unter anderem in Artikel 16 Nr. 1 Buchstabe a des Entwurfs für § 7 Nr. 9 BRAO vorgesehen ist. Eine solche Ergänzung zöge jedoch als Konsequenz die entsprechende Ergänzung der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen für die ehrenamtlichen Richter bei den Arbeitsgerichten, bei den Sozialgerichten, bei den Verwaltungsgerichten und bei den Finanzgerichten nach sich (vgl. Artikel 23 Buchstabe b, Artikel 24 Buchstabe b, Artikel 25 Buchstabe c, Artikel 26 Buchstabe c des Entwurfs). Insgesamt erscheint eine derartige Änderung zu schwerfällig.

Unter welchen besonderen Umständen es ausnahmsweise gerechtfertigt ist, auch eine in Vermögensverfall geratene Person zum Amt des Schöffen zuzulassen, entzieht sich einer Festlegung im Gesetz. Die Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs dürften der Praxis eine hinreichende Auslegungshilfe geben.

Zu Nummer 5

Die Bundesregierung widerspricht diesem Vorschlag.

Es ist ein wichtiges Anliegen des Entwurfs, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens den Charakter des Makels zu nehmen. Das neue Insolvenzverfahren ist ausschließlich vermögensrechtlich ausgerichtet und beeinträchtigt nicht die Ehre des Schuldners. Dieser

Zielsetzung widerspräche es, mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens den Ausschluß des Schuldners vom Ehrenamt des Handelsrichters zu verbinden.

Die Anknüpfung des Gesetzentwurfs an den Vermögensverfall gewährleistet besser als die vom Bundesrat vorgeschlagene Aufzählung von Einzelfällen, daß Personen, bei denen der für das Amt des Handelsrichters erforderliche wirtschaftliche Sachverstand nicht angenommen werden kann, von diesem Amt ferngehalten werden. Nicht nur in den Fällen des anhängigen Insolvenzverfahrens und der Eintragung im Schuldnerverzeichnis, sondern zum Beispiel auch nach der Einstellung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse ist offensichtlich Vermögensverfall gegeben und damit ein Ausschluß vom Amt des Handelsrichters möglich.

Auf der anderen Seite sind auch beim ehrenamtlichen Richter an der Kammer für Handelssachen Fälle denkbar, in denen — wie bisher in den Fällen des Vergleichsverfahrens — die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht zum Ausschluß des Schuldners von diesem Amt führen muß. Dies wird durch die Ausgestaltung der Regelung als Soll-Vorschrift berücksichtigt.

Die Begründung des Bundesrates zu seinem Änderungsvorschlag enthält jedoch einen Hinweis, den die Bundesregierung aufgreift. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte § 113 GVG der in Artikel 12 Nr. 4 des Entwurfs vorgesehenen Änderung von § 109 GVG durch folgende Regelung angepaßt werden:

In Artikel 12 ist nach der Nummer 4 folgende Nummer 4 a anzufügen:

4 a. § 113 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein ehrenamtlicher Richter soll seines Amtes enthoben werden, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Ernennung nach § 109 Abs. 3 Satz 2 nicht erfolgen soll.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden neue Absätze 3 und 4.

Zu Nummer 6

Die Bundesregierung hält das vom Bundesrat verfolgte Anliegen, den allgemeinen Gerichtsstand am Wohnsitz des Insolvenzverwalters für Klagen, die sich auf die Insolvenzmasse beziehen, auszuschließen, im Kern für berechtigt.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung fügt sich jedoch nicht in das bestehende System der Gerichtsstände ein. Die Zivilprozeßordnung kennt allgemeine, besondere und ausschließliche Gerichtsstände. Einen besonderen Gerichtsstand, der — anders als die ausschließlichen — andere besondere Gerichtsstände zur Wahl bestehen läßt und nur den allgemeinen Gerichtsstand ausschließt, kennt die Zivilprozeßordnung hingegen nicht. Soll für Klagen,

die sich formell gegen den Insolvenzverwalter richten, materiell aber auf die Insolvenzmasse beziehen, ein Gerichtsstand begründet werden, der den allgemeinen Gerichtsstand des Insolvenzverwalters ausschließt, die besonderen Gerichtsstände aber bestehen läßt, so ist dieser — neue — Gerichtsstand als allgemeiner Gerichtsstand zu fassen. Entsprechend ist auch der Standort der neuen Regelung zu ändern.

Die Bundesregierung schlägt vor, dem Anliegen des Bundesrates durch folgende Neufassung von Artikel 18 Nr. 1 des Entwurfs Rechnung zu tragen:

1. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Der allgemeine Gerichtsstand eines Insolvenzverwalters für Klagen, die sich auf die Insolvenzmasse beziehen, wird durch den Sitz des Insolvenzgerichts bestimmt.“

Zu Nummer 7

Die Bundesregierung widerspricht diesem Vorschlag.

Sie hält die Eigenverwaltung ohne Sachwalter bei Kleinverfahren aus den Gründen, die in der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf einer Insolvenzordnung wiedergegeben sind, für erforderlich (BT-Drucksache 12/2443, Anlage 3, S. 268, zu Nummer 39). Die Kostenregelung in dem vorgeschlagenen § 10 Abs. 1 Nr. 1 a ZVG kann dementsprechend nicht wegfallen.

Zu Nummer 8

Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag im Hinblick auf die mit dem Amtslöschungsverfahren des derzeit geltenden § 2 Abs. 1 Satz 2 des Löschungsgesetzes verbundene starke Belastung der Registergerichte zu. Als redaktionelle Folgeänderung sind im bisherigen Satz 3 des von der Bundesregierung vorgeschlagenen § 141 a Abs. 1 die Worte „auch dann“ zu streichen.

Zu Nummer 9

Die Bundesregierung schlägt vor, dem Anliegen des Bundesrates durch folgende Änderung Rechnung zu tragen:

In Artikel 22 Nr. 1 ist § 141 a Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist. Eine solche Gesellschaft kann jedoch nur gelöscht werden, wenn die zur Vermögenslosigkeit geforderten Voraussetzungen sowohl bei der Gesellschaft als auch bei den persönlich haftenden Gesellschaftern

vorliegen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.“

Zu Nummer 10

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 11

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 12

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 13

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 14

Die Bundesregierung hält diesen Vorschlag nicht für geeignet, das mit ihm verfolgte Anliegen zu verwirklichen.

Die Regelung in Artikel 232 § 5 Abs. 2 EGBGB, durch die § 613a BGB für die Betriebsveräußerung im Gesamtvollstreckungsverfahren zeitweise ausgesetzt wird, läuft bereits am 31. Dezember 1992 aus. Zu diesem Zeitpunkt wird die Insolvenzrechtsreform auch nach den Vorstellungen des Bundesrates noch nicht in Kraft treten (vgl. Nummer 36 der Stellungnahme des Bundesrates). Die vom Bundesrat gewünschte Verlängerung müßte daher durch ein anderes Gesetz vorgenommen werden, das spätestens am 1. Januar 1993 in Kraft tritt, um die zeitliche Lücke bis zum Inkrafttreten der Insolvenzrechtsreform zu schließen.

Für eine Verlängerung der Aussetzung des § 613a BGB über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Insolvenzrechtsreform hinaus sieht die Bundesregierung keine Veranlassung. Der Entwurf der Insolvenzordnung enthält verfahrensrechtliche Regelungen zur zügigen Klärung von Streitigkeiten über den Fortbestand von Arbeitsverhältnissen und beseitigt damit ohne einen Eingriff in § 613a BGB weitgehend die Hindernisse, die der Bestandsschutz der Arbeitsverhältnisse bisher für übertragende Sanierungen verursacht.

Zu Nummer 15

Die Bundesregierung hält die erwogene Ergänzung für zweckmäßig.

Zu Nummer 16

Die Bundesregierung hält daran fest, daß § 419 BGB vollständig aufgehoben werden sollte.

Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt wird, ist die Vorschrift ein Hindernis für übertragende Sanierungen im Vorfeld von Insolvenzverfahren. Sie führt im Grundstücksverkehr zu Unsicherheiten.

Für den Schutz der Gläubiger ist § 419 BGB nicht mehr erforderlich, wenn das Anfechtungsrecht entsprechend den Vorschlägen der Bundesregierung verschärft wird. Das gilt auch für die vom Bundesrat angesprochenen (teilweise) unentgeltlichen Vermögensübernahmen.

Bei vollständiger Unentgeltlichkeit der Vermögensübertragung ist die Anfechtung nach § 4 Abs. 1 der Neufassung des Anfechtungsgesetzes (Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs) und, im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, nach § 149 Abs. 1 des Entwurfs einer Insolvenzordnung für einen vier Jahre langen Zeitraum möglich, ohne daß subjektive Erfordernisse aufgestellt werden. Dadurch sind die Gläubigerinteressen ausreichend gewahrt. Diese Auffassung wird offenbar auch vom Bundesrat geteilt.

Bei teilweise unentgeltlichen Vermögensübertragungen wird danach zu unterscheiden sein, ob die Vertragspartner sich der Wertdifferenz bewußt sind und wollen, daß die Vermögensübertragung teilweise unentgeltlich erbracht wird; dann dürfte eine gemischte Schenkung vorliegen, deren unentgeltlicher Teil nach den Vorschriften für unentgeltliche Leistungen angefochten werden kann (Jaeger/Henkkel, Konkursordnung, 9. Aufl., § 32 Rn. 20f.). Fehlt es an diesem Willen, so kommen die Vorschriften über die Anfechtung nachteiliger Rechtsgeschäfte (§ 147 Abs. 1 des Entwurfs der Insolvenzordnung) und über die Anfechtung wegen vorsätzlicher Benachteiligung (§ 3 der Neufassung des Anfechtungsgesetzes, § 148 des Entwurfs der Insolvenzordnung) zum Tragen. Es trifft zu, daß die Anfechtung nach diesen Vorschriften voraussetzt, daß subjektive Voraussetzungen in der Person des Anfechtungsgegners vorliegen: Im Falle des § 147 des Entwurfs der Insolvenzordnung muß Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis von der Zahlungsunfähigkeit oder dem Eröffnungsantrag festgestellt werden können, im Falle der Anfechtung wegen vorsätzlicher Benachteiligung Kenntnis vom Benachteiligungsvorsatz, die allerdings bei Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und der Benachteiligung der Gläubiger vermutet wird. Diese Voraussetzungen erscheinen jedoch erforderlich, um die Sicherheit des Rechtsverkehrs nicht zu gefährden. Dies gilt auch für den bisher von § 419 BGB erfaßten Fall, daß Gegenstände übertragen werden, die das gesamte oder nahezu das gesamte Vermögen des Veräußerers bilden. Wer ohne die genannten subjek-

tiven Voraussetzungen ein Unternehmen übernimmt oder ein Grundstück erwirbt, muß davor geschützt sein, daß er nachträglich wegen einer Abweichung zwischen den Werten von Leistung und Gegenleistung für Schulden des Veräußerers haftbar gemacht wird; dieser Schutz erscheint auch dann erforderlich, wenn der Erwerber wußte, daß das Unternehmen oder das Grundstück das gesamte Vermögen des Veräußerers bildeten.

Zu Nummer 17

Die Bundesregierung hält daran fest, daß durch einen neuen § 455 Abs. 2 BGB der sogenannte Konzernvorbehalt für unwirksam erklärt werden sollte.

Der Schutz der Warenkreditgläubiger wird durch die Möglichkeit des einfachen Eigentumsvorbehalts, der im Insolvenzverfahren wie nach bisherigem Konkursrecht zur Aussonderung berechtigten soll, und durch die vom Entwurf einer Insolvenzordnung als Absonderungsrechte anerkannten Formen des verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalts ausreichend gewährleistet. Der Konzernvorbehalt bedeutet, wie in der Begründung zu Artikel 31 Nr. 17 des Entwurfs näher ausgeführt wird, eine übermäßige Benachteiligung des Käufers und seiner sonstigen Gläubiger. Die Bundesregierung hat auch nicht feststellen können, daß die Rechtsprechung „diese Vereinbarung in der überwiegenden Zahl der möglichen Gestaltungen für wirksam“ hält; höchstrichterliche Rechtsprechung liegt — soweit ersichtlich — bisher nicht vor.

Zu Nummer 18

Die Erklärung der Auflassung in einem Insolvenzplan läßt sich mit der Bedingungsfeindlichkeit der Auflassung nach § 925 Abs. 2 BGB vereinbaren.

Bei der gerichtlichen Bestätigung des Insolvenzplans handelt es sich, wie der Bundesrat in seiner Begründung zu dieser Prüfbitte selbst ausführt, um eine Rechtsbedingung, die der Wirksamkeit der Auflassung nicht entgegensteht. Die Annahme des Insolvenzplans durch die erforderlichen Gläubigermehrheiten ist lediglich eine Voraussetzung für die gerichtliche Bestätigung.

Die in § 296 des Entwurfs der Insolvenzordnung genannten aufschiebenden Bedingungen müssen bei der gerichtlichen Bestätigung des Insolvenzplans bereits eingetreten sein, so daß sich auch insoweit keine Schwierigkeiten ergeben.

Die Möglichkeit, in einen Insolvenzplan eine auflösende Bedingung aufzunehmen, ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Dafür besteht auch kein Bedürfnis, da das Wiederauflösen von im Plan erlassenen Teilforderungen bei Nichterfüllung des Plans in § 302 des Entwurfs der Insolvenzordnung besonders geregelt ist.

Ob es zulässig wäre, einen Insolvenzplan mit einer von § 296 des Entwurfs der Insolvenzordnung nicht erfaßten aufschiebenden Bedingung oder mit einer auflösenden Bedingung zu versehen, kann offen blei-

ben. Würde in einem solchen bedingten Plan eine Auflassung erklärt, so wäre diese gemäß § 925 Abs. 2 BGB unwirksam. Es träte die Rechtsfolge ein, die auch dann eintritt, wenn in einer vor einem Notar oder in einem Prozeßvergleich erklärten Auflassung eine Bedingung enthalten ist.

Die Bundesregierung sieht sich aber durch die Prüfbitte des Bundesrates veranlaßt vorzuschlagen, in Artikel 31 die Nummer 26 wie folgt zu fassen:

26. In § 925 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „in einem gerichtlichen Vergleich“ die Worte „oder in einem rechtskräftig bestätigten Insolvenzplan“ eingefügt.

Die vorgeschlagene Ergänzung verdeutlicht, daß die Erklärung der Auflassung in einem Insolvenzplan erst durch die rechtskräftige Bestätigung des Plans wirksam wird und stellt zugleich eine inhaltliche und sprachliche Parallelität zu der Fassung von § 301 des Entwurfs einer Insolvenzordnung her.

Den Erwägungen des Bundesrates ist darüber hinaus in folgendem Teilbereich zuzustimmen: Den am Insolvenzverfahren Beteiligten sollte auch die Möglichkeit offen stehen, in einen Insolvenzplan lediglich die schuldrechtlichen Verpflichtungserklärungen aufzunehmen, die der Änderung sachenrechtlicher Verhältnisse zugrunde liegen. Auch diese schuldrechtlichen Erklärungen sollten, wenn sie in den Plan aufgenommen worden sind, wie die in § 301 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs einer Insolvenzordnung genannten sachenrechtlichen Erklärungen als in der vorgeschriebenen Form abgegeben gelten. Insbesondere sollte, wenn in einen Insolvenzplan die Verpflichtung zur Veräußerung eines Grundstücks und die entsprechende Erwerbsverpflichtung aufgenommen worden sind, die Form des § 313 Satz 1 BGB mit der rechtskräftigen Bestätigung des Plans als beachtet gelten.

Die Bundesregierung hält im Zusammenhang des § 301 des Entwurfs der Insolvenzordnung noch eine weitere Ergänzung für zweckmäßig: Es sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß auch die Übertragung des Geschäftsanteils einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Verpflichtung zu einer solchen Übertragung formwirksam in einem Insolvenzplan vorgenommen werden können. Für die Übertragung von Geschäftsanteilen im Rahmen eines Insolvenzplans wird bei der Reorganisation einer insolventen Gesellschaft nicht selten ein Bedürfnis bestehen. Für die Einschränkung der Fungibilität von Geschäftsanteilen durch die in § 15 Abs. 3 und 4 GmbH-Gesetz vorgesehene besondere Form besteht bei Übertragungsgeschäften im Rahmen eines Insolvenzplans kein Bedürfnis. Die bisherige Formulierung des § 301 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs der Insolvenzordnung erfaßt zwar die Verpfändung eines Geschäftsanteils, nicht aber dessen Abtretung.

Diese Anliegen können dadurch verwirklicht werden, daß § 301 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs der Insolvenzordnung wie folgt gefaßt wird:

„Soweit Rechte an Gegenständen begründet, geändert, übertragen oder aufgehoben oder Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung abgetreten werden sollen, gelten die in den Plan

aufgenommenen Willenserklärungen der Beteiligten als in der vorgeschriebenen Form abgegeben; entsprechendes gilt für die in den Plan aufgenommenen Verpflichtungserklärungen, die einer Begründung, Änderung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an Gegenständen oder einer Abtretung von Geschäftsanteilen zugrunde liegen.“

Zu Nummer 19

In der Tat läßt der bisherige Text der im Entwurf vorgesehenen Neufassung des § 141 Abs. 2 HGB offen, wie die Fälle zu behandeln sind, in denen im Insolvenzverfahren die Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sachwalters (§ 331 des Entwurfs einer Insolvenzordnung) oder auch die Eigenverwaltung ohne Sachwalter (§ 347 des Entwurfs einer Insolvenzordnung) angeordnet ist. Um diese Lücke zu schließen, schlägt die Bundesregierung vor, Artikel 38 Nr. 8 des Entwurfs wie folgt zu fassen:

8. § 141 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Diese Vorschriften finden im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erklärung gegenüber dem Insolvenzverwalter oder, wenn Eigenverwaltung angeordnet ist, gegenüber dem Schuldner zu erfolgen hat und daß der Schuldner mit dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als aus der Gesellschaft ausgeschieden gilt.“

In entsprechender Weise sollte dann auch Artikel 38 Nr. 12 Buchstabe b des Entwurfs gefaßt werden, der § 145 Abs. 2 HGB betrifft:

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist die Gesellschaft durch Kündigung des Gläubigers eines Gesellschafters oder durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst, so kann die Liquidation nur mit Zustimmung des Gläubigers oder des Insolvenzverwalters unterbleiben; ist im Insolvenzverfahren Eigenverwaltung angeordnet, so tritt an die Stelle der Zustimmung des Insolvenzverwalters die Zustimmung des Schuldners.“

Zu Nummer 20

Die Bundesregierung hält daran fest, daß § 370 HGB aufgehoben werden sollte.

Die Aufhebung dieser Norm entspricht dem Ziel der Insolvenzrechtsreform, nicht gerechtfertigte Vorzugstellungen abzubauen.

Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht setzt nach § 369 HGB voraus, daß die Forderung, für die es ausgeübt werden soll, bereits fällig ist. Auf diese Voraussetzung kommt es nach § 370 Abs. 1 HGB unter anderem dann nicht an, wenn das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet ist. Insofern ist die Regelung systemwidrig: Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens soll der Durchsetzung der bestehenden Gläubigerrechte dienen, aber nicht

neue, vorher nicht bestehende Gläubigerrechte zum Entstehen bringen.

Der Gläubiger, dessen Forderung nicht fällig ist und der daher nach der allgemeinen Vorschrift des § 369 HGB kein Zurückbehaltungsrecht an Sachen hat, die sich in seinem Besitz befinden und dem Schuldner gehören, muß sich auch nach geltendem Recht darauf einstellen, daß er bei Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners keine gesicherte Position hat; er kann nicht darauf vertrauen, daß vor der Rückforderung der Sachen eines der in § 370 Abs. 1 aufgeführten Ereignisse eintritt. Durch die Aufhebung des § 370 HGB wird also keine gesicherte Rechtsposition beseitigt, sondern es wird vermieden, daß bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens einige ungesicherte Gläubiger ohne einleuchtenden Grund als gesicherte Gläubiger behandelt und damit vor den anderen ungesicherten Gläubigern bevorzugt werden.

Zu Nummer 21

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 22

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 23

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 24

Die Bundesregierung widerspricht diesem Änderungsvorschlag.

Eine Regelung, die — wie § 46 Abs. 2 Nr. 5 StBerG — an die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zwingend den Ausschluß von bestimmten Berufen knüpft, widerspricht einer wichtigen Zielsetzung des Entwurfs. Wie oben zu Nummer 5 ausgeführt wird, ist das neue Insolvenzverfahren ausschließlich vermögensrechtlich ausgerichtet; es beeinträchtigt nicht die Ehre des Schuldners.

Die Interessen der Steuerpflichtigen werden durch die in Artikel 63 des Entwurfs vorgesehene Fassung des § 46 Abs. 2 Nr. 5 StBerG angemessen und ausreichend berücksichtigt. Die vorgeschlagene Vorschrift ermöglicht eine einzelfallbezogene und gerechte Abwägung der Interessen der Steuerpflichtigen einerseits und der Belange des betroffenen Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten andererseits.

Im übrigen sind die in Artikel 63 des Entwurfs enthaltenen Änderungen parallel zu den Änderungen der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und der Wirtschaftsprüferordnung formuliert (vgl. die Artikel 15, 16, 55 und 73 des Entwurfs).

Zu Nummer 25

Die Bundesregierung widerspricht diesem Vorschlag.

Ein Bedürfnis für die vorgeschlagene Privilegierung der Handwerksinnungen gegenüber anderen juristischen Personen, auch des öffentlichen Rechts, ist nicht ersichtlich. Liegt der in der Begründung zu diesem Vorschlag angesprochene Fall „vorübergehender Illiquidität“ vor, „die jedoch regelmäßig zu beheben sein wird“, dürfte Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 21 des Entwurfs einer Insolvenzordnung regelmäßig nicht gegeben sein. Ein Schuldner, dem in einem bestimmten Zeitpunkt liquide Mittel fehlen — etwa weil Beiträge, zu deren Zahlung die Mitglieder der Handwerksinnungen verpflichtet sind, nicht eingegangen sind —, der sich die Liquidität aber kurzfristig wieder beschaffen kann — z. B. durch einen Bankkredit —, ist im Sinne von § 21 des Entwurfs einer Insolvenzordnung in der Lage, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen (vgl. auch BT-Drucksache 12/2443 S. 114, Begründung zu §§ 20 und 21 des Entwurfs einer Insolvenzordnung).

Liegt eine nur vorübergehende Zahlungsstockung nicht vor, sondern Zahlungsunfähigkeit, so besteht im Interesse der Gläubiger das Bedürfnis, dem Vorstand der Handwerksinnung die Pflicht zur Insolvenzantragstellung aufzuerlegen.

Zu Nummer 26

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 27

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 28

Die Bundesregierung widerspricht diesem Vorschlag.

Die Abfindungsmöglichkeiten, welche § 3 BetrAVG in seiner bisherigen Fassung wie auch nach dem vorliegenden Entwurf vorsieht, beziehen sich ausschließlich auf gesetzlich unverfallbare Anwartschaften.

Zusätzlich geschaffen wird deshalb durch Satz 4 der Neuregelung nur die Abfindungsmöglichkeit für während des Insolvenzverfahrens erworbene gesetzlich unverfallbare Anwartschaftsteile. Auch bei einer länger andauernden Insolvenzabwicklung entstehen nur geringe zusätzliche Ansprüche. Von daher kann es — neben dem Grundanliegen der Reform des Insolvenzrechts, die Befriedigung aller Ansprüche abschließend zu ermöglichen — auch und gerade im Interesse der Arbeitnehmer liegen, bei fehlendem Insolvenzschutz eine Abfindung zu erhalten.

Eine zeitliche Begrenzung auf ein Jahr ändert den derzeitigen unbefriedigenden Zustand nicht ausreichend, da viele Insolvenzverfahren nicht innerhalb

eines Jahres abgewickelt werden können. Die Einschätzung des Bundesrates, daß eine wertmäßige Begrenzung gleichfalls keine Lösung ist, wird geteilt.

Eine Lösung ist auch nicht der Vorschlag, die Versorgungsverpflichtung auf einen Dritten zu übertragen. Dies könnte lediglich nach § 4 BetrAVG geschehen, doch stehen dem zwei praktische Hindernisse entgegen, nämlich

- es muß zunächst für den beim Insolvenzverwalter ausscheidenden Arbeitnehmer ein neuer Arbeitgeber gefunden werden und
- der neue Arbeitgeber muß mit der Übertragung der Anwartschaft einverstanden sein.

Somit stünde dem Insolvenzverwalter weiterhin lediglich der Weg des Erwerbs einer Direktversicherung zugunsten der Versorgungsberechtigten offen, der aber insbesondere aus steuerlichen Gründen sehr finanzierungsaufwendig ist und von daher kaum beschritten werden kann.

Diese Schwierigkeiten, die auch jetzt schon nach geltendem Recht bestehen, will der vorliegende Entwurf beheben.

Zu Nummer 29

Die Bundesregierung widerspricht diesen Vorschlägen.

Zu Buchstabe a

Die Einfügung des Satzes 3 beinhaltet entgegen der Auffassung des Bundesrates eine arbeitnehmerfreundliche Regelung. Denn ein Verzug bei der Erbringung der Leistungen setzt Fälligkeit und Verschulden voraus. An letzterem wird es regelmäßig fehlen, weil die Insolvenzverwalter die für die Leistungsberechnung erforderlichen Angaben häufig erst sehr spät erstellen (können), so daß der Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) den Leistungsfall vorher nicht berechnen kann. Durch die Verweisung auf § 11 des Versicherungsvertragsgesetzes erhält der PSV die Möglichkeit, in diesen Fällen zumindest Vorschüsse zu gewähren. Da es sich bei dem Pensions-Sicherungs-Verein um eine Versicherung handelt, erscheint die Verweisung auf das Versicherungsvertragsgesetz sachgerecht.

Zu Buchstaben b und c

Die Bundesregierung hält daran fest, daß der Sicherungsfall der „wirtschaftlichen Notlage“ aufzuheben ist.

Für die Beibehaltung des Sicherungsfalls „wirtschaftliche Notlage“ besteht gerade im Hinblick auf das neue Insolvenzverfahren kein schutzwürdiger Bedarf.

Das neue Insolvenzverfahren wird frühzeitiger eröffnet werden als das bisherige Konkursverfahren, unter anderem weil Eröffnungsgrund für den Fall des Schuldnerantrags bereits auch eine drohende Zahlungsunfähigkeit ist und weil die Voraussetzungen für die Deckung der Verfahrenskosten durch die Insolvenzmasse herabgesetzt werden. Insofern bleibt für einen Widerruf wegen wirtschaftlicher Notlage aus systematischen Gründen noch weniger Raum als bisher. Außerdem kommt dem Sicherungsfall der wirtschaftlichen Notlage auch schon nach bisher geltendem Recht in der Praxis offensichtlich nur geringe Bedeutung zu.

Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß mit der Streichung des Sicherungsfalls „wirtschaftliche Notlage“ der alte Rechtszustand, wie er vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) bestand, unverändert wieder auflebt. Denn die Rechtsprechung hat die Anforderungen an einen Widerruf insolvenzgeschützter laufender Leistungen und Anwartschaften (unantastbarer Besitzstand) weiter präzisiert und weiterentwickelt. Nach dieser insoweit fortgeltenden Rechtsprechung ist kaum ein Anwendungsfall vorstellbar, der — soweit der Fall „wirtschaftliche Notlage“ positiv anzuerkennen ist — unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung nicht zugleich in einen außergerichtlichen Vergleich (Sicherungsfall nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 — künftig Satz 4 Nr. 2 — BetrAVG) einmündet.

Zu Nummer 30

Die Bundesregierung widerspricht diesem Vorschlag.

Eine schlechte Wirtschaftslage eines Unternehmers, die in ein Insolvenzverfahren einmündet, ist nicht das Ergebnis kurzfristiger Entwicklungen, sondern in der Regel längerfristig angelegt. Es ist deshalb ein berechtigtes Anliegen, daß bei der auf der Solidarleistung aller Arbeitgeber beruhenden Insolvenzversicherung die Haftung begrenzt wird, wenn trotz schlechter Wirtschaftslage Versorgungszusagen eine Verbesserung erfahren. Dabei ist dem Bundesrat zuzustimmen, daß es sich dabei nur um neue, zusätzlich begründete Verbesserungen handeln kann und nicht um solche, die ihren Rechtsgrund aus Zusagen vor diesem Zeitraum herleiten. Denn Ziel der Regelung ist nur, die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Solidarleistungen auszuschließen.

Zu Nummer 31

Die Bundesregierung widerspricht diesem Vorschlag.

Eine Erweiterung des Zeitraums, für den Anspruch auf Insolvenzausfallgeld besteht, von drei auf sechs Monate ist nicht erforderlich. Lohnrückstände für mehr als drei Monate sind selten von Bedeutung. Wegen der großen Zahl der Fälle, in denen nach dem bisherigen Rechtszustand ein Konkursverfahren man-

gels Masse nicht eröffnet wird, fallen die Arbeitnehmer mit derartigen Lohnrückständen gegenwärtig meist ganz aus. Es ist zu erwarten, daß künftig auch ältere Lohnrückstände häufiger als bisher ganz oder teilweise erfüllt werden.

Zu Nummer 32

Die Bundesregierung widerspricht diesem Vorschlag.

Auch regionale Körperschaften können die Sanierung von Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, mit eigenen Mitteln versuchen. Ihre Stellung und Interessenlage unterscheidet sie insoweit nicht wesentlich von anderen Mitinhabern des Unternehmens. Eine Notwendigkeit, regionalen Körperschaften die Sanierung von Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, durch Vorfinanzierung des Insolvenzausfallgeldes und damit letztlich aus der Insolvenzausfallgeldumlage zu ermöglichen, besteht nicht.

Zu Nummer 33

Die Bundesregierung widerspricht diesem Vorschlag.

Es trifft nicht zu, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Fiktion der Zustimmung unangemessen in die Rechtsstellung der Schwerbehinderten eingreift; die Regelung stellt vielmehr einen angemessenen Interessenausgleich her zwischen dem Bedürfnis, im Insolvenzverfahren Betriebsveräußerungen zügig durchzuführen, und der Sicherung des Rechtsschutzes von Arbeitnehmern gegen ungerechtfertigte Kündigungen. Im übrigen kommt es nur ganz ausnahmsweise zur Fiktion der Zustimmung, nämlich dann, wenn die Hauptfürsorgestelle pflichtwidrig nicht entscheidet.

Zu Nummer 34

Die Bundesregierung widerspricht diesem Vorschlag.

Es ist nicht richtig, daß die im Entwurf vorgesehene Regelung durch ihre Ausgestaltung als Soll-Vorschrift die der Hauptfürsorgestelle obliegende Wahrnehmung des Schwerbehindertenschutzes auf die betriebliche Ebene verlagert. Die Entscheidung bleibt vielmehr bei der Hauptfürsorgestelle, wobei allerdings der innerbetriebliche Entscheidungsprozeß Vorrang erhält. Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ist nur eine von vier kumulativen Voraussetzungen, von denen die Entscheidung der Hauptfürsorgestelle abhängt. Diese Regelung ist auch gerechtfertigt, da im Insolvenzverfahren ein besonderes Bedürfnis dafür besteht, daß Betriebsänderungen zügig durchgeführt werden können.

Zu Nummer 35

Die Bundesregierung widerspricht diesem Vorschlag.

§ 74 des Entwurfs einer Insolvenzordnung berücksichtigt den Erfolg als Faktor für die Berechnung der Verwaltervergütung in angemessener Weise. Anders als der Referentenentwurf sieht § 74 des genannten Regierungsentwurfs als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Verwaltervergütung den Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Insolvenzverfahrens vor. Dieser Wert ist aber um so höher, je erfolgreicher der Insolvenzverwalter arbeitet. Darüber hinaus bestimmt § 74 des Entwurfs einer Insolvenzordnung ausdrücklich, daß dem Umfang und der Schwierigkeit der Geschäftsführung des Verwalters durch Abweichungen vom Regelsatz Rechnung getragen wird. Damit bietet er die vom Bundesrat zu Recht für erforderlich gehaltenen „Anreize für eine engagierte Arbeit, insbesondere im Hinblick auf die Sanierung von Unternehmen“.

Weitergehende Regelungen erscheinen auch im Hinblick auf die neuen Bundesländer nicht erforderlich. Soweit der Bundesregierung bekannt ist, bestehen dort schon bisher keine Schwierigkeiten, qualifizierte Insolvenzverwalter zu finden. Auch zahlreiche erfahrene Verwalter aus dem alten Bundesgebiet sind in den neuen Bundesländern tätig. Es ist daher kein Bedürfnis dafür ersichtlich, zusätzliche Anreize für eine Tätigkeit in den neuen Bundesländern zu schaffen.

Zu Nummer 36

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Änderung für zweckmäßig.

Der in Artikel 115 Abs. 1 des Entwurfs vorgesehene Zeitraum von mindestens sechs Monaten dürfte zwar für die erforderliche Umstellung der Praxis ebenfalls

angemessen und ausreichend sein. Mit der vorgeschlagenen Änderung könnte aber zugleich besonderen Umstellungsschwierigkeiten Rechnung getragen werden, die sich möglicherweise in den neuen Bundesländern im Zusammenhang mit dem Neuaufbau der Justiz ergeben.

Zu Nummer 37

Die Bundesregierung ist bereits mit der Prüfung befaßt, in welches Gesetz die auch von ihr für notwendig erachtete gesetzliche Regelung für eine Konkurs- und Vergleichsstatistik (Insolvenzstatistik) aufzunehmen ist.

Auf die Ausführungen in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf eines Justizmitteilungsgesetzes wird Bezug genommen (BT-Drucksache 12/3199 S. 69, zu Nummer 43).

Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden sowie für die Wirtschaft ergeben sich aus der Gegenäußerung keine Kostenbelastungen. Bei den Vorschlägen des Bundesrates, denen die Bundesregierung zustimmt, handelt es sich im wesentlichen um redaktionelle Anpassungen oder Änderungen, die zu einem sinnvolleren Verfahrensablauf führen und sich allenfalls geringfügig kostenentlastend auswirken können. Letzteres gilt insbesondere für die zu Nummer 8 vorgesehene Zustimmung zu dem Vorschlag des Bundesrates, ein die Registergerichte stark belastendes Verfahren zu beseitigen.

Insofern ergeben sich auf Grund der übernommenen Vorschläge des Bundesrates auch keine preislichen Auswirkungen.

